This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

336
G
3.52.4.1.
11862

Von

Staats-Schulden,

deren

Tilgungs-Anstalten

und vom

Handel mit Staatspapieren.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Von

Dr. N. Th. Ritter von Gönner,
Königlich Bayerischem wirklich. Staatsrath
im ausserordentlichen Dienste,
des Königl. Bayer. Civilverdienstordens, des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens II. Classe, des Königl. Würtembergischen Ordens der Krone, dann des Großherzogl. Hessischen Hausordens
Ritter und Commandeur.

Erste Abtheilung.

München,
in der Fleischmannschen Buchhandlung.
1826.

Acc.....
Ret...

Vorrede.

Die Staatsschulden und Staatspapiere sind ein Gegenstand, dessen Wichtigkeit sowohl für den Staatscredit und Staatsabgaben, als für den allgemeinen Wohlstand und das Vermögen vieler Privaten unverkennbar ist, und dessen Einfluß auf Handel, Gewerbe, Industrie, seitdem die Staatspapiere ein Zweig des Welthandels geworden sind, in seinen Folgen täglich fühlbarer hervortritt. Einiges, was sich darauf, besonders auf den Handel mit Staatspapieren, bezieht, wurde zwar bisher in kleineren Schriften öfters besprochen; doch nahmen diese mehr in der bekannten Streitfrage über die Gültigkeit der sogenannten Lieferungsverträge auf Zeit mit oder ohne Prämie (Marchés à terme, fer-

II 9 2

mes ou à prime) für eine oder die andere Meinung Parthei, ohne das Ganze, sowohl in finanzieller als in juristischer Hinsicht, zu behandeln; nur in letzter Beziehung macht Hr. Dr. Bender zu Giesen eine Ausnahme, der in einem Beilageheft zum Archiv für die Civilistische Praxis Band VIII. unter dem Titel: Ueber den Verkehr mit Staatspapieren in seinen Hauptrichtungen (Heidelberg 1825.) die Natur der Staatspapiere und das Rechtsverhältniß bei deren Verkehr in größerer Ausdehnung behandelt: dessen Schrift, wenn man auch bedauern muß, daß er sie, ganz im Geiste des Cosmopolitischen Banquiers, mit einer oft von Rechtsgrundsätzen sich entfernenden Einseitigkeit, verfaßt, daher viele Sätze und Meinungen aufgestellt hat, welchen man nicht beistimmen kann, dennoch als erster Versuch, den Verkehr mit Staatspapieren in juristischer Hinsicht vollständig zu behandeln, dankbare Anerkennung verdient.

Früher noch, als die gegenwärtige Crisis für den Handel eingetreten war, hatte ich mich entschlossen, das Ganze von Staatsschulden und

Staatspapieren zu bearbeiten, und ich darf sagen, daß meine Aufmerksamkeit sechs Jahre lang auf diesen Gegenstand gerichtet war, daß ich denselben ganz zu kennen, mich bestrebte, daß ich dazu alle aufzufindende Materialien sammelte, und daß ich ihn von allen Seiten reiflich erwog, um ferne von jeder Einseitigkeit etwas Vollständiges und Gediegenes über einen Gegenstand zu liefern, der für unsre Zeit vor vielen andern an Wichtigkeit hervorragt und einer gründlichen Bearbeitung bedarf.

Wie ich vor achtzehn Jahren über den Staatsdienst nur dadurch Etwas leisten konnte, daß ich denselben nicht bloß aus dem Gesichtspunkt des Rechts, sondern auch aus dem Gesichtspunkt der National-Oeconomie auffaßte, eben so glaubte ich bei den Staatsschulden und Staatspapieren diesem Wege folgen zu müssen. — So entstand diese Schrift, deren Erscheinung in eine zwar traurige, aber eben deßwegen für Wahrheit mehr empfängliche Zeit fällt. Der Stoff mehrte sich während der Bearbeitung unter der Hand; daher kam die Ver-

lagshandlung zu dem Entschluß, sie in zwei Abtheilungen, jedoch mit fortlaufender Seiten- und Paragraphen-Zahl, dem Publikum zu liefern, und ich habe ihrem Wunsch, obwohl ungern, nachgegeben; doch kann ich schon dermal mich über ihren ganzen Inhalt erklären.

Die erste Abtheilung enthält drei Kapitel. Im ersten Kapitel liefere ich Einiges zur Geschichte des Handels mit Staatspapieren. — Hierdurch ist, ungeachtet ich selbst dessen Unvollständigkeit anerkenne, wenigstens ein Beitrag zur Geschichte dieses Handels geliefert, und soviel nachgewiesen, daß überall gleiche Ursachen auch gleiche Wirkung hervorbrachten: daß dieser Handel früher schon, als ein Kind der Zeit, entstanden und mit ihr verschwunden ist: daß er bald nach seiner Entstehung ausartete: daß er dadurch dem wahren soliden Handel großen Nachtheil brachte: und daß kräftige Einwirkungen der Regierung gegen seine Auswüchse, sogar dessen gänzliches Verschwinden, den eigentlichen Handel und den allgemeinen Wohlstand beförderten. Die Anwendung dessen, was wir im Buche der

Geschichte lesen, auf unsere Zeit ergibt sich von selbst, und man darf von ihr erwarten, daß die in den Kammern von Bayern (1825) und Frankreich (1826) gegen die Auswüchse dieses Papierhandels laut erhobenen Stimmen nicht von eitler Furcht unterdrückt oder aus Gleichgültigkeit erfolglos verhallen werden. — Das zweite Kapitel handelt von Staatsschulden und deren Tilgung, in Ansehung des Tilgungsfonds sowohl als der Tilgungsanstalt. — Ohne Financier von Profession besonders für das, was zur Art des finances gehört, zu seyn, glaubte ich doch von jeher, daß die Science des finances keinem Staatsmann fremd seyn dürfe, und so bekenne ich denn aufrichtig, daß ich viele Zeit auf die Finanzwissenschaft verwendet, und aufmerksam dasjenige beobachtet, zum großen Theil auch gesammelt habe, was besonders über Staatsschulden und Tilgungsanstalten in Europa theils amtlich bekannt gemacht, theils in Ständeversammlungen verhandelt, theils in Privatschriften geliefert wurde; mit Bedauern bemerke ich, daß ich die Schrift über das König-

reich Holland: Histoire raisonnée des fonds publics de tous les états de l'Europe et de l'Amerique, par C. L. Schmidts (Amsterdam 1824. 4.) noch nicht erhalten habe, und setze zur Seite 115. als Num. VII. bei, daß in Holland durch das Gesetz vom 21. December 1822. nach dem Vorbild der trefflich eingerichteten Tilgungskasse in Frankreich ein Syndicat d'amortissement ins Leben gerufen wurde. Da ich lebhaft überzeugt bin, daß jedes Streben nach Ordnung im Staatshaushalt und nach Minderung der öffentlichen Lasten solange fruchtlos, auch jede Uebersicht der finanziellen Lage eines Staats solange unmöglich bleiben wird, bis nicht die Schuldentilgungs-Anstalt eine ganz zweckmäßige und in jedem Betracht einfache Einrichtung erhält, habe ich, eingedenk des Satzes: verba movent, exempla trahunt, weniger durch Gründe, als durch Erfahrungsresultate, zu beweisen gesucht, wie eine Schuldentilgungsanstalt eingerichtet seyn muß, wenn sie ihren Zweck erreichen soll. In allen großen Staatsangelegenheiten muß man, wie schon im Jahre 1816. der ein-

sichtsvolle Pair, Herr Graf Villemanzy, über eben diesen Gegenstand in der französischen Deputirtenkammer bemerkt hat, nicht auf die Personen, sondern vor Allem auf zweckmäßige Einrichtungen (institutions) sich stützen: und in Wahrheit, welche Angelegenheit wäre in gegenwärtiger Zeit wichtiger als die Staatsschuld? — Sie kostet in manchen Ländern für Zinsen und successive Tilgung des Capitals soviel, als die nach dem Kriegsfuß bemessene Grundsteuer einträgt: Sie ist eine, auf mehrere Generationen fortgehende Last, welche durch die bei andern Zweigen der Staatsverwaltung anwendbaren Erspatungs-Mittel nicht gemindert werden kann: Sie, nicht der niedere Preis der Erzeugnisse von Grund und Boden, wofür als eine unmittelbare Folge des Friedens und der Fruchtbarkeit die Völker vormals der Gottheit gedankt haben: Sie bringt die Verarmung des Landmanns hervor, über die aus allen Ländern laute Klagen ertönen: Sie ist es, was die höchste Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nimmt. — Leidet nun die Einrichtung für Schuldentilgung an wesentlichen Gebrechen, so wird sie das Danaidenfaß, in

welchem, soviele und so glänzende Reife man darum legen mag, solange es nicht einen festen Boden erhält, Millionen nutzlos verschwinden, durch gutgemeinte aber unzweckmäßige Operationen ungeheure Summen verloren gehen, und am Ende die ganze Staatskraft mit dem allgemeinen Wohlstand versinkt; nur eine ganz zweckmäßige Einrichtung der Tilgungsanstalt und eine periodische (wenigstens jährliche) öffentliche Rechenschaft über die Verwendung der ihr zugewiesenen Einnahmen kann als fester Boden jenem Versinken vorbeugen oder ein Ende machen. — Es ist mir eine höchst erfreuliche Erscheinung, daß meine Ansichten ganz mit demjenigen übereinstimmen, was der würdige Abgeordnete, Hr. Dr. Freyherr von Holzschuher, so eben in der ersten Abtheilung seines schätzbaren Werks (der Bayerische Landtag v. J. 1825) Seite 331 — 337. als Schlußbemerkungen öffentlich erklärt hat. — Das dritte Kapitel handelt von der Natur und dem Rechtsverhältniß der Staatspapiere, insoweit es nicht den eigentlichen Verkehr mit denselben angeht.

In der folgenden zweiten Abtheilung wird das vierte Kapitel vom Einfluß des Handels mit Staatspapieren auf den Staat in politischer und finanzieller Hinsicht, dann auf den Nationalwohlstand hinsichtlich des Handels, des Privatcredits, der Gewerbe und Industrie handeln: — das fünfte Kapitel wird die Frage: ob Lieferungsverträge auf Zeit (Marchés à terme) gültige und klagbare Geschäfte seyen? sowohl nach den bestehenden Gesetzen als vom legislativen Standpunkt aus, mit den Rechtsfolgen untersuchen, welche entstehen, wenn man sie für ungültig hält, oder wenigstens daraus keine Klage zuläßt: — das sechste Kapitel wird das Rechtsverhältniß bei dem Verkehr mit Staatspapieren, und zwar — um jede Einseitigkeit zu vermeiden — in der Voraussetzung, daß jene Lieferungsverträge als gültige und klagbare Geschäfte angesehen werden, nach allen seinen Richtungen behandeln.

Auf diese Weise wird die Monographie über Staatsschulden und Staatspapiere, ihrem Zwecke

entsprechend, einem Bedürfniß unsrer Zeit abhelfen, und ich befinde mich in dem gewiß seltenen Falle, dem Publikum eine Schrift zu übergeben, von der ich wünschen muß, daß sie recht bald allen Werth ausser dem historischen, dadurch verlieren möge, daß die große Masse der Staatsschulden gemindert, und mit denselben kein Handel, wenigstens kein Hazardspiel im dermaligen Schwindelgeiste, getrieben wird.

München, den 1. May 1826.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Einiges zur Geschichte des Handels mit Staatspapieren im Allgemeinen und des Aktienspiels im Besondern.

I. England und Holland . . . . . §. 1—11.

II. Frankreich . . . . . §. 12—24.

III. Teutschland . . . . . §. 25—39.

Zweites Kapitel.

Von Staats-Schulden und Schuldentilgungs-Anstalten.

I. Staatsschulden

1) Schwebende und fundirte Schuld . . . . §. 40.

2) Arten der fundirten Schuld . . . . . §. 41.

3) System der Staatsanlehen . . . . . §. 42.

a) dessen Vortheile . . . . . §. 43.

b) dessen Nachtheile . . . . . §. 44.

II. Schuldentilgung . . . . . §. 44.

1) Tilgungsfond . . . . . §. 45.

a) dessen Größe . . . . . §. 46.

b) dessen Auszeigung und Anweisung . . §. 47.

c) Folgen des Vorhergehenden . . . . §. 48.

d) Besonders hinsichtlich neuer Schulden oder eines Creditvotums, neben einem Tilgungsfond. . . . . §. 49.

2) Staatsschulden-Tilgungsanstalten . . . . §. 50.

a) Deren Wirkungskreis. . . . . §. 51.

b) Ihre Operationen . . . . . §. 52.

c) Ihre Unabhängigkeit . . . . . §. 53.

d) Aufsicht über die Tilgungsanstalt . . §. 54.

3) Resultat über Schuldentilgung . . . . . §. 55.

Drittes Kapitel.

Von der Natur und dem Rechtsverhältniß der Staatspapiere.

I. Staatsschuld-Verschreibungen (Staatspapiere) und Papiergeld. . . . . §. 56.

II. Natur der Staatspapiere . . . . . §. 57.

1) Im Allgemeinen

2) Zwei Gattungen der Staatspapiere, entweder mit Namen des Gläubigers, oder auf jeden Inhaber (au porteur) lautend . . . . §. 58.

3) Verschiedenheit der Systeme oder Institutionen der Staats-Schuldverschreibungen in Beziehung auf den Verkehr . . . . . §. 59.

4) Rechtsverhältniß der Staatspapiere . . . . §. 60.

5) Rechtsverhältniß des Staats zu den Gläubigern.

a) Competenz der Landesgerichte über Staats-Schulden . . . . . §. 61.

b) Hinsichtlich der Einreden des Wuchers, anastasischen Gesetzes u. dgl. . . . §. 62.

c) Präclusivdekrete und Verjährung bei Staatsschulden . . . . . §. 63.

6) Rechtsverhältniß unter den Privaten aus Geschäften über Staatspapiere . . . . . §. 64.

a) Das Rechtsverhältniß unter den Contrahenten muß vom Rechtsverhältniß zu einem dritten Besitzer genau unterschieden werden . . . . . §. 65.

b) Welchen Einfluß hat die Beisetzung oder Nichtbeisetzung der Nummern auf die Rechtsgeschäfte in Staatspapieren . . §. 66.

c) Was die Gesetze vom Gelde verordnen, kann auf Staatspapiere nicht angewendet werden . . . . . §. 67.

d) Simulirte Geschäfte müssen nach demjenigen beurtheilet werden, was sie der Wirklichkeit nach sind . . . . . §. 68.

7) Anwendung auf besondere Rechtsgeschäfte und Verhältnisse . . . . . §. 69.

a) Cession der Staatspapiere.

b) Vindication der Staatspapiere . . . §. 70.

c) Vom Beweis bei der Vindication, soweit diese bei Staatspapieren au porteur zuläßig ist. . . . . §. 71.

d) Verhältniß der uneigentlichen Vindication zu Verpfändungen, besonders im Concurs . . . . . §. 72.

e) Amortisation der Staatspapiere . . . §. 73.

α) im Allgemeinen.

β) Bei Urkunden, die auf einen benannten Gläubiger lauten . . . . . §. 74.

γ) Bei den au porteur lautenden Schuldurkunden . . . . . §. 75.

aa) Erfordernisse . . . . . §. 76.

bb) Verfahren . . . . . §. 77.

cc) Wirkungen . . . . . §. 78.

8) Von Zinscoupons . . . . . §. 79.

Verbesserung.

Seite 312 ist der Columnentitel so zu lesen: „Kap. III. Von der Natur und dem Rechtsverhältniß der Staatspapiere.“

Erstes Kapitel.

Einiges zur Geschichte des Handels mit Staatspapieren im Allgemeinen und des Aktienspiels im Besondern.

§. 1.

I. England und Holland.

Wenn man über den Handel mit Staatspapieren zur klaren Einsicht gelangen und ein richtiges Urtheil fällen will, so muß man aus der Geschichte seine Entstehung erforschen.

Seinen Ursprung verdankt er den Aktien der Bank, der Ostindischen- und der Südsee-Gesellschaft in England, dann der Ost- und Westindischen Gesellschaften in Holland, mit welchen im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in England und Holland ein bedeutender Handel getrieben wurde.

Aktien, die vom Handel ausgehen, und mit ihm in engem Verbande stehen, sind an sich zum Handel geeignet; weil ihr Werth von der Dividende abhängt, also veränderlich ist, wie diese, welche je nach dem Gewinn der Bank oder der Handelsgesellschaft steigt oder fällt, und weil ein Aktionär, so lange die Gesellschaft besteht, oder die im Voraus bestimmte Zeit nicht verstrichen ist, sein eingelegtes Capital nicht zurückfordern, dagegen aber auch

die im Anfang bestimmte Zahl der Aktien ohne Consens der Betheiligten nicht vermehrt werden kann. Daher ist es erklärbar, daß in England und Holland, wo der Handelsgeist einheimisch, großer Geldvorrath angehäuft und der Zinsfuß niedrig war, die Handelsspeculation sich auf die Aktien warf, die der Handel selbst geschaffen hatte.

§. 2.

Der natürliche Gang dieses Handels ist, daß diejenigen, welche ihr Geld in Aktien anlegen wollen, zum Ankauf den Zeitpunkt benützen, wo sie entweder im geringeren Preise stehen, oder wo eine Aussicht vorhanden ist, daß ihr Preis nach einiger Zeit steigen werde, um entweder von ihrem Gelde höhere Zinsen einzunehmen, oder durch Wiederverkauf am Capital selbst zu gewinnen: diejenigen hingegen, welche entweder Geld brauchen, oder ihr Capital zu andern Unternehmungen verwenden wollen, oder nach einiger Zeit ein Sinken des Preises fürchten, die Papiere verkaufen.

Auch war dieses der Gang, welchen der Aktienhandel im Anfang nahm; beiderseits war er ein reelles Kaufgeschäft, und Niemand konnte sich in solche Geschäfte einlassen, wenn er nicht sogleich oder in dem zur Erfüllung bestimmten Termine, als Käufer den bedungenen Preis zu zahlen oder als Verkäufer die verkauften Aktien selbst auszuliefern imstand war.

§. 3.

Daß viele solche Geschäfte sogleich von beiden Seiten realisirt wurden, indem der Käufer den Preis zahlte, und der Verkäufer die Aktien aushändigte, wie dieses täglich mit Wechseln geschieht, das fällt in die Begriffe; aber

bald traten Umstände hinzu, welche die Veranlassung gaben, solche Verträge in der Art abzuschließen, daß deren Erfüllung auf einen im voraus bestimmten Termin hinausgesetzt wurde.

Eine von diesen Ursachen lag in der Eigenthümlichkeit, welche den Handel mit Aktien vom Handel mit Waaren unterscheidet. Der Waarenhandel kann in großer Ausdehnung nicht wohl anders als auf Credit getrieben werden, und der Handelsgebrauch hat nach Verschiedenheit der Waaren einen Termin von 2, 3 oder 6 Monaten eingeführt, vor deren Ablauf der Verkäufer den Preis nicht einfordern kann, weil man voraussetzt, der Empfänger brauche solange Zeit, bis er die Waare an Mann gebracht hat. Aktien konnte man nicht so auf Credit hinweggeben, da sie von jedem auf der Stelle, wäre es auch mit einigem Verlust, in baares Geld umgesetzt, und unvermerkt im Portefeuille auf die Seite gebracht werden können, auch trat der Grund, welcher das Creditgeben bei dem Waarenhandel nothwendig macht, bei diesem Handel nicht ein. War also der Eine nicht sogleich den ganzen Kaufpreis zu zahlen, oder die Aktien zu übergeben imstand, so bestimmte man einen Termin zur Erfüllung, bis zu welchem der Eine sein Geld, der Andere seine Aktien behielt: auf Credit konnte dieser Handel nicht getrieben werden.

Die andere Ursache lag in der Behandlung der Aktien selbst. Vier Termine im Jahre waren für die Abrechnung derselben (Rescontre) bestimmt, sie fielen in die Monate Februar, Mai, August und November, und wurden der Wendepunkt für solche Geschäfte; die Contrahenten setzten also den Kaufpreis fest, und bestimmten den nächsten Rescontre als den Termin zur beiderseitigen Erfüllung des Vertrags.

So entstanden zwei Arten solcher Verträge, die Eine, wo der Vertrag beiderseits auf der Stelle erfüllt wurde — Marchés au comptant — die Andere, wo die Erfüllung auf eine bestimmte Zeit hinausgesetzt war — Marchés à terme, oder marchés fermes: den letzten Namen erhielten sie zum Unterschied von den Prämienverträgen — Marchés à prime — die zwar auch Käufe auf Zeit — à terme — aber doch von diesen in einem Punkte verschieden sind, wie wir nachher sehen werden.

Indessen waren auch die Käufe auf Zeit ursprünglich so reelle Käufe, als jene mit alsbaldiger Erfüllung, wie schon ihre Benennung: fester Handel, Marchés fermes im Gesetz der marchés à prime, zeigt; denn sie wurden im bestimmten Termine beiderseits, durch Zahlung des bedungenen Preises und durch Ablieferung oder Umschreibung der Aktien erfüllt.

§. 4.

Wie überhaupt jedem Mißbrauch, wenn man auf seinen Ursprung zurückgeht, eine gute Ursache des Gebrauchs zum Grunde liegt, so zeigt es sich auch bei dem Aktienhandel.

Die Differenz des Preises, um welchen die Aktien auf Zeit verkauft wurden, und des Preises, welche sie im Rescontre hatten, war dasjenige, was bei dem Geschäfte ein Contrahent gewonnen oder verlohren hatte: war ihm diese Differenz — Cursdifferenz — gezahlt, so konnte er um den Curs des Tages die Aktien als Käufer, wenn sie im Preise gestiegen waren, an sich bringen, oder als Verkäufer, wenn sie im Preise gefallen waren, an einen andern verkaufen.

Keiner von beiden Contrahenten war zwar diese Cursdifferenz anzunehmen schuldig; aber der Geist des

Handels selbst bot viele Gründe an, solche Geschäfte durch Zahlung und Annahme der Cursdifferenz auszugleichen. Solche Aktiengeschäfte laufen in große Summen von Hunderttausenden oft von Millionen; wie nun die Zahl solcher Geschäfte steigt, so mehren sich die Beschwerden ihrer reellen Erfüllung: man denke nur an die Zeit und Mühe, welche zur Ablieferung und Abzählung oder Abwägung so großer Summen Geldes erfordert würde. Bei einem Geschäfte von 2 Millionen beträgt die Cursdifferenz, wenn diese in 2 Prozent besteht, nur 40,000 fl., die bald abgeliefert und übernommen sind: aber jene 2 Millionen forderten zur Ablieferung und Uebernahme größere, und zwar doppelte Zeit und Mühe, da bei dem weitern Verkaufe, um jenen Gewinn zu realisiren, dieselbe Mühe und Arbeit noch einmal vorkäme; wozu denn noch die mit Kosten und Zeitverlust verbundene Mühe der Umschreibung der Aktien sich gesellte, welche durch Zahlung der Cursdifferenz vermieden würde.

Wie nun zur Vereinfachung der Handelsgeschäfte an großen Handelsplätzen selbst Wechselgeschäfte durch Abrechnung (Scontro) abgethan werden, und dieses die Einführung der Scontro-Tage veranlaßte, so war auch nichts natürlicher, als daß man anfieng, solche Aktiengeschäfte durch Berechnung und Zahlung der Cursdifferenz auszugleichen; ihr lag die beiderseitige Compensation bis zur Concurrenz jener Summe zum Grund: der Käufer behielt den Kaufpreis, der Verkäufer die Aktien, beide Verpflichtungen wurden, soweit jener Preis und der Preis (Curs) des Lieferungstages gleich war, gegenseitig aufgehoben, und nur die Differenz dieser Preise hinausgezahlt.

§. 5.

Diese Cursdifferenz bahnte den Weg zu den Prämienverträgen — Marchés à prime — die man in

Empfangs- und Ablieferungsprämien eintheilte. — Empfangsprämie ist jenes Geld, welches der Verkäufer dem Käufer zahlt, wogegen sich dieser anheischig macht, von ihm bei dem nächsten Rescontre (dem Lieferungstermin) eine gewisse Zahl von Aktien um den jetzt schon bestimmten Preis anzunehmen. — Die Ablieferungsprämie zahlt der Käufer, gegen die Verbindlichkeit des Verkäufers, ihm am Lieferungstage eine gewisse Anzahl von Aktien um den jetzt bestimmten Preis zu liefern.

Diese Prämien waren keine Daraufgabe (Arrha) sondern eine Bestimmung des Maximums, welches der Prämienzahler an Cursdifferenz verliehren konnte, und hatten das Eigenthümliche, daß nur der Empfänger der Prämie verbunden war, den Vertrag zu erfüllen, der Prämiengeber aber dazu nicht verbunden war, sondern es bei ihm stand, ob er mit Verlust der Prämie den Vertrag als erloschen betrachten, oder ob er dessen Erfüllung verlangen wollte; bei dem Prämienvertrage also war nur der Empfänger der Prämie verbunden, und hinsichtlich des Prämiengebers zwar in der Prämie selbst das Höchste seines Verlustes an der Cursdifferenz bestimmt, aber die Größe des zu hoffenden Gewinns unbestimmt.

Daraus wird es erklärbar, warum man von Verträgen auf Lieferung, marchés à terme, zwei Arten unterschied, und solche Verträge ohne Prämie einen festen Handel marchés fermes, mit Prämie aber marchés à prime nannte.

§. 6.

Dazu kamen noch die Prolongationen, die man bei jedem auf eine bestimmte Erfüllungszeit geschlossenen Vertrage sich denken kann. Dabei nimmt derjenige, wel-

cher am Erfüllungstage an der Cursdifferenz gewonnen hat, diesen Gewinn ganz oder zum Theil, ohne das Geschäft selbst dadurch aufzuheben; vielmehr wird dasselbe auf einen neuen Termin prolongirt, und dafür eine neue Prämie gezahlt, die größer oder kleiner ist, je nachdem die Erwartung, daß die Aktien bis zum nächsten Termine z. B. wegen Abschluß eines Friedens oder wegen Ausbruch eines Krieges steigen oder noch tiefer fallen werden, mehr oder weniger gegründet ist. — Daß solche Prolongationen sowohl bei den marchés fermes, als bei den marchés à prime vorkommen, leuchtet von selbst ein.

§. 7.

Unter allen diesen Verträgen waren Prämienverträge am anlockendsten für beide Theile. Der Empfänger der Prämie erhielt baares Geld im voraus, womit er sich für den gehofften Nutzen wenigstens zum Theil im voraus gedeckt sah, und bei ungünstigen Wendungen durch frühern Verkauf oder Ankauf von Aktien größern Schaden abwenden konnte. Der Geber der Prämie wußte, wie viel er im schlimmsten Fall verlieren könne, und hatte die Aussicht zu einem der Größe nach unbestimmten Gewinn vor sich. Kein Wunder also, daß in jener Zeit die Prämienverträge vorherrschend wurden, und die andern Verträge auf Zeit, marchés fermes, unter die seltnern Erscheinungen gehörten.

§. 8.

Der Gewinn, welchen der Aktienhandel in einer, durch Kriege und große Veränderungen an den Handelsverhältnissen oder durch gelungene oder mißlungene Handelsspeculationen, sehr bewegten Zeit denjenigen brachte,

die richtig oder glücklich die künftigen Ereignisse in der politischen und mercantilen Welt vorhersahen, war so groß, daß der Reiz, schnell reich zu werden, auch diejenigen zu diesem Handel anlockte, welche dafür hinreichende Fonds nicht hatten. Die Cursdifferenz, die Prämienverträge, und die Prolongationen bahnten hiezu den Weg.

Hat man nicht mehr zu zahlen, als den Unterschied des Kaufpreises von dem nachherigen Preis des Erfüllungstages — Cursdifferenz — so kann man Aktien kaufen, deren Werth das Vermögen weit übersteigt oder Aktien verkaufen, die man weder besitzt, noch durch sein Vermögen beizuschaffen vermag; denn in jedem Fall denkt man sich die beiderseitigen Leistungen, soweit sie gleich sind (z. B. 2000 fl., es sey an Geld oder an Aktien nach ihrem gegenwärtigen Preise) als compensirt, und zahlt die Differenz demjenigen hinaus, zu dessen Vortheil sie steht, also dem Käufer, wenn die Aktien im Preise gestiegen sind, im entgegengesetzten Falle dem Verkäufer; man braucht also zu diesem Geschäfte kein größeres Vermögen, als eben die Deckung der Cursdifferenz nothwendig macht. Anlockend dafür waren noch besonders, aus dem angegebenen Grund die Prämienverträge, zu welchen man nicht mehr Geld brauchte, als die Prämie kostet; im schlimmsten Fall rechnete man auf die Prolongationen, durch welche man den in einem Rescontre erlittenen Verlust im nächsten Rescontre wieder zu gewinnen hoffte. Hieraus entstanden Scheinkäufe, die man zu jener Zeit treffend mit dem Namen Windkäufe bezeichnete, indem das Geschäft, welches bloß die Cursdifferenz bezielte, in das Gewand eines Aktienkaufes eingehüllt werden mußte: hieraus entstand ferner eine so zahllose Menge solcher Glücksjäger (Stock-Jobbers) daß ein Geschäft, welches im Anfang ein solides Handelsgeschäft, ein

reeller Kauf war, nun bald in die ärgste Schwindelei, in das verderblichste Spiel ausartete, welches mit allen erdenklichen Finessen getrieben und ausgestattet wurde, und gleich allen Spielen seine eignen technischen Ausdrücke erhielt. Man findet da schon marchés fermes und marchés à prime mit den Empfangs- Ablieferungs- oder Rückgangs-Prämien, mit Prolongationen, Mineurs und Contremineurs, selbst viele künstliche Mittel, den Curs zu drücken oder zu heben.

So artete der Aktienhandel in ein Aktienspiel aus, dessen Gefährlichkeit und Verderblichkeit bald eingesehen wurden, ob es gleich in der Ausdehnung, die es heutzutag mit Staatspapieren hat, nicht getrieben werden konnte; denn es fand nur von drei zu drei Monaten statt, und man hatte vier solcher Termine, die den Namen Rescontre führten, und in die Monate Februar, Mai, August und November fielen*).

§. 9.

Wie einmal der Handel mit Aktien angefangen hatte, so breitete er sich auch über andere Papiere, so-

*) Die Hauptschrift hierüber ist von Pinto, einem Portugiesen, der sich in Amsterdam niedergelassen hatte, unter dem Titel: Traité de la circulation et du Credit etc., zu Amsterdam 1771, und eine deutsche Uebersetzung davon unter dem Titel: Sammlung von Aufsätzen, die größtentheils wichtige Punkte der Staatswirthschaft betreffen, zu Liegnitz und Leipzig 1776 erschienen, in deren Th. I. die dritte Abhandlung eine „Vorstellung oder Erklärung des in Holland sogenannten Aktienhandels oder vielmehr Aktienspiels" liefert. — Mich wundert, daß Hr. Prof. Bender weder diese Abhandlung, noch die Geschichte dieses Handels kannte, welche er doch in dem von ihm allegirten Conversations-Lexicon Band III. unter dem Wort „Effectenhandel" finden konnte.

wohl des Staats als anderer ähnlichen öffentlichen Institute, z. B. städtische Obligationen, Aktien der Leihbank, der Wechselbank u. d, aus. England führte seine Staatspapiere durch das von ihm angenommene System der Staatsanlehen, die mit unternehmenden Kaufleuten abgeschlossen wurden, zuerst in den Handel ein; auch konnte es nicht fehlen, daß in Holland, dem damaligen Geldmarkt Europens, der Handel auch die Obligationen auswärtiger, in Holland negocirter Staatsanlehen in seinen Kreis zog, wodurch er denn eine ungeheure Ausdehnung erhielt. Er wurde und wird noch mit dem Namen Stocks- oder Effectenhandel*) bezeichnet, weil nicht bloß Staats- sondern auch andere öffentliche Papiere sein Gegenstand sind. Dasselbe Spiel, welches mit den Aktien getrieben wurde, erstreckte sich nun auch auf Staatspapiere, und seine Verderblichkeit stieg mit der Ausdehnung, welche es dadurch erlangt hatte.

Die ganz zufällige und erst in neuerer Zeit eingeführte Form, Staatspapiere als Urkunden au porteur auszufertigen und die Erhebung der Zinsen durch Beifügung der Zinscoupons zu erleichtern, hat also auf den Ursprung und auf die Ausbreitung des Papierhandels durchaus keinen Einfluß. — Die Staatsschulden in England und Frankreich mußten und müssen noch in das Staatsschuldbuch (grand livre de la dette publique) mit dem Namen des Gläubigers eingetragen worden, und zu jeder Uebertragung an einen Andern wird die Einschreibung der Veränderung des Gläubigers mit dessen Namen in ein dafür eigends bestimmtes Buch

*) Kürze halber behielt ich den Namen Aktienhandel bei, unter dem jedoch der ganze Effectenhandel zu verstehen ist.

(livre des mutations) erfordert: darauf beruht nicht allein die ganze Einrichtung dieser Bücher, sondern es bestehen auch Verordnungen über das Verfahren bei der Umschreibung, und in Frankreich beruht darauf der auf fünf Tage nach Ablauf des Lieferungstages zur Liquidation bestimmte Termin (den Scontrotagen auf andern Handelsplätzen für Wechselgeschäfte ähnlich) um nicht ohne Noth die Umschreibungen der Renten von einem Besitzer auf den andern zu vermehren. Die Aktien der Oesterreichischen Bank v. J. 1816 wurden nicht au porteur ausgefertiget, sie lauten vielmehr noch auf bestimmte Namen, und müssen durch Cession (Giro) von einem auf den andern übertragen werden, obgleich zugelassen ist, den Namen desjenigen, an welchen sie übergehen, offen zu lassen, oder, in der Handelssprache, sie in bianco zu giriren, und dennoch waren und sind diese Aktien ein beliebter Gegenstand des Papierhandels: die, diesen Aktien, durch Hinzufügung au porteur gestellter Coupons für den Empfang der Zinsen und Dividende, nach dem Wunsche entfernter Handelsplätze in der Folge zugegangene Veränderung hat sich nicht auf die Aktien selbst erstreckt. — Dem Handel mit Staatspapieren war und ist es demnach von seinem Ursprung an bis auf den heutigen Tag gleichgültig, ob sie au porteur lauten oder nicht*), obgleich der Umsatz der au porteur lautenden Papiere in vieler Hinsicht leichter und bequemer geschehen kann.

*) Es ist daher unbegreiflich, wie Hr. Prof. Bender in der oben genannten Schrift §. 6. die zufällige Form, daß heutzutag mehrere Staatspapiere au porteur ausgestellt werden, zu der Natur der Staatspapiere (!) rechnen, und sie deßwegen §. 8. als res corporales (!!) erklären und S. 5. darin den Haupturſprung des Papierhandels finden konnte. — Was sind denn die Renten in England und

§. 10.

Daß dieses Treiben mit Aktien und Staatspapieren ein Spiel, und zwar ein, den Privaten, dem Handel, der Industrie, selbst dem Staatscredit sehr gefährliches und verderbliches Hazard-Spiel sey, dieses sah man bald ein. Man bezeichnete es auch mit den Namen Aktienspiel, Stock-Jobbery, jeu de bourse. — Solide Handelshäuser schämten sich dieses Spiels, und sonderten sich sogar auf der Börse von den Hazard-Spielern und Stocks-Jägern ab, die sich dafür in einen eigenen Winkel auf der Börse (Effectenhoek) zurückziehen mußten.

Wären Klagen bei Gericht vorgekommen, so hätten die Gerichte auf die Einrede des Beklagten, daß solche Verträge nur Scheinkäufe, an sich aber Spiele oder Wetten seyen, in jenen Ländern wenigstens, wo die Gesetze aus Spiel und Wetten entweder eine Klage nicht gestatten, oder dem Richter die Ermäßigung der Forderung überlassen, das Gesetzmäßige aussprechen können. Es scheint, daß keiner von jenen Spielern daran dachte, sey es, weil sie sich dazu wegen der Form, in welche ihr Spiel gehüllt war, nicht für befugt, oder weil sie es der Politik nicht für gemäß erachteten.

Bald aber erregte dieses Aktienspiel die Aufmerksamkeit der Regierung eines Staates, in welchem man das wahre Interesse des Staats, des Handels und der Industrie kennt, und das Gemeinschädliche dieses Spiels erkennen mußte. — Dieser Staat war — England, eben

---

Frankreich, was die Staatspapiere anderer Staaten, was die vielen Aktien der verschiedenen Banken, der Canal- Brücken- Brandversicherungs- und anderer Gesellschaften, die nicht au porteur lauten? — Wir werden unten darauf zurückkommen.

der Staat, in welchem Gesetze nur mit Zustimmung beider Kammern gegeben werden können, und eben deswegen nur selten und nur aus überwiegenden Gründen gegeben werden, besonders wenn sie die Freiheit des Handels beschränken sollen.

§. 11.

Im siebenten Regierungsjahr des Königs Georg II. (1734) ergieng in England eine nachdrückliche Parlamentsakte gegen das Aktienspiel. Es mußte sein Unwesen weit getrieben und großes Unheil gestiftet haben, denn das Gesetz nennt es eine heillose Praktik*), es belegt jeden Contravenienten mit einer Strafe von 500 Pfund: und eine solche Härte des Ausdrucks und schwere Strafe wendet die Gesetzgebung nur aus wichtigen Gründen an.

Dieses merkwürdige Gesetz **) enthält drei Bestimmungen gegen das Aktien- oder Stock-Spiel.

1) In Ansehung der Prämienverträge (§. 5.) sagt es: „Alle Prämien (verträge) um ganze Stocks oder um Theile derselben sollen nichtig seyn, und das Geld wieder zurückgegeben werden, widrigenfalls es durch eine Klage mit doppelten Kosten zurückgefordert werden kann. Personen, welche dergleichen Contracte eingehen, verfallen

*) Ob verderblich (iniquitous) oder unehrsam (infamous) darüber giebt es Varianten: In verbis simus faciles!

**) Ein Auszug davon steht in a compendious Digest of the Statute Law comprising the Substance and Effect of all the public actes of Parliament etc. by Thomas Walther Williams, London p. 60. 61. Notizen davon finden sich in Kleins Annalen der Gesetzgeb. und Rechtsgelehrsamkeit in den preuß. Staaten. Band XXVI. S. 221. ff.

in eine Strafe von 500 Pfund; dieselbe Strafe erleiden Mäkler, welche dergleichen Contracte unterhandeln und zu Stand bringen, wie auch alle andere Personen, welche solche Contracte genehmigen (oder übernehmen) und nicht wirklich zu derselben Zeit Stocks besitzen, oder ein gegründetes Recht dazu haben; und selbst in diesem Fall sollen die Mäckler, welche wissentlich einen solchen Handel schließen, eine Strafe von 100 Pfund zahlen."

2) In Ansehung der marchés fermes ist verordnet: „Kein Geld soll gegeben werden, um bloße Differenzen auszugleichen und die Stocks nicht auszuliefern, sondern das ganze Geld, worüber man übereingekommen, soll ausgezahlt, und die Stocks wirklich ausgehändigt werden bei Strafe von 100 Pfund."

3) Weil aber dem Staate selbst daran liegt, dieses verbotene Spiel zu verhindern, und Contraventionen zu entdecken, so verspricht das Gesetz den Erlaß der Strafe und den Schutz der Gerichte zur Wiedererlangung des Gezahlten allen denjenigen, „welche wirklich und bona fide, ohne Argliſt oder Colluſion die Sache vor Gericht bringen, um das Geld oder die Prämie, welche ſie vorgedachtermaßen gegeben oder gezahlt haben, wieder zu erhalten."

Dieses Gesetz gilt noch in England, man hört dort nichts von gerichtlichen Klagen aus Käufen auf Zeit; nur eine Privatrache wird an jenem, der die Cursdifferenz nicht zahlen, oder die gezahlte Prämie zurückfordern will, dadurch genommen, daß die Mäkler dessen Namen an ihrem Versammlungsort, die Allee genannt, auf einer mit der Ueberschrift: lame-Docks versehenen Tafel öffentlich bekannt machen, und ihm das fernere Erscheinen auf der Börse nicht erlauben. Es ist unbegreiflich, daß die Regierung einen solchen öffentlichen Trotz gegen ein Pönalgesetz duldet, und denjenigen, der nach dem Ge-

setze handelt, einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt: in jedem andern Staate würde man diesen Unfug nicht dulden, und wenigstens darauf bestehen, daß nicht bloß die Lahmgebissenen, sondern auch die Beißenden, öffentlich genannt würden, indem das Publikum mehr vor diesen als vor jenen gewarnt werden muß, wie es bei verbotenen Spielen sehr unrecht wäre, wenn man nur die ohnehin schon durch ihren Verlust bestraften Pointeurs, und nicht vielmehr diejenigen, welche die Bank gehalten haben, strafen, oder öffentlich bekannt machen wollte.

Daß in Holland die Gesetzgebung unthätig blieb, und das zügellosseste Aktienspiel fortdauern ließ, das muß man der damaligen politischen Verfassung der vereinigten Niederlande zuschreiben, nach welcher ein solcher gemeinsamer Akt der Legislation der sieben vereinigten Provinzen kaum möglich war.

§. 12.

II. Frankreich.

Das Spiel mit den Aktien, welche in England und Holland dessen Gegenstand waren, konnte in Frankreich keinen Eingang finden, weil vor der Königlichen Ordonnanz vom 12 November 1823 nur ausländische Wechsel, aber weder ausländische Staatspapiere noch ausländische Aktien*) einen öffentlichen Curs in Frankreich hatten, daher auch auf den Curs- oder Börsenzetteln nicht notirt werden durften. Desto mehr Stoff fand das Spiel mit

*) Daher spricht der Code de Commerce Art. 72 und 74 von effets publics et autres dont le cours est susceptible d'être cotés.

Staatspapieren und andern ähnlichen Effecten in einheimischen Papieren aller Art, in den vom Königlichen Schatz in Umlauf gesetzten Papieren, in Obligationen oder Karten auf das Stadthaus von Paris oder auf Provinzialstädte, in den Aktien der von der Regierung autorisirten Handels-Assecuranz- und Canal-Gesellschaften. Man darf nur an Ludwigs XIV. beständige Kriege und Pracht seines Hofes, an die verschwenderische Regentschaft des Herzogs von Orleans, an die berüchtigte Papierbank des Schottländers Law (1716) und an die von ihm (1717) errichtete westindische Gesellschaft, die beide bald mit einem Bankerut endigten, an die luxuriöse Regierung Ludwigs XV. — mit einem Worte, an die Last von Schulden und an die Unordnung in der Finanzverwaltung, welche seit Colberts Tode (1689) in Frankreich eingerissen war, denken, um sich eine Vorstellung davon zu machen, wie groß der Umfang des Börsenspiels war, und welchen Spielraum die Agiotage in Frankreich hatte, obgleich bloß inländische Papiere ihr Gegenstand waren.

Nur der Name, nicht die Sache, war anders; doch konnte man das mit allen den Papieren getriebene Spiel nach seinem Gegenstand nicht Aktienspiel nennen, es nahm die Namen Agiotage oder Börsenspiel (jeu be bourse) an; auch muß noch ausgezeichnet werden, daß Prämienverträge, marchés à prime, die in England und Holland vorherrschten, in Frankreich seltner, und bloße Scheinkäufe auf Zeit, marchés fermes, am üblichsten waren.

§. 13.

Das Institut besonderer, öffentlich angestellter und verpflichteter Wechsel- und Waaren-Mäkler (Courtiers, agens de change) in Frankreich entstand schon unter Carl IX. durch das Edikt vom Junius 1572: es erhielt

sich unter vielen Abwechslungen und Stürmen bis auf den heutigen Tag, und blieb nicht ohne Einfluß auf den Handel mit Staats- und ähnlichen Papieren. Es ist hier der Ort nicht, die ganze Geschichte dieses Instituts*) zu liefern; aber einige Hauptmomente aus derselben müssen hier angeführt werden.

Ludwig XV. hatte im Jahre 1723 die Selbstregierung angetreten, und schon das erste Jahr den jungen König von seinen drei ersten Ministern, und zwar von dem sittenlosen Cardinal Dubois und dem ausschweifenden Herzog von Orleans durch den Tod, von dem schwachen Herzog von Bourbon aber durch dessen Versuch, den Bischof Fleury von dem König, dessen ehemaligem Zögling, zu entfernen, glücklich befreit, an dessen Stelle nun Fleury, erst als dirigirender Minister, dann nach erlangter Cardinalswürde, als Premierminister trat. Wie unter dessen weiser Administration Frankreich wieder zu Wohlstand und Ordnung in den Finanzen gelangte, so war eine seiner ersten Handlungen das Edict vom 24. September 1724, wodurch an die Stelle der Börse, welche von den Kaufleuten im Hotel de Soissons errichtet, aber durch das Edict vom 25. Oktober 1720 aufgehoben und geschlossen war, eine neue Börse in der Straße Vivienne etablirt, die Zahl der Wechselagenten auf 60 festgesetzt, jedem andern die Ausübung dieses Amtes untersagt, und der Unterschied zwischen den Geschäften, welche ohne Einwirkung eines Wechselagenten abgeschlossen werden können, und welche dessen Einwirkung erfordern, eben so genau als richtig bestimmt wurde.

---

*) Coffinières hat sich um die vollständige Geschichte desselben ein großes Verdienst erworben, in der oben angeführten Schrift I. Partie p. 2 — 80.

Diesem zufolge konnten über Wechsel, über billets au porteur oder à ordre (eine Art von Wechseln) so wie über Waaren, alle Geschäfte ohne Dazwischenkunft eines Wechselagenten abgeschlossen werden, dagegen waren alle Verhandlungen über andere handelsmäßige Papiere und Effecten, unter welchem Namen die im §. 12. bemerkten Staatsschuldscheine, Renten, Aktien u. d. begriffen sind, nur alsdann im Fall einer gerichtlichen Klage gültig, wenn sie unter Beiwirkung eines Wechselagenten abgeschlossen wurden.

In Ansehung dieser Papiere und Effecten war noch besonders verordnet, daß alle Verhandlungen darüber jedesmal durch die Hand von zwei Wechselagenten geschehen, daher alle diejenigen, welche solche Papiere und Effecten kaufen, oder verkaufen wollten, vor Eröffnung der Börse dem Wechselagenten das Geld oder die Papiere gegen Schein übergeben sollten. Den Wechselagenten wurde verbothen, die Geschäfte anders, als auf vorgedachte Weise zu machen.

Durch die letzte Bestimmung waren sichtbar alle Käufe in Staatspapieren auf Zeit (marchés à terme, oder marchés fermes) ausgeschlossen, denn kein Wechselagent durfte mit seinem Amt zu einem Geschäfte wirken, wenn er nicht als Käufer das Geld oder als Verkäufer die Papiere erhalten hatte. Dieses Gebot war für sich allein hinreichend, alle Käufe auf Zeit auszuschließen, denn wäre das Edict befolgt worden, so konnten nur prompte Käufe, marchés au comptant, statt finden, und alle marchés à terme oder à prime waren für immer verbannt, wenigstens konnten sie nicht durch einen Wechselagenten, also nicht auf eine vor Gericht klagbare Art abgeschlossen werden. Ein weiteres und besonderes Verbot dieser Lieferungsverträge auf Zeit war nicht nothwendig,

das Gesetz konnte sie also mit Stillschweigen übergehen; denn nach den gegebenen Bestimmungen war ein solcher Kauf von Staatspapieren oder ähnlichen Effecten mit Lieferung auf Zeit in einer vor Gericht klagbaren Art ganz unmöglich: sogar war im Art. 36. jedem Wechselagenten verboten, seinen Committenten zu nennen. Zum Ueberfluß giebt aber das Gesetz selbst den Grund seiner Bestimmung in den Worten an: „pour en detruire les *ventes simulées*, qui en ont causé jusqu'à présent le discrédit", und wer kann unter den Scheinkäufen etwas anders verstehen, als die Käufe auf Lieferungszeit, marchés à terme, in welche Gestalt, unter welche Form sie immer versteckt seyn mögen?

Doch unterscheidet sich dieses Edict vom 24 September 1724. von der oben §. 11. erwähnten Parlamentsakte in England darin, daß es solche Käufe auf Zeit mit oder ohne Prämie nicht ganz für ungültig erklärt, nicht die Zurückforderung des Gezahlten gestattet, auch die Contravenienten nicht mit einer Strafe belegt, sondern eigentlich nur bestimmt, daß daraus keine Klage bei Gericht angestellt und angenommen werden sollte.

§. 14.

Wie und aus welcher Veranlassung diese Bestimmung des Edicts nicht befolgt wurde, ob die Wechselagenten wegen ihres Vortheils, dem Verbote zuwider, ihr Amt zu den Scheinkäufen (ventes simulées) hergeliehen, ob Winkelagenten dazu mitgewirkt, ob die Kaufleute und Banquiers selbst solche Geschäfte ohne Zwischenkunft eines Wechselagenten unter sich abgeschlossen und erfüllt oder sich wenigstens darüber, ohne es zu einer Klage vor Gericht zu treiben, gütlich ausgeglichen haben, davon schweigt die Geschichte. Daß es aber geschehen sey, daß jenes

Edict die beziélte Wirkung nicht hatte, dieses beweisen die spätern Edicte Ludwigs XVI., welche aber, verglichen mit ihrem Erfolge, einen traurigen Beweis des bekannten Satzes: inventa lege inventa est fraus, liefern, der freilich in allen Dingen, welche den Handel berühren, wegen des erfinderischen Geistes der Handelsleute und wegen der vielen ihnen zu Gebot stehenden Mittel, von jeher seine Kraft vorzüglich äußerte und, solange die Welt steht, äussern wird.

Sechzig Jahre waren seit dem Edict vom 24 September 1724 verstrichen, als die Regierung bemerkte, daß die Scheinkäufe auf Zeit in Staats- und ähnlichen Papieren wieder herrschend werden. Ludwig XVI. erließ daher, um diesem Unwesen abzuhelfen, aus seinem Staatsrath in den Jahren 1785 bis 1787 vier Dekrete, von welchen die drei ersten als besonders merkwürdig*) hier näher zu betrachten sind.

§. 15.

Das erste Dekret ergieng am 7 August 1785, und ich liefere dessen Eingang, seiner Wichtigkeit wegen, in einer wörtlichen Uebersetzung.

„Der König ist benachrichtigt worden, daß sich seit einiger Zeit in der Hauptstadt eine Art von Kauf oder Verträgen eingeschlichen hat, die für den Verkäufer wie für den Käufer gleich gefährlich ist, und wodurch der Eine sich verpflichtet, zu einem entfernten Termin Ef-

*) Da Hr. Coffinières und nach ihm Hr. GR. Schmalz diese Dekrete nur stückweise geliefert hat, und es höchst interessant ist, sie im Zusammenhang zu kennen, so werden sie vollständig, wie sie in *Merlin* Repertoire universel Tome VIII. verbo: marchés à terme §. II. stehen, im Anhang geliefert.

fecten zu liefern, die er nicht hat, und der Andere sich unterzieht, sie zu bezahlen, ohne die dazu nöthigen Fonds zu haben, mit dem Vorbehalt, deren Lieferung vor der Verfallzeit mittelst eines Disconto fordern zu können; daß diese Verträge, denen Grund und Realität fehlt, eine Menge hinterlistiger Manöuvres veranlassen, die auf momentane Curs-Veränderungen der Staats-Effecten abzwecken, bald ihnen einen übertriebenen Werth zu geben, bald sie in Mißcredit zu bringen; daß daraus eine unmäßige Agiotage entsteht, die jeder verständige Handelsmann verabscheut, die das Vermögen jener in Gefahr bringt, die die Unbesonnenheit haben, sich damit zu befassen; die Capitale von solidern, der National-Industrie nützlicheren Anlegungen ablenkt, die Begierde erregt, unmäßige und verdächtige Gewinne zu suchen, den erlaubten Geschäften ein unerlaubtes Gewerbe unterschiebt, und den Credit kompromittiren kann, dessen Paris in dem übrigen Europa so gerecht sich erfreut."

„Se. Maj. haben in Folge der Aufmerksamkeit, die Sie Allem widmen, was für das öffentliche Zutrauen und die Sicherheit des Handels in Ihrem Königreiche von Wichtigkeit ist, den gefährlichen Folgen vorbeugen wollen, die ein solcher Mißbrauch bei längerer Dauer haben könnte, und nachdem Sie sich die Verordnungen und Reglements über diesen Gegenstand, namentlich das Edict vom Monat Januar 1722 und den Staatsrathsbeschluß vom 24sten September 1724 haben vorlegen lassen, haben Sie erkannt, daß nur um die weisen Verordnungen derselben, welche alle ausserhalb der Börse geschlossene Geschäfte durchaus untersagen, zu umgehen, und dies durch Personen ohne Charakter, man unternommen habe, auf Kaffeehäusern und an andern Orten dieses zügellose Spiel zu treiben, welches in Wetten und sträflichen Verträgen über Staats-Effecten besteht,

welches selbst in den Ländern, wo es geduldet wird, in den Augen aller auf die Erhaltung ihres Credits besorgten Handelsleute und Banquiers als erniedrigend angesehen wird."

„Se. Maj. hat daher, um diesem zu steuern, für nöthig erachtet, die schon durch alte Gesetze vorgeschriebene Vorschrift zu erneuern, und zu befehlen, daß ihre Befolgung mit der größten Strenge gehandhabt werde, und um diesen Zweck zu erreichen, befiehlt der König, wie folgt:" u. s. w.

Zwei Dinge verdienen an diesem Eingang besondere Auszeichnung. Erstens sieht man, unter welcher Formel man solche Scheinkäufe auf Zeit einzuschwärzen suchte; die Wendung lag in den Worten: „mit dem Vorbehalt, die Ablieferung vor der Verfallzeit gegen Zahlung des Disconto zu verlangen" oder in dem heutigen Styl „nach Belieben früher zu liefern;" man wollte darin den Vorwand finden, um sagen zu können, es sey kein Kauf auf Lieferung nach einem Termin, indem es dem Vorbehalt gemäß jedem Contrahenten frei stehe, auch vor dem Lieferungstermin die Erfüllung zu verlangen, folglich jeder Contrahent stets dazu gefaßt seyn müsse, also dergleichen Verträge mehr als marchés au comptant, dann als marchés à terme zu betrachten seyen. Zweitens vernimmt man das wohl motivirte Urtheil des Staatsraths, daß solche Verträge nur Scheinkäufe ohne alle Realität, daß sie gefährlich und gemeinschädlich, daß sie ein zügelloses Spiel oder Wetten und heimliche Verträge über Staatseffecten seyen.

Aus diesen Gründen wird im Artikel 7. dieses Dekrets verordnet:

„Se. Maj. erklärt alle Käufe und Verträge über

Königliche oder irgend andere Effecten für nichtig, die auf Zeit und ohne Ueberlieferung besagter Effecten, oder ohne die wirkliche, durch eine gehörig controllirte Akte wie sich's gebührt, bestätigte Einhändigung derselben im Augenblick der Unterzeichnung des Vertrages geschlossen werden; es sollen jedoch die Verträge dieser Art, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses eingegangen sind, unter der ausdrücklichen Bedingung gültig seyn, daß sie in Zeit von 8 Tagen nach besagter Bekanntmachung durch den ersten Commis der Finanzen einregistirt werden, und in Zeit von drei Monaten die Effecten, deren Lieferung versprochen worden, durch eine Urkunde in gesetzmäßiger Form zugeliefert oder deponirt werden; nach Verlauf dieser Frist von 3 Monaten sollen alle Käufe und Verträge auf Zeit über Königl. Effecten nichtig seyn, und als nicht geschehen angesehen werden."

„Se. Maj. verbieten ganz ausdrücklich, dergleichen künftig einzugehen, bei einer Geldstrafe von 24,000 Liv., die dem Angeber zufällt, und bei Strafe der immerwährenden Ausschließung von der Börse und des Auslöschens von der Liste, wenn es ein Banquier ist."

Von dem Edicte vom 24. September 1724 zeichnet sich dieses Dekret aus a) durch das directe und ausdrückliche Verbot aller Käufe auf Zeit in Staats- und andern öffentlichen Papieren, welches zwar im Edicte von 1724 enthalten, aber nicht besonders ausgedrückt war; b) durch die gegen alle Personen, die sich in solche Geschäfte einlassen oder dazu mitwirken, bestimmte schwere Strafe.

§. 16.

Das zweite Dekret ist kurze Zeit nachher am 2. October 1785 ergangen, und unverkennbar durch die vielen

Vorstellungen veranlaßt worden, welche gegen das Dekret vom 7 August eingelaufen waren. Auch an diesem ist der Eingang merkwürdig, indem er, fest auf der Ansicht und Bestimmung des vorigen Dekrets bestehend, durch eine edle und bündige Widerlegung aller gegen das neue Gesetz vorgebrachten Einwürfe das seltene Beispiel eines Gesetzgebers liefert, welcher seinem Gesetze mehr noch durch die Weisheit und die Stärke der Gründe, als durch die Gewalt, von der es ausgeht, Achtung verschaffen will.

Nach einigen transitorischen Verordnungen, welche sich auf die vor Publication des Dekrets vom 7 August 1785 abgeschlossenen Käufe auf Zeit beziehen, bestimmt nun der Art. 6.

„Se. Maj. befehlen, daß fürs Künftige die Vorschrift des 7ten Artikels Ihres Staatsrathsschlusses vom 7ten August desselben Jahres, welche, den alten Verordnungen gemäß, jeden auf Zeit geschlossenen Kauf oder Vertrag ohne wirkliche Ueberlieferung oder Deponirung besagter Effecten für nichtig erklärt, nach ihrem ausdrücklichen Inhalt im ganzen Königreiche ausgeführt werden solle, nämlich: daß obbesagte Deponirung nur von denen geschehen könne, die wirkliche Eigenthümer der Effecten sind, die sie verkaufen wollten, und, wenn sie solche nicht gerade in Händen haben, bei einem Notar die ihr Eigenthum beweisenden Urkunden niederlegen können."

Das frühere Dekret wurde also nach seinem ganzen Inhalt bestätiget, mit der einzigen erläuternd beigefügten Erleichterung, daß diejenigen, welche wirklich Eigenthümer der verkauften Papiere sind, diese aber noch nicht in ihrer Hand haben, anstatt der Papiere selbst, die Urkunden, welche ihr Eigenthum beweisen, bei einem Notar hinterlegen können.

§. 17.

Das dritte Dekret mußte schon am 22. September 1786 nachfolgen. Der König beklagt, „nicht ohne wahren Schmerz, daß, ungeachtet der weisen Maaßregeln, welche im verflossenen Jahre zur Unterdrückung der ausschweifenden Agiotage ergiffen wurden, diese Unordnung, eben so schädlich für den Handel, dem sie die Fonds entzieht, als für rechtliche Geschäfte, deren Combinationen sie verwirrt, einige Zeit her sich bestrebe, unter Formen wieder hervorzukommen, welche, wenn sie auch von den schon verbotenen verschieden sind, doch nicht weniger Nachtheil verursachen. Das, im Dekret vom 7 August 1785 enthaltene Verbot hat in Wahrheit den Gebrauch dieser trügerischen Geschäfte verhichtet, die, durch Geldbegierde erfunden, Fallstricke für Treue und Glauben, eine Stütze der Ränke, und für alle habsüchtige Menschen eine Klippe waren. Aber der Eigennutz, immer sinnreich, sich von dem zu befreien, was ihn hindert, hat Mittel gefunden, die Verordnung zu umgehen, welche jeden Kauf von Staats- oder öffentlichen Papieren, ohne Uebergabe oder reelle Deposition der verkauften Gegenstände verbiethet. Durch verabredete Verschreibungen, durch Erklärungen, die mittelst eines Gegenscheins entkräftet sind, und durch fingirte Deponirungen werden die Uebertretungen des Gesetzes bemäntelt, und deren Entdeckung erschwert.“ — Diesen Mißbräuchen, die unter solchen verschiedenen Simulationen fortwähren, zu begegnen, war die erklärte Absicht des neuen Dekrets, welcher zufolge der König verordnete:

„Daß die Dekrete vom 7 August und 2 October 1785 vollzogen werden, und namentlich der Artikel 7 des besagten ersten Dekrets, welcher die Käufe und Abschlüsse über Staats- und andere öffentliche Papiere für nichtig erklärt, welche auf Zeit abgeschlossen sind, ohne daß die

besagten Papiere ausgeliefert oder wirklich deponirt wurden. Ueberdieß befiehlt der König, daß in Zukunft kein Kauf in Staats- oder ähnlichen Papieren, welche einen Curs auf der Börse haben, auf einen längern Termin zur Ablieferung, als auf zwei Monate vom Tage seines Datums an, abgeschlossen werden dürfe, und erklärt alle diejenigen, welche auf einen längern Termin lauten, für nichtig."

Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß der mit dem Worte „Ueberdieß" beginnende Nachsatz den im Vorhergehenden Satz wiederholt bestätigten Artikel 7. des Dekrets vom 7 August 1785 nicht aufhebt, sondern nach diesen drei Dekreten in deren Zusammenhang und Folge im Ganzen feststeht:

1) Nur reele Käufe von Staats oder ähnlichen öffentlichen Papieren sind gültig;

2) Als reeler Kauf ist nur derjenige anzusehen, bei welchem zur Zeit des Contracts-Abschlusses die verkauften Papiere wirklich ausgeliefert oder wenigstens deponirt worden sind;

3) Kann der Eigenthümer der verkauften Papiere zur Zeit des Contractes die Papiere weder ausliefern noch deponiren, so ist es hinreichend, wenn er die Urkunden, die sein Eigenthum beweisen, bei einem Notar deponirt;

4) Bei einem reellen, zur Zeit des Contracts mit Deponirung der verkauften Papiere oder mit Deponirung der Beweisurkunden des Eigenthums verbundenen Kaufe kann zwar bedungen werden, daß die Auslieferung erst nach einiger Zeit geschehe: die Käufe auf Zeit, marchés à terme, sind also nicht unbedingt, sondern nur dann verboten, wenn sie nicht reel sind, d. h. wenn die der Ablieferung gleich geachtete Deposition nicht zur Zeit des Contracts ge-

schehen ist; aber diese Deposition ist auch bei diesen Verkäufen zu deren Gültigkeit nothwendig;

5) Selbst bei einem solchen, nach Num. 4. erlaubten Contracte, darf die Auslieferungszeit nicht länger, als zwei Monate vom Tage des Contracts an, seyn, ausserdem ist der Contract, obgleich die Deposition geschehen, ungültig;

6) Zur Form eines jeden Contracts über Staats- und ähnliche öffentliche Papiere, welche auf der Börse einen Curs haben*), gehört noch, daß er unter Mitwirkung öffentlich angestellter Wechselagenten abgeschlossen wurde, ausserdem ist derselbe ungültig.

§. 18.

Daß die neuere Legislation diese Bestimmungen sogar unter den Stürmen der Revolution, und allen großen Bewegungen, welche die Assignaten, Mandate, Renten u. dgl. hervorbrachten, nicht abgeändert oder auf-

*) Das vierte Dekret vom 24. Jul. 1787, wollte auf indirecte Weise der Agiotage Schranken setzen, indem es den Börsenhandel nur mit Königlichen Papieren erlaubte und verbot, Papiere der Handelscompagnien und anderer Privatgesellschaften auf der Börse auszubieten und ihren Curs in die Börsenzettel aufzunehmen (coter) oder in andern öffentlichen Blättern einzurücken. Im übrigen hat dieses Dekret die vorigen Dekrete von 1785 u. 1786 bestätigt, und deren Vollzug, wie die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten den Gerichten übertragen. — Seit der Ordonnance vom Jahr 1823, von welcher §. 20. das Nähere vorkommt, werden auch die Papiere der bestätigten Privatgesellschaften, wie z. B. die Aktien der Canal- und Assecuranz-Gesellschaften, der caisse hypothecaire u. d. in die Curszettel der Pariser Börse wieder aufgenommen.

gehoben, sondern vielmehr bestätigt*) habe, daß die neueren Reglements über die Börsenordnung mit den Käufen auf Zeit ohne reele Auslieferung oder Deposition ganz unvereinbar seyen, hat Coffinières in der oben genannten Schrift ausführlich bewiesen. Alles dieses zu wiederholen, wäre an diesem Orte zwecklos, nur einige Hauptmomente, auf welche die Stürme der Revolution keinen Einfluß hatten, verdienen hier eine Auszeichnung.

§. 19.

Das erste ist das Handelsgesetzbuch vom Jahre 1807. — Die Artikel 85. u. 86., welche den Wechselagenten bei Strafe der Absetzung verbiethen, auf Rechnung **) ihrer Committenten Zahlungen anzunehmen oder zu leisten, oder für dieselben Bürgschaft zu leisten, findet Herr Coffinières unvereinbar mit Käufen auf Zeit, ohne reelle Deposition. Größern Werth lege ich auf den Artikel 90., welcher bestimmt: „durch Reglements der öffentlichen Verwaltung soll alles dasjenige festgesetzt werden, was auf die Geschäfte mit Staats- und öffentlichen Papieren (welche in die officiellen Curszettel aufgenommen werden, Art. 76.) und auf die Uebertragung ihres Eigenthums

*) Dieses ist durch das Gesetz vom 28. Vendém. an IV. geschehen, wie schon Merlin in den Questions de droit verb. Effets publics gezeigt hat.

**) Locré Esprit du Code de Commerce Tome I. p. 451, bemerkt, daß unter diesen Zahlungen nicht das Geld zu verstehen sey, welches ihnen bei Käufen von Staatspapieren, den Reglements gemäß zur Zahlung der gekauften oder als Preis der verkauften Papiere anvertraut wird; sondern nur solche Zahlungen, die sie gleichsam als Banquiers auf Rechnung ihrer Committenten annehmen oder leisten wollten.

sich bezieht." Wie man sagen kann, das Handelsgesetzbuch bestimme nichts über den Handel mit Staatspapieren, es verweise auf Reglements, die nicht erschienen wären, also seyen Käufe auf Zeit (marchés à terme oder à prime) auch ohne reelle Uebergabe oder Deposition der Papiere gültig, das ist unbegreiflich. Locré *) bemerkt und beweist, daß die Absicht des Gesetzgebers keineswegs war, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand aufzuheben, daß er vielmehr deren fortdauernde Gültigkeit anerkannt, und deswegen mehrere Artikel des Entwurfs als überflüssig gestrichen habe. Das Hauptsächlichste an dem Artikel 90. besteht darin, daß die Verordnungen über den Handel mit Staatspapieren viel mehr, als bloße Polizeivorschriften, enthalten und auf das Eigenthum sowohl als auf die Rechtsverhältnisse solcher Handelsgeschäfte großen Einfluß haben müßen, folglich in einem Staate, nach dessen Verfassung zu Gesetzen die Beistimmung der Stände erfordert wird, die Regierung solche Verordnungen nicht allein machen könnte, wenn sie nicht durch das Gesetz hiezu ermächtigt wird. Diese Ermächtigung enthält nun der Artikel 90. und hierdurch wird man einerseits von seiner Wichtigkeit, anderseits von der fortdauernden Gültigkeit der vorigen Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand überzeugt, soweit die Regierung, dieser Ermächtigung zufolge, daran nichts durch neuere Verordnungen abgeändert hat.

§. 20.

Das zweite ist das Strafgesetzbuch vom Jahre 1810. — Die Artikel 421. u. 422. belegen jede Wette auf das

*) Am angef. Orte Tome I. im Avant-propos pag. VII.

Steigen oder Fallen der öffentlichen Papiere mit schwerer Strafe, und erklären als Wette jede Uebereinkunft, öffentliche Papiere zu kaufen oder zu verkaufen, von welchen der Verkäufer nicht beweisen kann, daß sie in seiner Verfügung zur Zeit des Contracts waren, oder zur Ablieferungszeit hätten seyn sollen.

Sonderbar, daß hieraus Einige den Beweis gegen die Gültigkeit solcher Käufe auf Zeit, Andere den Beweis für ihre Gültigkeit ableiten wollten. Ihre Ungültigkeit läßt sich daraus zwar insofern beweisen, als die Momente vorhanden sind, von welchen die Strafbarkeit abhängt, weil eine Handlung, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, auch für die Sphäre des Civilrechts als ungültig betrachtet werden muß: und unter diesen Gesichtspunkt würden wohl die meisten Käufe auf Zeit fallen, weil bei dem Börsenspiel die wenigsten Verkäufer die Papiere zur Zeit des Contracts in ihrer Disposition haben, oder einen Rechtstitel nachweisen können, vermöge dessen sie zur Lieferungszeit in ihrer Disposition seyn sollten (avoir dû s'y trouver). Aber ihre Gültigkeit, wenn die Papiere in der Disposition des Verkäufers zur Zeit des Contracts waren, oder zur Lieferungszeit hätten seyn sollen, läßt sich daraus auf keine Weise folgern. Eine Handlung kann straflos seyn, ohne daß sie darum civilrechtlich gültig ist: von dieser Seite ist die Sphäre des Strafrechts von der Sphäre des Civilrechts so strenge geschieden, daß von jener auf diese kein Schluß gilt. Zu der Gültigkeit eines solchen Kaufs wird nach dem Civilrecht erfordert, daß bei dem Abschluß des Contracts die verkauften Papiere, oder, wenn diese sich nicht in der Hand des Verkäufers befinden, die Urkunden, welche sein Eigenthum beweisen, deponirt werden; ist die Deposition nicht geschehen, so ist der Contract ungültig. Das Strafrecht zieht ihn aber deßwegen allein nicht in

seine Sphäre, sondern es hält die Handlung, hinsichtlich der Strafe, für entschuldiget, wenn der im Artikel 422 bestimmte Beweis geliefert wird, weil ein Umstand, der hinreicht, um die Nullität einer Handlung im Privatinteresse der Betheiligten auszusprechen, noch nicht hinreicht, um darauf eine Straferkenntniß zu gründen, vielmehr andere höhere Rücksichten den Gesetzgeber bestimmen können, die civilrechtlich ungültige Handlung unter gewissen Voraussetzungen straffrei zu lassen.

Das Strafgesetzbuch dient also mehr zur Bestärkung der Ungültigkeit der Käufe von Staatspapieren auf Zeit, wie sie bei dem Börsenspiele gewöhnlich sind, als daß es einen Beweis für ihre Gültigkeit abgeben könnte.

§. 21.

Das dritte ist die Ordonnanz Ludwigs XVIII. vom 12 November 1823. — Vor derselben durften einem, durch das Dekret vom 7. August 1785, Art. 4. sanctionirten Herkommen gemäß, nur inländische Staats- und von andern autorisirten Gesellschaften ausgestellten Papiere auf der Börse verhandelt, und im officiellen Curszettel notirt werden. Dadurch waren alle auswärtigen Staatspapiere von der Börse, und mittelbar vom Handel ausgeschlossen, weil die Wechselagenten dazu Kraft ihres Amtes nicht mitwirken, und ohne deren Mitwirkung Geschäfte über Papiere, die weder Wechsel noch billets à Ordre sind, gültig nicht abgeschlossen werden konnten.

Ludwig XVIII. änderte dieses in der oben erwähnten Ordonnanz ab, und verordnete unter ausdrücklicher Beziehung auf das Dekret vom 7. August 1805, und in Erwägung „daß die bestehenden Gesetze hinreichen, um bei diesem Handel den Betrügereien und der Einverleibung

unerlaubter oder gesetzwidriger Bedingungen vorzubeugen" — daß (Art. 1) in Zukunft die Staatspapiere auswärtiger Regierungen auf den amtlichen Curszetteln der Pariser Börse bemerkt werden sollen, daher (Art. 2.) das Dekret des Staatsraths vom 7. August insoweit, als es der gegenwärtigen Verordnung zuwider ist, aufgehoben sey."

Man findet hier eine Bestärkung dessen, was über die Bedeutung des Art. 90. des Handelsgesetzbuchs §. 19. bemerkt wurde, und zugleich ein ausdrückliches Anerkenntniß der Regierung, daß das Dekret vom 7 August 1785 in allen, durch diese Verordnung nicht aufgehobenen Punkten noch volle Gültigkeit*) habe: ein Anerkenntniß, welches desto mehr Aufmerksamkeit verdient, als es in eben dem Zeitpunkt erschien, wo die Frage von der Gültigkeit der Verträge mit Lieferung auf Zeit in einer, allgemeines Aufsehen erregenden Rechtssache bei den Gerichten anhängig war, und ein Erkenntniß des Königlichen Cassationshofes bevorstand, durch welches die Frage mit überwiegendem Ansehen für alle künftige Fälle endlich entschieden werden mußte.

§. 22.

Kaum sollte man es nach Allem diesem für möglich halten, daß das Börsenspiel mit den sogenannten Käufen

*) Die Annales des sciences économiques, eine in Frankreich erscheinende höchst gehaltreiche, in Teutschland aber wenig bekannte periodische Schrift, Tome II. Num. XX. p. 314. bemerken hierüber: „C'est bien *formellement confirmer* les autres dispositions de l'arret du Conseil de 1785, qui renouvelle les précédens reglemens sur la bourse. C'est *expressement* sanctioner de nouveau la *nullité des marchés à terme non précédés du dépot des effets:* en un mot, c'est approuver la jurisprudence de la Cour Royale de Paris" (de Fevr. 1823).

auf Zeit noch fortdaure: und wenn es doch geschieht, so ist es eben so wichtig als belehrend, den Ursachen nachzuforschen, welche, den zweckmäßigsten Verordnungen und Institutionen ungeachtet, die Fortdauer dieses Unwesens und seine tägliche Ausbreitung hervorgebracht haben.

Die Hauptursache, welche mir in der Aufgabe selbst zu liegen scheint, die sich die Gesetzgebung machte, gehört nicht hieher; sie ist allgemeiner Natur, und auf Frankreich nicht beschränkt: es ist der Widerstreit mit den Sitten und allgemeinen Neigungen der Menschen, dann mit den Verhältnissen der Zeit, in welchen sich die Legislation hier, wie bei allen Gesetzen wider Spiele, Wucher, Luxus, Duelle u. d. m. versetzt; wir werden unten davon ausführlicher handeln. Wir bleiben hier bei den Ursachen stehen, welche Frankreich, nach seinen Verordnungen und Institutionen, eigenthümlich sind.

Die erste Ursache scheint darin zu liegen, daß die Handhabung des Gesetzes eben denjenigen anvertraut ist, deren ganzer Vortheil fordert, das Gesetz zu umgehen: ich spreche von den Wechselagenten. — Nach genauen Recherchen, welche an der Pariser Börse bei Gelegenheit des berühmten, nachher ausführlicher vorkommenden Prozesses angestellt wurden, bezieht die Gesellschaft der Wechselagenten, aus 60 Mitgliedern bestehend, für Commissionsgebühren und Courtage jährlich beiläufig die Summe von achtzehn Millionen. — Geradesoviel tragen, neuesten Nachrichten zufolge, die Spielhäuser in Paris jährlich ein. — Nach den Recherchen über Classirung der französischen Staatsschuld, welche Hr. Graf v. Villele bei Gelegenheit seines Rentenreductions-Plans im Jahre 1824 bekannt machte, flottiren von diesen Renten 18 Millionen, oder im Capital 360 Millionen auf der Pariser Börse, also ver-

schlingen die Herrn Wechselagenten jährlich die ganzen Renten von der auf der Börse umlaufenden Rentenschuld, und in 20 Jahren das Capital selbst: man kann sich daraus von der ungeheuren Summe, welche in solchen Geschäften verkehrt wird, eine Vorstellung machen, und durch sie die Ueberzeugung erhalten, daß dieser Verkehr unmöglich mit reelen Geschäften nach den bestehenden Verordnungen getrieben werden könne. Wenn auch die zwei Wechselagenten, welche bei jedem Geschäfte mitwirken müssen, zusammen 2 Prozent an Gebühren beziehen, so müßten für 900 bis 1000 Millionen Rentenkäufe abgeschlossen werden, und daß diese Summe in gesetzmäßigen reelen Käufen nicht umgesetzt werde, daran möchte wohl kein Zweifel seyn. — Den Wechselagenten liegt daher alles daran, die fingirten Käufe zu begünstigen, und aus allen Kräften zu unterstützen: wie kann doch das Gesetz seinen Vollzug denjenigen anvertrauen, welchen alles daran liegen muß, es zu umgehen und zu vereiteln? — Le mal est dans le remède même, und dieses ist ja, einem bekannten Spruche gemäß, das größte Uebel.

Die zweite Ursache liegt in der Leichtigkeit, das Gesetz zu umgehen. Die Sache manipulirt sich ganz einfach auf folgende Art: Ein Spieler à la baisse (der auf das Fallen des Curses rechnet) geht zum Wechselagenten, und eröffnet ihm seine Absicht; der Spieler à la baisse muß bei dem fingirten Kaufe sich in das Gewand des Verkäufers einhüllen, aber da er die hiezu erforderlichen Renteninscriptionen nicht besitzt, so verlangt der Wechsel-Agent von ihm soviele Deckung in guten Wechseln, Renteninscriptionen oder andern börsenmäßigen Papieren, als zur Zahlung der Cursdifferenz, falls die Speculation mißlingt, und der Gebühren des Agenten nothwendig ist.

Gerade so macht es der Spieler à la hausse, der sich in das Gewand des Käufers hüllt, und der Wechselagent, an den er sich wendet, mit ihm. Nun machen die beiden, unter sich ihres eigenen Vortheils wegen wohl verstandenen Herren Collegen den Kauf richtig, und geben ihm, wie sie wollen, die Form eines marché à terme, und zwar, nachdem sie darüber nunmehr scheu geworden sind, um den Dekreten von 1785 u. 1786 scheinbar Genüge zu leisten, mit der Bemerkung, daß der Eine die zur Zahlung nöthigen Fonds, der Andere die verkauften Papiere zur Ablieferung auf den bestimmten Tag deponirt erhalten habe. Das können die beiden Herren ungescheut thun, denn beide wissen, daß der fingirte Kauf nur den Gewinn an der Cursdifferenz zum Zweck habe, und diese gleichen sie, wenn ihr Committent nicht sogleich zahlen will oder kann, durch Veräußerung der erhaltenen Deckung aus. Sie können sogar noch größern Vortheil ziehen, indem jeder von beiden noch einen fingirten Kauf vorspiegelt, der Eine, um die verkauften Renten mit Anrechnung des bedungenen Preises und Daraufzahlung der Cursdifferenz zu erhalten, der Andere um den bedungenen Preis durch alsbaldigen Verkauf der scheinbar gekauften Renten beizuschaffen,*) wobei denn die Commissions- und Courtage-Gebühren dieser Herren sich mehr als verdoppeln. Ein Börsenspieler hat Glück, wenn er mit Zahlung einfacher Gebühren und dem Verlust der Cursdifferenz durchkommt, und ihm die Rechnung nicht mit doppelter Kreide gemacht wird.

---

*) Buchstäblich so haben es die Wechselagenten Angé, Mussard und Sandrié-Vincourt gegen Hrn. Coutte in eben der Sache gemacht, welche unter Beistand des Hrn. Coffinières zu der gegenwärtigen Jurisprudence die Bahn gebrochen hat. Man sehe dessen Schrift S. 338.

Die dritte Ursache liegt in dem Mangel an Controle, Aufsicht und strenger Execution der bestehenden Gesetze gegen die Wechselagenten. Die Gesetze hierüber sind vortrefflich, aber daß die besten Gesetze, ohne Sicherstellung ihres Vollzugs nichts helfen, ist bekannt. Eine Controle liegt sehr nahe. Reele Käufe müssen durch Umschreibung der Renten im Bureau des mutations vollzogen werden; müßten die Wechselagenten bei einem eigenen Bureau auf der Börse ihre abgeschlossenen Geschäfte aufzeichnen lassen, so müßte die Zahl der Umschreibungen gleich seyn der Zahl der auf der Börse geschlossenen Käufe. Eine andere Controle liegt nicht entfernter. Die Wechselagenten handeln als öffentliche Beamte, und stehen für ihren Wirkungskreis mit den Notären beinahe in einer Linie. Der Staat kann also von ihnen die Vorlage ihrer Bücher, die Einsicht ihrer Depositenkassen für die ihnen bei reelen Ankäufen anvertrauten Papiere und Gelder verlangen, und diese Einsicht der Bücher und Kassen der Staatsprocuratur oder dem mit der Börsenpolizei beauftragten Beamten übertragen. Durch unvermuthete Visitationen würde man gar bald Contraventionen entdecken, und durch Anwendung der gesetzlichen Strafen dem Gesetze Achtung und Gehorsam verschaffen. — Aber von allem diesem geschieht nichts, und selbst da, wo in einem, sehr großes Aufsehen erregenden Prozeß über Scheinkäufe alle die Mißbräuche der Wechselagenten und die unverkennbaren Beweise, daß sie zu allen den Scheinkäufen ihr Amt und ihre Unterstützung herleihen, an das Tageslicht kamen, thaten nur die Gerichte ihre Schuldigkeit, die oberaufsehende Gewalt verhielt sich leidend, und blieb selbst da noch unthätig, als es bekannt wurde, daß die Compagnie der Wechselagenten für jene Agenten, welche, weil sie ohne genugsame Deckung sich zu Scheinkäufen hergaben, einer schnellen Unterstützung bedürfen, eine Hülfs-

kasse errichtet habe, um den Credit und den Vortheil ihres Standes aufrecht zu halten.

So wird es erklärbar, daß zwar nach den Gesetzen die Scheinkäufe auf Zeit ungültig sind, und von den Gerichten bei vorkommenden Rechtsstreiten für ungültg erklärt werden, daß sie aber der That nach fortdauern, und das Börsenspiel mit aller Lebhaftigkeit fortgetrieben wird; und man muß sich nur darüber wundern, daß in den Kammern öffentlich vom jeu de bourse und dessen nachtheiligen Folgen Minister sprechen, die es in ihrer Gewalt haben, dieses Börsenspiel durch Handhabung der bestehenden Gesetze und andere zweckmäßige Maasregeln in die gebührende Schranken zurück zu führen.

§. 23.

Doch war es lange, selbst vor den Gerichten, zweifelhaft, ob Käufe in Staatspapieren auf Zeit ohne wirkliche Deposition der verkauften Papiere oder der Beweisurkunden über deren Eigenthum gültig seyen oder nicht.

Nach der Aufmerksamkeit, mit welcher man alle gerichtlichen Erkenntnisse über wichtige Rechtssachen beobachtet, und nach der Sorgfalt, mit welcher man sie sammelt und öffentlich bekannt macht — was wohl als die schönste Frucht der Oeffentlichkeit in Civilsachen auch ohne die entbehrliche Oeffentlichkeit des Civilverfahrens allgemeine Nachahmung verdient, wenn es mit der Rechtspflege besser werden soll — hat Hr. Coffinières acht Erkenntnisse aus der ältern Zeit (bis zum Mai 1822) und fünf Erkenntnisse aus der neuern Zeit (von 1823 an) geliefert, und mit treffenden Bemerkungen begleitet.

Die ältern acht Erkenntnisse waren dem Börsenspiel günstig, obgleich sie, wie Hr. Coffinières unumstöß-

lich beweist, auf ganz irrigen Gründen und unrichtigen Behauptungen ruhen. Bei den neuern Fällen aber kamen die wahren Gründe zum Vorschein, und sie wurden in der höhern Instanz gegen das Börsenspiel entschieden; Hrn. Coffinières gebührt das Verdienst, hierin durch eine ausgezeichnete eben so gründliche als glänzende Vertheidigung der Wahrheit die Bahn gebrochen zu haben, und den Appellationsgerichten der Ruhm, der Wahrheit und den Gesetzen unbedingt gehuldigt zu haben.

Ehe wir unter diesen Erkenntnissen die zwei wichtigsten ausheben, müßen wir zwei Bemerkungen vorausschicken.

Erstens immer, mit Ausnahme eines Falls über ein Geschäft in spanischen Anlehenspapieren, welches ohne Beiwirkung eines Wechselagenten abgeschlossen war, findet man einen Wechselagenten als Kläger. Warum erscheint nicht derjenige, für welchen das Geschäft geschlossen wurde, als Kläger? wie kommt ein Wechselagent zu der Eigenschaft eines Klägers, da er für sich keine Geschäfte machen, für Rechnung seines Committenten keine Zahlungen annehmen oder leisten, auch nicht für ihn sich verbürgen darf, sondern vielmehr bei fremden Geschäften blos in Kraft seines öffentlichen Amtes handeln muß? — Dieses ist gewiß eine auffallende Erscheinung, und schon aus diesem Grunde hätten alle Klagen der Wechselagenten sofort abgewiesen werden sollen, da es ihnen an der Eigenschaft eines Klägers und an der Fähigkeit, ein solches Klagerecht zu erlangen, durchaus mangelt. In der That ist auch, wenn die Wechselagenten ihr Amt nach gesetzlicher Vorschrift ausüben, wenn sie sich nicht zu einem Geschäfte herleihen, ohne zur Zeit des Contracts das Geld zur Zahlung des bedungenen Preises oder die Papiere zur Auslieferung in der Hand zu haben, irgend eine Klage über einen Kauf von Staatspapieren ganz unmöglich. Nur

wenn sie selbst die gesetzlichen Vorschriften übertreten, können sie in Schaden kommen, aber dieser Schaden trifft sie aus eigner Schuld und berechtigt sie nicht zu einer Klage gegen ihren Committenten. Dieser Grund, gestützt auf Art. 85. u. 86. des Handelsgesetzbuchs und auf die Reglements über das Institut der Wechselagenten, hätte schon allein zur Abweisung ihrer Klagen hingereicht. Es ist daher als ein glücklicher Zufall zu betrachten, daß bei solchen, an sich unstatthaften Klagen die Frage von der Natur der Verträge über Staatspapiere mit Lieferung auf Zeit, und von deren Gültigkeit vor Gericht verhandelt und entschieden wurde.

Zweitens. In allen sowohl ältern als neuern Fällen haben die Handelsgerichte für die Scheinkäufe, dagegen in allen neuern Fällen haben die Appellationsgerichte gegen die Scheinkäufe entschieden: eine zwar auffallende, aber nach der französischen Gerichtsverfassung leicht erklärbare Erscheinung. In Frankreich befinden sich nur bei den Handelsgerichten als Tribunalen erster Instanz Mitglieder aus dem Handelsstand; in zweiter Instanz erkennen die Königlichen Appellationsgerichte, bei welchen sich keine Mitglieder aus dem Handelsstand befinden, weil man, wie die Berathungen über das Handelsgesetzbuch beweisen, übereinstimmend mit den Bemerkungen des Cassationshofs und vieler Appellationsgerichte, besonders jenes zu Paris, den Vorschlag, für Handelssachen die Appellationsgerichte zur Hälfte aus Räthen des Collegiums und zur Hälfte aus ehemaligen (anciens) Kaufleuten zu besetzen, aus dem richtigen Grunde verwarf, weil sie in der zweiten Instanz nicht blos entbehrlich, sondern selbst wegen des Interesse und der vorgefaßten Meinungen ihres Standes schädlich seyen: sind sie vollends noch active Kaufleute,

so haben sie ohnehin in jeder Sache, wenigstens was das Princip angeht, ein Interesse ihres Standes oder Geschäftskreises, und dieses Interesse macht es im höchsten Grade gefährlich, sie in ein Gericht aufzunehmen, das in — letzter Instanz entscheidet. — So lange wir in Deutschland diese Einrichtung nicht machen, und noch an dem Glauben hängen, man brauche für Wechsel- und Mercantil-Sachen besondere Gerichte zweiter Instanz und in denselben Beisitzer aus dem aktiven Handelsstand, so lange werden die traurigsten Competenzconflicte fortwähren, und eine gute Rechtspflege in Wechsel- und Handelssachen vermißt werden.

Möchte meine Stimme stark genug seyn, damit dieses wichtige, gelegenheitlich, aber zu seiner Zeit gesagte Wort nicht fruchtlos verhalle, sondern die activen Kaufleute, die ich bei den Gerichten erster Instanz als zweckmäßig anerkenne, aus den Gerichten zweiter und letzter Instanz baldmöglichst entfernt, und die Wechsel- und Handelssachen den gewöhnlichen ordentlichen Appellationsgerichten überlassen werden. — Sollte ich hierüber noch einer Auctorität zur Bestärkung bedürfen, so verweise ich auf das treffliche Votum des hochverdienten Königl. Preußischen Justizministers Hrn. v. Kircheißen über das bekannte Gutachten der Immediat-Justizcommission. *)

*) Dieser einsichtsvolle Justizmann sagt darin: „Einen großen Theil meines Dienstlebens habe ich beim Ober-Revisions-Collegium fungirt, welches die höhere Instanz von allen Commerzien-Admiralitäts-Wett-Assecuranz- und dergleichen Sachen war, ohne die Ueberzeugung zu gewinnen, daß Gerichtshöfe dieser Art nothwendig seyen. Die allgemeine

§. 24.

Von den neuern Erkenntnissen zeichnen wir vor allem das Urtheil des Pariser Appellationshofs vom 18. Februar 1823 auf Klage der Wechselagenten Angé, Mussard und Sandrié-Vincourt gegen Hr. Coutte, aus. — Ein Kauf von Staatspapieren auf Zeit, marché à terme, war ihr Gegenstand, das Geschäft betraf mehr als 100,000 fl. in Renten; das Handelsgericht hat nach der Klage für die Wechselagenten erkannt, aber der Appellhof zu Paris das Urtheil reformirt, und die Kläger abgewiesen, auch auf Antrag des Generalprocurators erlaubt, daß er das Urtheil drucken und anschlagen lasse. — Besonders merkwürdig ist noch an diesem Erkenntniß, daß es die Sache nicht blos nach den speciellen Verordnungen über die Wechselagenten und über die Verkäufe von Staatspapieren entschieden, sondern auch den allgemein gültigen Grund angeführt hat, „daß eben so wenig die verkaufenden Wechselagenten die verkauften Renten, als die kaufenden die nöthigen Summen zur Zahlung des Preises in Händen hatten, daß also auch das in Frage stehende Geschäft nur ein Spiel auf erwartetes Steigen oder Fallen der Renten gewesen ist."

Als hierauf der Appellhof in Paris bei zwei andern Fällen durch gleichfalls reformatorische Erkenntnisse vom 10. April und 27. Junius 1823, die aus Scheinkäufen angestellten Klagen der Wechselagenten abgewiesen hat-

---

Gerichtsordnung hat hinlänglich dafür gesorgt, daß in allen Fällen, wo es auf besondere Kunst- und Sachkenntnisse ankommt, Kunst- und Sachverständige zugezogen (deren Parere eingeholt) werden. Es scheint daher nicht einmal nöthig zu seyn, Kaufleute zu Beisitzern in die ordentlichen Gerichte aufzunehmen."

te, wollten wahrscheinlich die Wechselagenten einen entscheidenden Versuch machen, um die Meinung der Gerichtshöfe, die sich gegen die Scheinkäufe festzusetzen anfieng, wo möglich auf ihre Seite zu lenken. Der Gegenstand war von hohem Betrage; der Kläger einer der angesehensten und verständigsten Wechselagenten, der in dieser Sache nicht blos eine Schrift im Druck herausgab, sondern auch selbst in der öffentlichen Audienz plaidirte; jetzt war der letzte Kampf und dieser mit einem Manne von angesehener Familie auszufechten; von beiden Seiten wurde die Sache mit aller Tiefe und Kunst vertheidigt; ich kenne wenige Sachen, welche in jeder Hinsicht so, wie die Sache des Wechselagenten Hrn. Perdonnet gegen den Hrn. Grafen von Forbin-Janson, die allgemeine Aufmerksamkeit verdienen, und einen tiefen Blick in den Gang des Börsenspiels gewähren.

Hr. Graf von Forbin-Janson schloß am 16. Dezember 1822 durch den Wechselagenten Hr. Perdonnet einen Kauf über 150,000 Fr. Renten, Ende Januars oder nach Belieben früher gegen Zahlung der Summe von 2,658,975 Fr. zu liefern. Der Kauf war in verschiedenen Posten zum Durchschnitts-Curs von 89. gemacht. Bei der Größe des Geschäfts hatte Hr. Perdonnet zur Deckung (der Cursdifferenz) 300 Aktien auf den Canal zu Bourgogne, welche damals einen Werth von 150,000 Fr. hatten, verlangt und erhalten. Der Wechselagent glaubte sich dadurch für jede widrige Conjunctur gedeckt; man hatte dieses bedeutende Geschäft in der Vermuthung geschlossen, daß die Renten höchstens um 5 % im Curse fallen könnten, weil schon dieses Fallen im Laufe eines Monats nicht ohne irgend einen ausserordentlichen Umstand eintritt. Allein der Erfolg täuschte die Erwartungen des Committenten und seines Wechselagenten; eine Menge von Specu-

lanten, welche auf das Fallen des Cursés spielten, wußten die Ungewißheit, in der man im Laufe des Januars über den Krieg oder Frieden in Spanien schwebte, zu benützen, und am Ende dieses Monats waren die Renten bis auf 78 Fr. gefallen. Der Hr. Graf gab dem Wechselagenten am 2. Febr. Vollmacht, die in seiner Hand befindlichen 300 Canalaktien zu verkaufen; dieser Verkauf gab aber nur einen reinen Ertrag von 60,000 Fr., so, daß die noch übrige Summe der Cursdifferenz, mit welcher der Hr. Graf im Rest blieb, 281,325 Fr. ausmachte: er hatte an diesem einzigen Geschäfte vom 16. Dezember 1822 bis letzten Januar 1823 — 341,325 Fr. — verspielt, ohne zu rechnen was er durch den Verkauf der auf 150,000 fl. angeschlagenen Canalaktien verlohr.

Man versuchte zwar die Sache mit Hr. Perdonnet und den übrigen Creditoren des Hrn. Grafen durch verschiedene Conferenzen zu vergleichen; der Hr. Graf willigte in den Verlust seines ganzen Vermögens ein, um sich seiner Verbindlichkeiten gegen Hr. Perdonnet und einige seiner Collegen, mit welchen er ähnliche Geschäfte geschlossen hatte, zu entledigen. Die Conferenzen hatten keinen Erfolg, weil Hr. Perdonnet sich weigerte, die ihm gemachten Anträge anzunehmen. — Diese Hartnäckigkeit ist schwer zu begreifen; Einige glaubten, er habe darauf gerechnet, die angesehene Familie des Hrn. Grafen werde es nicht auf das äusserste eines, öffentliches Aufsehen erregenden Prozesses — eine Folge der Oeffentlichkeit des Civilprozesses, die Speculation judiciaire, welche Hr. Coffinières im Plaidiren sehr schön angedeutet hat; ich kenne in Bayern ein noch merkwürdigeres Gegenstück einer solchen Speculation judiciaire — ankommen lassen, und sich zu noch größern Opfern bequemen; weil aber bei einer solchen ungewissen Hoffnung Niemand eine Summe

von 200,000 Fr. auf das Spiel setzt, so glaubten Andere, die Compagnie der Wechselagenten habe den Ersatz des Verlustes auf ihre Hülfskasse genommen, um jetzt noch, wo möglich, ein günstiges Präjudicat für die Wechselagenten zu erhalten, an dem ihnen insgesammt sehr viel gelegen war. — Wie dem sey, die Sache kam zur Klage, Hr. Perdonnet forderte die Zahlung von 281,325 Fr. und das Handelsgericht verurtheilte den Hrn. Grafen mit Personalarrest (contrainte par corps). —

Auf eingewandte Appellation wurde die Sache bei dem Appellhofe zu Paris in feierlicher Audienz mit Vereinigung der ersten und zweiten Kammer (zwei Senate) in acht Sitzungen *) verhandelt, Rechtsgutachten waren hierüber verfaßt und vertheilt, Druckschriften darüber herausgegeben, endlich wurde die Sache, nach dem übereinstimmenden Antrag des Staatsprocurators, am 9. August 1823 durch reformatorisches Erkenntniß gegen die Wechselagenten entschieden, dessen Druck und öffentlicher Anschlag nach Antrag des Staatsprocurators angeordnet, dasselbe auch auf das vom Hrn. Perdonnet übergebene Cassationsgesuch bald hernach vom Cassationshofe — gleichfalls nach dem übereinstimmenden Antrag der General-Procuratur — bestätigt.

Diese Sache ist nicht blos wegen ihres Einflusses auf künftige Fälle höchst wichtig, da nunmehr über solche Käufe auf Lieferung als bloße Scheinkäufe und Spielverträge die Jurisprudenz in Frankreich für immer unwandelbar feststeht, sondern auch noch in anderer Hinsicht.

---

*) Der Moniteur und das Journal des Débats enthalten die Plaidoyers der Parteien und die Conclusionen der Staats-Procuratur, die Jeder mit besonderem Interesse lesen wird.

1) Die Sache wurde für einen wie für den andern Theil mit größter Umsicht und Stärke vertheidigt, und besonders brachte Hr. Perdonnet nicht blos im Factum, sondern auch im Rechtspunkt stärkere Gründe vor, als in allen vorhergehenden Sachen vorgekommen waren. In factischer Hinsicht stand ihm zur Seite das Anerkenntniß des Hrn. Grafen, über die Richtigkeit der Abrechnung und der Forderung selbst, durch Anerbiethen der Zahlung, durch Ermächtigung zum Verkauf der Canalaktien, und durch Zusicherung einer Hypothek auf alle seine Güter für Alles, was er nicht zahlen könne, und überdieß noch der Umstand, daß der Hr. Graf von ihm im vorhergegangenen November den Betrag einer für ihn günstig ausgefallenen Cursdifferenz angenommen hatte. In rechtlicher Hinsicht war sein Hauptangriff mit aller Kraft und mit der tiefen Einsicht, welche ihm die lange Ausübung seines Amtes gewährte, auf die noch einzig übrige schwache Seite der Sache gerichtet, indem er sich zu zeigen bemühte, daß alle die Ordonnanzen und Reglements gegen den Verkauf auf Zeit in der Praxis durchaus nicht ausführbar, und deßwegen durch einen, viele Jahre schon fortdauernden Nichtgebrauch abrogirt seyen: das Publicum und die Wechselagenten hätten eine Theorie befolgen müßen, nach Grundsätzen der Vernunft, des allgemeinen und privaten Interesse, nach längst eingeführten Usancen: diese Theorie und diese Usancen seyen sogar von der Regierung durch die That genehmigt worden, und zwar sowohl durch das Einrücken des Curses für die Terminalkäufe in die öffentlichen Blätter, als durch ihre eigenen Operationen dieser Art. Mit diesen Gründen, vorgetragen von einem reichen und sehr geachteten Mann, durchgeführt durch die verschiedenen Verhältnisse und Vorfallenheiten im Leben, ausgeschmückt mit dem Interesse des Staats seinen Credit und den Curs seiner Papiere auf

einer anständigen Höhe zu halten, unterstützt durch die Betrachtung, daß diese Geschäfte nur jenen verderblich seyen, welche sich in übertriebene oder ihr Vermögen übersteigende Speculationen einlassen, und daß solche Menschen keinen gesetzlichen Schutz verdienen u. d. m. hätten in jedem Gerichte, welches Handelsleute in seiner Mitte hat, den Sieg davon getragen: vor einem reinen Gerichtshof, in dem Tempel der Gerechtigkeit konnten sie der gerechten Sache den Sieg nicht entreißen.

2) Daß auch die Staatsprocuratur nicht bloß aus den Eigenthümlichkeiten der Verordnungen und Institutionen über die Verkäufe in Staatspapieren, sondern auch aus allgemeinen Rechtsgründen, nach der Natur der Käufe auf Zeit, diese für Scheinkäufe und das Ganze als ein sehr verderbliches Spiel erklärt, und aus beiden Gründen auf deren Ungültigkeit angetragen hat, verdient besondere Auszeichnung: theils als ein unbefangenes und competentes Urtheil jener Staatsbehörde, welche in Rechtssachen das öffentliche Interesse und das Gesetz zu vertreten hat, theils als eine Widerlegung der Scheingründe, die man ausser Frankreich aus politischen und finanziellen Rücksichten auf Staatscredit, Curs der Staatspapiere und Staatsanlehen — einmal sogar aus der Ehre des Handelsplatzes — für diese Scheinkäufe entnommen hat.

3) Für die Gerichte biethet diese Sache Stoff zu manchen wichtigen Bemerkungen. Daß in Frankreich die Gerichte bei Gegenständen, welche aus den Bewegungen des Verkehrs und aus der Handelsweise der Menschen hervortreten, nicht blos den starren Buchstaben eines Gesetzes, sondern auch den gesunden Menschenverstand zu Rath ziehen, und das Gesetz nicht eher anwenden, bis sie die Wesenheit eines Geschäfts nicht nach dem

äussern Gewande, in welches man dasselbe versteckte, sondern nach seinem innern Gehalte aufgefaßt haben, daß sie hierüber mit freiem Blicke in die Erscheinungen des Lebens in den Verkehr und Betrieb der Menschen urtheilen, und nun mit Grund sagen können, welches Gesetz anzuwenden sey, dieses zeichnet die Rechtspflege in Frankreich vorzüglich aus. Daß die Scheinkäufe auf Zeit in die Form eines Kaufvertrags verkleidet werden müssen, versteht sich wohl von selbst: wie könnten Kaufleute ihren Speculationen oder Spielen auf die Cursdifferenz die Form eines Spiel- oder Wettvertrags geben? Aber so, wie die Polizei den Mann nicht nach dem Rocke zu beurtheilen, sondern zu untersuchen hat, wer in dem Rocke steckt, eben so und noch mehr muß der Richter ein Geschäft nicht allein nach dem Gewand, sondern nach seinem innern Gehalt beurtheilen; haben wir doch Schenkungen, die in die Form eines Kaufes verkleidet werden: können nicht auch Spiele und Wetten in die Form eines Kaufes verkleidet seyn? und müssen nicht, wie dort die Gesetze über Schenkungen, so hier die Gesetze über Spiele und Wetten angewendet werden? Was aber Schein, was Wirklichkeit sey, das fällt dem Urtheil des gesunden Menschenverstands anheim, und kann aus keinem Codex, sondern nur durch einen hellen und richtigen Blick in die Erscheinungen des Lebens und in die Umstände des gegebenen Falls entschieden werden. In diesem Punkte sind uns die Gerichte in Frankreich überlegen, und vieles muß anders werden, wenn wir sie jemals erreichen sollen.

4) Genau kennt man in Frankreich die Grenze der Handels-Usance, und die Hinweisung aller Handels- und Wechselsachen in zweiter Instanz an die ordentlichen Appellationsgerichte, ohne ein Amalgama mit Beisitzern

aus dem Handelsstand, diese bewirkt, daß jene Grenze nicht überschritten werden kann. Die Handels-Usance ist der Vorwand, mit welchem jedes Unwesen, jede Beugung des Gesetzes, jede Willkür gedeckt wird. Ob ein Geschäft gültig sey, und worin seine Wesenheit bestehe, das liegt ganz ausser der Grenze von Handels-Usance, und es führt zur absolutesten Ungebundenheit, wenn man bestimmte, nach höheren Zwecken abgemessene Gesetze der Convenienz der Handelsleute unter dem Deckmantel von Handls-Usancen unterordnen will. In dieser Sache berief man sich darauf, und wollte dadurch das Gesetz für abrogirt ausgeben; allein das Licht der Gerechtigkeit konnte durch diesen Dunst nicht verdunkelt werden.

5) Auch dieser Streit wurde nicht bloß auf den Grund der besondern Verordnungen und Institutionen, sondern aus dem allgemein und in allen Ländern gültigen Grund entschieden, daß Käufe in Staatspapieren auf Zeit ohne reele Deposition nur Scheinkäufe, und eigentlich ein Spiel um die Cursdifferenz, also kein vor Gericht klagbares Geschäft seyen. Die Entscheidungsgründe des Appellhofes erklären diese Käufe auf Zeit geradehin für Spiel- oder Wettverträge, denen es an aller Realität mangelt, und aus denen ein Klagerecht vor Gericht nicht entsteht. Zwar hat der Cassationshof in seinem Erkenntniß diesen Grund mit Stillschweigen übergangen, und das Cassationsgesuch lediglich auf den Grund der französischen Verordnungen abgewiesen; aber dieses ist demjenigen, welcher die Institution des Cassationshofes genauer kennt, leicht erklärbar. Die Beurtheilung über das Factische (point de fait) liegt ganz ausser dessen Competenz, und diese erstreckt sich nur auf den Rechtspunkt (point de droit); hat der Appellhof erkannt, daß ein, in Form eines Kaufs gemachtes Geschäft nach den vorliegenden

factischen Verhältnissen nur ein Scheinkauf, in der Wirklichkeit aber eine verdeckte Schenkung sey, und auf diesen Grund die Handlung für ungültig erklärt, so ist der Cassationshof ganz incompetent, und mit der bekannten Formel, daß hier das Gericht nur über das Factum erkannt habe, und deßwegen einem Gesetze nicht zuwiderhandeln konnte, wird das Cassationsgesuch verworfen. So würde auch der Cassationshof erkannt haben, wenn das Urtheil des Appellhofes allein auf diesem Grund beruht hätte; da aber dasselbe zugleich auf den besondern Verordnungen und Institutionen über Wechselagenten und über Käufe von Staatspapieren beruhte, und die Cassation des Urtheils deßwegen verlangt wurde, weil der Wechselagent deren verbindliche Kraft bestritten hat, so mußte der Cassationshof den Punkt, ob Käufe auf Zeit ein verkleidetes Spiel seyen, als eine factische Frage, mit Stillschweigen umgehen, und sein Erkenntniß auf die besondern Verordnungen und Institutionen in Frankreich beschränken.

§. 25.

III. Teutschland.

Ueber den Handel mit Staatspapieren in Teutschland aus der ältern Periode findet man in der Geschichte kaum eine Spur. Es hatte zwar große Handelsstädte, im Norden Hamburg, Bremen, Lübeck, Braunschweig und Leipzig: im Süden Augsburg und Nürnberg: im Westen Frankfurt und Cöln, aber nicht einen solchen Centralpunkt, wie London, Paris und Amsterdam; es hatte zwar in jenen Städten einen reichen Handelsstand, aber keine solche Anhäufung von baarem Gelde wie London und Amsterdam; es

mangelte ihm zwar nicht an Unternehmungsgeist, dieser aber war auf solide Handelsgeschäfte gerichtet, und wie noch in unsern Tagen die Handelsplätze Marseille, Lyon, Bordeaux u. a. in Frankreich, viele See- oder Fabrik-Städte in England, ihre soliden Handelsgeschäfte dem Papierhandel nicht untergeordnet oder gar aufgeopfert haben, wie dieser Handel noch heutzutag in den italiänischen Handelsstädten am adriatischen und mittelländischen Meere keine Rolle spielt, eben so war es in den teutschen Handelsstädten.

Sie wurden zwar von dem Papiergelde der Länder berührt, mit welchen sie im Handels- und Wechselverkehr standen; aber jenes Papiergeld, es mochte als Banknoten, Bankassignationen, oder als reines Papiergeld erscheinen, gehörte nur insoweit, als es auf den Preis der Waare und auf Wechsel einen Einfluß hatte, zum Handel, ohne einen eignen Handelszweig auszumachen: nur als Geld, obgleich Papiergeld, gehörte es zum Geldmarkt, welchen man durchaus von dem heutigen Papier- oder Capitalmarkt *) unterscheiden muß.

Auch bothen die Staats-Capitalien der größern und kleinern Länder in Teutschland zu einem solchen Handel keinen Stoff. Die ausserordentlichen Staatsbedürfnisse, selbst bei einem Kriege, wurden theils durch den in bessern Zeiten gesammelten Staatsschatz, theils durch ausserordentliche Steuern oder erzwungene Anlehen, zuweilen durch Subsidiengelder eines Alliirten bestritten, und wenn auch die Unzulänglichkeit dieser Mittel die Aufnahme eines Anlehens erforderte, so wurden doch selbst diese Anlehen un-

*) Wie Hr. geheimer Referendär Nebenius in seiner gehaltreichen Schrift: der öffentliche Credit (Carlsruhe und Baden 1820) gezeigt hat.

der Bedingungen zustand gebracht, die gar nicht geeignet waren, sie als Waare in den Handel zu bringen. Die Staatsschulden-Obligationen behielten die Form eines Darlehensvertrags gänzlich bei, man verschrieb darin gewöhnlich eigene Domänen oder Staatsgefälle zur Hypothek, stellte sie auf den Namen eines Gläubigers aus, die Zinsen wurden gegen besonders auszufertigende Quittung bezahlt, die Capitale waren aufkündbar, oder dafür bestimmte kürzere Heimzahlungsfristen bedungen, die Staaten stellten sich bei den Anlehen ganz in die Linie eines Privaten: wie hätten unter solchen Umständen*) Staatsanlehens-Papiere ein Gegenstand des Handels auf offenem Markte seyn können? Der Kaufmann konnte sich damit so wenig, als mit den Hypothekenbriefen der Privaten abgeben: überhaupt hatte er nicht gerne einen mächtigen Schuldner.

Der Handel mit Staatspapieren hat also in Teutschland erst in neuer Zeit festen Fuß erhalten.

§. 26.

Zwei Umstände brachten diese große Erscheinung hervor; erstens die Menge einheimischer Staaspapiere, welche durch die vieljährigen Kriege der neuesten Zeit entstanden sind; zweitens der hieraus erfolgte Umschwung des Handels, indem der Papierhandel ein Gegenstand des Welthandels in Europa geworden ist, und sich deßwegen auch über Teutschland verbreiten mußte.

*) Sie waren nach Form und Inhalt gerade so beschaffen, wie Büsch in der theoret. prakt. Darstellung vom Handel (III. Aufl. von Norrmann 1808) Band I. Buch III. Kap. VI. §. 15. vorschlägt als Mittel, dem verderblichen Handel mit Staatspapieren nicht bloß zu wehren, sondern selbst seiner Entstehung vorzubeugen.

Der Krieg, welcher, hervorgegangen aus der Revolution in Frankreich, ganz Europa erschüttert, und größtentheils Teutschland zu seinem Theater hatte, verursachte durch seine lange Dauer, durch die ungeheuren Streitkräfte mit welchen er geführt wurde, und durch seine Tendenz, wo es immer um Seyn oder Nichtseyn sich handelte, einen so großen Aufwand, daß alle Kassen erschöpft, die Unterthanen größere Lasten zu tragen nicht imstand, und Staatsanlehen auf dem gewöhnlichen Wege nicht aufzubringen waren.

Die Regierungen schlugen also den Weg ein, den England für seine Staatsschuld schon längst betreten hat; sie wandten sich an ein großes Handelshaus oder an eine Gesellschaft von Kaufleuten, welche theils selbst größeren Geldvorrath, theils in ihren ausgebreiteten Handelsverbindungen das Mittel hatten, die nöthigen Summen bald beizuschaffen. So wurden die Staatsanlehen eine Handelsunternehmung, und kamen gleich andern Handelsartikeln in die Handelswelt. Der Unternehmer war einem Fabrikanten zu vergleichen, der sein Fabrikat erst an die größern Kaufleute absetzt, durch welche es an die mittlern Kaufleute, von diesen an die Detailhändler, und durch diese an die kleinen Capitalisten oder Rentiers kommt, und was an diese nicht abgesetzt werden kann, im Handel als Gegenstand der Speculation bleibt. Selbst die Firma eines großen Handelshauses diente dem Handel zur Stütze und vermehrte das Vertrauen: Viele, die für eine bloße Staatsobligation ihr Geld herzuleihen Bedenken getragen hätten, drängten sich als Abnehmer Bethmannischer Obligationen hinzu, und gaben im Vertrauen auf dieses Handelshaus Anfangs sogar einige Gulden Aufgeld für das Stück, um ihr Geld mit solcher Sicherheit für Capital und Zinsen anzulegen.

Wählten auch einige Regierungen einen andern Weg, eröffneten sie selbst das Anlehen, und besorgten sie den Absatz der dafür gefertigten Staatspapiere, so führte dieses doch wieder zu demselben Ziele. Von einzelnen Capitalisten floß das baare Geld nur langsam und in kleinen Summen ein, bald geboth der Drang der Umstände, Geld für solche Papiere bei der Handelswelt zu suchen; das übrige kam auf anderm Wege in die Handelswelt, indem viele Private, von Kriegslasten gedrückt, ihre Staatspapiere wieder umsetzen, und Lieferanten oder Unterthanen, welchen solche Papiere als Zahlung für Lieferungen oder geleistete Vorschüsse statt Geldes überlassen wurden, diese bald wieder in den Handel bringen mußten.

In beiden Fällen trug auch die Unaufkündbarkeit des Capitals von Seite des Gläubigers sehr Vieles dazu bei, die Staatspapiere in den Handel zu bringen, weil einem Gläubiger, der das Capital brauchte, nichts übrig blieb, als dasselbe durch den Handel in Geld umzusetzen.

Die Stockung, welche der Krieg in vielen Handelszweigen hervorbrachte, und die Höhe des Gewinns, welchen der Papierhandel bei jener allgemeinen Geldverlegenheit und bei den großen Fluctuationen des Curses der Staatspapiere, als Folge der fortdauernden politischen Veränderungen vom Krieg zum Frieden und von diesem zum neuen Krieg, gewährte, machte nicht nur den Handelsstand geneigt zu diesem neuen Handelszweige, sondern es entstand daraus auch noch die Folge, daß der ganze Geldmarkt sich auf den neuen Papiermarkt warf; denn wo wäre für den Geldmarkt *) ein Geschäft gewe-

*) Was nicht unmittelbar in den Papiermarkt kam, das zog er mittelbar an sich, indem die Papierspeculanten gegen Depot in Papieren baares Geld aufnahmen, und höhere Zinsen zahlten als im gewöhnlichen Disconto gezahlt werden konnten.

sen, welches an Zinsen 8 bis 10 Prozent und am Capital einen Gewinn von 50 bis 60 Prozent, und überdies noch die Bequemlichkeit dargebothen hätte, das Capital selbst stets im Portefeuille zu haben, und dasselbe in jedem Moment auf dem Papiermarkt in Geld umsetzen oder gegen dessen Versatz auf dem Geldmarkt baares Geld erhalten zu können?

Zu der Ausbreitung dieses Handels trug auch die Form bei, welche man nunmehr den Staatspapieren gab; um den Handel mit Staatspapieren von allen Weitläufigkeiten, Förmlichkeiten und Kosten zu befreien, welche bei Cessionen und Zinsenerhebung mit einem, den Namen des Gläubigers ausdrückenden Schuldbriefe verbunden sind, was noch jetzt den Handel mit französischen Renten und englischen Stocks im Ausland erschwert, fertigte man sie in einer bisher ungewöhnlichen Form aus: man stellte sie, anstatt auf den Namen eines bestimmten Gläubigers, auf jeden Inhaber (au porteur), und legte im Voraus Scheine über die Zinsen bei, gegen deren Uebergabe diese an den Präsentanten bezahlt werden, die Zinscoupons heißen, weil die Scheine für mehrere Jahre auf einen Bogen gedruckt sind, von dem der in jedem Jahre fällige Schein abgeschnitten wird *).

Schon daraus wird einleuchtend, wie der Papierhandel in Teutschland entstand, und warum er so schnell seine dermalige Ausbreitung und Herrschaft gewann, wenn er auch national geblieben, d. h. wenn jeder

*) Die Oesterreichisch-Bethmannischen Obligationen werden davon das erste größere Beyspiel seyn. Die Wiener-Stadtbank-Obligationen (mit den Banknoten nicht zu verwechseln) hatten noch die im §. 25. bemerkte Form gewöhnlicher Schuldverschreibungen.

Staat nur seinen Unterthanen schuldig und der Handel nur mit inländischen Papieren getrieben worden wäre.

§. 27.

Allein dabei blieb es nicht; der Papierhandel wurde ein Zweig des Welthandels, und einige Hauptstädte Europens der Papiermarkt, auf welchem die Papiere aller bestehenden oder aufkeimenden Staaten, columbische, mexicanische und griechische Papiere, selbst die der spanischen Cortes, neben den Papieren anderer Staaten in erbaulicher Neutralität zum Verkaufe feil stehen. London und Paris sind nunmehr die Hauptplätze dieses Handels, Amsterdam, früher die Hauptstadt des Geldmarkts, hat vieles von der Lebhaftigkeit seines Handels verlohren, und wird weniger genannt, ob es gleich in Papieren noch immer große Geschäfte macht.

Teutschland mußte davon ergriffen werden. Hamburg nimmt zuviel Antheil an dem Welthandel, als daß es von diesem neuen Zweige nicht hätte berührt werden sollen; aber, den Werth solider Handelsgeschäfte kennend, hat es sich niemals in das gewagte Spiel des Papierhandels, wie er getrieben wird, eingelassen, und es konnte in der großen Crisis v. J. 1820 von sich rühmen, daß der Disconto nicht über 2 Prozent stand, und dieser Handelsplatz, weil sich die Börse wenig oder gar nicht mit fremden Staatspapieren eingelassen hat, einer wirklich festgegründeten großen Solidität sich erfreute.

Frankfurt ist der Punkt, wo der Canal anfängt, der sich für diesen Handel in verschiedenen Richtungen durch Teutschland zieht, jedoch in der Richtung über Augsburg nach Wien mehr breit und gangbar, als

in der Richtung über Leipzig nach Berlin und weiter gegen Norden zu seyn scheint.

Von den Folgen dieses ungeheuern Umschwungs werden wir unten ausführlicher sprechen.

§. 28.

Daß sich zu diesem Handel, der, wie §. 26 in Kürze bemerkt wurde, so große Vortheile und Bequemlichkeiten gewährt, auch solche Menschen hindrängten, welchen zu einem reelen Geschäfte in Staatspapieren das Erforderliche an Vermögen, an größerer Handelsverbindung, oft sogar an technischer Bildung mangelte, wird Niemand, der den unwiderstehlichen Reiz schnellen Reichthums kennt, unbegreiflich finden. Wer Menschen, die als arme oft ungebildete Juden ins Land kamen, oder als mittellose Handelscommis in einem Comptoir schrieben, nach wenig Jahren in prächtigen Häusern und Equipagen sah, und wußte, daß sie dieses Vermögen oft dem blinden Glück im Papierhandel verdanken, der wurde leicht von einem Geschäfte angezogen, das ihn bald zu einem Großhändler oder Banquier empor heben konnte. Den größern Handelshäusern war diese Concurrenz willkommen, da sie solcher Unterhändler zur Ausbreitung ihres Papierhandels bedurften, und darin das Mittel sahen, den Handel in größerer Lebhaftigkeit und den Preis der Papiere in besserm Stande zu halten, oder bei bevorstehendem Sinken der Preise größern Schaden von sich abzuwenden.

Stets bringen gleiche Ursachen in der Natur auch gleiche Wirkungen hervor; kein Wunder also, daß aus derselben Ursache, die wir oben §. 8. bei dem Aktienspiele in England und Holland sahen, auch in Teutschland mit dem Papierhandel das Börsenspiel durch

Verträge auf Lieferung mit bestimmter Zeit (marchés à terme) entweder mit (marchés à prime) oder ohne Prämie (marchés fermes) sich eingedrungen hat.

§. 29.

Hamburg wurde im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von dem Aktienspiele angesteckt, welches damals, wie oben *) bemerkt ist, in England und Holland eine so große und verderbliche Herrschaft gewonnen hatte; aber ein Mandat des Stadtmagistrats, das zwar Jedem frei ließ, mit Aktien zu handeln, jedoch erklärte, daß kein Gericht in Hamburg irgend eine Rechtsklage über einen Aktienhandel annehmen würde, machte dem Unwesen ein schnelles Ende **). Diese weise Ein-

*) Zu der Seite 9. angeführten Schrift über das Aktienspiel von Pinto gehören noch vorzüglich Steuart Grundsätze der Staatswirthschaft Buch IV. Th. 2. Kap. 23. u. f. Anderson chronologische Geschichte der Handlung, bei dem Jahre 1720. Büsch theor. prakt. Darstellung vom Handel (III. Aufl.) Band I. S. 265. Band II. Zusatz 56. S. 336. — In den Jahren 1718 – 1720. haben in Holland Schriftsteller, Buchhändler und Kupferstecher diese Thorheit zum Gegenstand des öffentlichen Spottes gemacht, und eine Menge Carricaturkupfer sind darüber erschienen. Büsch a. a. O. Band II. S. 346. führt ein Werk mit vielen Kupfern unter dem Titel an: Het groote Tafereel der Dwaasheit, vertoonende de opkomst, voortgang en ondergang der Actie, bubbel in Windnegotie, in Vrankrik, Engeland en de Neederlanden, gepleegt in dem Jaare MDCCXX. (Das große Bild der Thorheit, darstellend den Anfang, Fortgang und Untergang der Aktien, Wasserblasen in Windgeschäften, in Frankreich, England und in den Niederlanden, gemacht im Jahre 1720.)

**) Büsch, dieser classische Zeuge, führt a. a. O. Band II. S. 347. diese Verordnung und ihre gute Folgen bestimmt an,

Verträge auf Lieferungszeit nur als Hazardspiele betrachtet werden können, wenn nicht sonst versteckte Contracte darunter verborgen liegen; daß die Institutionen in Wechselsachen Aufrechthaltung und Stärkung des Credits hier und auswärts bezwecken, also nur auf solche Gegenstände anwendbar seyen, welche im ordentlichen und soliden Geschäftsgang vorkommen; daß die Lieferungsverträge in Staatspapieren in der Wechselordnung nicht bekannt, sondern theils chimärisch, theils große Hazardgeschäfte seyen, wo öfters einer oder der andere mehr auf das Spiel setzt, als er im Vermögen hat, wozu er gar leicht verleitet wird, da er keine Valuta beim Abschluß eines solchen Geschäfts nöthig hat, und dann wie ein Rasender, in dem eitlen Wahne schnell reich zu werden, seine und seiner Familie Wohlfart auf immer zerstört, wie die neuesten Beispiele auf hiesigem Platz leider nur zu klar beweisen. — Aus diesen Gründen wurde der Kläger mit seinem Anspruch definitiv abgewiesen.

Wie hätte man es für möglich halten sollen, daß nach einem solchen, wohl motivirten Erkenntniß, nach einem solchen wichtigen Präjudicate, in eben diesem Augsburg, bei eben diesem Gerichte kaum drei Jahre nachher die Scene sich auf einmal und so gewaltsam ändern werde! — Tempora mutantur, et nos mutamur in illis.

§. 31.

Eine ganz eigene Catastrophe trat durch das Rothschilder Lotterie-Anlehen vom Jahre 1820 ein. — Die Sache muß als die wichtigste Erscheinung in der Geschichte des Papierhandels in Teutschland näher betrachtet werden.

An einem und demselben Tage, am 4. April 1820, schlossen die Herrn David Parish und M. A. Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main, mit der Oesterreichischen Regierung zwei Anlehen, eines von 20,800,000 fl. W. W., das andere von 37,500,000 fl. W. W. ab. Das erste wird heutzutag mit dem Namen Rothschilder Loose von 1820, das zweite mit dem Jahre 1821 bezeichnet, obgleich die officielle Bekanntmachung beider Anlehen in demselben Jahre 1820, und zwar das erste mit dem Ausschreiben vom 4. April 1820, im Oesterreichischen Beobachter vom 16. April, das zweite mit dem Ausschreiben vom 28. Juli 1820, ebendaselbst am 1. August erfolgte.

Beide Anlehen unterscheiden sich, einige minderwesentliche Punkte z. B. den Betrag eines Looses, (bei dem ersten 100 fl. bei dem zweiten 250 fl.) dann der verschiedenen Ziehungs- oder Verloosungstermine abgerechnet, sehr wesentlich: Ausserdem, daß beide mit Prämien verbunden sind, und nach voraus bestimmten Fristen, in zwanzig Jahren mit klingender Münze heimgezahlt werden sollten, waren sie so verschieden, wie eine Lotterie, bei der man, ohne die laufenden Zinsen zu erhalten, seinen Lotteriegewinnst zu hoffen und im schlimmsten Fall seinen Einsatz mit den ausstehenden Zinsen zu erwarten, daher blos einen Verlust an Zwischenzinsen zu tragen hat, von einem Capitale verschieden ist, von dem man die laufenden Zinsen jährlich mit 4 % erhält, und mit der Heimzahlung des Capitals, wenn das Glück wohl will, noch ansehnliche Gewinnste zu hoffen hat.

Will man beide Anlehen berechnen, so giebt es dafür zwei Gesichtspunkte: 1) den Werth des Anlehens im Ganzen, wobei gefragt wird, wie hoch derjenige, welcher das ganze Capital erlegte und die in jedem Jahre

in der Richtung über Leipzig nach Berlin und weiter gegen Norden zu seyn scheint.

Von den Folgen dieses ungeheuern Umschwungs werden wir unten ausführlicher sprechen.

§. 28.

Daß sich zu diesem Handel, der, wie §. 26 in Kürze bemerkt wurde, so große Vortheile und Bequemlichkeiten gewährt, auch solche Menschen hindrängten, welchen zu einem reelen Geschäfte in Staatspapieren das Erforderliche an Vermögen, an größerer Handelsverbindung, oft sogar an technischer Bildung mangelte, wird Niemand, der den unwiderstehlichen Reiz schnellen Reichthums kennt, unbegreiflich finden. Wer Menschen, die als arme oft ungebildete Juden ins Land kamen, oder als mittellose Handelscommis in einem Comptoir schrieben, nach wenig Jahren in prächtigen Häusern und Equipagen sah, und wußte, daß sie dieses Vermögen oft dem blinden Glück im Papierhandel verdanken, der wurde leicht von einem Geschäfte angezogen, das ihn bald zu einem Großhändler oder Banquier empor heben konnte. Den größern Handelshäusern war diese Concurrenz willkommen, da sie solcher Unterhändler zur Ausbreitung ihres Papierhandels bedurften, und darin das Mittel sahen, den Handel in größerer Lebhaftigkeit und den Preis der Papiere in besserm Stande zu halten, oder bei bevorstehendem Sinken der Preise größern Schaden von sich abzuwenden.

Stets bringen gleiche Ursachen in der Natur auch gleiche Wirkungen hervor; kein Wunder also, daß aus derselben Ursache, die wir oben §. 8. bei dem Aktienspiele in England und Holland sahen, auch in Teutschland mit dem Papierhandel das Börsenspiel durch

Verträge auf Lieferung mit bestimmter Zeit (marchés à terme) entweder mit (marchés à prime) oder ohne Prämie (marchés fermes) sich eingedrungen hat.

§. 29.

Hamburg wurde im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von dem Aktienspiele angesteckt, welches damals, wie oben*) bemerkt ist, in England und Holland eine so große und verderbliche Herrschaft gewonnen hatte; aber ein Mandat des Stadtmagistrats, das zwar Jedem frei ließ, mit Aktien zu handeln, jedoch erklärte, daß kein Gericht in Hamburg irgend eine Rechtsklage über einen Aktienhandel annehmen würde, machte den Unwesen ein schnelles Ende**). Diese weise Ein-

*) Zu der Seite 9. angeführten Schrift über das Aktienspiel von Pinto gehören noch vorzüglich Steuart Grundsätze der Staatswirthschaft Buch IV. Th. 2. Kap. 23. u. f. Anderson chronologische Geschichte der Handlung, bei dem Jahre 1720. Büsch theor. prakt. Darstellung vom Handel (III. Aufl.) Band I. S. 265. Band II. Zusatz 56. S. 336. — In den Jahren 1718 – 1720. haben in Holland Schriftsteller, Buchhändler und Kupferstecher diese Thorheit zum Gegenstand des öffentlichen Spottes gemacht, und eine Menge Carricaturkupfer sind darüber erschienen. Büsch a. a. O. Band II. S. 346. führt ein Werk mit vielen Kupfern unter dem Titel an: Het groote Tafereel der Dwaasheit, vertoonende de opkomst, voortgang en ondergang der Actie, bubbel in Windnegotie, in Vrankrik, Engeland en de Neederlanden, gepleegt in dem Jaare MDCCXX. (Das große Bild der Thorheit, darstellend den Anfang, Fortgang und Untergang der Aktien, Wasserblasen in Windgeschäften, in Frankreich, England und in den Niederlanden, gemacht im Jahre 1720.)

**) Büsch, dieser classische Zeuge, führt a. a. O. Band II. S. 347. diese Verordnung und ihre gute Folgen bestimmt an,

schreitung des Magistrats hat gewirkt, und von dem Börsenspiel hörte man in Teutschland bis auf die neueste Zeiten nichts mehr.

Wie bald nachher das Börsenspiel in Teutschland sich eingeschlichen, zu welcher Zeit es sich weiter ausgebreitet und ausgebildet habe, das läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Geschäfte unter Handelsleuten bleiben lange Zeit unbemerkt, und das Uebel muß weit um sich gegriffen oder eine Catastrophe herbeigeführt haben, wenn es dem profanen Auge sichtbar werden soll: nur gerichtliche Klagen oder Fallimente konnten diese Geschäfte ans Tageslicht bringen.

Einige Catastrophen, welche von einigen Regierungen selbst mit durchgreifenden Maasregeln und Depreciationen einiger Papiergattungen, besonders der Oesterreichischen Bankozettel (1811) und der Bayerischen Lotterie-Loose Lit. E — M (1816) herbeigeführt wurden, sind so allgemein bekannt, daß es überflüßig wäre, hier davon das Nähere anzugeben; sie stehen aber nicht auf Rechnung des Börsenspiels, sondern waren mehr eine unmittelbare Folge jener unvorherzusehenden Durchgriffe einer höhern Macht.

Wahrscheinlich hat das Börsenspiel von Frankfurt aus sich über Teutschland ausgebreitet, wenigstens war dieser Handelsplatz vor allen andern in jeder Beziehung

---

ohne jedoch das Jahr derselben anzugeben. Der ungenannte Verfasser der Schrift: Einige Ideen über den Handel mit Staatspapieren in Baiern (1825) giebt S. 30 das Jahr 1720 an; dieses ist auch sehr wahrscheinlich, weil eben in den Jahren 1718 — 1720 das Unwesen des Aktienspiels aufs höchste gestiegen war. So gebührte denn dieser großen teutschen Handelsstadt der Ruhm, den ersten Schritt gegen das Börsenspiel, um 14 Jahre früher als England (§. 11.) mit dem gedeihlichsten Erfolg für den wahren Handel gethan zu haben.

dazu geeignet, dasjenige, was an den Börsen zu Paris, London und Amsterdam geschah, nachzuahmen, Geschäfte gleicher Art zu machen, und auf andere Handelsstädte zu verpflanzen, mit welchen sein Verkehr in Geld- und Papiergeschäften lebhafter war: als der Punkt, wo der Canal des Papierhandels sich einmündete, war es auch höchstwahrscheinlich der Punkt, von welchem aus das Börsenspiel mit dem Papierhandel in Teutschland sich gerade so ausbreitete, wie aus Amerika mit den westindischen Producten das Blatterngift nach Europa gebracht wurde. — Daß die Epidemie in ihrer Ausbreitung mehr eine südöstliche als eine nördliche Richtung nahm, aber auch dort größere Verheerungen anrichtete, wird sich aus dem Folgenden bald erklären lassen.

§. 30.

In den Akten des Stadtgerichts zu Frankfurt mögen sich wohl frühere Spuren des Börsenspiels befinden: es wäre interessant, sie aufzusuchen und öffentlich bekannt zu machen.

Die erste gewiße Spur ist von Augsburg, und besteht in einem schon längst zur Publicität gekommenen Erkenntniß des dortigen Wechselgerichts vom 14. Februar 1817, in Sache Heymann gegen H. E. Ullmann, wo der erste aus einem sogenannten Kauf auf Lieferung von 90,000 fl. in Bayerischen Lotterieloosen eine Cursdifferenz-Forderung von 17,630 fl. vor Gericht geltend machen wollte.

Das Königlich Bayerische Wechselgericht zu Augsburg erklärte in jenem Erkenntniß, welches wir als ein monumentum aere perennius richtiger Ansichten und guter Justiz in den Beilagen nach dem wörtlichen Inhalt der betreffenden Stelle liefern, ganz categorisch, daß solche

Verträge auf Lieferungszeit nur als Hazardspiele betrachtet werden können, wenn nicht sonst versteckte Contracte darunter verborgen liegen; daß die Institutionen in Wechselsachen Aufrechthaltung und Stärkung des Credits hier und auswärts bezwecken, also nur auf solche Gegenstände anwendbar seyen, welche im ordentlichen und soliden Geschäftsgang vorkommen; daß die Lieferungsverträge in Staatspapieren in der Wechselordnung nicht bekannt, sondern theils chimärisch, theils große Hazardgeschäfte seyen, wo öfters einer oder der andere mehr auf das Spiel setzt, als er im Vermögen hat, wozu er gar leicht verleitet wird, da er keine Valuta beim Abschluß eines solchen Geschäfts nöthig hat, und dann wie ein Rasender, in dem eitlen Wahne schnell reich zu werden, seine und seiner Familie Wohlfart auf immer zerstört, wie die neuesten Beispiele auf hiesigem Platz leider nur zu klar beweisen. — Aus diesen Gründen wurde der Kläger mit seinem Anspruch definitiv abgewiesen.

Wie hätte man es für möglich halten sollen, daß nach einem solchen, wohl motivirten Erkenntniß, nach einem solchen wichtigen Präjudicate, in eben diesem Augsburg, bei eben diesem Gerichte kaum drei Jahre nachher die Scene sich auf einmal und so gewaltsam ändern werde! — Tempora mutantur, et nos mutamur in illis.

§. 31.

Eine ganz eigene Catastrophe trat durch das Rothschilder Lotterie-Anleben vom Jahre 1820 ein. — Die Sache muß als die wichtigste Erscheinung in der Geschichte des Papierhandels in Teutschland näher betrachtet werden.

An einem und demselben Tage, am 4. April 1820, schlossen die Herrn David Parish und M. A. Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main, mit der Oesterreichischen Regierung zwei Anlehen, eines von 20,300,000 fl. W. W., das andere von 37,500,000 fl. W. W. ab. Das erste wird heutzutag mit dem Namen Rothschilder Loose von 1820, das zweite mit dem Jahre 1821 bezeichnet, obgleich die officielle Bekanntmachung beider Anlehen in demselben Jahre 1820, und zwar das erste mit dem Ausschreiben vom 4. April 1820, im Oesterreichischen Beobachter vom 16. April, das zweite mit dem Ausschreiben vom 28. Juli 1820, ebendaselbst am 1. August erfolgte.

Beide Anlehen unterscheiden sich, einige minderwesentliche Punkte z. B. den Betrag eines Looses, (bei dem ersten 100 fl. bei dem zweiten 250 fl.) dann der verschiedenen Ziehungs- oder Verloosungstermine abgerechnet, sehr wesentlich: Ausserdem, daß beide mit Prämien verbunden sind, und nach voraus bestimmten Fristen, in zwanzig Jahren mit klingender Münze heimgezahlt werden sollten, waren sie so verschieden, wie eine Lotterie, bei der man, ohne die laufenden Zinsen zu erhalten, seinen Lotteriegewinnst zu hoffen und im schlimmsten Fall seinen Einsatz mit den ausstehenden Zinsen zu erwarten, daher blos einen Verlust an Zwischenzinsen zu tragen hat, von einem Capitale verschieden ist, von dem man die laufenden Zinsen jährlich mit 4 % erhält, und mit der Heimzahlung des Capitals, wenn das Glück wohl will, noch ansehnliche Gewinnste zu hoffen hat.

Will man beide Anlehen berechnen, so giebt es dafür zwei Gesichtspunkte: 1) den Werth des Anlehens im Ganzen, wobei gefragt wird, wie hoch derjenige, welcher das ganze Capital erlegte und die in jedem Jahre

bedungenen Zahlungen erhielte, sein Capital reutirte? — 2) Den Werth eines einzelnen Looses, wobei man anschlagen muß, was jeder Einzelne nach dem Anlehensplane gewiß erhält, wie viel ihm entgeht, wenn ihm keine Prämie aus dem Glücksrade zufällt, und wie sich die Zahl der Gewinnenden zu der Zahl der verlierenden Loose verhält.

In beider Hinsicht waren diese zwei Anlehen wesentlich von einander verschieden, und das erste viel weniger werth als das zweite. Im Vergleiche mit einem Capital, von welchem die Zinsen mit 5 % jährlich bezahlt werden, war im Ganzen betrachtet das erste Anlehen 109, das zweite 113½ Prozent werth. Standen nun die Oesterreichischen 5 prozentigen Metalliques im Curs zu 77, so war, diesen Curs zum Maaßstab genommen, das erste Anlehen werth 84 %, das zweite 88½ Prozent — und wenn man die Gewißheit der Rückzahlung in zwanzigjährigen Terminen mit klingender Münze auf 6 % anschlägt, so war in runder Zahl das erste Anlehen 90, das zweite 95 Prozent werth.

Anders zeigt sich das Verhältniß, wenn man den Werth des einzelnen Looses bestimmen will. Nach einer genauen Berechnung verlieren bei dem ersten Anlehen 168,048 Loose an Interusurien, im Ganzen 4,346,860 fl. und von der Gesammtzahl der 208,000 Loose erhalten nur 39,952 Loose einen Gewinnst; in runder Zahl fällt also auf vier Nieten ein Treffer, und selbst unter diesen Treffern befindet sich die größte Zahl mit sehr kleinen Gewinnsten von 5—15 fl., die auf den Werth eines Looses nur geringen Einfluß haben. Selbst für diejenigen, welche das Lotterie-Glück anlockt, könnte die Hoffnung eines Gewinnstes, die höchstens wie 1. zu 5. steht, gegen die größere Wahrscheinlichkeit des Verlustes

abgewogen, den Werth eines Looses gewiß nicht um mehr als 5 Prozent erhöhen. *) Bei dem zweiten Anlehen hingegen sind gar keine Nieten, ein Loos kann nur gewinnen, im schlimsten Fall hat der Inhaber weder gewonnen noch verloren, und diese Hoffnung des Gewinnstes, die durch keine höhere Wahrscheinlichkeit eines Verlustes aufgewogen wird, mag er sich wohl auf 8 Prozent anschlagen, da er mit den Jahren noch einen Vortheil am Curs zu hoffen hat. Jedes Loos des zweiten Anlehens ist daher beinahe um 10 % besser, als ein Loos des ersten**).

*) Bei dieser Berechnung ist das Loos um den Nominalwerth angesetzt; da aber die Loose im Curs über den Nominalwerth hinaufgetrieben wurden, so steigt die Zahl der Nieten, und die Zahl der Treffer mindert sich so, daß höchstens 21,000 Treffer übrig bleiben, also die Wahrscheinlichkeit des Gewinns zum Verlust sich wie 1 zu 10 verhält.

**) Erst 1825 sind beide Anlehen genauer nach ihrem Capital- und Spiel-Werth berechnet worden; man sehe „Berechnung der durch David Parish und S. M. v. Rothschild in den Jahren 1820 und 1821 negocirten Oesterreichischen Lotterie-Anlehen, dargestellt in sechs Tabellen von Daniel Philipp Skutsch, Privatlehrer der kaufmännischen Arithmetik und der Handlungs-Wissenschaften. Augsburg, 1825.“ Den Werth eines Looses vom ersten Anlehen berechnet er fürs erste Jahr 18²⁰/₂₁ a) nach dem Capitalwerth auf 75. b) mit dem Spielwerth auf ein Jahr auf 77½. c) mit dem Spielwerth im Durchschnitt auf alle 20 Jahre der Ausspielung auf 116, also diesen Spielwerth auf 41 Prozent. Da das Anlehen im Ganzen, im Verhältniß eines fortlaufend mit 5% verzinslichen Capitals nicht mehr als 109 Prozent werth ist, so möchte schon a priori als gewiß anzunehmen seyn, daß ein Loos auch nicht mehr werth seyn könne, weil jener Werth aus dem Capital- und Spiel-Werth zusammengesetzt ist, und die Absonderung dieser beiden Elemente ein höheres Product nicht ergeben kann. Wir werden in den Beilagen eine rectificirte Werths-Berechnung liefern.

Nachdem man die Entstehung und die Beschaffenheit beider Anlehen *) kennt, vernehme man die Geschichte ihres Handels.

§. 32.

Die Bekanntmachung des ersten Anlehens von 20,800,000 fl. erfolgte im April 1820, und alsbald die Eröffnung einer Subscription auf Loose bei dem Unternehmer, und viel später die Emmission der Loose. Daß sie mit Eifer gesucht wurden, und bald im Curs stiegen, ist leicht erklärbar. Angekündigt war es als ein 5 prozentiges und mit Prämien begleitetes Anlehen, das in 20 Jahren nach bestimmten Terminen in klingender Münze heimgezahlt werden sollte: das festgegründete Vertrauen auf die Oesterreichische Regierung, verstärkt durch den in der Handelswelt rühmlich bekannten Unternehmer, der Reitz hoher Gewinnste, das alles war anziehend, den Prospectus kannten Wenige, berechnet haben ihn noch Wenigere, die Allermeisten drängten sich im blinden Vertrauen hinzu, ehe noch ein Loos erschienen war, und — daß

*) Zur Aufklärung minder Unterrichteter, welche in den Curszetteln die Rothschilder Loose des ersten Anlehens (1820) zu 141, die des zweiten Anlehens (1821) zu 121 notirt sehen, und glauben könnten, jene seyen an sich und nach ihrem Curs besser als diese, müßen wir bemerken, daß im gegenwärtigen Preis der ersten Loose die seit 1820 rückständigen, also dem Loose zuwachsenden Zinsen (auf 6 Jahre mit 30 fl.) begriffen sind, dagegen bei den zweiten Loosen kein Rückstand oder Zuwachs an Zinsen vorkommt, weil sie davon jährlich bezahlt werden; daher stehen die ersten nur um 11, die zweiten hingegen um 21 % über den Nominalwerth, und die Differenz beträgt, wie wir auch oben gezeigt haben, 10 % zum Vortheil des zweiten Anlehens.

in kurzer Zeit ein zweites und besseres mit verzinslichen Loosen nachfolgen werde, das war ein Geheimniß für die ganze Welt, nur nicht für den Unternehmer, der beide Anlehen wohl schon am 4. April 1820, abgeschlossen hatte. Wäre den Subscribenten oder Abnehmern der Loose bekannt gewesen, oder hätten sie es auch nur für möglich halten können, daß schon 3 Monate nachher noch ein zweites, größeres und besseres Anlehen, und zwar von eben demselben Unternehmer, ausgeboten werde, so würden sie hienach ihren Ankaufspreis bemessen haben, und wäre im April 1820 nicht blos ein Anlehen von 20,800,000 fl. sondern sogleich das ganze schon am 4. April dekretirte Anlehen mit 58,300,000 fl. ausgeboten worden, so hätte jeder seine Unternehmungen nach dieser Totalsumme einrichten können, und die Abnehmer der Loose eines Anlehens, wenn sie in schuldloser Unwissenheit wirklich, wie nicht zu läugnen, aber auch aus dem, was bald gezeigt wird, leicht zu erklären ist, die Anlehensloose mit Eifer und Ungestüm begehrt haben, würden die Loose von zwei Anlehen mit Besonnenheit und Ruhe — betrachtet haben: die Hitze der Abnehmer wäre im Verhältniß von 58 zu 20 — also um 38 Grade — und welchen Unterschied diese bei Kälte und Wärme machen, das hat der Feldzug in Rußland bewiesen — abgekühlt worden, und was man in dem Glauben an das ausgebotene eine Anlehen in blindem Eifer bis zu 130 — 140 über den Werth hinauf trieb, das würde man bei zwei Anlehen wohlbedächtlich höchstens um den Nennwerth angenommen haben.

Wie methodisch und künstlich jener Eifer und Ungestüm hervorgebracht wurde, darüber liegen urkundliche Beweise vor Augen.

Zum erstenmal erschienen die Rothschildischen Loose aus dem Wiener Curszettel vom 17. Juny 1820 mit 113¾ notirt in der allgemeinen Zeitung vom 24. Juny 1820. — Von da an bis zum 11. July beobachtet diese Zeitung tiefes Stillschweigen über den Curs dieser Loose, ob sie gleich regelmäßig den Curs der andern österreichischen Staatspapiere anführt, und es gar nicht wahrscheinlich ist, daß die neuen Loose vom 17. Juny bis zum 5. July aus den Wiener Curszetteln verschwunden seyn sollten. Aber sie liefert am 29. Juny unter dem Datum Wien vom 23. mit dem Beisatz „aus einem Handelsschreiben" folgenden Artikel:

„Auf unserer Börse geht es jetzt mit den öffentlichen Fonds sehr lebhaft zu. Die 5 proz. Staatsschuldverschreibungen stehn auf 77¾ W. W. gegen Konventionsmünze. Aber darin wird vergleichungsweise weniger gethan, als in der, durch die HH. Rothschild und Parish neueröfneten Anleihe, welche mit einer ausserordentlich vortheilhaften Lotterie verbunden ist. Diese Loose finden im In- und Auslande allgemeinen Beifall; sie sind zu London (?) Paris (?) Amsterdam, Hamburg (?) Berlin, Frankfurt, Augsburg und Leipzig gleich sehr gesucht. Ob sie gleich erst am 1. Jul. erscheinen werden, so ist doch der ganze Vorrath schon vergriffen (!) sie gelten 115 bis 118, dürften aber vor der am 1. März 1821 statt findenden Ziehung leicht auf 200 und darüber (!!) steigen. Selbst die Loose von 50 fl., wo der größte Gewinn nur 27,000 fl. ist, und den 15. Juny d. J. gezogen wurde, der niedrigste aber nur 86 beträgt, stehn zu 145; man zahlt daher 60 bis 64 fl. Agio, obgleich 35,000 Loose sind. Bei der neuen Anleihe hingegen werden nur mittelst Serie 9100 Nummern (?) gezogen, und die großen Gewinnste sind 120,000; 60,000; 30,000;

15,000; 10,000 und so weiter herab noch viele beträchtliche bis 120. Ueberdieß tragen die Loose, neben den jährlich mittelst Ziehung zu machenden ansehnlichen Gewinnsten, von 1824 anzufangen noch jährlich (?) 5 Prozent Zinsen."

Fünf Tage später in der Beilage vom 4. July liefert dieselbe Zeitung einen eingesandten Artikel aus Frankfurt vom 27. Juny, worin gesagt wird:

„Die neue, durch die HH. Rothschild und Parish mit Oesterreich abgeschlossene Anleihe, verbunden mit einer Lotterie, ist so vortheilhaft für die Theilnehmer, daß es wichtig ist, deren Bestandtheile näher zu kennen, da ähnliche Vortheile mit so großer Sicherheit noch kaum je gegeben wurden. Sie enthält (hier werden die Gewinnste von 120,000 fl. angefangen bis zu 200 fl. herab aufgezählt) 21,541 Loose mit Gewinnsten, im 20 fl. Fuß von 9,455,800 fl. so, daß also 21,541 Loose mit einem Totalgewinn von mehr als 9,000,000 fl. im 20 Guldenfuß herauskommen, und alle übrige Loose (deren freilich 186,459 sind, zu denen sich jene Gewinnste wie 1 zu 10 verhalten) mit 5 % Zinsen von Jahr zu Jahr theilweise zurückbezahlt werden. Da alle Loose zu 100 fl. im 20 fl. Fuß ausgestellt sind, so kann jede Familie, wenn sie auch nur einige 100 fl. sicher anlegen will, daran Theil nehmen, und dabei leicht ein sehr großes Glück machen. Jedermann sucht auch schon von diesen Loosen sich zu verschaffen, und man bietet alle Tage höhere Preise." *)

*) Sind solche Marktschreiereien des wahren und soliden Handels würdig? Gab es in oder ausser Augsburg auch nicht einen Kaufmann, der seine Mitbürger über den eigentlichen Werth der Loose aufklären konnte und wollte? — Wenn in Frankreich ein Tagblatt solches Zeug aufnehmen wollte, so würde es sogleich von den andern die verdiente Zurechtweisung erhalten, und schon am folgenden Tag wäre der blaue Dunst verschwunden — quantum distamus ab illis!

Jetzt, nachdem das Publicum gehörig bearbeitet war, erschienen nach einer langen Pause die Rothschilder Loose wieder in der allgemeinen Zeitung vom 11. July mit dem auf 126. gesteigerten Curs, und schon in dem Blatte vom 14. July war ihr Curs auf 134⅔ notirt: vom 17. Juny bis 8. July waren sie also von ihrem ersten Ausbietungspreise um 21 °/₀ gestiegen. Das war auch in Wien ihr Culminations- und Wende-Punkt, aber nicht in Augsburg, denn es ist Thatsache, daß die Loose, während sie in Berlin 4 °/₀ unter dem Wiener Tagscurse standen, in Augsburg um 2. bis 4 °/₀ über denselben verhandelt wurden. Schon am 12. July waren sie zu Wien auf 129. — am 15. auf 124. — am 19. auf 122¼ — am 22. auf 121⅓ gefallen, zwar am 26. wieder zu 128½ notirt, aber schon am 29. (also am Monatsschluß) auf 123½ gefallen.*)

Auf diese Wunde gehörte eine Salbe. — Die allgemeine Zeitung lieferte sie auch am 28. July durch folgenden aus Wien vom 20. July datirten und mit ei-

*) Um diese Manövers des Börsenspiels zu kennen, muß man wissen, daß die meisten Lieferungsverträge auf Zeit den Termin auf den letzten Monatstag setzen. Dieses ist der Dies criticus, der über Gewinn oder Verlust entscheidet, man nennt ihn den Liquidationstag: der eigentliche Tag der Schlacht; was vorher geschieht, sind mehr Manövers, oft blos fingirte Curse nach fingirten Geschäften notirt, um die Leute durch Hoffnung noch auf kurze Zeit hinzuhalten, manchmal um die Veränderung des Curses ein wenig erträglicher zu machen. Auf dem Curszettel der Börse in Paris wird er deßwegen unter dem Namen Monatsschluß besonders bemerkt. — Von den Curszetteln werden wir unten besonders sprechen.

nem Sternchen bezeichneten Artikel, an dem man Ort und Zweck seiner Fabrikation*) nicht verkennen kann:

„Die verbreiteten Gerüchte, sowol von einer neuen Anleihe, als von einer Vermehrung der Rothschildschen (von 20 Millionen) um neue 10 Millionen, bestätigen sich nicht, und scheinen völlig grundlos. Uebrigens sind die Loose dieser Rothschildschen Anleihe in allen Handlungsplätzen Deutschlands und der Niederlande sehr gesucht, und seit Kurzem um 20 Prozent gestiegen. Nur hier in Wien waren sie seit einigen Tagen momentan sehr gedrükt, weil Spekulanten, welche darin à la baisse arbeiten, außerordentlich große Summen (man spricht von 150,000 Stük) direkt und indirekt auf Lieferung verkauft hatten, und hierauf, um die Loose in Unwerth zu bringen, plözlich eine Partie zu sehr niedrigen Preisen weggaben, in der Hofnung, sich dann die von ihnen zu liefernden wohlfeil verschaffen zu können. Allein troz dieser Künste glauben noch immer Viele, daß die Loose der neuen Anleihe noch in diesem Jahre auf 200, und in der Folge vielleicht noch höher steigen werden. Denn: 1. die forcirten Operationen, um die Anleihe in Mißkredit zu bringen, können nicht von Dauer seyn. 2. In diesem Jahre werden mittelst Lotterie von den alten Anleihen 30,600 Stük Obligationen, bis zu Ende des folgenden Jahres aber 60,500 Stük durch Rükzahlung getilgt, welches zusammen schon mehr als ein Viertheil der ganzen neuen Anleihe ausmacht — (hier folgt darüber eine

*) Wir verwahren uns feierlich, daß wir diese Manövers nicht auf Rechnung des hochachtbaren Hrn. v. Rothschild schreiben. Sie waren das Werk der Subalternen, Unterhändler und Bankhalter bei diesem verderblichen Börsenspiele.

Berechnung.) — Also werden, wie oben bemerkt, bis zum 1. März 1822. 60,500 Stück zurückbezahlt und getilgt seyn. Wenn man nun berechnet, daß die rothen Loose zu 100 fl. auf 300 stehn, wobei der größte Gewinnst 50,000 fl., der kleinste aber 156 fl. ist, so kann man den Werth der neuen Loose, wo die größern Gewinne 120,000, 60,000, 30,000, 15,000, 10,000 ꝛc., die kleinsten aber doch 120 fl. betragen, leicht beurtheilen. Man liest hierüber in Nro. 78 des hiesigen (Wiener) Konversationsblattes einen sehr verständigen Aufsaz, welchen wir denen empfehlen, die sich für Gegenstände dieser Art interessiren."

Allein diese Salbe half nichts, die Loose waren durch heillose Künste auf der einen, und durch unbegreifliche Unwissenheit oder Unbedachtsamkeit auf der andern Seite*), zu einer so schwindelhaften Höhe hinaufgetrieben, daß sie von selbst in das wahre Verhältniß herabfallen mußten: Nun kamen aber noch zwei Umstände hinzu, welche die Wunde viel tiefer und ganz unheilbar machten.

---

*) Man sagt dadurch nicht zu viel: wie wenig gehörte dazu, den Werth eines Looses zu berechnen, wenn man den Prospectus vor Augen hat, und welcher verständige Kaufmann läßt sich in ein Geschäft ein, ohne den Werth der Sache berechnet und darnach die Möglichkeit des Steigens im Preise bemessen zu haben? — Ein solides Handelshaus in M. hatte sich lange vor dem Geschäfte mit den Loosen bewahrt; als sie auf 134 gestiegen waren, kaufte es im July beiläufig tausend Stück auf Lieferung im Curs zu 135. und verlor beiläufig 20,000 fl. — Auf meine Frage, ob es denn das Anlehen berechnet habe: erhielt ich zur Antwort: „Nein, aber da alle Welt mit Loosen handelte, wollte ich doch auch etwas darin thun." — Beispiele gleicher Art könnte man in großer Menge finden; die Speculanten treiben ihr Wesen auf gut Glück!

§. 33.

Am 1. August 1820 erschien in der Wiener Hofzeitung die Bekanntmachung des zweiten Anlehens von 37,500,000 fl. W. W., von dem wir oben §. 31) Erwähnung machten; auch von diesem waren die HH. Parish und Rothschild schon seit dem 4. April die Unternehmer. Daß die Ueberführung des Papiermarkts mit jener grossen Summe eines neuen, und überdies, wegen jährlicher Zinszahlung weit vortheilhaftern Anlehens den Curs der ersten Loose bedeutend herabdrücken mußte, bedarf keines Beweises: daß er nicht auf der Stelle noch weit tiefer fiel, das kann blos der Erschöpfung der Spieler und der Schüchternheit zugeschrieben werden, welche die vielen, vor Augen gelegenen traurigen Beispiele von Zerrüttung und Fallimenten in Folge des Spiels mit den Loosen des ersten Anlehens hervorgebracht hatten.

In England, wo man das wahre Interesse des Handels kennt, hätte eine so überraschende Enthüllung eines so einflußreichen Geheimnisses nicht vor sich gehen, kein Unternehmer *) so etwas wagen dürfen. Zum Beweise

*) Der Oesterreichischen Regierung fällt darüber gar nichts zur Last, denn eine Regierung kann nach einem Anlehen noch ein neues eröffnen, wenn sie nicht bei dem ersten das Gegentheil zugesichert hat; in einem andern Verhältniß steht der Unternehmer als Private, und wenn Hr. Dr. Ehrmann die Gültigkeit der Lieferungsverträge auf Zeit aus dem römischen Recht beweisen will, so wird er auch zugestehen müßen, daß auf einen Unternehmer, der beide Anlehen abgeschlossen, aber bei Emission der Papiere des Ersten, den Abnehmern das zweite verschwiegen hat, L. 13. princ. et §. 2. Dig. de action. emti venditi vollkommen anwendbar, derselbe also den beschädigten Abnehmern der ersten Loose zur vollen Schadloshaltung verbunden sey. — Dieses

liefern wir aus der allgemeinen Zeitung vom 12. Juny 1820 die Anzeige, welche in England bei einer neuen Staatsanleihe auf der Börse am 26. May 1820 gemacht wurde, und welche, nach den Bedingungen des eröffneten Anlehens von 7 Millionen, mit folgendem Vorbehalt schließt: „Der Lord Liverpool und der Kanzler der Schatz„kammer behalten sich ferner vor, für den Dienst dieses „Jahrs eine Anleihe von 5 Millionen zu kontrahiren, und „diese bis zu der Summe zu vergrößern, welche bei der „Subscription der 7 Millionen fehlen dürfte. Sie behal„ten sich ferner vor, von dem Tilgungsfond 12 Millionen „borgen zu dürfen.“ Da weiß also der Darleiher bestimmt, wie stark die Anleihen eines Jahrs werden können, und welche Concurrenz er während dieser Zeit zu bestehen habe. Bei solcher Offenheit und Geradheit ist ein solider Handel mit Staatspapieren möglich. — Das war ein Umstand.

Das zweite Ereigniß war die Umwälzung in Neapel, welche in den ersten Tagen des Julius ausgebrochen, krie-

war der Punkt, wo man bald Hülfe schaffen konnte; die Anordnung einer präclusiven Liquidation aller Lieferungsverträge über Rothschilder Loose in den zwei dadurch am meisten beschädigten Städten, wie in Frankreich durch das Edict vom 7. Aug. 1785. (§. 15.) und in Teutschland bei der Continentalsperre hinsichtlich der Colonial- und Englischen Waaren geschehen, uns dann eine kräftige Intervention der Regierung für die durch Verschweigung des zweiten Anlehens beschädigten Unterthanen gegen den Unternehmer bei seiner Behörde, gestützt auf jenes klare Gesetz, hätte wahrscheinlich — ohne die Ehre des Handelsplatzes zu compromittiren, die das Augsburger Urtheil vom 14. Febr. 1817. richtiger nur in soliden Geschäften, nicht in Windgeschäften suchte — den Unternehmer und seine Agenten so geschmeidig gemacht, daß der Verlust von Millionen und der Ruin vieler Familien abgewendet worden wäre.

gerische Auftritte in Italien erwarten ließ, bei denen Oesterreich nicht gleichgültig bleiben konnte.

Beide Umstände vereint brachten von nun an ein schnelles Sinken des Curses der ersten Anlehenslooſe hervor, am Monatsschluß des August's standen sie auf 117, am Monatsschluß des Septembers auf 106, so schwankten sie in der Tiefe fort, bis sie am 3. März 1821 auf 102, am 21. März auf 99, endlich am Monatsschluß auf 100½ fielen, mit welchem dann die allgemeine Zeitung, wahrscheinlich einem erhaltenen Winke gemäß, von den Rothschilder Looſen für das ganze Jahr Abschied nahm, und bei Aufführung des Wiener Curses blos noch von Metalliques und Bankaktien Erwähnung machte. — Ein eingesandter langer Artikel aus Frankfurt in der Beilage vom 10. April 1821 vertritt die Stelle einer Abschiedsrede an das leidende Publicum, und ist merkwürdig der Geständnisse wegen: 1) daß durch diesen „Verkehr" in Frankfurt viele Millionen gewonnen wurden, ohne daß sich behaupten ließe, Einer habe dabei verlohren, (freilich nicht Einer, aber Viele, wie die schnell ausgebrochenen Fallimente und die verlohrnen ungeheuren Cursdifferenzen beweisen, die bei den Gerichten zur Klage kamen) 2) daß das ganze Geschäft sich darum drehte, in günstigen Momenten wohlfeil zu kaufen und in andern günstigen Momenten wieder theuer zu verkaufen; 3) daß die Sucht, schnell zum Reichthum sich zu erheben, zahlreiche Handelsleute verleitet habe, das Maas ihrer Kräfte und Mittel weit übersteigenden Speculationen sich hinzugeben; 4) daß Individuen, die kaum einige Tausend Gulden im Vermögen haben mochten, Geschäfte in die Hunderttausende machten (warum ließen sich andere mit ihnen ein?) wobei sie freilich bloß die Differenz des Curses in Betrachtung zogen, aber selten beachteten, daß Fälle eintreten können, wo selbst der Betrag dieser Differenz die

ihnen zu Gebot stehenden Fonds bei weitem überstieg; 5) daß die in den Curszetteln angegebenen Preise oft nur fingirt waren, indem diese Niemand anbot; 6) daß die Crisis gegen Ende März aufs höchste gestiegen war, indem die holländischen Curse die Rothschilder Loose zu 91 angaben; 7) daß am Schluß der Börse einige Banquiers sich ins Mittel legten, und, um die Papiere zu halten, neue entweder wirkliche oder scheinbare Ankäufe machten, aber schon zwei Tage darauf die Loose um 94 ausgeboten wurden, ohne Abnehmer zu finden! —

§. 34.

Daß dieses beispiellose Treiben mit den Rothschilder Loosen kein reeles Geschäft, und in die Form eines Kaufs mit Lieferung auf Zeit nur eingehüllt war, um das Börsenspiel in eine honette Form zu verkleiden, darüber waltet gar kein Zweifel ob. In dem zu Augsburg erscheinenden „Staatsbürger" N. 32. wird die Zahl der in Augsburg und München (meistens auf Lieferung) verkauften Rothschilder Loose auf 180,000 Stück angeschlagen, deren Einlösung, den Curs im Durchschnitt zu 120 gerechnet, 25,920,000 fl. Bayer. Währung erfordert hätte. Rechnet man für Wien, Frankfurt und Amsterdam nur eine gleiche Summe, und noch eine solche für die übrigen teutschen Städte im allgemeinen, so wären in dem kurzen Zeitraum von drei Monaten 900,000 Stück Rothschilder Loose, deren im Ganzen nur 208,000 Stück creirt wurden, und, ein Loos im Durchschnitt nur auf 110 fl. W. W. angeschlagen (was viel zu niedrig ist) an Geld 100,980,000 fl. verkehrt worden: eine Summe an Loosen und Geld, deren Größe schon beweist, daß sie in jenem Zeitraum durch reele Geschäfte nicht verkehrt werden konnte, und welche fürchterliche Ausbrei-

tung und Höhe das Börsenspiel erreicht hatte. Selbst der Ungenannte *) in Num. 29. des zu Augsburg herausgekommenen „Staatsbürgers“ kann nicht läugnen, daß Loose von jenen, die sie nicht besessen haben, verkauft worden seyen, daß es also nur Scheinkäufe waren.

Unglücklicher Weise hatte in Augsburg ein sehr achtbares Handelshaus den Absatz der Rothschilder Loose als Commissionär mit Del Credere übernommen, d. h. mit der Verbindlichkeit, für seine unmittelbaren Abnehmer zu haften; das Geschäft wurde mit großer Pünktlichkeit behandelt, Tag für Tag mußte nach Frankfurt angezeigt werden, wieviele Stück Loose und um welchen Curs sie abgesetzt worden seyen; die Provision soll ⅓ Prozent oder 3 fl. 20 kr. per Mille, also von einer Million 3333 fl. 20 kr. betragen haben: eine Kleinigkeit für die Last der Emission mit del Credere, daher ich auch dieser Sage keinen Glauben beimesse, sondern den Gewinn des Commissionärs viel höher anschlage; auf reele Käufe war wenig oder nichts von Loosen anzubringen, nur mit Lieferungsverträgen auf Zeit fanden sich Abnehmer, die dann wieder, und so in absteigender Stufenfolge, immer nur wieder auf Lieferung forthandeln konnten. Nun ward das Börsenspiel mit den Lieferungsverträgen allgemein, es wurde ungeregelt, bald durch bloße Handelsbriefe, bald durch Schlußzettel von Sensalen oder Mäklern, getrieben; die Spielwuth verbreitete sich sogar, und man darf sagen am meisten, auf jene, die vom Papierhandel nichts verstanden, nicht börsenmäßig, oft sogar

*) Er war offenbar ein Eingeweihter. Das Publicum nannte den Hrn. v. Sch . . . . . als Verfasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. Der Aufsatz in Num. 29. erinnert an das 29te Bulletin der großen Armee im Rußischen Feldzug! —

nicht einmal Handelsleute waren. Die Millionen, welche einige Frankfurter, zum Theil auch Wiener Speculanten gewonnen haben, waren großentheils von Bayern verlohren: viele sonst wohl fundirte Häuser leiden noch an den Folgen des erlittenen Verlustes, Mehrere derselben mußten momentan oder für immer ihre Zahlungen einstellen: viele Prozesse und Fallimente entstanden aus den Lieferungsverträgen auf Zeit, bei welchen die Fragen von der Competenz der Mercantilgerichte und insbesondere eines bloßen Wechselgerichts ohne Mercantilgerichtsbarkeit, sodann von der Klagbarkeit solcher Lieferungsverträge überhaupt, und, nachdem einmal die Meinung der mit Assessoren aus dem Handelsstand besetzten Gerichte für ihre Verbindlichkeit ausgefallen war, *) noch über eine Menge anderer Rechtsfragen, die in einem folgenden Kapitel besonders untersucht werden sollen, zur Entscheidung kamen. — Das waren die Früchte des Börsenspiels in den wenigen Monaten, während deren es mit den Rothschilder Loosen auf eine Weise und mit einer blinden Spielwuth getrieben wurde, von denen nicht einmal die Geschichte des Aktienspiels in England und Holland ein Beispiel liefert.

*) Von Augsburg hätte man dieses nach dem oben gelieferten Erkenntniß vom 14. Februar 1817 am wenigsten erwarten sollen. Wahrscheinlich wäre es auch nicht geschehen, wenn nicht eben in dieser Crisis, wo viele Millionen und der Wohlstand vieler Familien im Spiele waren, für Augsburg unterm 3. October 1820 ein eigenes Wechsel-Appellationsgericht, bestehend aus einem Director und einigen Räthen des Kreis- und Stadtgerichts (eines Gerichts erster Instanz) dann aus mehreren Assessoren vom Handelsstand, als zweite und letzte Instanz eingesetzt worden wäre.

§. 35.

Wie einmal mit diesen Lieferungsverträgen (marchés à terme) für das Börsenspiel der grüne Teppich aufgelegt war, so kamen nachher auch Prämienverträge (marchés à prime) zum Vorschein, womit die Spieler wenigstens einer Seits das Maximum ihres Verlustes auf die Prämie festzusetzen und damit die Hoffnung eines der Größe nach unbestimmten Gewinns an der Cursdifferenz zu erwerben suchten. Der Erfindungsgeist gab den Prämienverträgen noch eine größere Ausdehnung, als sie während der größten Lebhaftigkeit des Aktienspiels in England und Holland hatten, indem man Prämienverträge kennt, nach welchen es dem Prämiengeber frei steht, um einen im Voraus bestimmten Curs Staatspapiere am Lieferungstermine von dem Prämien-Empfänger zu nehmen, oder an ihn zu liefern, wo man also, freilich gegen eine höhere Prämie, auf das Steigen und Fallen des Curses (à la hausse und à la baisse) zugleich spielt.

Der Erfindungsgeist warf sich nun weiter auf die mit Gewinnsten verbundenen Staatspapiere, Lotterie-Anlehen, um eine Art von Spiel zu erfinden, welches bei Entstehung des Aktienspiels unbekannt war, und noch jetzt in Frankreich und England unbekannt ist, weil die Staatspapiere, welche dort auf der Börse rouliren, mit solchen Lotteriegewinnsten nicht verbunden sind. Einer, der solche Anlehensloose nicht besitzen, auch nicht auf deren Curs speculiren, sondern bei einer eben bevorstehenden Verloosung auf die darin bestimmten Gewinnste mitspielen will, zahlt einem Dritten eine Prämie, wofür dieser die Verbindlichkeit übernimmt, dem Prämiengeber die Gewinnste zu zahlen, welche bei der Ziehung auf die von ihm bestimmten Loose (deren Nummern beigefügt werden) fallen. Ein solcher Vertrag kann, wie wir unten sehen

werden, auch in einen Lieferungsvertrag auf Zeit mit Prämie (marché à prime) verkleidet werden. Die Juristenfacultät zu Heidelberg hat dieser Art den Namen „Heuergeschäft" beigelegt. In Berlin hat sich dafür eine eigene Gesellschaft unter der Firma „Promessen-Comité" gebildet.

§. 36.

Ausser diesen in das Börsenspiel fallenden oder ein reines Spiel enthaltenden Geschäften gibt es noch manche bei dem Handel mit Staatspapieren vorkommende, ausser jener Categorie liegende Verträge.

Ein Assecuranzgeschäft, dessen Erfindung dem Hrn. W. Z. Wertheimer in Frankfurt zugeschrieben, und dessen Entstehung folgendermassen angegeben wird. Wenn vor der fünften oder sechsten Ziehung die Loose im Curs höher stehen, als das Minimum der Prämie eines in derselben herauskommenden Looses, so verliert dessen Inhaber im Verhältniß zu dem dermaligen Curs z. B. zu 156, wenn sein Loos mit einer sogenannten, bloß den rückständigen Zins enthaltenden oder wenig übersteigenden niedern Prämie zu 125 oder 150 fl. herausgezogen wird; da nun von der fünften Ziehung an mehr als 9000 solcher niedern Prämien bei jeder Ziehung vorkommen, so hat sich in Frankfurt eine Gesellschaft gebildet, welche sich für die Assecuranz-Prämie von 1½ fl. per Stück verbindlich macht, gegen Ablieferung eines jeden Looses, welches von den genau verzeichneten Nummern in der nächsten Ziehung herausgekommen ist, eines von den noch nicht herausgezogenen Loosen zu geben, wenn es sogleich nach vollendeter Verloosung bis längstens den 15. May verlangt wird; nachher ist diese Verbindlichkeit erloschen. Dieses Assecuranzgeschäft hat mit dem so-

genannten Heuergeschäfte nichts gemein; denn die Assecuranzgesellschaft garantirt nicht die Gewinnste, welche in der Ziehung auf ein Loos fallen, sondern nur den Umtausch eines jeden in der Ziehung herausgekommenen Looses gegen ein anderes, das in der Ziehung noch nicht herausgekommen ist. Da nun jedes auf diese Art versicherte Loos samt dem durch die Ziehung darauf gefallenen Gewinnst der Assecuranzgesellschaft überlassen werden muß, wenn man ein noch nicht herausgekommenes Loos dafür erhalten will, so versteht sichs von selbst, daß von diesem Rechte nur bei jenen Loosen Gebrauch gemacht wird, welche mit einer, den jetzigen Curs der Loose nicht erreichenden Prämie herausgezogen wurden, und die Assecuranz schützt bloß gegen den Verlust, welcher durch eine niedere Prämie im Verhältniß zu dem höhern Curse der Loose entstehen würde.

Dazu kommen noch verschiedene Nebenverträge, welche einem Handel in Staatspapieren beigefügt werden, z. B. die Bedingung mit dem Aufnehmer eines Anlehens, daß er innerhalb einer gewißen Zeit kein anderes Anlehen contrahiren wolle, oder daß die Anlehens-Papiere nach dem Nennwerth bei den Staatskassen für den Kaufpreis verkaufter Staatsrealitäten angenommen werden: die Verabredung der Unternehmer eines Anlehens unter sich oder mit den Subscribenten, innerhalb einer gewißen Zeit kein solches Papier unter einem bestimmten Curs abzugeben: der Vertrag, daß Einer gegen eine bestimmte Entschädigung eine Anzahl von Staatspapieren entweder gar nicht, oder nicht unter einem bestimmten Curs innerhalb einer gewißen Zeit zum Kaufe ausbiethen, oder daß er sie um einen bestimmten Curs ausbiethen soll.

§. 37.

Bei den teutschen Regierungen *) fand der Papierhandel jene Aufmerksamkeit nicht, die er verdient und vorlängst in England und Frankreich gefunden hat: vor dem Jahre 1820 mangelte es an dem Eclat, der die Aufmerksamkeit erregen konnte, und als dieser vorhanden war, überließ man die Sache ihrem Laufe in dem irrigen Glauben, man müsse den Handel seinen Weg gehen lassen, und die ins Ausland verschleuderten und verlohrenen Millionen würden schon wieder eingebracht werden. Was in England und Frankreich längst geschehen war, was zur Ordnung des Papierhandels wesentlich gehört, was in unserer Zeit, man dürfte sagen, unter unsern Augen von Frankreich und Oesterreich geschah und noch geschieht, davon nahm man keine Notiz: gleichgültig blieb man bei allen den anlockenden und täuschenden Ankündigungen und Inseraten in den Zeitungen, und nichts geschah, um das irre geführte Publicum zu enttäuschen: als ob es in einem Lande, wo über Geldmangel geklagt wird, gleichgültig sey, wenn ein großer Theil des zum innern Verkehr nothwendigen baaren Geldes ins Ausland geht oder gar ans Ausland rein verspielt wird. In manchen Ländern schienen die Finanzmänner nicht zu wissen, daß es neben der Finanzkunst (art des finances) noch ein Höheres, die Finanzwissenschaft**)

*) Im Großherzogthum Baden ist gegen das im §. 36. bezeichnete Heuergeschäft (Spiel auf Lotteriegewinnst) am 13. November 1823. eine Verordnung erschienen, welche dasselbe für ein unerlaubtes Glückspiel erklärt, und bei 100 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verbiethet.

**) Ganilh de la science des finances. Paris 1825.

gibt: daß ein Staat, welcher in einer Art von offener Bank alles disponible baare Geld, das sonst dem Handel, den Gewerben und dem Ackerbau zufloß, an sich zieht, um auf Kosten der Industrie sagen *) zu können, man habe die Zinsen der Staatsschuld von 5 auf 4 Prozent herabgebracht, die Quellen des öffentlichen Wohlstands verschlingt: daß ein Staat, welcher wegen des Phantoms, Staatscredit genannt, und in dem Wahne, dieser hänge vom Curs der Staatspapiere ab **)

*) Oft fehlt dabei viel an der Wirklichkeit: zu einer genauen Berechnung gehörte: a) eine Abrechnung der Zinsen von dem baaren Gelde, welches unfruchtbar in der Kasse liegen bleibt, um jedes zurückgeforderte Capital auf der Stelle zurückzahlen zu können: b) eine Abrechnung der Kosten für das vermehrte Personale, das zu jener Bankoperation nöthwendig ist: c) genauere Prüfung, ob jener Zweck nicht auf andere Art z. B. durch ein größeres Anlehen erreicht werden könnte, ohne dem innern Verkehr das ihm nöthige baare Geld zu entziehen. Ganilh, der dieses treffend mit dem Namen „trésor banque" bezeichnet, sagt darüber a. a. O. S. 125.: „cette mesure ne peut être utile, qu'à un ministre habile dans l'art de se faire nécessaire, ambitieux de jouer un grand rôle et jaloux de maitriser les grands interets qui s'agitent autour de lui; avec un fonds d'une certaine étendue un ministre des finances exerce une vaste influence sur la place, peut intrevenir dans toutes les affaires, leur donner la direction qui convient à ses vues, et fonder son crédit, sa considération et sa puissance morale et politique aux depens de la fortune publique."

**) Das Irrige dieser herrschenden Meinung hat der Hr. geh. Referendär Nebenius in seinem schätzbaren Werk: der öffentliche Credit, Carlsruhe 1820. S. 143 — 229. bewiesen. Der Curs hängt, bei gleicher Sicherheit und Verzinsung der Staatsanlehen, ausser dem, was momentan Kriege oder Gewinnsucht der Agioteurs künstlich daran än-

mehr darauf bedacht ist, die Staatspapiere von Banquiers und großen Capitalisten einzulösen, als die von den Stiftungen an sich gezogenen Capitalien zurückzuzahlen und dadurch die seit Jahrhunderten bestandene kunstlose und fruchtbarste Leihbank für Landwirthschaft und Gewerbe wiederherzustellen, dem falschen Glanze eines hohen Curses seiner Papiere *) den Wohlstand seiner ganzen Nation aufopfert: daß ein Staat, worin Mangel an baarem Gelde, ein hoher Zinsfuß für ruhende Capitalien und ein hoher, Handel und Fabriken erdrückender Disconto herrscht, durch Anlehen vom Ausland sich helfen muß, weil der Regierung mit Leichtigkeit nur geliehen werden kann, was Handel, Gewerbe und Ackerbau entbehren können.**) — Daher kommen die vielen Mißgriffe

---

dern, von allem ab, was auf den Disconto und auf die Fluctuationen des Geld- und Papiermarkts Einfluß hat. Ein vortheilhafteres neues Anlehen oder die Ueberführung des Papiermarkts mit neuen Anlehen, oder das Ausbiethen eines gleich vortheilhaften Anlehens um geringern Preis, drückt den Curs aller andern Staatspapiere herab, ohne daß der Staatscredit sich verändert hätte.

*) Zwei Finanzminister, Hr. v. Villele in Frankreich, und Hr. v. Cancrin in Rußland haben dieses öffentlich ausgesprochen, und richtig bemerkt, daß je höher der Curs der Staatspapiere steigt, desto größer die Last der Steuerpflichtigen werde, weil die Tilgungskasse destoweniger Staatsschulden einlösen kann; daher kam auch in Frankreich 1825, mit Zustimmung beider Kammern das Gesetz zustand, daß die Tilgungskasse kein Staatspapier über den Nominalwerth einlösen dürfe.

**) Nebenius, der öffentliche Credit S. 24 und 195 ff. woselbst er sagt: „Die Klugheit räth (unter solchen Umständen) der Regierung, zuerst fremde Kapitalien hereinzuziehen, und dann, wenn sie auf solche Weise die Kapitalien des Landes vermehrt und den Geldmarkt angefüllt hat, so wird.

in Behandlung des Staatsschuldenwesens, welche die ohnehin schwere Last der Staatsschuld dreifach drückender für die Unterthanen und den Nationalwohlstand machen: daher die Gleichgültigkeit gegen dasjenige, was im Handel auf dem Geld- und Papiermarkt vorgeht: daher darf es uns auch nicht wundern, wenn wir keine Gesetze oder Verordnungen über den Papierhandel in Teutschland antreffen.

§. 38.

Die Handels-Usance, abgesehen davon, daß noch eine genaue Sichtung nothwendig ist, um sie in ihre gehörige Schranken zurückzuweisen, und nicht jeden, nach momen-

---

es ihr leicht fallen, die Kapitalisten des Landes zur Theilnahme bereit zu finden." Dieses that Frankreich im Jahre 1817, als das Budget ein Deficit von 340—350 Millionen Franken zeigte. Der Finanzminister versammelte in einer Conferenz eine Anzahl von Deputirten, Banquiers und Kaufleuten, welche einstimmig darauf zurückkamen, daß die eigenen Kräfte des Landes, ohne dessen Wohlstand zu stören, dieses Capital nicht herbeischaffen könnten. Er suchte also Hülfe über dem Canal, und schloß mit den Londner Häusern Baring und Hope drei Anlehensverträge (an dem dritten hatten auch inländische Banquiers Theil) vom 18. Februar, 11. März und 10. July ab, wobey die 5 prozentigen Renten um den Curs zu 55. 58. und 64. nebst 2½ % Commissionsgebühren bedungen waren. Für 552,613,560 Fr. im Capital der 5 prozentigen Renten erhielt die Staatskasse, nach Abzug der Commissionsgebühr zu 13,355,791 Fr., annoch an baarem Gelde 301,764,200 Fr. — Dieses obgleich theure Anlehen hat Frankreichs Finanzen und Nationalwohlstand zugleich aufgeholfen, und durch diesen Erfolg die am Curs und Commissionsgebühren dafür gebrachten Opfer reichlich ersetzt. Nebenius a. a. O. S. 24 — 28. u. S. 31. Besonders S. 261—266.

taner Convenienz der Handelsleute bald so bald anders gemodelten Brauch, oft den gesetzwidrigsten Mißbrauch, zum Gesetze zu erheben, kann sich über den Papierhandel in Teutschland, wenige unwesentliche Punkte ausgenommen, noch nicht fest gebildet haben; denn dafür ist dieser Handel auf unserm Boden noch zu neu.

Die Aussprüche der Gerichte können nicht hoch in Anschlag gebracht werden; sie wechseln nach Verschiedenheit der Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, und uns Teutschen mangelt das zu einer guten Rechtspflege unentbehrliche, in England und Frankreich nach seiner Wichtigkeit geschätzte, schon den Römern bekannte Element: rerum similiter judicatarum auctoritas; wozu freilich mehr gehört, insbesondere: eine Staatsprocuratur, welche bei wichtigen Rechtssachen das Interesse des Gesetzes vertritt: eine Staatsbehörde, welche eben dieses Interesse bei den ergangenen Entscheidungen bewacht, um künftigen Mißbräuchen vorzubeugen, und eine Sammlung der wichtigern Entscheidungen, theils um sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, theils um sie unter die gewichtvolle Controle bescheidener öffentlicher Kritik zu stellen.

Ueberhaupt möchte in solchen Dingen wenig von teutschen Gerichten zu erwarten seyn, solange die Richter zu sehr an dem Buchstaben der Gesetze hängen und alles klar im Gesetz entschieden zu suchen gewöhnt, für Gegenstände, die aus dem Leben und nach dem Wesen des Handels aufgefaßt werden müssen, den geübten Blick und richtigen Sinn (oben S. 46. 47.) nicht haben: sind die Gerichte zugleich mit aktiven Kaufleuten besetzt, so wird die Sache noch weit schlimmer, weil diese (oben S. 39. 40.) alle Vorurtheile, nicht selten sogar das Interesse ihres Standes, auf den Richterstuhl verpflanzen.

§. 39.

In der Bayerischen Ständeversammlung vom Jahre 1825. kam der Handel mit Staatspapieren durch einen Antrag von zwei patriotischen Abgeordneten zur lebhaften Berathung. Der Antrag war motivirt durch die Gemeinschädlichkeit der Lieferungsverträge auf Zeit, und dahin gerichtet, es möge ein Gesetz gegeben werden, daß aus solches Käufen von Staatspapieren auf Zeit keine Klage vor Gericht zugelassen werde. — Der erste Ausschuß war nach Abwägung aller für und gegen solche Käufe streitenden Gründe mit seinem Referenten der Meinung *), daß Verträge, wo es einem Theile so wenig um den Besitz der Papiere, als dem andern um deren Preis, sondern beiden blos um den Gewinn an der Cursdifferenz zu thun ist, nur Scheinkäufe seyen, und, wenn auch nicht der Form, doch ihrem Zwecke nach, dem verderblichsten Hazardspiele oder der Wette über den Curs der Staatspapiere an einem bestimmten Tage gleichkommen: daß solche Scheinkäufe dem Wohle der Einzelnen, dem Vortheil der Schuldentilgungs-Anstalt und dem allgemeinen Staatswirthschafts-Interesse entgegen seyen: daß (dieser Grund kam erst bei der Discussion vor) das äussere Kennzeichen, wodurch ein Scheinkauf sich von einem reelen Kaufe unterscheiden lasse, am sichersten in der wirklichen Deponirung der Staatspapiere oder des Kaufpreises liege: daß daher die Bitte um ein im verfassungsmäßigen Wege zu erlassendes Gesetz zu stellen sey, worin verordnet wird:

---

*) Verhandlungen der zweiten Kammer v. J. 1825. Vierter Beilagenband S. 257—265. woselbst die Anträge der beiden Abgeordneten, der Vortrag des Referenten und der Beschluß des ersten Ausschusses zu finden sind.

„daß künftig*) von den Gerichten Klagen aus Käufen von Staatspapieren auf Zeit nicht angenommen werden dürfen, wenn nicht zur Zeit der Klage entweder die Staatspapiere oder der Kaufpreis dafür deponirt**) worden sind."

Bei der öffentlichen Discussion haben viele Abgeordnete sowohl von der Tribüne als vom Platze aus die Uebel kräftig hervorgehoben, welche aus dem Börsenspiele entstehen, das sich hinter die Form von Käufen auf Zeit versteckt; Keiner hat verkannt, daß unter dieser Form eines Kaufes eben so gut eine Wette oder ein Spiel auf den künftigen Curs am Lieferungstage, als in andern Fällen eine unerlaubte Schenkung oder ein bemänteltes Anlehen (mutuum palliatum) versteckt seyn könne, und daß, wenn dieses ist, darauf die Gesetze von Spiel und Wette anzuwenden seyen; mit lebhaften Farben hat ein Abgeordneter, der als Einwohner von Augsburg und vor allem Handelsinteresse entfernt, ein sehr klassischer Zeuge ist, über die Folgen des Börsenspiels bei der oben berührten Catastrophe v. J. 1820, ein vollgültiges Zeugniß abgelegt***) und

---

*) Das Wort „künftig" war entweder überflüssig, weil ohnedies ein neues Gesetz auf vergangene Fälle nicht zurückwirkt, oder bedenklich, weil es den Gerichten, welche schon nach den bestehenden Gesetzen einen Scheinkauf unter die Gesetze von übermäßigen Wetten subsumiren konnten und sollten, vorgegriffen hätte.

**) Dieses war nicht ganz richtig bestimmt, es wurde auch bei der Discussion, in Uebereinstimmung mit einer eben damals herausgekommenen kleinen Gelegenheitsschrift, in die reele Oblation vor Ablauf des Lieferungstermins abgeändert.

***) Verhandlungen der zweiten Kammer, Band III. S. 253. am Ende.

selbst ein anderer Abgeordneter aus Augsburg *) dessen Antrag als der Wunsch des dortigen Handelsstands betrachtet werden darf, hat, zwar mit der Behauptung, die in Augsburg abgeschlossenen Käufe auf Zeit seyen reele Geschäfte gewesen, dennoch nur solche Bestimmungen vorgeschlagen, welche, weit entfernt, über die Thatfrage, ob in solchen Käufen auf Zeit ein Scheinverkauf oder ein ernsthaftes Geschäft liege, im Allgemeinen abzusprechen (die auch nicht wohl im Allgemeinen, sondern lediglich nach den bei jedem Fall vorliegenden Umständen entschieden werden kann) vielmehr übereinstimmend mit der Ansicht des ersten Ausschusses, ein äusseres Merkmal aufstellen sollten, an welchem sich erkennen lasse, ob das Geschäft ein ernstlicher Kauf oder nur eine in die Form eines Kaufes verkleidete Wette gewesen sey, nach welchem also jene Thatfrage zu entscheiden wäre. — Ein Abgeordneter, der mit vieler Sachkenntniß über den Gegenstand von der Rednerbühne sprach **) hat, ohne für das Börsenspiel das Wort zu führen, die Kammer nur gegen einen übereilten Beschluß gewarnt, und gezeigt, daß durch den vom ersten Ausschuß gestellten Antrag das große Problem nicht gelöst sey, daß eine fragmentarische Bestimmung dem wichtigen Papierhandel und der ersten Handelsstadt des Königreichs tiefe Wunden schlagen könne, und daß sehr viele, von ihm größtentheils angedeutete Fragen zugleich entschieden werden müßten, wenn das hierüber zu gebende Gesetz brauchbar und seinen Zweck erfüllend seyn sollte. Diese Bemerkungen waren mit so viel Umsicht vorgetragen, und an sich so gegründet, daß sie den Beifall der zweiten Kammer erhielten, welche in geheimer Sitzung vom 17. Juny

*) Ebendaselbst S. 192—205.
**) Ebendaselbst Seite 161—184.

1825, mit 85 gegen 15 Stimmen beschloß, „der Regie„rung diesen Gegenstand nur im Allgemeinen zu besonde„rer Berücksichtigung bei der bevorstehenden Gesetzgebung „zu empfehlen" *); diesem Beschlusse **) trat in der Folge auch die erste Kammer bei.

Gewiß war es sehr zweckmäßig, daß die Stände in Bayern keinen übereilten Beschluß gefaßt, sondern auf die allgemeine Empfehlung sich beschränkt ***) und hiemit weder den Gerichten, welche schon nach den bestehenden Gesetzen Klagen aus Terminalkäufen abweisen können, wenn die Umstände des gegebenen Falls beweisen, daß unter dem Schein eines Kaufes blos ein Börsenspiel versteckt sey, noch der Regierung vorgegriffen haben, welche in den Stand gesetzt ist, den Gegenstand nach allen Seiten zu überlegen, und darüber einen wohlerwogenen Gesetzvorschlag an eine künftige Ständeversammlung zu bringen.

---

*) Ebendaselbst S. 161 — 184.

**) Die Discussion im Ganzen und der hierauf gefaßte Beschluß ist in den angeführten Verhandlungen Band III. S. 141 — 205. S. 224 — 290 und S. 317. vollständig enthalten.

***) Unbegreiflich ist die Zuversicht, mit welcher Hr. Dr. Bender in der angeführten Schrift §. 1. sagt, „der Antrag sey bekanntlich verworfen worden."

Zweites Kapitel.

Von Staats-Schulden und Schuldentilgungs-Anstalten.

§. 40.

I. Staatsschulden.

1) Schwebende und fundirte Schuld.

Staatsschulden entstehen aus einem Mißverhältniß der Staatseinnahmen zu den Staatsausgaben, welches durch Erhöhung der Auflagen oder durch Veräusserung einiger Theile des Staatsvermögens entweder durchaus nicht, oder wenigstens nicht ohne Zerrüttung des allgemeinen Wohlstands und der Industrie oder großen Schaden gehoben werden kann. Ihrer Natur nach können sie nur für *ausserordentliche, vorübergehende* Zwecke bestimmt seyn; denn wären sie zu fortdauernden Zwecken bestimmt, so läge der Staatsbankerott vor Augen, dem alsbald durch Reduction der Staatsausgaben vorgebeugt werden müßte.

Die Größe und Veranlassung des Deficit in den Finanzen, dann die nahe oder entfernte Aussicht, dasselbe bald wieder aus den ordentlichen Staats-Einnahmen decken zu können, führt zu dem Unterschied zwischen der *schwebenden* (dette flottante) und der *fundirten* (fondée) Schuld. Wenn unvorgesehene Umstände ein Minus an der etatsmäßigen Einnahme oder ein Plus an der etats-

mäßigen Ausgabe eines Jahrs verursachen, welches aber in kurzer Zeit aus der etatsmäßigen Einnahme wieder gehoben werden kann, so stellt die Staatskasse Schuldscheine mit bestimmter Zahlungszeit aus, die sie dann zur Verfallzeit einlöst; man nennt diese in England Schatzkammerscheine, in Frankreich Königliche Bons, an andern Orten Anticipationen, Kassenbillets, Tresortscheine, Kasse-Tratten u. dgl. — Sie werden nicht in das Staatsschuldbuch (grand livre de la dette publique) eingetragen, sondern mehr als eine transitorische Schuld der Regierung angesehen, woher auch ihr Namen schwebende Schuld kommt; sie dürfen daher ihrer Natur nach nicht beträchtlich und nur so groß seyn, daß sie aus der ordentlichen Staatseinnahme in einigen Jahren successiv bezahlt werden können; in England und Frankreich werden sie, gleich Wechseln, von der Bank discontirt, die darüber mit der Regierung in Rechnung steht. — Ist das Deficit größer, so daß es durch die gewöhnlichen Staatseinnahmen in den nächstfolgenden Jahren nicht bald gedeckt werden kann, und eine Erhöhung der Auflagen nicht thunlich scheint; so muß ein Staatsanlehen gemacht, und dabei nachgewiesen werden, daß und wie es aus den Kräften des Landes bezahlt werden kann: daraus entsteht eine fundirte Staatsschuld*)

*) Früher hat man mit diesem Worte noch einen engern Begriff verbunden, und darunter jene verstanden, welche auf eine gewisse Art von Staatseinkommen angewiesen ist; dieses geschah in England gewöhnlich, in Oesterreich mit den Kupferamts-Obligationen, es lag darin gewissermaßen eine Specialhypothek. In der Folge hat man eingesehen, daß die Staatskräfte im Ganzen die beste Sicherheit gewähren, und nunmehr legt man auf jene Fundirung keinen Werth.

die in das Buch der Staatsschuld, nach vorgängiger Bewilligung der Stände in Ländern mit ständischer Verfassung, eingetragen wird.

Es ist daher wohl denkbar, daß eine schwebende Schuld in eine fundirte verwandelt wird, gewöhnlich giebt jene den Anlaß, diese zu vermehren, wenn die Erwartung besserer Zeiten fehl schlägt, also nichts übrig bleibt, als aus der schwebenden Schuld eine fundirte zu machen; aber eine fundirte Schuld in eine schwebende zu verwandeln (mobilisiren), das widerspricht allen Begriffen, den ersten Grundsätzen der Finanzwissenschaft und ist die gefährlichste Operation, da sie den Staat mit dieser, in kurzer Frist nach Belieben des Gläubigers aufkündbaren Schuld, auf einen Vulkan stellt, den die kleinste Veränderung am politischen Horizont zum Einsturz bringen kann. — In England und Frankreich würde man das Wagestück dieser Umwandlung ohne Einwilligung der beiden Kammern für eine Verletzung der Verfassung halten.

§. 41.

2) Arten der fundirten Staatsschuld.

Im Begriffe einer Schuld liegt das Merkmal einer Summe, welche der Gläubiger vom Schuldner zu fordern hat, bei gewöhnlichen Anlehen nennt man sie Capital (sors), die Entschädigung des Gläubigers für den aus dem geliehenen Gelde zu ziehenden Nutzen, Zinsen (usurae), auch ist hiemit das Recht des Gläubigers verbunden, das dargeliehene Geld zu der im Vertrage bestimmten, oder von der Aufkündung abhängigen Zeit zurückzufordern.

Wenn aber ein aufkündbares Capital selbst den Privatmann sehr drücken, seine Unternehmungen lähmen,

und bei unzeitiger Aufkündung seinen Wohlstand untergraben kann, so tritt dieses noch in höherm Grade bei Staaten ein, sobald deren Schuld zu einer solchen Summe angewachsen ist, daß die laufenden Staatseinnahmen zur Deckung der aufkündbaren Capitale, selbst wenn man voraussetzen darf daß in jedem Jahre doch nur ein Theil derselben aufgekündet werde, nicht hinreichen. Man suchte daher bei Staatsanleihen die Aufkündbarkeit von Seite des Gläubigers auszuschließen; jedoch verstand sich das Recht des Staats, das Capital nach dem vollen Nennwerth der Schuldverschreibung heimzuzahlen, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt so von selbst, daß, wenn der Gläubiger dieses zu seinem Vortheil ausschließen wollte, ein ausdrücklicher Vorbehalt für nothwendig geachtet wurde: ein Fall, der bei bedungenem höhern Zinsfuß in England öfters, und 1825 auch in Frankreich bei den auf 4½ Prozent umzuschreibenden Renten eintrat, wo eine gewisse Zeit, z. B. von 10 Jahren bestimmt wurde, innerhalb deren der Staat zur Heimzahlung nicht befugt seyn sollte.

Diese Unaufkündbarkeit führte nun zwei Arten von Staatsanlehen herbei: 1) als Rentenkauf, 2) als verzinsliches Capital, jene in England und Frankreich, diese in den übrigen Staaten vorherrschend, beide dem Namen und der äußern Form nach verschieden, doch im Wesentlichen *) gleich: was dort Rente

*) Eine Gattung von solchen Renten ist mit einer Annuität verbunden, indem der Staat jährlich eine höhere Summe, als bei andern gewöhnlich ist, zahlt, durch welche denn allmählig nebst den Zinsen das Capital selbst in einer vorausbestimmten Zahl von Jahren, den bekannten Annuitätsberechnungen gemäß, getilgt wird, nach deren Ablauf

genannt wird, das ist hier der Zins, und was als Capital hier ausgedrückt wird, das wird dort unter der Rente stillschweigend verstanden, weil man jede Rente als Frucht eines Capitals betrachten und durch einfache Berechnung zum Capital eleviren *) kann; dieses ist so natürlich, daß man sogar den Capitalanschlag der Rente sowohl bei der Inscription in das Staatsschuldbuch als bei dem Ankaufspreis der Rente und in den Curszetteln ausdrückt. Wenn z. B. in England eine 3 prozentige oder in Frankreich eine 5 prozentige Rente ausgebothen oder gekauft wird, so wird diese Rente als ein Capital von 100 fl. betrachtet und eingeschrieben, wenn sie auch, wie wir oben (S. 83. in der Note) gesehen haben, im Curs zu 55 oder 64 gekauft worden ist. Der ganze Unterschied könnte nur darin bestehen, daß man den Rentenkauf als ein beiderseits unwiderrufliches Geschäft betrachten, daher auch dem Staate das Ablösungsrecht um den Nominalbetrag des Capitals ohne Einwilligung des Gläubigers absprechen wollte; wirklich ist auch der bekannte Vorschlag

---

die ganze Rente aufhört: Nur insofern kann man Annuitäten von andern Renten unterscheiden, die bis zur Tilgung des Capitals fortdauern, ohne deßwegen rentes foncières im engern Sinne zu seyn.

*) Hr. Dr. Bender in der angef. Schrift S. 7. Note 2. sagt, die immerwährenden Renten seyen seit längerer Zeit die beliebtesten geworden. England und Frankreich zahle an seine Gläubiger Renten; die Bucheinrichtung sey in beiden Staaten gleich, doch hätten die französischen Papiere seit Law's verderblichen Anschlägen (an die Niemand mehr denkt) harte Stöße bekommen, und ständen hinsichtlich der Solidität (kennt Hr. B. die Staatskräfte Frankreichs und den Zustand seiner Tilgungskasse nicht?) weit hinter den Englischen zurück. — Was kann man zu solchen Dingen sagen?

des Hrn. Finanzministers Grafen v. Villele zu einer allgemeinen Rentenreduction im Jahre 1824 aus diesem Grund von einigen Mitgliedern der beiden Kammern angefochten und derselbe in die Nothwendigkeit versetzt worden, sich auf den Civilcodex zu berufen, der im Artikel 530. keine ganz unablösliche Rente zuläßt. Allein dieser Unterschied ist ohne Grund, und weder in England noch in Frankreich zweifelt man an dem Rechte des Staats, die Rente durch Zahlung des dafür angesetzten Capitals nach dessen vollem Nominalwerth (im Gegensatz des Curses) abzulösen, selbst in Frankreich hat sich die Majorität in beiden Kammern dafür bestimmt ausgesprochen.

Von den in Form eines verzinslichen Capitals (in Unterscheidung von Renten) contrahirten, jedoch von Seite des Gläubigers unaufkündbaren Schulden gibt es wieder zwei Arten: es wird nämlich damit entweder ein im Voraus genau bestimmter, in Fristen getheilter Tilgungsplan verbunden, oder nicht.

Im ersten Fall übernimmt der Staat die Verpflichtung, in der festgesetzten Zeit den bestimmten Theil der Schuld durch baare Zahlung nach dem vollen Nennwerth der dafür ausgestellten Schuldbriefe zu tilgen, welche dann nicht mehr in Umlauf gesetzt werden dürfen, sondern vernichtet werden müssen; dafür ist denn zur bestimmten Zeit eine Verloosung angeordnet, bei der aus dem Glücksrad die Nummern der Schuldbriefe gehoben werden, welche durch baare Zahlung einzulösen sind: Oft stehen damit besondere Prämien in Verbindung, wornach man solche Anlehen mit dem Namen Lotterie-Anlehen bezeichnet, die auch alsdann, wenn davon nicht jährlich die verfallenen Zinsen bezahlt werden, mehr die Natur einer Lotterie, als eines Anlehens an sich tragen, weil der Umstand, daß nach Jahren der Ein-

satz mit einigem größern oder kleinern Verlust zurückgezahlt wird, den Begriff einer Lotterie nicht ausschließt, wie wir oben (§. 31.) an den zwei Rothschilder Anlehen gesehen haben, unter welchen das vom April 1820 mit den 100 fl. Loosen mehr einer Lotterie, als einem Anlehen gleicht. — Im zweiten Fall hat der Staat diese Verbindlichkeit nicht, sondern er zahlt davon nach Zeit und Umständen ab.

Dieser Unterschied, so unwesentlich er auch scheinen mag, hat auf den innern und äußern Werth der Staatsanlehen einen sehr wichtigen Einfluß. Jedes Capital, welches der Gläubiger nicht zu jeder Zeit einziehen kann, hat schon an sich einen geringern Werth, als ein Capital, dessen Einziehung dem Gläubiger frei steht. Ist nun die Rückzahlung ganz der Willkühr des Schuldners überlassen, so nimmt das Capital mehr die Natur einer ablösbaren Rente an, und verliert noch mehr an seinem Werth, weil der Gläubiger fortwährend von allen Fluctuationen des Curses abhängt, und der Vortheil ganz auf Seite des Staats ist, der, wenn der Zinsfuß höher und das Geld seltner, folglich der Curs der Staatspapiere niedriger ist, die Schuldbriefe um den niedern Curs des Tages unter dem Nominalwerth an sich kauft, dagegen, sobald der Zinsfuß niedriger und das Geld wohlfeiler ist, es in seiner Macht hat, die Schuldbriefe um den Nominalwerth, wenn sie auch im Curs über denselben stehen, einzulösen. Dazu kommt noch, daß der Gläubiger bei solchen Anlehen auf dem Papiermarkt stets in Concurrenz mit allen den Anlehen bleibt, welche der Staat in der Folge noch zu machen sich veranlaßt findet, selbst wenn ihn die Umstände zwingen, den neuen Gläubigern vortheilhaftere Bedingungen, es sey am Curs, an der Verzinsung, an der Rückzahlung oder durch Prämien, einzuräumen. Ist aber der

Staat verbunden, das Anlehen innerhalb bestimmter Jahre mit voraus festgesetzten Fristen in baarem Gelde nach dem vollen Nennwerth der Schuldverschreibung heimzuzahlen, so weiß der Gläubiger doch gewiß, in wie viel Jahren er die Zahlung des Capitals erhalten muß, er hat überdieß die Hoffnung, nach der Verloosung früher zu seinem Capital zu gelangen, und er ist in jedem Betracht, vorzüglich aber hinsichtlich nachfolgender Anlehen, weit weniger von den Fluctuationen des Curses abhängig *); solche Papiere also haben einen höhern innern und äußern Werth, als die andern Staatspapiere.

§. 42.

3) System der Staatsanlehen.

Die vielen Kriege, in welche England im vergangenen Jahrhundert verwickelt war, und die Bedenklichkeiten, welche einer verhältnißmäßigen Erhöhung der Staatsabgaben entgegen standen, führten die Regierung zu dem Systeme, die erhöhten Staatsbedürfnisse durch Staatsanlehen zu decken; dieses konnte auch in diesem Lande, we-

*) Dieses war die schwächste Seite des Vorschlags einer Rentenreduction in Frankreich durch Conversion der 5- in 3prozentige Renten vom Jahre 1824, wobei die Gläubiger die neuen Inscriptionen im Anschlag zu 75%, also durch Erhöhung des Capitals für den Verlust an der Rente eine Entschädigung erhalten sollten. Weil aber hiemit kein obligatorischer Tilgungsplan verbunden war, und die Tilgungskasse nicht durch Rückzahlung nach dem Nennwerth, sondern durch Rückkauf nach dem Börsencurs operirt, so war diese Entschädigung nur eine Fiction ohne alle Realität, und die Gläubiger waren niemals gegen die Schwankungen des Curses sicher gestellt.

gen seines ausgebreiteten Handels, wegen des darin vorhandenen großen Geldcapitals, und wegen der Bereitwilligkeit seiner Kaufleute, die Regierung in den Kriegen die alle mehr oder weniger Handelskriege waren, durch Anlehen zu unterstützen, leichter als in den übrigen Ländern befolgt werden. Manche Staatsökonomen behaupten, England habe durch seine Staatsschuld das Nationalcapital vermehrt und den allgemeinen Wohlstand befördert.

Allgemein hat sich dieses System in Europa erst seit der französischen Revolution ausgebreitet, wie schon oben §. 26. bemerkt wurde, und noch sehen wir dasselbe in unserer Zeit bei neuen Staatsanlehen befolgt, als ein Mittel, in das Schuldwesen Einfachheit und Ordnung zu bringen, alle Verlegenheiten, welche aus einer Vielheit verschiedener Gläubiger unter verschiedenen Rechtstiteln und Bedingungen über Zinsen und Rückzahlung entstehen zu entfernen, mit den neuen größern Anlehen einen nach den Staatskräften bemessenen Tilgungsplan zu verbinden, und auf diese Art gleichsam mit der Vergangenheit die Rechnung abzuschließen, und eine neue Periode im Staatshaushalt anzufangen. Ein löbliches Streben, welches sehr glückliche Resultate haben kann, und wobei der Zweck so groß ist, daß es, innerhalb gewisser Grenzen, nicht immer darauf ankommt, ob die Mittel um einige Prozente mehr oder weniger kosten. Auf den Preis dieser Mittel hat die Concurrenz derjenigen, welche nach demselben Ziele streben, und gegenwärtig besonders der Umstand Einfluß, daß zwei große Staaten die Masse ihres Papiergeldes wo nicht ganz abschaffen, doch in ein passendes Verhältniß zum wirklichen Gelde bringen wollen, dasselbe also als eine unverzinsliche Schuld betrachten und zu deren Einlösung eine große Summe baaren Geldes aufbringen müssen, dabei aber sowohl wegen ihrer

großen Staatskräfte als wegen der hieraus entspringenden Vortheile auf die Kosten oder den Preis eines Anlehens Rücksicht zu nehmen, weniger Ursache haben.

Ob dieses System den Staaten nützlich oder schädlich sey, das wird sich im Allgemeinen nicht bestimmen lassen; es ist unter gewissen Umständen und innerhalb gewisser Grenzen vortheilhaft, unter andern Umständen oder über eine Grenze hinaus schädlich; überhaupt haben alle Gegenstände, die von so vielen Gesichtspunkten aus betrachtet werden können, und in so vielen Punkten die Finanzen sowohl als die Nationalöconomie berühren, neben einer Lichtseite auch eine Schattenseite.

Wir wollen die Vortheile und die Nachtheile dieses Systems darstellen, weil sich hieraus von selbst ergiebt, unter welchen Umständen und Voraussetzungen die Vortheile oder die Nachtheile überwiegen.

§. 43.

a) Dessen Vortheile.

Unter den Vortheilen mögen, ausser dem kurz vorher bemerkten großen Vortheil der Vereinfachung und Ordnung des ganzen Schuldenwesens, folgende ausgezeichnet werden:

1) Wenn einmal die Nothwendigkeit eines ausserordentlichen Aufwands vorhanden ist, so gewähren Anlehen den Vortheil, daß sie den Druck einer unvermeidlichen Last auf einen längern Zeitraum vertheilen, und dadurch diese Last für die Unterthanen erleichtern. — Wollte der Staat in solchen ausserordentlichen Fällen die Steuern plötzlich bedeutend erhöhen, so würde er die Unterthanen in die Nothwendigkeit versetzen, die Capitale, welche ihnen zum Betrieb ihrer Erwerbszweige nothwendig sind, auf Kosten

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

der allgemeinen Industrie aufzuopfern, oder selbst Anlehen aufzunehmen, die sie eben in der Zeit eines ausserordentlichen Staatsbedürfnisses z. B. eines Kriegs, gar nicht oder nur unter den drückendsten Bedingungen aufbringen könnten. Weit nützlicher ist es den Unterthanen, wenn ihnen das unentbehrliche Industrie-Capital bleibt, und der Staat die vielen, ihm zu Gebot stehenden Mittel anwendet, um durch ein verhältnißmäßiges Anlehen seinem dringenden Bedürfniß abzuhelfen, und wenn er das Anlehen da sucht, wo es mit dem mindesten Nachtheil entbehrt und unter den billigsten Bedingungen erhalten werden kann.

2) Staatsanlehen können sogar dem Wohlstand eines Landes aufhelfen, wenn es an baarem Geld Mangel leidet, der Zinsfuß hoch, der Werth liegender Güter gesunken, und der Gutsbesitzer oder Gewerbsmann selbst gegen hinreichende Sicherheit kein Capital unter billigen Bedingungen aufzubringen imstand, daher dem verzehrenden Wucher Preis gegeben ist. Das neue Beispiel des großen Anlehens in Frankreich v. J. 1817 (S. 83) und das ältere Beispiel des großen Colbert, welcher eine Provinz, deren Wohlstand so versunken war, daß nicht einmal militärische Execution bei ihr die Steuern beitreiben konnte, durch ein Anlehen von 10 Millionen Livres wieder in einen dauerhaften Wohlstand versetzte, sind Beweise, die vielen Finanzmännern zur reifen Erwägung empfohlen werden dürfen.

3) Selbst die Gerechtigkeit fordert, die Last ausserordentlicher Staatsbedürfnisse zwischen der jetzt lebenden und den folgenden Generationen gleichheitlich zu vertheilen, und dieses kann nur durch Staatsanlehen geschehen. Denken wir nur an die Jahre des letzten, beinahe 23jährigen Krieges zurück: wie groß das Capital sey, welches er verschlungen hat, wer vermag das zu berechnen? Eins dem

Anscheine nach übertriebene Größe würde immer noch hinter der Wahrheit zurückbleiben, wenn es möglich wäre, diese genau zu recherchiren *). Was haben die Familien an Vermögen und Gesundheit unter den vielen fürchterlichen Stürmen des Krieges gelitten: wie viele Familien haben ihre Söhne, Brüder oder Verwandte als Opfer für das Vaterland auf dem Feld der Ehre verlohren! Sollte wohl von der ohnehin durch alle die erlittenen Drangsalen und Verluste niedergebeugten Generation auch noch gefordert werden können, daß sie die dadurch entstandenen ausserordentlichen Staatsbedürfnisse allein trage? — Der Staat ist ein organisches, in allen Generationen fortlebendes Ganze; die Nachkommen erndten die Früchte unsrer Aussaat, billig und gerecht ist es also, daß sie auch an den Kosten ihren Antheil tragen. Diesen Antheil tragen sie, indem ein Theil der Staatsschuld ihnen zur Tilgung zufällt. Weit entfernt also, daß dadurch die Rechte künftiger Generationen gekränkt werden, für die es gleichgültig ist, ob ihnen das Capital auf diesem oder jenem Weg, durch ein Staatsanlehen, oder durch Privatanlehen, oder durch Verschlingung des Capitalvermögens ihrer Voreltern entzogen wird **), würde das Gegentheil die Rechte der jetzigen Generation kränken, weil diese ohnehin schon durch Lasten, von welchen die folgenden Generationen frei sind, erschöpft und doppelte Lasten zu tragen, weder imstand noch schuldig ist. — Von dieser Seite erscheinen die in vielen Staaten, England ausgenommen, aufgestellten Systeme der Schuldentilgung höchst fehlerhaft und für den

*) Buchholz, neue Monatsschrift für Deutschland, 1824. Heft VII. S. 360.

**) Wie Nebenius a. a. O. S. 232 richtig bemerkt. Eben dieser Grund entscheidet aber auch über die Größe des Tilgungsfonds.

Nationalwohlstand verderblich, wie in der Folge bewiesen werden soll.

4) Das System der Staatsanlehen macht die Aufsammlung eines Staatsschatzes entbehrlich, welche ausserdem unbedingt nothwendig wäre, und noch im achtzehenten Jahrhundert für so nothwendig geachtet wurde, daß noch der große König Friedrich II., der von seinem Vater einen Schatz von 9 — 10 Millionen geerbt hatte, seinem Nachfolger einen Schatz hinterließ, der wahrscheinlich auf 80 Millionen Thaler hinaufstieg, oder, um bei seiner eignen Angabe zu bleiben, der zu einem zwölfjährigen Kriege (in seiner Art geführt) hinreichte. — Heutzutag weiß man, daß die Anhäufung eines großen todten Schatzes dem Staat nachtheilig sey; aber nur das System der Staatsanlehen macht ihn mehr oder weniger entbehrlich.

5) Staatsanlehen gleichen den Ueberfluß an Capitalien zwischen verschiedenen Plätzen und Individuen eines Landes auf die zweckmäßigste und leichteste Art aus, indem durch die Vermittelung des Papierhandels Ersparnisse oder frei gewordene Capitalien im Mangel anderer Gelegenheit in Staatspapieren angelegt, oder die darin angelegten Capitalien wieder herausgezogen werden.

6) Sie erleichtern die Uebertragung der Capitalien von einem Lande, welches reich an Geld und worin der Zinsfuß niedrig ist, in ein anderes Land, welches an Geld Mangel und einen hohen Zinsfuß hat, und verschaffen dem Letzten den großen Vortheil, um wohlfeilen Preis das Capital zur Bestreitung seiner Bedürfnisse zu erhalten und, da von dem Capital der größte Theil im Lande verwendet wird, die Industrie durch Hebung des Geldmangels zu beleben.

§. 44.

b) Dessen Nachtheile.

Ungeachtet dieser Vortheile, welche für das System der Staatsanlehen sprechen, darf man sich doch nicht verbergen, daß es auch eine Schattenseite hat, und manche Nachtheile *) hervorbringt.

1) Die Staatsanlehen erhöhen den Zinsfuß und hindern die Verbesserung der industriosen und ackerbauenden Classe. Kein anderes Capital gewährt dem Gläubiger so große Vortheile und so großen Gewinn als die Staatsanlehen. Wo die Staatspapiere au porteur lauten und mit Zinscoupons versehen sind, da kann nicht bloß der reichste Privatmann seinen Reichthum verbergen, sondern er ist auch wegen ihrer Stempelfreiheit und leichten Uebertragbarkeit von allen den Vexationen und Taxen befreit, welche den Gläubiger bei Privatcapitalien in vielen Fällen der Inscription oder Cession einer Forderung, der Einklagung der Zinsen oder des Capitals, von der Entstehung des Capitals an bis zu dessen Tilgung, unaufhörlich quälen. Der Pflug kann vor der Last, die den Boden drückt, nicht durchkommen, während das mit Staatspapieren angefüllte Portefeuille von Steuern und Abgaben kaum berührt wird. Für Privatanlehen stehen Wuchergesetze in schlagfertiger Stellung da, aber wer ein 5 prozentiges Staatspapier um 60% kauft, also für das ausgelegte Capital 8⅓ Prozent Zinsen erhält, und dazu noch 40% am Capital gewinnt, der behält, lachend über die Wuchergesetze, seinen Profit in der Tasche. Wo sollte unter diesen Umständen der industriose Gewerbsmann, wo der

*) Ich folge hier Nebenius a. a. O. S. 236—250.

Landwirth ein Capital finden, oder wer möchte ein steuerpflichtiges Landgut anders als um halben Preis kaufen? Die Lage der Gewerbsleute, der Unternehmer von Fabriken, der Grundeigenthümer, kann nur durch Minderung des Zinsfußes verbessert werden, und diese ist nicht zu hoffen, solange die Staatspapiere ihr Uebergewicht behaupten.

2) Die Staatsanlehen haben einen nachtheiligen Einfluß auf die Vertheilung des Vermögens unter die Glieder der Gesellschaft. — Krieg ist die Aerntezeit der Capitalisten, indem die Staatsanlehen welche er veranlaßt, die Vernichtung von Capitalien welche ihm überall auf den Fuß nachfolgt, die großen Unternehmungen welche er begünstigt, den Preis der Capitalien in der Höhe halten, und keine Zeit lassen, in der sie sich durch Circulation verdoppeln und wieder zu Capitalien anwachsen könnten. Wie groß diese Aernte in dem 23jährigen mit Aufbiethung der ungeheuersten Streitkräfte geführten, durch das Requisitionssystem genährten Kriege war, das läßt sich vorhinein denken, und steht in den colossalen Privatreichthümern vor Augen, die wir als Folge der Staatsanlehen bei einer nicht zahlreichen Classe aufgehäuft sehen, mit denen die Lage der untern Volksklassen in grellem Contraste steht. Aus den Staatsanlehen entstand eine totale Umwälzung in dem Besitz des Capitals, welches der Krieg übrig gelassen hat: Reiche und Wohlhabende sind arm, Arme sind sich reich geworden. Daß ein solcher Wechsel dem Staat keinen Nachtheil bringe, in dem er nur die Person, nicht die Sache trifft, kann überhaupt nur die Lehre irgend einer revolutionären Schule seyn, besonders wenn der Wechsel in einer ungleichen Vertheilung des Reichthums besteht, und gegen zehn oder zwanzig Emporkömmlinge Hunderttausende von Staats-

bürgern in Dürftigkeit leben müssen. Der Gutsbesitzer und der Landmann gehört zu der Classe derjenigen, die arm geworden sind, und der Segnungen des Friedens sich nicht erfreuen: sie sind nicht viel mehr als Pächter weniger Geldaristocraten, die im Frieden ihren Reichthum gesichert und in stätem Wachsthum sehen.

3) Hieraus entsteht der fernere Nachtheil, daß fortschreitend immer ein größerer Theil des Nationaleinkommens von dem industriösen und arbeitenden Theile der Gesellschaft abgeleitet wird, wozu die Einrichtung mancher Schuldentilgungs-Kassen und der Mangel an richtigen Grundsätzen über Schuldentilgung sehr kräftig mitwirken. Nicht nur die Millionen, welche die Zinsen der Staatsschuld kosten, fallen den Steuerpflichtigen zur Last, und eben die von Steuern und Abgaben fast unerreichbaren Capitalisten tragen dazu am wenigsten bei; sondern selbst die Tilgung einiger Staatsschulden befördert den Geldumlauf unter der industriosen und arbeitenden Classe nicht, weil das Geld sogleich wieder in irgend einem Staatspapiere angelegt wird.

4) Indem die Staatsschulden eine ungemessene Anhäufung einer Art von Eigenthum, welches in Staatspapieren besteht, möglich machen, erschaffen sie ein Werkzeug der ungeregelsten Speculation, wodurch der natürliche Hang des Handels gestört, Stockung, Verwirrung und Unordnung in der Circulation hervorgebracht, der Reiz nach schellem Reichthum genährt und der Sinn für andere Erwerbszweige unterdrückt wird. *)

*) Dieses hat der Engländer Burke schon im Anfang der französischen Revolution vorhergesagt, er nannte das Anlehenssystem, wenn es zu übermäßigen Staatsanlehen getrie-

5) Sie schwächen den natürlichen Widerstand, den unfruchtbare Staatsausgaben aus Mangel dieses Hülfsmittels finden würden, und können diesen verderblichen Einfluß sogar auf die Verhältnisse der Völker gegen einander durch Nährung der Nationaleifersucht und Feindschaft, welche oft schon Kriege veranlaßte oder verlängerte, ausüben.

Wir haben die Nachtheile des Systems der Staatsanlehen nicht mit Stillschweigen umgehen können, einestheils, weil die bei Tilgung der Staatsschuld zu befolgenden Grundsätze immer die Richtung nehmen müssen, daß den Nachtheilen soviel möglich entgegen gearbeitet wird, anderntheils weil diese Nachtheile auf die Frage einen Einfluß haben, wie weit der Handel mit Staatspapieren die Begünstigung der Regierung und den Schutz der Gesetze verdiene.

§. 44.

II. Schuldentilgung.

Solange nicht die Staatsschulden jene Höhe erreicht hatten auf die wir nach den 23 verhängnißvollen und mehr als ein Jahrhundert aufwiegenden Jahren nicht ohne Bangigkeit hinaufschauen, machte sich die Schuldentilgung gleichsam von selbst; man suchte die Ausgaben zu beschränken, die jährlichen Zinsen wurden mit Recht zu den laufenden Ausgaben gestellt, und was am Jahresschluß von der Einnahme übrig blieb, das wurde zur Heimzahlung der Capitalien verwendet. Dieses paßt freilich bei der

---

den wird „une constitution d'agiotage, qui faisoit de la France une grande table de jeu et produirait la ruine progressive de toute industrie.“

Größe der Staatsschulden und bei deren Uebertritt in den Handel auf unsere Zeit nicht mehr ganz; aber dennoch ist das darin liegende Prinzip so natürlich und einfach, daß es jeder Schuldentilgung, wie man sie auch gestalten mag, zur Grundlage dienen muß: denn womit kann man denn Schulden tilgen, als mit dem Ueberschuß?

Indessen wirken bei den Staatsschulden viele eigenthümliche Verhältnisse ein, welche in der Anwendung dieses Princips sehr große Modificationen hervorbringen. Denn überhaupt läßt sich nicht unbedingt von dem Privathaushalt, dessen Einnahme fest abgemessen ist, auf den Staatshaushalt schließen, der alle Staatskräfte zur Verfügung hat, und die Staatseinnahmen nach den nothwendigen Staatsausgaben, allenfalls durch Erhöhung der Steuern bestimmen kann. Dazu kommen noch die Veränderungen, welche das Anlehensystem an der Behandlung der Staatsschulden hervorgebracht hat. Die Offenkundigkeit, welche heutzutag über die Staatskräfte und über die Staatsschulden herrscht, hat zwar den Staatscredit befestiget, aber diesen zugleich von einer genauen und das öffentliche Vertrauen bestärkenden Ordnung im Staatshaushalt und von pünktlicher Erfüllung aller gegen die Gläubiger übernommenen Verbindlichkeiten abhängig gemacht, denn der Staat hat es nicht mehr mit einzelnen Gläubigern, sondern mit dem Publicum zu thun, unter welchem die Staatspapiere Gegenstand des Verkehrs geworden sind. Dieser Umstand bringt in die Staatsschulden eine Wandelbarkeit des Preises, die mit der Natur eines Anlehens nicht ganz harmonirt, und nachtheilig auf den Staat wirkt, weil er bei der Aufnahme eines Anlehens niemals den Nominalbetrag der dafür ausgestellten Schuldverschreibungen in baarem Gelde erhält, dafür aber ihn

auf der andern Seite dadurch entschädigt, daß er auch, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen wurde, nicht verbunden ist, den Gläubigern das Anlehen nach dem Nominalbetrag der Schuldverschreibungen zurückzahlen, sondern vielmehr das Recht hat, diese auf dem Papiermarkt um den Curs des Tages an sich zu bringen, und dadurch seine Schuld nach und nach zu tilgen.

Nun mußte man auch das Mittel, die Schuld nach und nach zu tilgen, nicht bloß von dem zufälligen Ueberschuß an der jährlichen Einnahme abhängig machen, sondern dabei das Mittel so wählen, daß es durch seine Festigkeit das Vertrauen des Publicums begründet. Dazu gehörte 1) ein im voraus bestimmter Tilgungsfond und 2) dafür, daß dieser Fond zur Schuldentilgung verwendet werde, eine Garantie, die man nur in abgesonderter Verwaltung desselben — Schuldentilgungs-Kasse — finden konnte.

§. 45.

1) Tilgungsfond.

I. England führte zuerst, wie das Anlehensystem, so auch den Tilgungsfond ein, ob es gleich seine Staatsschuld nicht in Form eines verzinslichen und dem Gläubiger zurückzuzahlenden Capitals, sondern in Form eines Rentenkaufs contrahirt, bei welchem der Staat das Ablösungsrecht hat. Der erste Tilgungsfond (Sinkingfound) wurde im Jahre 1716, nach dem Plane des Lords Stanhope, durch einen Parlamentsschluß gegründet. Bei jedem Anlehen, welches mit dessen Bewilligung aufgenommen wurde, mußte ein bestimmtes Object der Staats-Einnahme ausgezeigt werden, welches dem Anlehen gleichsam zur Specialhypothek diente, aus dessen Früchten die

Rente (Zins) und zum Theil das Anlehen selbst getilgt werden sollte. Diese Einrichtung erschwerte die Administration, und Pitt erkannte die Nothwendigkeit einer Abänderung, die nach seinem Plane im Jahre 1786. angenommen wurde; die verschiedenen Einnahmszweige wurden in einen Fond vereinigt (daher der Namen fonds consolidés) und daraus der Betrag von 1 Million Pf. jährlich zur Schuldentilgung mittelst Ankauf nach dem Curs ausgesetzt: die Zinsen der rückgekauften Schulden und die heimfallenden Leibrenten sollten dem Fond zuwachsen, jedoch dieser Zuwachs aufhören, wenn der Fond auf 4 Millionen gestiegen seyn würde. Im Jahre 1792 verließ man die Idee der Consolidation, und bildete für neue Anlehen einen neuen Singkingfond, der abgesondert verwaltet werden sollte; hier wurde zum erstenmal der Grundsatz ausgesprochen, daß jedes neue Anlehen von seiner Entstehung an in 45 Jahren getilgt werden sollte. Bei dem 1798 gemachten Anlehen verließ man die frühern Plane, und radicirte es auf eine neue Taxe: für das im Jahre 1802 gemachte neue Anlehen wurde gar kein Tilgungsfond eingesetzt. Aber in demselben Jahre 1802 wurden beide Fonds wieder vereinigt, jedoch mit manchen Abänderungen und Zusätzen. Im Jahre 1813 wurde ein, von dem Kanzler der Schatzkammer vorgeschlagener, neuer Plan angenommen, der im Wesentlichen die Grundlagen von 1786 u. 1792 wiederherstellte, und ein Prioritätsrecht unter den Schulden einführte, indem er die Bestimmung enthält, der Fond sollte zur Tilgung der Anlehen nach dem Alter ihrer Entstehung verwendet werden. *) Bei einer großen

*) Hr. geh. Ref. Nebenius in der angef. Schrift, erster Anhang S. 48—50. zeigt die aus diesem Plane entspringende

Finanzverlegenheit wurden im Jahr 1819 durch einen Parlamentsschluß von dem Tilgungsfond 12 Millionen Pfund für den laufenden Dienst verwendet, wornach ihm nur 3½ Millionen Pf. übrig blieben.

II. Ihm folgte Frankreich nach. Unter Ludwig XV. bewirkte im Jahr 1749 ein tugendhafter, aber zu bald von seiner Stelle entfernter Minister, Hr. v. Machault, daß ein Plan, um nach und nach die Staatsschulden zu vermindern, angenommen wurde; allein der Ausführung setzte das Privatinteresse so viele Hindernisse entgegen, daß er bald in Vergessenheit kam; doch wurde er im Jahre 1764 wieder hervorgezogen, blieb aber auch jetzt ohne Erfolg, weil der Tilgungskasse die Unabhängigkeit von den Eingriffen der Regierung mangelte. Ludwig XVI. verbesserte daher im Jahre 1784 die Einrichtung der Tilgungskasse, allein ihr Erfolg wurde nur zubald durch die Revolution gehemmt. Unter der Consularischen Regierung wurde zuerst einige Ordnung in die Staatsschuld gebracht; die Staatsschulden wurden auf ein Drittel ihres Betrags reducirt, und mit dieser Summe als 5 prozentige Renten (daher 5 pour cent consolidés) in das Staats-Schuldbuch eingetragen. Damit verband man zur Befestigung des Credits eine Tilgungskasse; allein kaum war sie gegründet, als sie zum Werkzeug der Plane des ersten Consuls, und, alsbald, von ihrem wesentlichen Zwecke abgelenkt, für die verschiedensten Operationen zur Unterhändlerin dienen mußte. „Mit dem scheinbar sehr beträchtlichen Fond, der, kaum eingezahlt, wieder her-

---

Verwickelung durch die Darstellung der ersten hienach eingerichteten Berechnung, und bemerkt dabei: „Solche Finanzkunstwerke stehen in einem grellen Contraste mit dem einfachen Wesen der Dinge.“

ausgezogen wurde, konnten nur einige schwache Rückkäufe geschehen, die Renten, nicht als unveräußerlich bezeichnet, wurden verschenkt, abgetreten, vertauscht und auf jede Art wieder in Umlauf gesetzt nach den Launen und Interesse der Regierung; mit einem Worte: während 15 Jahren war diese Kasse alles, nur das nicht, was ihr Namen versprach *). — Nach der Restauration ist durch das Gesetz vom 28. April 1816 ein solider Grund zu der mit dem besten Erfolge bestehenden Tilgungskasse gelegt worden; der Tilgungsfond wurde auf 20 Millionen Francs festgesetzt, und mit 14 Millionen auf den Ertrag der Posten, dann 6 Millionen auf die Staatskasse angewiesen, nebst dem sollte ihr der Erlös aus verkauften Waldungen zukommen: vom Jahre 1817 bis 1819 erhielt sie noch andere Gefälle, und ihre jährliche Dotation aus Staatseinnahmen wurde auf 40 Millionen angesetzt. In der Folge sah man ein, daß die Anweisung besonderer Gefälle unzweckmäßig sey, und nunmehr erhält sie die 40 Millionen aus der Staatskasse in Raten, welche auf jeden Börsentag ausgeschlagen sind, mit einer Pünktlichkeit, die gar nichts zu wünschen übrig läßt, und sie in den Stand setzt, auch an den Zinsen jeden möglichen Vortheil zu erlangen. Sie tilgt durch Ankauf der Renten nach dem Börsencurs, und bezieht die Zinsen der von ihr angekauften Renten, um davon wieder Renten zu kaufen, und schon im Jahre 1824 hatte sie durch diese einfache Operation beinahe 800 Millionen Renten gekauft, von welchen sie nebst den 40 Millionen aus der Staatskasse

*) Mit diesen Worten hat sie der Pair von Frankreich, Hr. Graf von Villemanzy als Präsident der Aufsichts-Commission in dem amtlichen Vortrag bei der Deputirtenkammer in öffentlicher Sitzung vom 23. November 1816 geschildert.

noch 40 Millionen Zinsen einnimmt, also jährlich mit dem Fond von 80 Millionen auf gedachte Weise die Schuldentilgung fortsetzt.

III. Oesterreich hat durch das Patent vom 22. Jänner 1817, mit Aufhebung aller früher bestandenen, vereinzelten Tilgungsanstalten einen neuen Tilgungsfond geschaffen, der die alte und neue Schuld umfaßt, die Tilgungsanstalt erhielt ihre dermalige Verfassung durch das Patent vom 21. März 1818, die von der Nationalbank zwar getrennt ist, in derselben aber für ihre Operationen, besonders in Beziehung auf Verminderung des Papiergeldes welches man als eine unverzinsliche Schuld zu betrachten hat, eine große Stütze findet. Da Oesterreich zugleich das Papiergeld durch Einlösung und nachherige Vernichtung vermindert, dieses daher als unverzinsliche Schuld erscheint, deren Einlösung auch dem Tilgungsfond keinen Zuwachs verschaft, so muß man über die großen Resultate der richtig geleiteten Tilgungsanstalt erstaunen *).

---

*) Ich lege hier nach dem amtlich bekannt gemachten Vortrag vom 28. May 1824, aus der Wiener Zeitung vom 3. August 1824, die Resultate vor: 1) das Aktivvermögen des Tilgungsfonds belauft sich auf 155,446,535 fl., und hat sich im Laufe eines Semesters um 4,613,952 fl. vermehrt. 2) Die jährlichen Zinsen desselben betragen 4,403,251 fl. 3) Dadurch, und mit den aus dem Staatsschatz jährlich zufließenden 5,500,000 fl. bezieht der Tilgungsfond ein jährliches Einkommen von 9,903,251 fl. 4) Im Weg der Einlösung nach dem Curs wurden mit 3,194,450 fl. abgetragen 4,381,482 fl. Capital, die Summe aller verzinslichen, auf diese Art seit 1817 eingelösten Obligationen beträgt 92,902,242 fl. 5) Ausser der börsenmäßigen Einlösung wurden an den Lotterieanlehen heimgezahlt 8,482,478 fl. 6) Zur Abtragung der ältern verzinslichen

IV. Die öffentlichen Creditanstalten in Rußland sind in ihrem Zusammenhang so colossal, wie dieser Staat selbst; das Reglement für die Commission der Tilgungskasse ist vom 12. April 1817, die im Jahre 1818 neu gegründete Petersburger Staatsbank steht ihr zur Seite, ausserdem besteht noch eine Leihbank und eine Assignatenbank, deren Geschäfte aber auf Auswechslung der neuen Banknoten (Papiergeld) gegen alte oder Verwechslung der Noten der verschiedenen Beträge, wie sie verlangt werden und auf Einlösung des Papiers gegen Kupfermünze beschränkt sind. Die verzinsliche Staatsschuld hat einen Tilgungsfond von jährlichen 4 Prozent, für jeden Zuwachs an der Schuld ist eine Vermehrung desselben mit 2 Prozent festgesetzt. Die Anstalt operirt durch Rückkauf der Schuldobligationen um den Curs. Zur Einlösung des Papiergelds, um dasselbe in das wahre Verhältniß zum Gelde zu bringen oder gänzlich zu entfernen, sind jährlich 30 Millionen Silberrubel bestimmt *).

In Preußen wurde durch eine Königliche Verordnung vom 17. Jänner 1820 der Bestand der gesammten

---

Staatsschuld ist eine jährliche Dotation von 2,000,000 fl. bestimmt; im letzten Semester wurden mit dem Aufwand von 5,051,975 durch cursmäßige Einlösung in Capital 2,880,685 fl. getilgt. In der ganzen Einlösungsperiode, seit dem 14. April 1818, sind von der ältern Staatsschuld 40,980,056 fl. nach Vorschrift des Patents öffentlich vertilgt worden, und noch 1,500,000 fl. lagen zur gleichen Vertilgung für das Jahr 1824 in Bereitschaft. — Das sind die Resultate einfacher Operationen einer nach ihrem Zwecke wohl geordneten und controlirten Tilgungsanstalt, und eine solche von 6 zu 6 Monaten abgelegte öffentliche Rechenschaft ist die beste Garantie und größte Stütze des Staatscredits.

*) Die Operationen dieser großen Anstalt für den öffentlichen Credit, die alle Jahre jährlich mit dem Berichte des

Staatsschuld und die Bestimmung über den Tilgungsfond öffentlich bekannt gemacht. Die ganze Staatsschuld beträgt 191,334,067 Thlr., deren Verzinsung 7,637,177 Thlr. erfordert; dafür sind angewiesen aus den Domänen und Forstkassen 5,868,000 Thlr., aus den Salzgefällen 3,075,027 Thlr., also besteht nach Abzug der Zinsen der Tilgungsfond an laufenden Revenüen in 1,505,850 Thlr. (dreiviertel Prozent der Nominalschuld) dazu kommt an ausserordentlichen Mitteln, wofür der Erlös aus Domänenverkäufen anzusehen ist, 1,000,000 Thlr.; er beträgt also im höchsten Anschlag 1¼ Prozent der Staatsschuld. Der Fond operirt, sofern nicht durch besondere Verträge ein Tilgungsplan schon festgesetzt ist, durch den Ankauf nach dem Börsencurs, bis die Schuldscheine al pari stehen, alsdann durch Heimzahlung nach einer Verlooſung. Dem Tilgungsfond wachsen die Zinsen der rückgekauften Schuldscheine zu, bei einigen derselben unbeschränkt, bei einigen in der Art beschränkt, daß vom 1. Jänner 1823 an in Zeitabschnitten von 10 zu 10 Jahren die Abrechnung geschehen, der Tilgungsfond auf sei-

---

Finanzministers im Creditconseil (Conseil des établissements de credit) öffentlich bekannt gemacht werden, nehmen einen so glücklichen raschen Fortgang, daß nach diesem am 8. August 1825 erstatteten Berichte die Amortisationskasse nicht soviel einlößte als ihre Kräfte erlaubten, weil „durch diese „künstliche Erhöhung des Preises der Inscriptionen die „Wirkung des Tilgungsfonds geschwächt, und die Masse der „Schulden effectiv vergrößert worden wäre.“ Sie fructificirte ihren Ueberschuß bei der Bank, welche 1824 bis 1825 circa 52 Millionen auf Hypotheken ausgeliehen hat. — Der Hr. Finanzminister v. Cancrin macht dabei die schöne Bemerkung: „Dieses bedeutende Capital ward also nicht nur für die Bank, sondern selbst für die Landesindustrie wieder productiv.“ —

nen ursprüglichen Betrag zurückgeführt, und der Bedarf an Zinsen gemindert werden soll, um diesen Betrag den Steuerpflichtigen zu gut kommen zu lassen.

IV. Wie könnte ich hier Bayern, mein Vaterland, mit Stillschweigen vorübergehen, welchem der Ruhm gebührt, die Idee der Schuldentilgung durch einen, von den übrigen Staatskassen gesondert verwalteten Fond, vor vielen andern Staaten zuerst in Wirklichkeit gesetzt zu haben. Schon in den Jahren 1807 und 1808 waren einleitende Verfügungen getroffen, um das gesammte Schuldenwesen des Königreichs unter eine gemeinschaftliche und allgemeine Leitung zu stellen, die Tilgungsfonds nach dem Schuldenstand im Ganzen zu bemessen, und abgesondert von den übrigen Kassen zu behandeln. Der im Jahre 1809 ausgebrochene Krieg hemmte die Reife dieses Plans, aber bald nach wiederhergestelltem Frieden kam er zur Reife und Ausführung, indem zwei Commissionen, eine für die Liquidation, die andere für die Tilgung der Staatsschulden, beide von einander getrennt und unabhängig, diese durch die Verordnung vom 20. August 1811 (Reg. Bl. S. 1063), jene durch die Verordnung vom 17. November 1811 (Reg. Bl. S. 1697) eingesetzt wurden. Da die Schuldenmasse noch nicht liquidirt war, so konnte auch die Größe des Tilgungsfonds nicht genau bestimmt werden; ihre Dotation geschah also en masse durch Anweisung besonderer Gefälle: a) des gesammten Malzaufschlags, b) des Ertrags der neu einzuführenden Tabak-Regie, c) eines neuen Consumtions-Aufschlags, wozu noch andere Zahlungsmittel nämlich d) die Staats-Aktivcapitalien und e) der Erlös aus dem Verkaufe einiger bestimmten Domänen, dann f) nach einer spätern Verordnung vom 3. Dezember 1811, die gerichtlichen Depositen gezählt wurden. — Diese Tilgungskasse wurde

von allen übrigen Staatskassen gänzlich getrennt, derselben aber zugleich die Zahlung der Zinsen zugewiesen und die Ermächtigung, die vorhandenen Staatsschuldscheine nach Uebereinkunft mit deren Inhabern gegen andere von ihr ausgestellte Tratten und Obligationen auszuwechseln, ertheilt, was wohl nur den Umständen, unter welchen sie in das Leben trat, zugeschrieben werden muß, da es ausser dem Begriffe und Zwecke einer solchen Institution liegt. Als Grundsatz wurde ausgesprochen, daß die gesammte Staatsschuld in einem Zeitraum von 30 Jahren getilgt seyn sollte.

Diesem Beispiel folgten bald unsere Nachbarstaaten, und dermal hat beinahe jeder, mit mehr oder weniger Schulden belastete Staat *) einen Tilgungsfond mit einer gesonderten Tilgungskasse ausgesetzt, deren Einrichtung wir näher betrachten werden, nachdem dasjenige, was den Tilgungsfond betrifft, in genauere Erwägung gezogen ist, wobei es denn auf zwei Stücke, a) auf dessen Größe und b) auf dessen Auszeigung oder Anweisung ankommt.

§. 46.

a) Dessen Größe.

Jede Größe drückt etwas Relatives aus; indessen steht auch dieses unter bestimmten Gesetzen, und es möchte

*) Das neueste Beispiel liefert der Kirchenstaat, indem nach einer zu Rom am 21. August 1824 geschehenen Kundmachung des päbstlichen General-Schatzmeisters, Se. Päbstliche Heiligkeit Leo XII. befohlen haben, daß die schon durch die Ordonnanz (motu proprio) vom 6. Jul. 1816 angekündigte Tilgungskasse, nach einem zur Genehmigung noch vorzulegenden Plane, vom Anfang 1825 an errichtet werde.

die Mühe lohnen, diesen in Hinsicht des Tilgungsfonds für Staatsschulden nachzuforschen. Da ich nicht zur Classe derjenigen gehöre, welche Staatsschulden als eine Vermehrung der Capitale, daher als eine Wohlthat ansehen, sondern vielmehr glaube, daß sie in allen Ländern, die keinen solchen Geldreichthum und keinen solchen niedern Zinsfuß, wie England, also auch keinen Abzugs-Canal für jenen Geldvorrath nöthig haben, ein Uebel und dem allgemeinen Wohlstand hinderlich seyen, so erkenne ich als Regel den Grundsatz an, der Tilgungsfond soll so groß seyn, als es die Staatskräfte erlauben, und die Größe der Staatsschuld erfordert; der Tilgungsfond muß also im Verhältniß 1) zur Größe der Schuld 2) zu den Kräften des Staats stehen. Aber von beiden Beziehungen darf keine allein, sondern beide müssen so, wie eine durch die andere bedingt oder begrenzt wird, vereint und gegen einander ausgeglichen, zum Maasstab genommen werden.

1) Würde man bloß auf die Größe der Schuld sehen, so müßte man den Satz annehmen: je größer diese ist, desto größer muß der Tilgungsfond seyn; allein da dieses von den Zahlungsmitteln abhängt, so wird jener Satz durch die Staatskräfte eingeschränkt, und da diese nach Größe der Schuld schon durch die Zinszahlung geschwächt werden, so steht vielmehr, gleiche Staatskräfte vorausgesetzt, der umgewandte Satz fest: Je größer die Staatsschuld ist, desto kleiner muß der Tilgungsfond seyn, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er, nach Abrechnung der Ausgabe für Zinsen, nicht größer seyn kann. Von einer Einnahme zu 8000 fl. bleiben nach Abzug der Zinsen zu 6000 fl. nur 2000 fl. für Tilgung des Capitals übrig:

bei geringerer Schuld, deren Zinsen nur 4000 fl. kosten, blieben 4000 fl. zur Capitaltilgung übrig; dieses beruht auf einer einfachen Subtraction, und der aufgestellte Satz, der Manchen bei dem ersten Blicke paradox scheinen mag, ist nicht zu bestreiten. Nun weiß ich zwar, daß vom Privathaushalt auf den Staatshaushalt kein Schluß insoweit gilt, als die Staatseinnahme nach den Staatsausgaben eingerichtet werden muß; allein man muß dabei auch zwei Dinge bedenken: erstens, daß dieser Satz durch die Kräfte des Staats bedingt ist, daß diese Kräfte vom Nationaleinkommen abhängen, daß eine übermäßige oder unzeitige Anspannung dieser Kraft das Capital dieses Einkommens und die Bedingungen aller Industrie zerstören und dadurch das Staatseinkommen selbst vermindern würde, daß also jener Satz nur von der, ohne Zerstörung ihrer Quellen, möglichen Staatseinnahme gültig ist: zweitens daß dieser Satz nur bei nothwendigen Staatsausgaben Anwendung findet, daher hinsichtlich der Schuldentilgung nur insoweit entscheidet, als diese absolut nothwendig ist, und man die Petitio principii vermeiden muß, in welche man fällt, wenn man, obgleich in bester Absicht, eine beliebige Größe des Tilgungsfonds annehmen wollte, ohne dabei auf die Kräfte der Nation, nach deren Einkommen und nach den übrigen Staatslasten, Rücksicht zu nehmen. Der Tilgungsfond, will man nicht das Capital selbst aufzehren, kann nur im Ueberschuß der Einnahme nach Abrechnung der Ausgabe bestehen; da nun die Steuerpflichtigen den Tilgungsfond zahlen müssen, so kann dessen Größe nicht anders als mit Rücksicht auf den möglichen Ueberschuß der Einnahme von dem National-Einkommen bestimmt werden.

2) Hierauf hat denn auch die Zeit seiner Festsetzung,

und wer ihn nach dem Abgabensystem zum größten Theile zahlen muß, einen mächtigen Einfluß. Ein Gutsbesitzer, der in einem Jahre durch Wetterschlag, im andern durch Viehfall, im dritten durch Brandschaden, im vierten durch Plünderung großen Schaden erlitten hat, kann nicht sogleich in den nächstfolgenden Jahren mit hohen Frist-zahlungen anfangen; man ist zufrieden, wenn er die Zinsen richtig zahlt, gegen unbillige Gläubiger, welche Capitalzahlung verlangen, schützt ihn das Gesetz: Sollte dieses im Staatshaushalt anders seyn?- Gewiß nicht; denn es sind ja die Steuerpflichtigen, welche nebst den Zinsen der Staatsschuld auch den Tilgungsfond zahlen sollen: hier ist also der Schluß vom Privathaushalt auf den Staatshaushalt vollgültig. Nun hat ein beispielloser Krieg die Capitale der, Gewerbe und Ackerbau treibenden Classe zerstört, der Preis aller Erzeugnisse von Grund und Boden ist tief unter das Verhältniß zu den Staatslasten und mit ihm der Werth aller liegenden Güter gefallen, der Zinsfuß steht hoch über dem Verhältniß des Ertrags von Ackerbau und Gewerben, die Capitale zu deren Belebung hat der Papierhandel an sich gerissen, und im Besitz des Capitals, welches der Krieg nicht verschlungen hat, ist eine totale Umwälzung eingetreten. Nur bei der kleinen Zahl von Geld- und Papierhändlern ist übermäßiger Reichthum angehäuft, der Mittelstand glücklicher Wohlhabenheit ist verschwunden, die Mehrzahl seufzet unter dem Druck der Zeit. — Besteht ein Abgabensystem, welches das reine Einkommen belegt, und das jetzt kaum berührte Portefeuille der Geld- und Papierhändler nach Verhältniß der bei ihnen angehäuften und durch die Staatsschulden entstandenen Reichthums angreift, dann möchte kein Tilgungsfond zu hoch seyn, weil sie dasjenige, was sie dafür zahlen, an dem mit der Größe jenes Fonds steigenden Curs der Papiere wieder gewinnen; aber bis ein

solches Abgabensystem erfunden oder ins Leben getreten ist, möchte bei reifer Erwägung aller Zeitverhältnisse nach den Abgabensystemen, wie sie in den mehr ackerbautreibenden als commerciellen Staaten bestehen, wenigstens für das nächstfolgende Jahrzehent die Befolgung des Grundsatzes vorzuziehen seyn, *je größer die verzinsliche Staatsschuld ist, desto geringer kann und muß der Tilgungsfond seyn.*

3) Es ist ferner von höchster Wichtigkeit, darauf zu sehen, *wie* der Tilgungsfond operiren muß, und *wem* seine Zahlungsoperationen zu Gutem gehen. Alle Staaten operiren, wie §. 45. gezeigt wurde, durch Einlösung nach dem Börsencurs, und müssen, seitdem die Staatspapiere ein Handelsobject geworden sind, auf diese Art operiren. Was demnach in gegenwärtiger Zeit an Staatsschulden getilgt wird, das fließt *nicht* durch die Circulation dahin zurück, woher das Geld kam, das wird *nicht* zum Ankauf liegender Güter, *nicht* auf Anlehen zur Unterstützung der Fabriken, Gewerbe und Landwirthschaft, *nicht* zu andern gemeinnützigen Unternehmungen verwendet, sondern alles dieses Geld zieht der *Papierhandel* mit seiner unwiderstehlichen magnetischen Kraft an sich, und so ist ein hoher Tilgungsfond das zuverläßigste Mittel, die Umwälzung im Besitz aller Capitale auf den Culminationspunkt zu heben, und am Ende alles Geld aus dem Lande zu treiben, weil der Papierhandel ein Zweig des *Welthandels* geworden ist, der sich auf ausländische wie auf inländische Papiere wirft, nichts berücksichtigend als das, mit welchem Handelsartikel der größte Gewinn zu machen sey. Man hat also auch von dieser Seite keinen Grund, den Tilgungsfond zu überspannen. *)

*) Minder, obgleich noch immer schädlich würde diese Ueberspannung seyn, wenn die Rückzahlung zuerst und unmittel-

4) Was noch weiter die Ueberspannung als schädlich darstellt, das sind ihre Folgen, indem sie dadurch ihrem Zwecke selbst entgegen arbeitet. Die nächste Folge ist eine Steigerung des Curses: dieses räumt man auch ein, man rühmt sich sogar dessen als eines besondern Verdienstes, man täuscht mit dem Blendwerk des dadurch befestigten Staatscredits. — Daß der Curs der Staatspapiere kein Maasstab des Staatscredits, sondern eine Folge der Veränderungen auf dem Geld- und Papiermarkt sey, das haben wir oben S. 81. mit Nebenius bewiesen. Daß er aber die Kräfte des Tilgungsfonds schwäche, und effectiv die Staatsschuld und die Last der Steuerpflichtigen erhöhe, weil nach Verhältniß der Höhe des Curses mit dem Tilgungsfond weniger eingelöst werden kann, das ist aus der Arithmetik so klar, daß wir uns wundern müßten, wenn noch heutzutag Jemand mit diesem falschen Glanze blenden*) oder den Weihrauch, den die Papierhändler streuen, mit dem Wohlstand der Nation bezahlen wollte. — Bedarf dieses noch einer Unterstützung durch irgend eine Autorität, so

bar an jene erfolgte welche sich über deren Verwendung zur Ansäßigmachung oder zur Emporbringung ihres Erwerbszweiges ausweisen, oder an die Stiftungen, deren Capitale früher die natürliche Leiheanstalt für Gewerbe und Landwirthschaft waren und vom Staate in Zeiten des Drangs, der diese Maasregel allerdings rechtfertigte, an sich gezogen wurden, denn dadurch flöße der Tilgungsfond wieder an seine Quelle zurück. Mit Rückzahlung dieser Capitalien sollte auch unter allen Umständen der Anfang gemacht werden, und der Tilgungsfond würde dabei nicht einmal die Cursdifferenz verliehren, wenn er ihnen frei stellte, die Heimzahlung um den Curs anzunehmen, oder die Capitale ferner stehen zu lassen.

*) Auch der Hr. geh. Ref. Nebenius a. a. O. S. 223. sagt, es sey „eitel Blendwerk."

sprechen dafür zwei höchst gewichtige: erstens, der laute Ausspruch des Königs und der beiden Kammern in Frankreich durch das Gesetz v. J. 1825, wodurch der Tilgungskasse verbothen wurde, ein Staatspapier über dessen Nominalwerth einzulösen, damit dem Steigern des Cures begegnet werde: zweitens die Anerkennung der Direction der Creditanstalten und des Reichsraths in Rußland, die oben Seite 113. angeführt wurde.

5) Noch müßen wir warnen vor der Rivalität mit andern Staaten, oder der Nachahmung dessen, was in diesen nach ihrer besondern politischen, commerciellen und öconomischen Verhältnissen nothwendig oder nützlich seyn kann. Mächte vom ersten Rang, welche in alle politische Welthändel verflochten sind, große Staaten mit unermessenen Hülfsmitteln und einem ausgebreiteten Welthandel, Länder in welchen kein Geldmangel herrscht, Regierungen welche, um das Papiergeld abzuschaffen oder wenigstens sein richtiges Verhältniß zu klingender Münze wiederherzustellen, kein Opfer zu groß und dazu die Mittel in den Kräften ihres Landes finden, diese können aus höhern Gründen momentan höhere Fonds zur Tilgung widmen; aber andere Staaten, welche zu einer größern Anspannung weder diese politische Gründe zwingen, noch in den innern Kräften des Landes die Mittel finden, würden in der besten Absicht, die Schuldenlast recht bald zu mindern, ihren Zweck verfehlen, und dem allgemeinen Wohlstand unheilbare Wunden schlagen.

Indem ich also nur gegen den Schuldentilgungs-Luxus warne — den ich im Staatshaushalt für desto gefährlicher halte, da er, als keine offenbar überflüssige Ausgabe und verhüllt unter dem Scheine der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der frühern Tilgung und der Befestigung des Staatscredits, schwerer als jeder andere Luxus zu er-

kennen, und dennoch in soferne schädlicher ist, als er, wie oben Num. 3. bewiesen wurde, jene Circulation nicht erhält, durch welche die Staatsabgaben vermittelst der Consumenten an die steuerpflichtigen Producenten zurückfließen — bin ich weit entfernt, gegen die Festsetzung eines Tilgungsfonds überhaupt zu sprechen, vielmehr halte ich diese für nothwendig, und es kommt nur auf dessen Größe, nämlich darauf an, wie hoch er in einem Staate nach allen dessen politischen, finanziellen und national-ökonomischen Verhältnissen im Minimum oder Maximum festzusetzen sey.

Man darf nicht vergessen, daß der Tilgungsfond nach dem Prinzip der Annuitäten zu bestimmen ist, derselbe also mit jedem Jahre durch die Zinsen der von ihm eingelösten Staatsschulden sich vermehrt, und eine im Anfang geringer scheinende Summe nach einigen Jahren durch fortwährenden Zuwachs von Zinsen sehr bedeutend wird: daß der Tilgungsfond durch Ankauf der Staatspapiere nach deren Curs operirt, daher mit weniger Geld nicht blos größere Summen an Capital tilgt, sondern auch von dem Gelde höhere Zinsen zieht *): daß der Tilgungsfond die Zinsen nicht blos nach einem Jahre, sondern wenn er, wie es seyn soll, Monatweise fließt, von bedeutenden Summen auf viele Monate mehr erhält, welches einen großen Vortheil **) bringt: und wenn man dieses

*) Kauft er z. B. 4prozentige Papiere im Curs zu 90, so gewinnt er 10% am Capital, und zieht von dem ausgelegten Gelde 4½ Prozent Zinsen; die Annuität darf also nicht nach dem Zuwachs von 4% Zinsen, sondern muß nach 4½ Prozent gerechnet werden, und dieses macht im Ganzen einen sehr großen Unterschied.

**) Bei einem jährlichen Fond von 500,000 fl. betragen die Stück-Zinsen, wenn er in monatlichen Raten angelegt werden kann, in einem Jahre mehr als 9000 fl.

erwägt, so wird man bald überzeugt, daß ein mäßiger jährlicher Fond hinreicht, um eine große Staatsschuld in einem Zeitraum von 50 Jahren zu tilgen. Rechnet man hinzu, daß dem Tilgungsfond noch folgende Einnahmen zugewiesen werden sollen: a) die Ueberschüsse aus der jährlichen Staatseinnahme, b) die ausserordentlichen Staatseinnahmen, z. B. Contributionen, herrenlose Erbschaften, Confiscationen und Geldstrafen wegen Aufschlag- Zoll- Stempel- Defraudationen, c) gerichtliche Depositen gegen eine mäßige Verzinsung (von 2%) derjenigen, welche nicht unter 100 fl. betragen und auf mehr als ein Monat liegen bleiben (ausserdem kostet die Berechnung des Stückzinses mehr, als er werth ist) aber durchaus keine freiwillige Depositen, damit er nicht ein stilles Bankgeschäft treibt, die Tilgungskasse nicht der Deckmantel einer schwebenden Schuld wird und nicht das dem Privatverkehr nothwendige Geld an sich zieht; so wird es bald einleuchtend, daß, um die Staatsschuld, so groß sie seyn mag, in 30 Jahren zu tilgen, jährlich ein Prozent, und um sie in 50 Jahren zu tilgen, ein halb Prozent vollkommen hinreicht *). Früher möchte es auch nicht nothwendig

*) Die heimfallenden Pensionen können dem Tilgungsfond nicht zugewiesen werden, wenn der Staat ein richtiges Pensionssystem hat, weil dann im Durchschnitt der jährliche Zu- und Abgang sich compensirt. — Daß in der baierischen Ständeversammlung v. J. 1825 ein Abschnitt gemacht, und die Ueberweisung der Pensionen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, mit Anwendung des Anlehensystemes und Tilgung der jährlich erforderlichen Anlehen durch eine bestimmte Annuität beschlossen wurde, ist bekannt. Der Plan ist richtig berechnet, und beruht auf der Voraussetzung, daß man die als Zuschuß in einem langen Zeitraum erforderlichen An-

seyn, da es für den Papiermarkt, auf dem, wie die Sache nun einmal steht, die Staatsschulden umgesetzt werden, im Ganzen ziemlich gleichgültig ist, ob eine Gattung von Staatspapieren, vorausgesetzt, daß die Zinsen richtig fließen, und nicht frühere Fristzahlungen bedungen sind, auch jährlich ein Theil derselben getilgt wird, um 10 Jahre früher oder später vollständig abgezahlt sey.

§. 47.

b) Dessen Auszeigung und Anweisung.

Ueber die Art und Weise, den Tilgungsfond auszuzeigen und anzuweisen, herrscht unter den Staaten, die wir oben §. 45. betrachtet haben, in einigen Punkten eine Verschiedenheit, in einigen, und zwar den wichtigsten volle Uebereinstimmung. Aber auch hier ist nichts gleichgültig, auch hier muß man nach Grundsätzen handeln, indem jede Abweichung von denselben Nachtheile und Inconvenienzen hervorbringt.

1) Den Tilgungsfond mit dem Zinsfond zu vermischen, ist gegen den Begriff eines Tilgungsfonds, und stört die klare Einsicht in dessen Operationen, von welcher das Vertrauen des Publicums, also der Staatscredit, und die Gewißheit, daß er zu seinem Zwecke verwendet werde, wesentlich abhängt. Die Beispiele von Frankreich, Oesterreich und Rußland, die sich

---

lehen gegen 5 Prozent Zinsen vollständig, ohne Abzug oder Provision erhält. — Nebenius a. a. O. S. 227. warnt gegen das Vertrauen auf algebraische Berechnungen, die richtig auf dem Papier, oft in der Wirklichkeit scheitern, weil die Voraussetzungen solcher weitaussehender und vom Geldmarkt abhängiger Plane nicht immer eintreffen.

jener Vermischung sorgfältig enthalten, deßwegen auch durch ihre Tilgungsfonds sehr große Resultate in kurzer Zeit erreicht haben, gelten dafür als Beweise aus der Erfahrung.

2) Der Tilgungsfond muß nach einer bestimmten Summe festgesetzt werden, nicht überhaupt in einer von Zufällen abhängigen oder großem Wechsel unterworfenen Gattung von Staatseinkünften, die bald das Maximum übersteigen, was von der Staatseinnahme zur Tilgung verwendet werden kann, bald unter das Minimum herabfallen, welches dazu verwendet werden soll. Wenn auch zufällige Einnahmen zur Mehrung des Tilgungsfonds angewiesen werden können, wie z. B. die Etats-Ueberschüsse, so muß doch das ganze Tilgungsgebäude nach einem festen Plane hingestellt, und dieser mit Festigkeit eingehalten werden. Denke man an die theuern Jahre 1816 und 1817, oder an einen Krieg, und unterstelle den Fall, dem Tilgungsfond seyen die Aufschlags- und Zollgefälle zugewiesen worden; an jenen Gefällen ergeben sich nothwendig große Ausfälle, weil der hohe Bierpreis dessen Consumtion oder der Krieg durch Einschwärzen oder Stockung des Handels den Zollertrag verminderte, während die höhern Getreidpreise den Ertrag der Domänen erhöhten. Angewiesen auf eine bestimmte Summe hätte der Tilgungsfond diese aus der Staatskasse, in welcher alle Einnahmen ein Ganzes bilden, und das Minus einer Position durch das Plus der andern sich ausgleicht, ohne Stockung ununterbrochen beziehen können. Auch dafür dienen England, Frankreich, Rußland, Oesterreich und Preußen zum Beweis.

3) Die Anweisung auf bestimmte Gefälle kann aber mit der Festsetzung einer bestimmten Summe verbunden werden, indem man entweder aus einem Ge-

fälle, welches im Ganzen mehr beträgt, nur diese Summe zum Tilgungsfond zahlen läßt, oder bei einem Gefälle, welches dieselbe nicht gewiß einbringt, das Abgängige aus der Staatskasse ergänzt. — England kam auf diese Methode dadurch, daß bei jeder Schuld das Parlament, welches in dieselbe consentiren sollte, auf der Auszeigung eines Fonds zu ihrer Deckung bestand, woher nicht blos der Namen fundirte Schuld, sondern auch dieses kam, daß mit jedem größern Staatsanlehen eine neue Auflage (Taxe) verbunden wurde, auf die es radicirt war; aber England kam davon ab, und consolidirte die Fonds, indem es eine bestimmte Summe auf das Budget setzt, welche aus der Staatskasse (Schatzkammer) zum Tilgungsfond gezahlt werden muß. In Frankreich geschah 1816 dasselbe mit Anweisung der Postgefälle nach dem garantirten Anschlag zu 14 Millionen; aber die Nachtheile dieser Operation, selbst für die Schuldentilgung blieben nicht lange verborgen, und man kam von ihr auf die einfache Methode zurück, daß die Staatskasse (trésor royal) von einem Börsentage zum andern die vom ganzen Tilgungsfond bestimmte Rate an die Tilgungskasse zahlt. In Oesterreich und Rußland wurde gleich im Anfang die Dotation des Tilgungsfonds auf eine bestimmte Summe festgesetzt, und auf die Staatskasse angewiesen. —

Diese Beispiele aus der Erfahrung von Staaten, durch den besten Erfolg bewährt, sprechen für die Bestimmung und Anweisung des Tilgungsfonds in einer bestimmten Summe auf die Staatskasse, als Gesammtheit der Staatseinnahmen; es ist aber der Wichtigkeit des Gegenstands wegen nothwendig, die Gründe vorzulegen, welche beweisen, daß jede andere Weise zwecklos und schädlich sey.

a) Die Finanzkunst fordert Einfachheit der Verwaltung, Gleichheit der Aufsicht, Vermeidung aller vermehrten und verwickelten Abrechnungen, Entfernung aller entbehrlichen Schreibereien, und Einhaltung des natürlichen Ganges der Perception von den unteren Aemtern an die Mittelstellen und erst durch diese an die Centralstellen. Sowenig die Central-Staats-Kasse die unmittelbare Perception von den Rent- oder Zollämtern haben kann, sondern diese das Geld an die Provinzial- oder Kreiskasse der Kammer liefern, welcher sie untergeordnet sind, eben so muß dieses auch bei der Schuldentilgungskasse als einer Centralkasse geschehen. Jede Abweichung von diesem Mechanismus der ganzen Finanzverwaltung erschwert die Aufsicht, veranlaßt Unterschleife und Cassendefecte*) und vermehrt die Schreibereien der Stellen, die ohnehin genug beschäftigt sind, oder etwas Besseres thun können.

b) Der Tilgungsfond wird durch die Anweisung auf bestimmte Gattungen von Gefällen in seinen nützlichern Operationen gehindert, welche wesentlich davon abhängen, daß er ohne Unterbrechung immer das Geld zu seiner Verfügung hat, und darauf mit voller Gewißheit rechnen kann. Oft hat der Curs schnelle Abwechslungen und der günstige Zeitpunkt des Ankaufs geht verlohren, wenn der Tilgungsfond warten muß, bis ein ihm angewiesenes Gefäll wirklich eingeht und von den untern Beamten ein-

*) Exempla sunt odiosa. Wenn der Rechnungsbeamte bei derselben Stelle Rechnung legen und das Geld abliefern muß, so ist es unmöglich, daß er mit großer Summe im Rückstand bleibe, oder falsche Quittungen vorlege, oder die für ein Rechnungsjahr schuldige Zahlung für ein anderes Rechnungsjahr in Ansatz bringe. — Nur keine Trennung der Geldlieferung von der Rechnung!

gesendet wird: manche Gefälle, z. B. Forst- und Aufschlagsgefälle gehen nur in einigen Theilen des Jahres ein, und stocken oft ganze viertel oder halbe Jahre lang; dabei wird noch der Vortheil der monatlichen Stuckzinsen verlohren, der, wie oben S. 122. gezeigt wurde, mehr als anderthalb Prozent beträgt. — Erhebt aber der Tilgungsfond die ihm bestimmte Summe in monatlichen Raten (allemal in der Mitte des Monats) so kann er am Curs und an Monatszinsen großen Vortheil ziehen, und es ist von selbst einleuchtend, daß nur die Staatskasse, in welche alle Einnahmen, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten fällig werden, einfließen, die Zahlungen an den Tilgungsfond so regelmäßig machen kann, als es der Zweck seiner Institution fordert.

c) Betrachtet man den Ursprung der Anweisung bestimmter Gefälle, so sieht man, daß diese heutzutag gar keinen Grund mehr hat, und weder dem Wesen des Staats, mit oder ohne ständische Verfassung, noch dem Staatscredit selbst mehr anpaßt. Ausser England, wo wir die besondere Veranlassung oben angezeigt haben, entsprang sie aus der ältern Vorstellung von der Regierung des Staats, wo man sich den Regenten als Privateigenthümer seines Kammerguts und vom Staate verschieden dachte; da war es natürlich, für Schulden die Domänen, Kammerämter, oder, wenn auch die Landstände darein consentirten, besondere dafür eigends bewilligte Abgaben zu verpfänden: da brachte man diese privatrechtlichen Formen auch bei dem Staate in Anwendung, weil das große Princip der Einheit des Staats, in seiner Regierung, seiner Verwaltung, seinen Finanzen und seinen Schulden, noch in der Dunkelheit lag. Daran denkt heutzutag kein einziger Staatsgläubiger: keiner glaubt, daß er als Hypothekgläubiger

mit der actio hypothecaria das ihm speciell verschriebene Gut gerichtlich verfolgen könne: Jeder weiß, daß ihm die Gesammtheit der Staatskräfte, die Heiligkeit des Regentenworts, die Publicität der Behandlung und Verwendung des Tilgungsfonds, und die Nothwendigkeit, den Staatscredit zu erhalten, eine größere Sicherheit gewähren, als jene, ohne einen Richter, vergeblichen privatrechtlichen Formen. Die Eintragung in das Staatsschuldbuch versichert die Gläubiger durch die gesammten Staatskräfte, und wo Constitutionen sind, da ist deren Ausspruch: „die gesammte Staatsschuld ist unter die Garantie der Stände gestellt," ihre höchste Sicherheit.*) Wozu soll man nun eine veraltete, ganz zwecklose **) und, wie vorher gezeigt wurde, in jeder Beziehung schädliche Art der Auszeigung oder Anweisung des Tilgungsfonds beibehalten?

d) Das Unpassende jener Anweisung besonderer Gefälle erhellt noch weiter aus folgender Betrachtung.

---

*) Es ist daher unbegreiflich, wie man jetzt noch in manchen Staatsschuld-Verschreibungen von einer Hypothek sprechen kann.

**) Nur in einer ungeregelten Staatshaushaltung, und zu einer Zeit, wo deßwegen der Staatscredit gesunken ist, kann sie als transitarische Maasregel einen Dienst leisten, um neues Vertrauen durch Ausscheidung der für die Schulden bestimmten Gefälle von den für den laufenden Dienst bestimmten Einnahmen zu erwecken. Aber was unter gewissen Umständen transitorisch gut war, darf man nicht unter ganz veränderten Umständen permanent machen. England und Frankreich, fortschreitend mit der Zeit, haben ihre frühere fehlerhafte Einrichtung abgeändert und verbessert, Oesterreich und Rußland haben bei der neuen Gründung ihrer Tilgungsanstalt diesen Fehler gar nicht gemacht.

Worin soll ihre Eigenschaft und Wirkung bestehen? soll sie bloß als eine beliebige Anweisung, oder soll sie als Hypothek der Gläubiger gelten? In der ersten Eigenschaft ist sie zwecklos und schädlich, in der zweiten Eigenschaft mit der Staatsverwaltung unvereinbar. Setze man, um den Beweis in einem Beispiel zu sehen, der Staat habe den Tilgungsfond auf eine indirecte Steuer angewiesen, und finde in der Folge, daß sie überhaupt (wie die Zugvieh-Steuer) oder in der bestehenden Größe schädlich sey: wie könnte er, ohne die Rechte der Hypothek zu verletzen, daran eine Veränderung machen? — Wer darauf antworten wollte, der Staat müße dann ein anderes Object dafür herstellen, der vergißt, daß auch hiezu die Einwilligung der Gläubiger nothwendig wäre, wenn man das privatrechtliche Verhältniß der Hypotheken auf die Staatsschulden anwenden dürfte.

e) Daher erwarte ich auch den Einwurf nicht, diesem stehe die Constitution in jenen Staaten entgegen, wo bestimmt ist, ein zur Tilgung der Schulden bestimmtes Gefälle dürfe nicht ohne Consens der Stände zu einem andern Zwecke verwendet werden. Richtig ist es, daß solange die Stände den Tilgungsfond auf eine bestimmte Gattung von Gefällen angewiesen haben, daran nichts geändert werden könne; aber die Staatsconstitutionen bestimmen kein Wort über die Perceptionsart, und wenn das zur Tilgung bestimmte Gefälle wirklich an die Tilgungskasse gegeben und von derselben zu diesem Zwecke wirklich verwendet wird, so ist es der Constitution und den Ständen gleichgültig, wie es percipirt werde, und ob es auf eine zweckmäßigere Art (oben Lit. a) an die Tilgungskasse gelange. Noch weniger aber sprechen die Constitutionen

von einer Gattung von Gefällen, und wenn das Parlament in England oder die beiden Kammern in Frankreich den Beschluß fassen, die Staatskasse müsse eine bestimmte Summe für den Tilgungsfond zahlen, so waltet darüber kein Zweifel ob, daß diese Summe ein bestimmtes Gefälle für den Tilgungsfond, und der Finanzminister strenge dafür verantwortlich sey, daß das bestimmte Gefälle dorthin bezahlt und zu keinem andern Zwecke verwendet werde.

§. 48.

c) Folgen des Vorhergehenden.

Wie in großen Angelegenheiten nichts unwichtig, und selbst das scheinbar Gleichgültige oft seiner Folgen wegen bedeutend ist, so ist es auch in diesem Punkt; ich will hier einige Folgen der bisherigen Untersuchung auszeichnen.

1) Der Tilgungsfond soll nur nach dem Minimum, und so bestimmt seyn, daß die festgesetzte Summe als beständig und von allen Zufällen unabhängig betrachtet werden kann; denn dieses ist sein Zweck, dem es weit mehr entspricht, wenn man ihn unter glücklichen Umständen von Zeit zu Zeit erhöht, wofür in einem ackerbauenden Staate die Höhe der Getraidpreise, in einem commerciellen Staate die Höhe der Zölle oder der Consumtionssteuern zum Maasstab dienen könnte, als wenn man ihn für beständig überspannt, und dann entweder der Industrie und dem allgemeinen Wohlstand schadet, oder ein Deficit in den Finanzen veranlaßt, welches durch neue Schulden gedeckt werden muß.

2) Genau muß bestimmt werden, ob dem Tilgungsfond die Zinsen der von ihm eingelösten Capitale zu-

wachsen sollen oder nicht. Dieses ist nicht bloß in England und Frankreich, sondern auch in Oesterreich, Rußland und Preußen genau bestimmt, und hat entscheidenden Einfluß auf Festsetzung der Summe, welche jährlich aus der Staats-Einnahme zum Tilgungsfond abgegeben wird. Rechnet man jedes getilgte Capital sogleich von der Staatsschuld und von dem künftigen Betrage der Zinsen ab; so muß der Tilgungsfond größer seyn; weil er sich nicht durch die Zinsen mehrt, und er kann größer seyn, weil sich mit jedem Jahre die Abgaben um den Betrag dieser Zinsen mindern. Da aber die Staaten für die Schuldentilgung den Vortheil der Annuitäten benützen können und sollen, so darf die jährliche zum Tilgungsfond bestimmte Summe kleiner, es muß aber dabei der Zuwachs durch Zinsen ausgesprochen seyn.

3) Da in einer so wichtigen Sache jeder Willkür vorgebeugt werden muß, so ist eine Bestimmung darüber nothwendig, ob der Tilgungsfond durch Heimzahlung der Capitale an die Gläubiger, oder durch Ankauf der Schuldbriefe um den Curs, soweit nicht in besonderen Verträgen jene Heimzahlung in bestimmten Terminen bedungen ist, die Schuld zu tilgen habe, und was geschehe, wenn die Staatspapiere im Curs über deren Nennwerth gestiegen sind. In einem Lande, wo die Schuld national geworden, besonders wo sie aus gezwungenen Anlehen entstanden ist, mag billige Rücksicht auf die ursprünglichen Gläubiger genommen und für diese, unter den gesetzlich näher zu bestimmenden Voraussetzungen, ein kleiner Theil des Tilgungsfonds zur Heimzahlung nach dem Nennwerth oder nach Uebereinkunft um einen Mittelpreis, ausgesetzt werden.

4) Man vermeide sorgfältig, der Zukunft vorgreifen

oder Umstände vorhersehen zu wollen, die man nicht vorhersehen kann. Was die Regierung mit den Ständen über den Tilgungsfond beschließt, das ist kein Contract mit den Gläubigern; wenn also der Tilgungsfond nach Jahren eine solche Größe erreicht hat, daß die dafür ausgesetzte Summe aus der Staatseinnahme nicht mehr nothwendig ist, so kann ja diese Summe und nach derselben die Steuer gemindert werden, wenn Zeitverhältnisse dieses erlauben und anrathen; aber warum will man dieses schon im Voraus nach Zeitabschnitten bestimmen, und eine Minderung für die Zukunft gesetzlich aussprechen, ohne zu bedenken, daß eben in jener künftigen Zeit die Umstände günstig sind, und eine Minderung der Steuer nicht fordern, daher besser ist, den Zuwachs des Tilgungsfonds fortdauern zu lassen, um desto mehr bei ungünstigen Umständen helfen und nachlassen zu können?

5) Nicht ganz richtig möchte die Stellung seyn, welche die Staatsschuld und der Tilgungsfond im Budget von Frankreich erhalten hat. Es führt sie als erste Position der Ausgaben auf: soll dieses einen Vorzug dieser Ausgabe bezeichnen, so ist es unrichtig, denn die Ausgaben für Regierung und Erhaltung des Staats sind nothwendiger, also auch vorzüglicher, da es ohne diese keine Mittel und keine Behörde für Schuldentilgung giebt: soll es einen theoretischen Unterschied zwischen eigentlichen und uneigentlichen Staatsaufwand bezeichnen, so ist es unrichtig, denn, wenn Schulden vorhanden sind, so ist die Zahlung der Zinsen, und, nach Beschaffenheit der Anlehen, des Capitals eine nothwendige Staatsausgabe: und wozu überhaupt eine solche theoretische Unterscheidung im Budget? — Die laufenden Zinsen gehören zum laufenden Dienst, als eine, so lange die Schulden bestehen, vorauszusehende bestimmte Ausgabe; sie

müßen also in der Stellung des Budget von dem Tilgungsfond geschieden werden: ob sie als laufende, die ganze Staatseinnahme afficirende Ausgabe unter den Ausgaben des Finanzministeriums mit einer eignen Position aufzuführen seyen, will ich nicht entscheiden. Dem Tilgungsfond gehört aber die letzte Stelle unter den Staatsausgaben, da jede Schuldentilgung nur als Ueberschuß an der Einnahme gedacht werden kann, folglich alle andern Positionen der Ausgabe ihm vorhergehen müßen. Dieses möchte gleichgültig scheinen, aber es kann große praktische Folgen haben, und hatte sie vielleicht schon in manchem Staate. Hat die Staatsschuld mit jener Vermischung der Zinsen und des Tilgungsfonds den ersten Platz im Budget, so fängt dieses, abgesehen davon, daß man nicht weiß, wie viel die Zinsen betragen, und wie hoch der Tilgungsfond ist, mit einer Petitio principii an, indem es als ein Postulat der praktischen Finanzkunst aufstellt, was erst noch eine tiefere Untersuchung der Staatskräfte nach den höhern Rücksichten der Finanzwissenschaft fordert, die sich von jener dadurch unterscheidet, daß sie keine Finanzmaasregel billigt, die nicht mit der Nationalöconomie in Einklang steht. Da man nun die Nothwendigkeit der Zinszahlung so wenig als die nützliche Verwendung der Ausgabe für Capitaltilgung mißkennen kann, so geht man über die erste Position der Staatsausgaben leicht hinweg, ohne an die Frage auch nur zu denken, ob denn jene Ausgabe mit der bestimmten Größe in dem gegebenen Zeitpunkt wirklich nothwendig, ob sie dem gegenwärtigen Zustand der Steuerpflichtigen angemessen, und wo nicht, ob daran keine Ersparung möglich sey. Wäre sie als letzte Position aufgestellt, so müßte man in die Untersuchung dieser Frage eingehen, woraus sich ergeben könnte, ob diese Ausgabe in der vorgeschlagenen Größe nothwendig, also

die Abgaben zu erhöhen, beizubehalten oder zu mindern seyen.

§. 49.

d) Besonders hinsichtlich neuer Schulden oder eines Creditvotums, neben einem Tilgungsfond.

Unter den Folgen müßen wir noch die wichtige Frage betrachten, ob und wie weit es räthlich sey, neben einem Tilgungsfond neue Schulden zu machen, d. h. ein Deficit in den Finanzen nicht durch Verwendung des für die Staatsschuld bestimmten Tilgungsfonds, sondern durch neue Anlehen zu decken? Bei landständischen Verfassungen geschieht dieses öfters eventuell durch das bekannte Creditvotum*), indem die Stände auf den Fall, daß die Einnahmen weniger oder die Ausgaben mehr betragen als im Budget bestimmt wurde, oder daß die Ausführung eines von ihnen angenommenen Plans es nothwendig macht, zum Voraus in ein neues Staatsanlehen zur Deckung des Deficit einwilligen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß der Staat in außerordentlichen Fällen, und bei größern Staatsausgaben, die aus dem bestimmten Tilgungsfond nicht gedeckt

*) Der Ausdruck: „dem Finanzministerium werde ein Credit" bei der Schulden-Tilgungsanstalt „eröffnet" scheint nicht gut gewählt zu seyn, denn wie kann ihm diese Anstalt, deren Bestimmung ist, die ihr zugewiesene Summe zur Schuldentilgung zu verwenden, Geld leihen? — In England und Frankreich contrahirt das Finanzministerium auf den Grund des Creditvotums die neuen Anlehen, und zwar durch öffentliche Aufforderung der Capitalisten oder Kaufleute, in England im Wege der Subscription, in Frankreich im Wege der Submission, einer Art von Versteigerung.

werden können, durch neues Anlehen sich helfen muß; dieses ist in England bei dem nordamericanischen und dem französischen Revolutionskriege, so wie in Frankreich nach dem Pariser Frieden, dann bei dem Feldzug in Spanien, hierauf für die Entschädigung der Emigranten, geschehen und wird durch eben jene Gründe gerechtfertigt, welche für das Anlehensystem oben §. 43. angeführt wurden. Aber im ordentlichen Zustand des Staats und soweit die Staatsausgaben durch Verwendung des Tilgungsfonds gedeckt werden können, hat man nicht allein keinen Grund dafür, sondern entscheidende Gründe für das Gegentheil; denn 1) jede Schuldentilgung setzt einen Ueberschuß an der Einnahme voraus, und daß dieser nicht vorhanden ist, wenn sich daran ein Deficit zeigt, ist ebensowenig, als der Widerspruch zu verkenen, welcher darin liegt, das der Staat zu gleicher Zeit Schulden tilgen und machen will; 2) betrachtet man die ganze darin versteckte Operation näher, so findet man daß dadurch der Staat mit der einen Hand Geld, um als Tilgungsanstalt Staatspapiere einzulösen, und mit der andern Hand Staatspapiere des neuen Anlehens, um als Staatskasse dafür Geld zu erhalten, auf den Papiermarkt bringt; eine künstliche Operation, welche dem Staat neue Kosten, und eine Vergrößerung seiner Schuldenlast verursacht, indem er stets die neuen Papiere um geringern Preis verkaufen muß, als er die ältern einkauft; 3) dieses hat schon längst die Erfahrung, die große Lehrmeisterin erprobt: durch Berechnungen hat Nebenius *) dargethan, daß in England —

*) In der angeführten Schrift S. 224 — 229. Die Berechnungen stehen im ersten Anhang S. 52 — 80 und schließen mit der Bemerkung, daß England „bei diesen Operationen effectiv keinen Tilgungsfond hatte."

wo doch das Geld wohlfeil ist — vom Jahre 1793 bis 1817, der Tilgungsfond die 3 prozentigen consolidirten Stocks im Durchschnitt zu 62½ gekauft habe, während die Staatskasse in demselben Zeitraum bei neuen Anlehen die Stocks zu 57—58 verkaufte und den Gläubigern noch besondere Vortheile durch anticipirten Zins einräumen mußte, bei welchem künstlichen Verfahren der Staat 7% der Summen verlor, die er sich durch das neue Anlehen verschaffte, um — alte Schulden nach dem Börsencurs einzukaufen: man kann diesen Verlust auf 14 Millionen Pfund Sterling anschlagen; 4) hieraus geht auch hervor, daß weder der Staatscredit noch das Interesse der Staatsgläubiger *) durch diese künstliche Operation befördert wird, weil es für Beide gleichgütig ist, ob eine Zeitlang weniger von den bisherigen Schulden getilgt, aber auch keine neue Schuld gemacht wird, oder ob der Staat dem Scheine nach Schulden tilgt, aber in der That mehr Schulden macht: vielmehr verlieren der Staatscredit und die Staatsgläubiger durch jene künstliche Operation, weil dadurch die Schuldenlast vermehrt und dieses so wenig verborgen wird, daß um es zu durchschauen eben kein sehr scharfes Auge nothwendig ist, und nichts dem Staatscredit mehr schadet, als wenn man eine Zunahme der Staatsschulden im Hintergrunde sieht. Niemand gewinnt dabei, als die Papierhändler und ihre Agenten: diese allein ziehen von dem hiedurch verdoppelten Kaufgeschäfte auch doppelten Gewinn auf Kosten der Steuerpflichtigen, deßwegen werden sie auch diese Ansicht aus allen Kräften bekämpfen; aber gewiß verdie-

*) Daß nicht ausdrücklich bedungene Rückzahlungstermine entgegenstehen, wird hier vorausgesetzt; denn diese müssen eingehalten werden.

nen sie im Conflicte mit dem Besten des Staats und der Steuerpflichtigen, welche immer das Opfer übel berechneter Operationen sind, nicht die mindeste Rücksicht. — Folgt man richtigen Grundsätzen über den Tilgungsfond, so wird auch dieser Schaden vermieden und an die Stelle eines Creditvotums der einfache Beschluß treten: „Das Deficit soll durch Verwendung der zum Tilgungsfond ausgesetzten Summe oder aus demselben *) gedeckt werden." —

Was wir so eben von neuen Schulden und vom Creditvotum bemerkt haben, das gilt auch von den Amortisations-Planen, durch welche man laufende Staatsausgaben, für welche, neben dem angenommenen jährlichen Tilgungsfond, die Staatseinnahme nicht hinreicht, mit neuen Schulden decken will, die dann in der Folge nach einem im Voraus berechneten Plane getilgt werden sollen: wir haben in einer Pensions-Amortisations-Kasse das neueste Beispiel vor Augen. — Der Plan, genau zergliedert, beruht auf folgenden Punkten: wenn der Staat von einem gegebenen Zeitpunkt an 4,800,000 fl. für Pensionen zu zahlen hat, die sich nach einem wahrscheinlichen Voranschlag jährlich um $\frac{1}{32}$ mindern, also mit dem 32sten Jahre ganz aufhören, und für diese Ausgabe nur 2,800,000 fl. jährlich auf den Etat der Ausgaben stellen kann, so hat er ein,

*) Wie in England 1819 durch Parlamentsschluß geschehen ist (oben S. 109.) und in Frankreich der Finanzminister Hr. Graf v. Villèle selbst in der Deputirtenkammer am 28. u. 29. April 1824 erklärt hat, „daß man für die Folge im Falle dringender Bedürfnisse die augenblickliche Verwendung der in der Tilgungskasse befindlichen Fonds einer lästigen Anleihe vorziehen könne."

jährlich um 150,000 fl. sich minderndes Deficit, welches er solange durch neue Schulden decken muß, bis das Gleichgewicht zwischen den erloschenen Pensionen auf der einen und den dafür gemachten und selbst durch die Zinsen vergrößerten neuen Schulden auf der andern Seite hergestellt ist: jene 2,800,000 fl. dauern nun als Annuität solange fort, bis die noch übrigen Pensionen erloschen und die dafür gemachten neuen Schulden getilgt sind: einer genauen Berechnung zufolge steigen bei dieser Operation die neuen Schulden 23 Jahre lang bis zur Summe von 27 Millionen fort, welche dann in den folgenden 16 Jahren wieder getilgt werden sollen *). — Was ist nun diese ganze Operation? Wohl nichts anders, als a) die Contrahirung neuer, 23 Jahre lang steigender Schulden, b) mit Bestimmung einer Annuität, wodurch sie in 36 oder 40 Jahren getilgt werden sollen, welche aber c) erst nach dem 23sten Jahre zu wirken anfängt! — Hat der Staat keine Mittel und keinen andern dazu hinreichenden Tilgungsfond, so bleibt ihm freilich nichts übrig, als diese Operation; könnte aber das Deficit aus dem Tilgungsfond gedeckt werden, so möchten derselben folgende Bedenken entgegen ste-

*) Eine vor uns liegende gedruckte Berechnung über diesen Amortisationsplan stellt andere Resultate auf; allein sie ist in dem ersten Ansatz fehlerhaft; denn wird die Abnahme der Pensionen auf 1/32 für jedes Jahr, also deren Erlöschung in 32 Jahren, zur Basis angenommen, so darf der sich im ersten Jahr ergebende Abgang erst an der Exigenz des zweiten Jahrs abgeschrieben, es muß also für das erste Jahr der Capitalzuschuß mit 2,000,000 fl. angesetzt werden, die in jener Berechnung fehlt. Im zweiten Jahre stellt sich die Exigenz a) für Pensionen auf 4,650,000 fl., b) für Zinsen vom aufgenommenen Capital auf 100,000 fl., also im Ganzen auf 4,750,000 fl.; hievon die Annuität pr. 2,800,000 fl. abgezogen, bleibt zuzuschießen 1,950,000 fl. und das Capital beträgt 3,950,000 fl. Im dritten Jahre ist die Exigenz a) für Pensionen 4,500,000 fl., b) für Zinsen

hen: a) der schon angeführte Widerspruch, welcher darin liegt, daß man neue Schulden machen will, um alte Schulden zu tilgen, hier aber b) desto auffallender erscheint, als in einer Dauer von dreiundzwanzig Jahren die neuen Schulden vermehrt werden sollen, bis vom vierundzwanzigsten Jahre an ihre Tilgung beginnt; c) die schon angeführte Erfahrung, daß der Staat bei neuen Schulden immer seine Papiere wohlfeiler verkaufen muß, als er sie zur Tilgung nach dem Curs des Tages wieder einkaufen kann; d) der gegründete Zweifel, ob die arithmetische Berechnung des Plans auch in der Wirklichkeit eintrifft, da er darauf beruht, daß der Staat für 5 prozentige unaufkündbare Papiere das baare Geld nach dem Nominalwerth erhalte, folglich scheitert, sobald diese Voraussetzung nicht eintrifft, und der Staat dafür z. B. nur 95 % in Geld empfängt; e) will man sagen, der Staat verliere nichts, wenn die Pensionskasse die Papiere um 95 verkauft, und die Tilgungskasse sie wieder um 95 einkauft, so antworten wir, daß, wenn diese beiden „Wenn" eintreffen, der ganze Umweg, der in dieser Operation versteckt ist, entbehrlich sey, indem man den Tilgungs-

---

vom aufgenommenen Capital 197,500 fl., im Ganzen 4,697,500 fl., daher der Zuschuß mit 1,897,500 fl. nothwendig, und das Capital auf 5,847,500 fl. gestiegen. Im vierten Jahr ist die Exigenz a) für Pensionen 4,350,000 fl., b) für Zinsen 292,375 fl., daher im Ganzen 4,642,375 fl., also ein Zuschuß von 1,842,375 fl. nothwendig, und das Capital auf 7,689,000 fl. gestiegen. — Statt dessen giebt jene Berechnung die Zunahme des Capitals in den ersten vier Jahren nur auf 7,043,356 fl. an. Hieraus erhellt die große Differenz, welche aus dem Fehler im Ansatz des ersten Jahrs entstand, und nun progressiv fortgeht; daher steigt denn das aufzunehmende Capital nicht bloß 21, sondern 23 Jahre lang, und nicht bloß auf 21,974,154 fl., sondern auf mehr als 27,000,000 fl. fort, und dasselbe wird durch die Annuität nicht schon in 56, sondern erst in 40 Jahren getilgt. —

fond, besser und ohne sich dem Zufall jener Voraussetzungen zu überlassen, unmittelbar zur Deckung jenes Deficits verwendet, und daß, wenn sie, wie leicht vorauszusehen, nicht eintreffen, der Staat offenbar wenigstens 5 % verliere; f) dazu kommt noch die Vergleichung des Ganges, welchen die Sache durch diese künstliche Operation nimmt, mit dem Gange, welchen sie bei der einfachen Operation mit Verwendung des Tilgungsfonds genommen hätte. In den ersten 14 Jahren wären zwar im Ganzen 14,350,000 fl. weniger an alten Schulden getilgt worden, aber schon im vierzehnten Jahre wäre die alte Ordnung der Dinge eingetreten, und vom fünfzehnten Jahre an würden die Staatsgläubiger für diesen Verzug reichlich entschädiget, weil mit derselben Annuität von 2,800,000 fl. in den folgenden 18 Jahren 24,750,000 fl. mehr an Schulden bezahlt würden; es liegt also arithmetisch bewiesen vor Augen, daß der Staat bei dieser künstlichen Operation, die Annuität nur für 32 Jahre als die Dauer der Pensionen angeschlagen, 10,400,000 fl. — sollte aber der oben bemerkten Berechnung des Planes zufolge die Annuität mit 2,800,000 fl. auf 36 Jahre zur Tilgung der dafür gemachten neuen Schuld nothwendig seyn, 21,600,000 Gulden verliere *). g) Wollte man endlich sagen, der Staatscredit würde geschwächt, wenn 14 Jahre lang weniger an der alten Schuld getilgt würde, so bemerken wir, daß der Staatscredit weit mehr geschwächt wird, wenn 23 Jahre lang um soviel mehr neue Schulden gemacht, und im Ganzen zwei und dreißig Millionen

*) Da nach genauer Berechnung zur Tilgung dieser neuen Schuld nicht 36, sondern 40 Jahre lang die 2,800,000 fl. als Annuität nothwendig sind, so werden durch die künstliche Operation Zwei und dreißig Millionen Gulden — verloren.

weniger Schulden getilgt werden können. — Das sind die Früchte jener Finanzkunstwerke*) von welchen der einsichtsvolle Nebenius in der oben (S. 109) angeführten Stelle treffend sagt, daß sie im grellen Contraste mit dem einfachen Wesen der Dinge stehen.

§. 50.

2) Staatsschulden-Tilgungsanstalten.

Sobald der Tilgungsfond von der übrigen Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben (in England und Frankreich Schatzkammer, trésor royal, in andern Ländern Staatskasse genannt) getrennt und besonders verwaltet werden soll, ist man in der Nothwendigkeit, eine besondere Tilgungs-Anstalt zu errichten; man findet sie auch in allen Staaten, die einen Tilgungsfond ausgeschieden haben: in Frankreich führt sie den einfachen Namen caisse d'amortissement, in andern Ländern bald diesen bald einen andern Namen; da es auf die Sache ankommt, so ist uns der Namen gleichgültig, wir werden sie, einer allgemein gültigen Bezeichnung willen, Tilgungs-Anstalt nennen.

In einem mit Schulden belasteten Lande ist diese Anstalt von höchster Wichtigkeit; sie hat auf den Staatscredit und auf den allgemeinen Wohlstand der Nation für viele Generationen den größten Einfluß, und die

*) Sie kommen davon her, daß man a) den Tilgungsfond als die erste Position unter den Staatsausgaben aufstellt, und b) der Tilgungsanstalt Geschäfte zuschiebt, die nicht in ihrem Zwecke und Berufe liegen, und besser ohne alle Mehrung des Personals und der Schreibereien durch die bisherigen Kassen geschehen könnten.

Wirkung des Tilgungsfonds hängt zum größten Theil von der guten und zweckmäßigen Einrichtung jener Anstalt ab, welche ihn in Bewegung setzen soll. Die Kraft allein thut nicht Alles, ein guter Mechanismus und eine kluge Leitung können mit einer geringen Kraft große Wirkung hervorbringen, und der Gegensatz kann oft die Wirkung großer Kräfte schwächen.

Wir haben eine sehr hohe Idee von einer Tilgungsanstalt, und werden Entschuldigung finden, wenn wir in der lebhaften Ueberzeugung von ihrer höchsten Wichtigkeit, die wir nicht überall genug gewürdigt sehen, diesen Gegenstand auf die Gefahr hin, daß es für ein hors d'oeuvre gehalten werde, einer umfassenden Prüfung unterwerfen. — Es kommt auf vier Hauptpunkte an: a) den Wirkungskreis der Tilgungsanstalt; b) die Art ihrer Operation; c) ihre Unabhängigkeit; d) die Oberaufsicht über dieselbe. Wir wollen sie näher betrachten.

§. 51.

a) Deren Wirkungskreis.

Wir fangen mit dem Wirkungskreis dieser Anstalt an. — Mit dem Wirkungskreis? wird man mit Erstaunen fragen: man wird ihn mit dem Namen Schulden-Tilgungs-Anstalt nach Zweck und Mitteln genau bezeichnet finden, man wird glauben, die Erhebung des Tilgungsfonds und dessen Verwendung zur Schuldentilgung sey ihr von der Natur selbst bestimmter Wirkungskreis! — Das glauben wir zwar auch; allein in der Wirklichkeit zeigen sich die Dinge oft ganz anders, und so müßen wir denn mit dem Judicio finium regundorum beginnen, da der würdige Pair von Frank-

reich, Hr. Graf v. Villemanzy, als Präsident und Organ der Oberaufsichts-Commission über die Tilgungsanstalt in Frankreich schon im November 1816*) sagte, der ganze Erfolg der Tilgungskasse hänge zuerst davon ab, daß sie von allen Geschäften befreit werde, die nicht nothwendig in ihrem Zwecke liegen.

Tilgung der Staatsschulden durch kluge Verwendung des Tilgungsfonds, dieses ist der einzige, durch den Begriff und Zweck genau bestimmte Wirkungskreis dieser Anstalt. — Sehen wir nun was nicht dazu gehört**).

1) Das Staatsschuld-Buch oder Cataster. — Wie könnte man die Tilgungsanstalt zur Führung dieses Buchs für berufen achten? Das Staatsschuldbuch steht zur Sicherheit des Staats und der Staatsgläubiger da, in ihm darf keine Schuld als bezahlt delirt werden, bis ihre Zahlung genau nachgewiesen ist, es bleibt die ewige Controle gegen jene Anstalt, welcher die Tilgung der Staatsschuld obliegt: wie könnte man sie zum Con-

*) „Un caractère essentiel d'une caisse d'amortissement, c'est que le rachat de la dette soit son unique occupation."

**) Dinge, die mit der Staatsschuld gar nicht in Verbindung stehen, sind hier auch nicht berührt worden, wie z. B. Zahlung der Pensionen; will man auch die heimfallenden Pensionen dem Tilgungsfond zuweisen, so ist dieses blos eine Sache der Rechnung, und kein Grund, deren Zahlung der Tilgungskasse aufzubürden. Selbst der Fall eines Amortisationsplans änderte daran nichts ab, denn in diesem Fall wird blos die nach dem Amortisationsplan entstehende Staatsschuld der Tilgungsanstalt zur Tilgung zugewiesen, und der Tilgungsfond seiner Zeit so erhöht, wie es dem Amortisationsplane gemäß ist.

troleur über sich selbst machen? — Sie ist es auch in England, Frankreich, Oesterreich und Rußland nicht, auch in Bayern wurde 1811, bei Errichtung dieser Anstalt, ganz richtigen Ansichten zufolge, die Schulden-Liquidation von der Schuldentilgung getrennt, und jene einer besondern Commission übertragen; die Resultate dieser Liquidation bilden das Buch oder Cataster der Staatsschuld, folglich muß es auch von der Tilgungsanstalt getrennt bleiben. In Frankreich ist, wie aus dem Almanach Royal zu ersehen, die Führung dieses Buchs eine Attribution des Finanzministeriums, in dem Bureau de la dette inscrite bildet es die zweite Section, ein Hauptbuchhalter und ein Adjunct sind das ganze Personale, welches dabei angestellt ist, zu den untergeordneten Diensten werden einige nach Maas der Arbeit bezahlte Subalternen verwendet. — Die Führung des Staats-Schuldbuchs sollte der Staats-Hauptbuchhaltung, und sofern diese mit dem Obersten Rechnungshofe vereinigt ist, der Abtheilung desselben für die Staats-Buchhaltung übertragen werden, wodurch die Competenz und Controls richtig gestellt, und zugleich an Kosten erspart wird, indem die Arbeit, diese Bücher in einem rectificirten Zustand zu halten, in jenen Ländern, wo bei Staatsschulden die Namen der Gläubiger nicht eingetragen, sondern die Schuldobligationen au porteur ausgefertigt werden, nach einmal hergestellten Büchern ein großes Personale gewiß nicht fordert.

2) Die Zahlung der laufenden Zinsen. — Da der Tilgungsfond zur Tilgung des Capitals bestimmt seyn muß, dieses aber nicht getilgt wird, wenn man nur die laufenden Zinsen zahlt, so liegt die Zinszahlung ausser dem Berufe der Tilgungsanstalt; vielmehr er-

schwert sie ihr die Erfüllung ihres wichtigen Berufes, durch den fortwährenden Zulauf der Menschen, welche die Zinsen erheben, durch die Buchführung und Verrechnung über die Zinsen. In England, Frankreich, Oesterreich und Rußland, also in eben jenen Staaten, deren Einrichtung durch einen gedeihlichen Erfolg bewährt ist, hat die Tilgungsanstalt nichts mit der Zinszahlung zu thun, sondern diese wird von der Staatskasse durch einen besondern Zahlmeister besorgt. In Frankreich steht sie bei der Direction des depenses, und dafür ist ein Hauptzahlmeister nebst einem Hauptcommis angestellt, welche dafür hinreichen, wenn die Zahlungstage wohl eingetheilt sind, und dadurch dem täglichen Anlaufe vorgebeugt ist. Die Controle macht sich, ohne einen Controleur besonders zu besolden, von selbst; denn der Zahlmeister erhält wöchentlich die erforderliche Summe aus der Hauptkasse, die geleistete Zahlung müßen die Quittungen oder eingelösten Zinscoupons nachweisen, und das übrige muß in der Kasse liegen. Durch angemessene Eintheilung der Tage für solche Abrechnungen kann ein Controleur mehr als eines von den Zahlämtern controliren, welche für besondere Branchen bei der Haupt-Staatskasse etwa angeordnet sind.

3) Die unmittelbare Perception von untern Aemtern. — Möge man doch die Tilgungsanstalt von dieser Last befreyen, wie sie davon in England, Frankreich, Oesterreich und Rußland frei ist! Die daraus entstehenden Nachtheile sind schon oben §. 47. bemerkt worden, hier soll nur die Last dieser Perceptionsart für die Tilgungsanstalt selbst gezeigt werden. Das Zufließen der verschiedenen einzelnen größern und kleinern Summen macht ein großes Einlaufs-Journal bei der Kasse nothwendig; das Einschreiben, Nachzählen, Sortiren dieser Gelder macht neue Arbeit; soll

nur einige Aufsicht über die untern Aemter gehalten werden, und Ordnung bei der Tilgungsanstalt seyn, so muß darüber wieder ein eigenes Buch mit einem besondern Folium für jedes untere Amt mit Soll und Haben geführt, das „Soll liefern" von den Mittelstellen (Provinzial-Rentkammern) erholt, und das „Hat geliefert" diesen von der Tilgungsanstalt notificirt werden, weil sonst die Mittelstellen über die ihnen untergeordnete Rechnungsbeamten wegen ordentlicher Geldlieferung keine genaue Aufsicht haben. Welche Masse von Schreibereien, und welches Personale ist nothwendig, um diese Perception in Ordnung zu halten! Kommen dazu noch Einlieferungen theils in Geld theils in Papieren für Zahlungen, welche die äußern Aemter à Conto der Tilgungsanstalt gemacht haben, so ist dieses die nächste Veranlassung zu den gefährlichsten Irrungen in den Kasse-Büchern und Journalen; da vielleicht, um nur ein im Drange der Geschäfte leicht mögliches Beispiel anzuführen, heute der Bericht über eine Lieferung in Geld und Papieren einläuft, die Lieferung also mit der Totalsumme, und wenn nach einigen Tagen das Geld mit dem Postwagen eintrifft, auch diese Summe wieder besonders in das Journal eingetragen wird. — Möge doch jede Tilgungsanstalt mit dieser Last und Gefahr verschont werden!

4) Filial-Anstalten und Kassen in den Provinzen. — Wozu sollen diese seyn? Sie mehren den Personalstatus und die Ausgaben ohne alle Noth. Die Tilgungsanstalt bedarf durchaus keiner Mittelorgane, wie die größten Staaten beweisen; denn England, Frankreich, Oesterreich und Rußland haben sie nicht, und sie leisten gar nichts, was nicht eben so gut und ohne Kosten durch die ohnehin bestehenden Provinzialkassen geschehen könnte, wenn man etwa für billig

hält, die Zinsen zur Bequemlichkeit der in den Provinzen vorhandenen Gläubiger von den ihnen näher gelegenen Kassen zahlen zu lassen. — Sollen sie etwa als Canäle dienen, um das zum Ausleihen vorhandene Geld leichter aus den Provinzen in die Tilgungskasse zu leiten, so sind sie höchst schädlich, indem sie eine an sich, wie sogleich gezeigt wird, verderbliche Maasregel auf alle Provinzen eines Landes verbreiten, und überdieß, wie man im voraus berechnen kann, der Tilgungsanstalt nicht einmal so viel Nutzen schaffen, als sie kosten.

5) Annahme freiwilliger Depositen oder Gelder gegen geringere Verzinsung mit bestimmter Rückzahlungszeit. — Die Tilgungskasse ist keine Bank, und darf unter keinen Umständen die Last und Gefahr solcher Geldoperationen unternehmen, die ihrem Zwecke fremd sind, und sie gar leicht von ihrem Zwecke ableiten. Daß sie durch ein solches verstecktes Bankgeschäft *) dem allgemeinen Verkehr, der Industrie, den Gewerben, der Landwirthschaft das Geld entzieht, welches denselben nothwendig ist, sey hier nur im Vorbeigehen bemerkt, weil ich hier die Sache bloß in Beziehung auf die Tilgungsanstalt zu betrachten habe. Aber auch in dieser Beziehung kann ihr dieses nicht zugestanden werden. Es ist die nächste Veranlassung, die Staatsschuld zu vermehren, die fundirte in eine schwebende Schuld zu verwandeln; denn sie kann mit dem

*) Jedem Staate von einiger Bedeutung ist eine Nationalbank ein wahres Bedürfniß; sie soll ihren Sitz in der Residenzstadt haben, dort auch eine Börse errichtet werden, die auch andern größern Handelsstädten nicht fehlen sollte. Die Statuten der beiden Nationalbanken zu Paris und Wien sind bekannt, und könnten zur Grundlage dienen.

Gelde nicht anders operiren, als so, daß sie damit Staatspapiere einkauft, um die Differenz an Zinsen zu gewinnen, welche die eingekauften Staatspapiere mehr eintragen, als das neu aufgenommene Geld kostet; folglich muß sie bei dieser Operation eine fundirte Schuld in eine schwebende verwandeln. Ziehen nun die Gläubiger ihr Geld wieder ein, so muß die Tilgungsanstalt, wenn ihre Kasse nicht langt, von den eingekauften Papieren wieder verkaufen, sie steht also in der Gefahr, an der Cursdifferenz einen Verlust zu leiden, den sie vorher gar nicht berechnen kann: so strömen also die Staatspapiere bei ihr aus und ein, und sie muß Handel treiben mit den Staatsschulden, zu deren Tilgung sie eingesetzt ist. Die mit Verwandlung unaufkündbarer in aufkündbare (schwebende) Schulden verbundene Gefahr (S. 91.) kann durch bloße Maximen, denen kein Gesetz Festigkeit gegeben hat, nicht abgewendet werden. Lauten auch die Schuldbriefe auf den Namen des Gläubigers, so können sie doch, wie die Staatsschulden von England und Frankreich, dann die Wiener Bankaktien beweisen, gleich den au porteur lautenden Staatspapieren, und wäre es durch Giri in bianco, in Handel kommen, und wer verhindert die Tilgungsanstalt, solche Papiere auch au porteur auszufertigen, besonders wenn sie Geld für ihren Verkehr brauchte und dieses nur auf solche Art erhalten könnte? Durch förmliche Cession können ohnehin die auf den Namen des Gläubigers lautenden Papiere von einer Person auf die andere übertragen werden, wenn auch davon keine Vormerkung in den Büchern geschehen ist, denn wo ist denn das Gesetz *) welches diese Vormerkung bei Ces-

*) Der würdige Paid, Hr. Graf v. Villemanzy, bemerkt hierüber in dem oft berührten Berichte vom 23. November

sionen für nothwendig erklärt? — Was daraus entsteht, läßt sich nach der Erfahrung mit den Worten des Hrn. Grafen v. Villemanzy, Pair von Frankreich, vorhersagen, die ich oben S. 109. in einer Uebersetzung gab, hier aber im Original liefere: „detournée de son but essentiel cette caisse devint l'intermédiaire de toutes les negociations — des rentes, n'etant point frappées d'inalienabilité, furent données, cédées, échangées et de toutes les manières remises dans le commerce — en un mot, pendant quinze ans cette caisse fut tout, hors ce que promettait son nom." — Ein doppeltes Geschäft, das eines Handelscomptoirs neben dem Tilgungsgeschäfte, mit dem steten Ab- und Zuströmen der Menschen, die Geld bringen oder abholen, eine gesonderte kaufmännische Buchführung über dieses verwickelte und sich fortwährend bewegende Geldgeschäft, eine Mehrung der Arbeiten und Kosten für das dazu nothwendige Personale, die Verrückung der wichtigen Anstalt von ihrem wesentlichen Zwecke, die Erschwerung der Leitung derselben und der Aufsicht über die Masse von Geschäften und Personen, die Unmöglichkeit klar zu sehen über ihren Stand und ihre Operationen: dieses entsteht daraus! und welchen Grund kann man dafür geltend machen? Keinen, als den Gewinn für die Tilgungskasse an Zinsen, die sie we-

---

1816 sehr richtig: „Cette exactitude à plus été l'effet du zèle du ministre, que la consquence immediate de la loi; et lorsqu'il s'agit de la prospérité et du crédit public, c'est sur les institutions (lois) et non sur les personnes (maximes) qu'il faut s'appuyer." — Wer dieses Meisterwerk vollständig lesen will, findet es im Moniteur vom 24. November 1816.

niger an die Gläubiger zahlt, als sie von den mit dem Gelde angekauften Staatspapieren erhält! Ich will nicht fragen, ob der Gewinn groß genug sey, um die aus der ganzen Operation entstehenden Nachtheile aufzuwiegen, *) sondern den Gewinn selbst beleuchten. Darüber müßte nun eine gesonderte Rechnung geführt, und die Bilanz gezogen werden: dazu gehörte denn für jedes Depositum oder Anlehen ein Folium, und auf dessen einer Seite die Zeit des Empfangs, der Zinsbetrag und die Zeit seiner Rückzahlung als die Ausgabe der Tilgungsanstalt — auf der andern Seite die Zeit und Art seiner Verwendung, und deren Ertrag bis zu der Rückzahlung, als die Einnahme der Anstalt steht: aus diesen, gar nicht mühesamen Rechnungen über jedes Einzelne würde sich dann ergeben, ob im Ganzen die Anstalt durch diese Operation gewonnen oder verlohren habe. Groß ist der Gewinn zuverläßig nicht, wenn man, wie es geschehen muß, den Verlust an Zinsen für den baaren Kassevorrath, den sie unfruchtbar liegen lassen muß, um jedes zurückgeforderte Anlehen prompt zurückzahlen zu können, und die Besoldungen für das dazu erforderliche Personale abrechnet: dieser

*) Bei Errichtung der Tilgungskasse in Frankreich wurde dieses sehr reif erwogen, und der Tilgungsanstalt jede Art solcher Speculationen strenge untersagt. Der Referent in der Deputirtenkammer bemerkte: Les opérations qui nécessiteraient des négociations et spéculations de la caisse d'amortissement, avec quelque sagesse qu'elles fussent combinées, présenteraient toujours des risques. Or il est essentiel que jamais elle n'en puisse courir; et il importe pour le crédit qu'il soit bien connu par la loi qui la constitue, qu'elle ne sera jamais exposée à aucune perte." — Am stärksten hat sich Ganilh science des finances gegen dieses Bankhalten, das er launicht „le trésor banque" nennt, ausgesprochen.

kleine Gewinn wird aber gewiß weit überwogen durch die Nachtheile, welche daraus im Ganzen entstehen, wenn die schwebende Schuld vermehrt, zu neuen Schulden der Vorwand gegeben, der wahre Stand der Staatsschuld, ihre Zu- oder Abnahme, in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt, die Tilgungsanstalt in eine Bank verwandelt und von dem wahren Zwecke, wofür sie eingesetzt ist, abgeleitet wird. *) — In England, Oesterreich, Rußland und Preußen, sind alle Geschäfte dieser Art der Tilgungsanstalt entzogen.

7) Contrahirung neuer Schulden und Ausstellung von Staats-Schuldobligationen. — Wie sollte man eine Schuldentilgungs-Anstalt dazu ermächtigen, wie sollte man ihr, die ihrem Begriffe nach zur Schuldentilgung eingesetzt ist, den Beruf, Schulden zu machen, beilegen können? In England, Frankreich, Oesterreich und Rußland steht keiner Tilgungsanstalt **) diese Befugniß zu. Nur das Staatsoberhaupt, oder auf dessen Specialbefehl der Chef der Finanzen, kann solche Schuldurkunden

*) Alles dieses paßt auf die gerichtlichen Depositen (Consignations) nicht, denn diese haben einen regelmäßigen, sich gewöhnlich ausgleichenden Ab- und Zufluß, und können nicht nach Belieben eines Gläubigers zurückverlangt werden; es ist daher ganz zweckmäßig, die gerichtlichen Depositen der Tilgungsanstalt zuzuweisen.

**) In Preußen ist derselben nur nach der Verordnung vom 17. Jan. 1820, die Umschreibung einiger ältern oder die Ausfertigung neuer Urkunden für schon in den Etat aufgenommene, aber noch in der Festsetzung begriffene Schulden gestattet, dieses aber auch unschädlich, weil dadurch die Staatsschuld weder an der Summe, noch an ihren Bedingungen verändert wird.

ausfertigen, wozu denn nach Umständen und Verschiedenheit der Verfassung die Mitunterschrift landschaftlicher Bevollmächtigten nothwendig seyn kann. Eine Tilgungsanstalt*) ist hiezu nach dem Zwecke ihrer Institution nicht berufen.

Wird der Wirkungskreis der Tilgungsanstalt auf ihren Zweck beschränkt, und von allen ausser ihm liegenden Dingen gereinigt**), so liegt darin nicht blos eine Gewährschaft, daß sie ihren Zweck erreiche, sondern auch eine große Ersparung an Kosten, indem man für gewiß annehmen kann, daß eine Tilgungsanstalt, wenn jetzt ihre Verwaltung jährlich mehr als 100,000 fl. kostet, im höchsten Anschlag nur 20,000 fl. kosten, also ein jährlicher Aufwand von mehr als 80,000 fl. erspart und der Schuldentilgung gewonnen ***) werde.

§. 52.

b) Ihre Operationen.

Einfach sind nach diesen Voraussetzungen die Operationen der Tilgungsanstalt, und nur bei dieser Ein-

---

*) Wo dieses geschieht, da wird, wie vor kurzer Zeit ein einsichtsvoller Staatsmann, auf welchem jetzt die schönsten Hoffnungen des Landes ruhen, sich treffend ausdrückte, die Pyramide auf die Spitze gestellt. — Man vergleiche noch oben Seite 135. die Note.

**) Fürchte man ja nicht, daß eine in diesen Punkten nothwendige Verbesserung dem Staatscredit schaden könne: die Tilgungsanstalt kann für sich keinen größern Credit, als der Staat selbst, haben.

***) In Frankreich kostet die Tilgungskasse, als solche, — gar Nichts. — Ueber die Depositenkasse werden gesonderte Bücher und gesonderte Rechnungen, selbst eine ge-

fachheit kann sie gedeihen. — Da wir über die Operation der Amortisationskasse in Frankreich die genauesten urkundlichen Notizen haben, damit auch die Operation der Oesterreichischen Tilgungsanstalt übereinstimmt, und beide durch den besten Erfolg sich bewährt haben, so ist es wohl am Besten, diesen Mustern nachzufolgen.

1) Wenn eine oder die andere Gattung von Staatsschulden nach den Bedingungen des Anlehens in bestimmten Terminen nach dem Nominalwerth der Obligationen, allenfalls auch wie bei Lotterieloosen mit Prämien heimgezahlt werden muß, so ist der Tilgungsfond dazu vor Allem zu verwenden; das fordert die Heiligkeit der Verträge und der Staatscredit selbst. Die dadurch eingelösten Papiere werden als bezahlt marquirt, und sammt den noch nicht verfallenen Zinscoupons in einer besondern Kiste aufbewahrt, oder bei Papieren, die nach der Heimzahlung ganz aus der Circulation treten, öffentlich verbrannt. Sie werden auch im Staatsschuldbuch als bezahlt notirt; doch behält der Tilgungsfond hievon die Zinsen, wenn seine Dotation auf den Zuwachs der Zinsen berechnet ist.

---

sonderte Kasse geführt. Auf diese sind die Ausgaben für das Personale und die Regie angewiesen. Das dabei angestellte Personale ist nicht groß, es besteht aus einem Generaldirector, einem Unterdirector, einem Kassier nebst einem Adjuncten, das General-Secretariat versieht der Chef der Comptabilität, dem ein Adjunkt beigegeben ist, dazu kommen noch Wechselagenten und ein Notar. — Herr Graf von Villemanzy sagte in seinem Berichte an die Kammern v. J. 1816, „nous avons cru, que la dotation de la caisse d'amortissement était sacrée; que la totalité devait être employée au rachat sans que la plus légère partie en fut detournée."

2) Alles übrige Geld wird zum Ankauf von Staatspapieren nach dem Curs des Tages verwendet. Dieser Ankauf muß mit Klugheit geleitet werden, damit auf der einen Seite das vorhandene baare Geld baldmöglichst fructificirt, auf der andern Seite der Curs nicht durch zu große Einkäufe auf einmal gesteigert werde. Nur bei sehr niederm Curs sind stärkere Einkäufe, aber auch diese so vorzunehmen, daß der Ankauf fortgesetzt, und der Curs auf einer angemessenen Höhe erhalten werden kann; in diesen Fällen wird die Staatskasse, so weit es ihr möglich ist, die Tilgungsanstalt mit verhältnißmäßigen, und an den folgenden Raten abzurechnenden Vorschüssen unterstützen. Ist der Curs über den Nominalwerth gestiegen, so enthält sich die Tilgungsanstalt des Ankaufs, mit Ausnahme jener Staatspapiere, bei welchen, wie z. B. bei Lotterieloosen, die Höhe des Curses durch andere Vortheile aufgewogen wird. Sie muß dann suchen, ihre Baarschaft, bis sich die Umstände ändern, auf andere Art verzinslich anzulegen, doch so, daß sie alsbald darüber wieder verfügen kann, oder es tritt das in Preußen gesetzlich bestimmte Mittel der Heimzahlung nach einer Verloosung ein.

3) Jedes durch Ankauf eingelöste Staatspapier muß sogleich als Eigenthum des Tilgungsfonds und als unveräußerlich marquirt, auch als solches im Staatsschuldbuch notirt werden. Ob die Zinsen dem Tilgungsfond zuwachsen, hängt von den Bestimmungen über seine Dotation ab. — Wachsen sie ihm nicht zu, so werden die eingelösten Papiere als bezahlt nach Num. 1. behandelt.

4) Von diesen eingelösten Papieren darf die Tilgungsanstalt ohne besondere Ermächtigung Keines, unter keinen Umständen, wieder ausgeben, in Umlauf setzen, oder verpfänden.

5) Die in Num. 1. u. 3. bemerkte Marquirung eines Papiers als „bezahlt" oder „unveräußerlich" muß von der über die Tilgungsanstalt angeordneten Controle oder von der, das Staatsschuldbuch führenden Behörde*) geschehen.

6) Der Curs des Tages ist mehr nach dem Preis, um welchen Staatspapiere gesucht oder wirklich gekauft wurden, als nach dem Preis, um welchen sie ausgebothen wurden, zu bemessen.

7) Um die Concurrenz der Verkäufer zu vermehren, macht der Agent der Tilgungsanstalt auf der Börse bekannt, daß sie Papiere zu kaufen geneigt sey, ohne jedoch den Preis, um welchen sie kaufen will, zu eröffnen, da dieser nothwendig ein Gegenstand besonderer Unterhandlungen auf der Börse ist, und überhaupt vom Gange der Geschäfte an jedem Börsentag abhängt. Diese Art, auf der Börse zu kaufen, war von jeher der Gebrauch in England; Frankreich hat sie nach dem Vorschlag des Finanzministers Hrn. Grafen v. Villèle im Jahre 1825 eingeführt: sie ist das sicherste Mittel, eine Concurrenz der Verkäufer herzustellen, und von den Dirigenten der Anstalt den Verdacht oder Vorwurf der Begünstigung eines oder des andern zu entfernen. In solchen Dingen schützt nichts als Oeffentlichkeit gegen Mißbrauch. — Befindet sich an dem Orte, wo die

*) Hieraus wird die oben §. 51. Num. 1. bemerkte Nothwendigkeit, das Staatsschuldbuch von der Tilgungsanstalt zu trennen, recht handgreiflich. — In Frankreich werden auch die Extracte aus den Inscriptionen (welche jeder Staatsgläubiger statt der Schuldbriefe erhält) von dem Bureau des mutations sogleich mit einem Stempel als „non transferables" bezeichnet.

Tilgungskasse ihren Sitz hat, keine Börse, so muß die Bekanntmachung am Locale der Tilgungsanstalt öffentlich angeschlagen und jeder, welcher Staatspapiere verkaufen will, auf einen bestimmten Tag eingeladen werden, sich bei der Tilgungsanstalt zu melden und den Kauf abzuschließen. Daß es nicht im Wege einer Versteigerung an den Wenigstnehmenden, sondern durch einzelne Kaufabschlüsse geschehe, wobei der Klugheit der Direction vieles anheimgestellt bleiben muß, versteht sich von selbst.

§. 53.

c) Ihre Unabhängigkeit.

Die Tilgungsanstalt muß selbstständig und in ihrem Wirkungskreis unabhängig seyn; denn jede Abhängigkeit von höherem Einfluß oder höheren Befehlen schwächt die Sicherheit ihres Bestandes, den richtigen Eingang des Tilgungsfonds und dessen zweckmäßige Verwendung, und stört den ruhigen Fortgang ihrer Operationen. Diese sind mercantil, und zu deren Direction werden vielmehr mercantile Kenntnisse und Erfahrung in Geld- und Handelsgeschäften, als sonstige Gelehrsamkeit und Routine erfordert: auch läßt sich darin nicht viel durch Befehle hofmeistern, oder mit einem schleppenden Geschäftsgang durch Berichtserstattungen an eine höhere Stelle zur höhern Entschließung ausrichten. Hier muß oft der Moment benützt, daher der Direction freie Hand zum Handeln nach reifer Ueberlegung (pouvoir discrétionaire) gelassen werden. — Ein lehrreiches Beispiel hat sich im J. 1825 in Frankreich ergeben; als das Gesetz wegen beliebiger Umschreibung 5prozentiger in 3prozentige Renten mit dem Anschlag dieser neuen Inscriptionen zu 75 % dann wegen der Tilgungskasse, daß diese kein Staatspapier über dessen Nennwerth einkaufen dürfe, in

der Kammer discutirt wurde, legte ein Deputirter dem Finanzminister Hrn. Grafen v. Villèle die spitzige Frage vor: was die Tilgungsanstalt zu thun habe, wenn die 5 prozentigen Renten im Curs zu 101, die 3 prozentigen aber im Curs zu 75 stünden, und welcher Einkauf der Tilgungskasse nützlicher sey? — Der Hr. Finanzminister hat ganz im Geiste des Gesetzes vom 28. April 1816, und dieser Institution geantwortet: das müße dem klugen Ermessen der Direction der Tilgungsanstalt überlassen werden.

Diese Unabhängigkeit ihrer Stellung schließt aber die strengste Wachsamkeit über ihre Geschäftsführung nicht aus, vielmehr ist dieser Stellung wegen höchst nothwendig, sie einer strengen, stets wachsamen Aufsicht zu unterwerfen.

§. 54.

d) Aufsicht über die Tilgungsanstalt.

Daß die Tilgungsanstalt unter einer genauen Aufsicht stehen müße, bedarf wohl keines Beweises, desto mehr aber verdient die Organisation der Aufsichtsbehörde, die Art und Weise, wie sie die Aufsicht führen soll, und das Mittel, sich der genauen Führung der Oberaufsicht zu versichern, und darüber zur Befestigung des Credits Rechenschaft zu geben, nähere Betrachtung. Wenden wir also unsern Blick auf jene Staaten, in welchen Tilgungsanstalten mit einer Aufsichts-Commission bestehen, die sich durch einen ausgezeichneten Erfolg bewährt haben.

Frankreich steht, selbst der Zeitfolge nach, an der Spitze. Durch eben das Gesetz vom 28. April 1816, welches die Tilgungskasse etablirte, wurde auch die Commission de surveillance angeordnet, an welcher Alles ausgezeichnet und nachahmungswürdig ist: 1) Sie besteht

aus folgenden Mitgliedern: a) einem Pair als Präsidenten, b) zwei Mitgliedern aus der Deputirtenkammer, c) einem Präsidenten des Rechnungshofs, d) dem Gouverneur der französischen Bank, e) dem Wahl-Präsidenten der Handelskammer (einem Kaufmann) zu Paris; man sieht, mit welcher Sorgfalt in Bestimmung dieser Mitglieder sowohl auf die Verfassung, als auf die zu der Aufsicht über eine solche Anstalt erforderlichen technischen Kenntnisse Rücksicht genommen wurde: sie sind für drei Jahre ernannt, die Austretenden jedoch wieder wählbar. 2) Sie sind in eine Commission vereinigt, um ihr Amt mit Ordnung, Pünktlichkeit und Auctorität zu handhaben, die zu einer solchen Aufsicht nothwendig, aber auch nur von einer Commission, nicht von einzelnen Commissären, zu erwarten ist. 3) Diese Commission ist, so oft sie es für nützlich erachtet, befugt, aber wenigstens einmal in jedem Monat verbunden, den ganzen Zustand der Kasse, die gute Führung der Bücher und alles, was die Administration betrifft, zu untersuchen. 4) Nach jedem Quartal wird dieser Commission über die Kasse Rechnung abgelegt, und von der Commission diese Rechnung nach deren Prüfung *)

*) Um den Lesern einen Begriff von der Genauigkeit dieser öffentlichen Rechenschaft zu geben, aus der man auf ihre heilsame Wirkung schließen kann, liefere ich die Rechnung vom 12. July 1825 im Anhang; sie werden daraus sehen, daß von Tag zu Tag genau a) die Summe der gekauften Renten, b) der Curs, um den sie gekauft wurden, c) der Betrag des Kaufpreises derselben, angegeben ist; daher Jedermann, in und ausser Frankreich, wenn er den Moniteur von 1816 an durchgeht, den gegenwärtigen Stand der Tilgungskasse berechnen kann. — Nach der Rechnung vom 5. Oktober 1825 hat bisher die Tilgungskasse von der Staats-

öffentlich (durch den Moniteur als officielles Blatt) bekannt gemacht. Eine solche ununterbrochene Aufsicht erhält die Geschäftsführer der Tilgungsanstalt in Thätigkeit, bengt Unordnungen und Kassedefecten vor, und kann, da auch Rechnungsverständige und Personen aus dem Handelsstand in ihrer Mitte sind, durch Rath und That **) das Beste der Tilgungsanstalt befördern, oder bei Zeiten Schaden von derselben abwenden. 5) Jährlich muß der Präsident der Commission, im Namen derselben und in Anwesenheit des Generaldirectors der Kasse über die Leitung (direction morale —

schuld im Capital 627,098,477 Fr. an sich gekauft, wobei jedoch zu bemerken ist, daß davon ein Theil aus dem Erlös der verkauften Staatswaldungen erworben wurde.

**) Ein höchst merkwürdiges Beispiel hat sich bei der Rechnung über das dritte Quartal (1. July bis letzten September 1825) ergeben. Die Direction hatte in diesem Quartal ausschließend 3 prozentige Renten, von 5 prozentigen aber nicht eine gekauft, 781,823 Fr. Renten haben 19,170,539 Fr. gekostet; dadurch hat die Tilgungskasse von dem baar gezahlten Gelde, im Gegensatz 5 prozentiger, um den Nominalwerth eingekaufter Renten, an jährlichen Zinsen 177,013 Fr. verlohren, aber an Capital 4,275,161 Fr. gewonnen; es kam darauf an, was zweckmäßiger sey, und es scheint, die Direction habe nach ihrem pouvoir discretionaire (§. 53) den Kauf 3prozentiger Renten für besser gehalten, die Oberaufsichts-Commission aber dieses nicht gebilliget. Zum erstenmal erschien also die Justification der Quartalsrechnung von Seite der Aufsichts-Commission mit dem Zusatz: „Nota. „Par la publication de ces resultats, la Commission de surveillance se borne à constater leur conformité „avec les écritures de la caisse d'amortissement, „verifiées par elle en éxécution de la loi du 28. Avril „1816.“ — Ein Nota, wodurch die Commission ihre Mißbilligung nicht undeutlich zu erkennen gab, und darauf die Stände des Reichs im Voraus aufmerksam machte.

ein kaum übersetzbarer Ausdruck) und über den wirklichen Bestand (situation materielle) der Kasse den beiden Kammern Bericht erstatten: der Bericht sammt den beigefügten Zusammenstellungen (tableaux) wird durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. — Ein solcher Bericht, der die Genehmigung der Commission voraussetzt, ist etwas ganz anderes als der Bericht, den ein einzelner Commissär nach seiner individuellen Einsicht erstattet, und dessen öffentliche Bekanntmachung in einem allgemein gelesenen amtlichen Blatte, durch welche die ganze Leitung der Tilgungskasse sammt ihren Resultaten sehr detailirt, zuerst quartalweise, dann nach jedem Jahresschluß, der Prüfung aller einsichtigen Männer der ganzen Nation und selbst des Auslands unterlegt wird, ist eine Garantie, der kein anderes Mittel, keine Prüfung complicirter und voluminöser Rechnungen und dgl. gleichkommt. — Gewiß verdankt Frankreich die großen Resultate seiner Tilgungskasse, welche die Regierung in den Stand setzten, auf der Stelle die Grundsteuer um 40 Millionen zu mindern, einzig und allein der zweckmäßigen Einrichtung seiner Tilgungskasse, der Einfachheit ihrer Operationen, der Einwirkung der trefflich zusammengesetzten Oberaufsichts-Commission, und der ununterbrochenen Ablegung öffentlicher Rechenschaft.

Es ist kaum zu zweifeln, daß dieses gelungene Vorbild auf die Einrichtung der Aufsicht über die Tilgungsanstalten in Oesterreich und Rußland großen Einfluß hatte, wenn auch wegen Verschiedenheit der Staatsverfassung *) manches auf diese oder jene Art modificirt

*) Kaum bedarf es einer Erwähnung, daß der Regent auch in constitutionellen Monarchieen an der Oberaufsicht die noth-

wurde. Sie haben mit der französischen Einrichtung folgende wesentliche, von jeder Verfassung unabhängige Punkte gemein: 1) daß die Aufsicht einer zweckmäßig ausgewählten Commission*) mit Rücksicht auf die dazu nothwendigen mercantilen und technischen Kenntnisse**) übertragen ist, 2) daß die von der Aufsichtscommission und der Kassedirection gemeinschaftlich vorzulegenden Resultate einer genauen Prüfung unterworfen werden***), 3) daß diese Berichte sammt den Resultaten, und zwar in Oesterreich alle sechs Monate, in Rußland nach dem Schluß jedes Jahrs, in einem amtlichen Blatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Wo die That und der Erfolg in drei großen Staaten spricht, wäre es überflüssig zu sagen, wie die Aufsicht über die Tilgungsanstalt geführt werden muß.

§. 55.

Resultat über Schuldentilgung.

Die Tilgung der Staatsschuld ist ein zu wichtiger Gegenstand für das Wohl und die Erhaltung des Staats, für den allgemeinen Wohlstand der Nation und für die

---

wendige Verbesserung anordnen könne, sobald er bei der Oberaufsichts-Commission die landständischen Comissäre den verfassungsmäßigen Antheil nehmen läßt.

*) Sie führt in Rußland den Namen: Conseil des établissemens de crodit.

**) In Rußland und Oesterreich befinden sich deswegen die Gouverneurs und Directoren der Bank unter den Mitgliedern.

***) In Rußland müßen sie dem Reichsrath, in Oesterreich dem Kaiser unmittelbar vorgelegt werden.

Erleichterung der Steuerpflichtigen an der Last der Staatsabgaben, als daß wir nicht das Ergebniß der bisherigen Untersuchung (§. 44—54) zur bessern Uebersicht des Ganzen am Schlusse zusammenstellen sollten.

I. Das Staatsschuld-Buch oder Cataster wird von der Staats-Hauptbuchhaltung unter unmittelbarer Aufsicht des obersten Rechnungshofes geführt, und an dieselbe von allen Central- oder Provinzialbehörden, wo bisher diese Bücher und Cataster gehalten wurden, abgegeben. In jedem Jahre werden diese Bücher, vorbehaltlich dessen, was ausserdem der Verfassung gemäß ist, von der Oberaufsichts-Commission eingesehen, welche sodann über deren Zustand Bericht an den Regenten zu erstatten hat.

II. Die Aufnahme neuer Anlehen, welche der Regent mit Zustimmung der Stände beschlossen hat, geschieht durch das Finanzministerium, das Geld wird an die Haupt-Staatskasse gezahlt.

III. Ueber jede Staatsschuld, nachdem sie in das Staatsschuldbuch eingetragen ist, werden die Schuldobligationen, unter ausdrücklicher Beziehung auf den Befehl des Regenten und, wo es die Verfassung fordert, auf die Zustimmung der Stände, von dem Finanzministerium ausgefertigt *) und 1) von dem Finanzminister, 2) von dem Präsidenten der Oberaufsichts-Commission über die Tilgungsanstalt, 3) nach den Bestimmungen der Verfassung von den landständischen Commissären, 4) von dem Hauptstaats-Kassier, 5) von dem

*) In Oesterreich werden sie von der K. K. allgemeinen Hofkammer „kraft ausdrücklicher Ermächtigung „und Anordnung Sr. Majestät" mit dem Datum derselben ausgefertigt.

wurde. Sie haben mit der französischen Einrichtung folgende wesentliche, von jeder Verfassung unabhängige Punkte gemein: 1) daß die Aufsicht einer zweckmäßig ausgewählten Commission*) mit Rücksicht auf die dazu nothwendigen mercantilen und technischen Kenntnisse**) übertragen ist, 2) daß die von der Aufsichtscommission und der Kassedirection gemeinschaftlich vorzulegenden Resultate einer genauen Prüfung unterworfen werden***), 3) daß diese Berichte sammt den Resultaten, und zwar in Oesterreich alle sechs Monate, in Rußland nach dem Schluß jedes Jahrs, in einem amtlichen Blatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Wo die That und der Erfolg in drei großen Staaten spricht, wäre es überflüssig zu sagen, wie die Aufsicht über die Tilgungsanstalt geführt werden muß.

§. 55.

Resultat über Schuldentilgung.

Die Tilgung der Staatsschuld ist ein zu wichtiger Gegenstand für das Wohl und die Erhaltung des Staats, für den allgemeinen Wohlstand der Nation und für die

---

wendige Verbesserung anordnen könne, sobald er bei der Oberaufsichts-Commission die landständischen Comissäre den verfassungsmäßigen Antheil nehmen läßt.

*) Sie führt in Rußland den Namen: Conseil des établissemens de credit.

**) In Rußland und Oesterreich befinden sich deswegen die Gouverneurs und Directoren der Bank unter den Mitgliedern.

***) In Rußland müßen sie dem Reichsrath, in Oesterreich dem Kaiser unmittelbar vorgelegt werden.

Erleichterung der Steuerpflichtigen an der Last der Staatsabgaben, als daß wir nicht das Ergebniß der bisherigen Untersuchung (§. 44—54) zur bessern Uebersicht des Ganzen am Schlusse zusammenstellen sollten.

I. Das Staatsschuld-Buch oder Cataster wird von der Staats-Hauptbuchhaltung unter unmittelbarer Aufsicht des obersten Rechnungshofes geführt, und an dieselbe von allen Central- oder Provinzialbehörden, wo bisher diese Bücher und Cataster gehalten wurden, abgegeben. In jedem Jahre werden diese Bücher, vorbehaltlich dessen, was ausserdem der Verfassung gemäß ist, von der Oberaufsichts-Commission eingesehen, welche sodann über deren Zustand Bericht an den Regenten zu erstatten hat.

II. Die Aufnahme neuer Anlehen, welche der Regent mit Zustimmung der Stände beschlossen hat, geschieht durch das Finanzministerium, das Geld wird an die Haupt-Staatskasse gezahlt.

III. Ueber jede Staatsschuld, nachdem sie in das Staatsschuldbuch eingetragen ist, werden die Schuldobligationen, unter ausdrücklicher Beziehung auf den Befehl des Regenten und, wo es die Verfassung fordert, auf die Zustimmung der Stände, von dem Finanzministerium ausgefertigt *) und 1) von dem Finanzminister, 2) von dem Präsidenten der Oberaufsichts-Commission über die Tilgungsanstalt, 3) nach den Bestimmungen der Verfassung von den landständischen Commissären, 4) von dem Hauptstaats-Kassier, 5) von dem

*) In Oesterreich werden sie von der K. K. allgemeinen Hofkammer „kraft ausdrücklicher Ermächtigung „und Anordnung Sr. Majestät" mit dem Datum derselben ausgefertigt.

Staats-Hauptbuchhalter unterzeichnet, sodann mit dem Siegel des Finanzministeriums bedruckt. Die damit verbundenen Zinscoupons können mit der Unterschrift des Haupt-Staatskassiers oder dessen Zahlmeisters und eines Staatsbuchhalters ausgefertigt werden.

IV. Bei einer größern Last von Staatsschulden muß ein Tilgungsfond festgesetzt und durch eine besondere Anstalt verwaltet werden, welche von den übrigen Kassen getrennt ist.

1) Der Tilgungsfond besteht in einer bestimmten, auf mehrere Jahre hinaus nach Annuitäts-Berechnungen abgemessenen Summe, und vergrößert sich mit jedem Jahre durch die demselben zuwachsenden Zinsen der von ihm eingelösten Schulden.

2) Diese Summe muß nach Größe der Staatsschuld mit besonderer Berücksichtigung des Nationaleinkommens und mit möglichster Schonung seiner Quellen bestimmt, sie kann und soll aber als Annuität kleiner seyn, weil sie mit jedem Jahre durch die Zinsen steigt.

3) Nebst dieser Annuität kommen noch zum Tilgungsfond: a) der Ueberschuß aus der jährlichen Staatseinnahme, b) die ausserordentlichen Staatseinnahmen, c) der Erlös aus verkauften Staatsrealitäten, reluirten Lehen- und Dominicalrechten, diese jedoch, wie die unter b. benannten nur nach Abzug der ausserordentlichen Staatsausgaben, und gegen Vergütung desjenigen, was ein veräußertes oder reluirtes Object vorher der Staatskasse als reine Einnahme getragen hat, d) die gerichtlichen Depositen.

4) Ein Prozent des Nominalbetrags der Staatsschuld darf als das Maximum der Annuität, ein halb Prozent aber nicht bloß als das Mini-

mum, sondern auch für hinreichend *) geachtet werden: a) weil der Tilgungsfond durch Rückkauf der Staatspapiere operirt, und den größten Theil der Staatspapiere unter dem Nominalwerth einlöst; b) weil der Tilgungsfond noch andere Zuflüsse hat; c) weil nach den heutigen Verhältnissen die Tilgung der ganzen Staatsschuld weder nothwendig noch räthlich ist, sondern ein Theil derselben, etwa für jede Million der Bevölkerung 8 bis 10 Millionen, als bleibende Schuld betrachtet werden darf.

5) Ein als Annuität bestimmter Tilgungsfond ist mit einer von Seite des Gläubigers aufkündbaren (flottante oder schwebenden) Schuld unvereinbar, diese auch an sich selbst dem Staate gefährlich; es muß also jede schwebende Schuld in eine unaufkündbare, allenfalls durch ein größeres Ankehen bei günstigen Verhältnissen des Geldmarktes, verwandelt werden.

6) Der Tilgungsfond operirt durch Rückkauf der Staatspapiere um den Curs des Tages, soweit nicht ausdrücklich bedungene Rückzahlungstermine entgegenstehen; deßwegen muß vor allem auf Einlösung solcher mit

*) Einer genauen Berechnung zufolge steigt die jährliche Einnahme der Tilgungskasse, wenn sie mit jährlichen 500,000 fl. aus der Staatskasse dotirt ist, durch Benützung dieses und ihrer übrigen Fonds, die Einlösung 4prozentiger Staatspapiere im Durchschnitt nach dem Curs zu 90 angeschlagen, nach dem 12ten Jahre schon auf eine Million, und sie hat schon 10 Millionen von der Staatsschuld eingelöst. — Ein evidenter Beweis, daß ein halb Prozent als Annuität hinreichend, also keine Nothwendigkeit vorhanden ist, dem Nationalwohlstand durch einen erhöhten Tilgungsfond zu schaden, oder, um ihn dem Scheine nach zu souteniren, mit ungeheurem Verlust (§. 49.) neue Schulden zu machen.

bedungenen Terminen contrahirten Schulden der Bedacht genommen, übrigens jeder dieser Termine pünktlich eingehalten werden. Stehen die andern Staatspapiere im Curs über den Nominalwerth, so wird durch Verloosung bestimmt, welche von denselben um den vollen Nominalwerth heimgezahlt werden.

7) Der Tilgungsfond wird auf die Haupt-Staatskasse angewiesen, und von derselben in monatlichen Raten an die Tilgungsanstalt gezahlt. Sollte derselbe auch auf eine bestimmte Gattung von Gefällen angewiesen seyn, so hat dieses dennoch auf die Perceptionsart keinen Einfluß. Das Finanzministerium ist strenge dafür verantwortlich, daß die Zahlung der monatlichen Raten an die Tilgungsanstalt von der Hauptstaatskasse pünktlich geleistet wird, und die Aufsichts-Commission jener Anstalt hat darüber genau zu wachen.

8) Da der Tilgungsfond nach dem Nominalbetrag der Staatsschuld im Capital abgemessen, und dessen Tilgung seine Bestimmung ist, die Zinsen der Staatsschulden aber zu den laufenden Ausgaben gehören, so bleiben diese von dem Tilgungsfond ausgeschieden, und werden bei der Haupt-Staatskasse*) durch einen besonderen Zahlmeister bezahlt, auch hierüber eine gesonderte Rechnung gelegt. Ob Zinszahlungen à Conto derselben bei Provinzialkassen geschehen können, bleibt dem Ermessen des Finanzministeriums überlassen.

---

*) Sollte man besondern Werth darauf legen, daß die Zinsen von der Tilgungskasse gezahlt werden, so ändert es nichts im Wesentlichen ab; das Personale der Tilgungsanstalt wird dann um einen Zahlmeister und einen Buchhalter vermehrt. Wesentlich aber ist a) daß der Zinsfond vom Tilgungsfond genau unterschieden bleibe;

V. Der Tilgungs-Anstalt liegt die Verwaltung und Verwendung des Tilgungsfonds nach den vorhergehenden Bestimmungen (Num. IV.) ob. Andere Geschäfte dürfen ihr nicht aufgetragen oder zugewiesen werden.

1) Sie wird von einem Ober- und einem Unterdirector geleitet, welche in Ansehung der Operationen des Tilgungsfonds zwar unabhängig, jedoch dem Regenten und den Ständen verantwortlich sind.

2) Bei derselben befinden sich a) ein Kassier, b) zwei Buchhalter von welchen einer zugleich die Controle und das Journal der Kasse zu führen hat, c) ein Secretär, d) das für Aufbewahrung der Schriften, für die Kanzlei und für den übrigen Dienst erforderliche Personale.

3) Ueber die Depositen muß ein gesondertes Buch und eine eigene Kasse gehalten, auch besondere Rechnung gestellt werden.

4) Die Schuldobligationen der getilgten oder eingelösten Staatsschulden müssen sogleich bei der Staats-Hauptbuchhaltung (Num. I.) präsentirt, von derselben, nach geschehener Vormerkung in den Büchern oder Catastern, als bezahlt oder als unveräußerlich marquirt, sodann bei der Tilgungsanstalt in einer besondern Kiste aufbewahrt, oder nach Beschaffenheit der Staatsschuld unter Mitwirkung einer Deputation der Oberaufsichts-Commission öffentlich verbrannt werden.

---

b) daß über die Zinsen besondere Rechnung gestellt werde; c) daß zur Erleichterung der Buchführung und Zinszahlung alle kleine Capital-Summen (unter 100 fl.) alsbald getilgt werden; d) daß, um durch den beständigen Anlauf der Zinserhebenden die Ruhe und Ordnung bei der Tilgungskasse nicht stören zu lassen, für die Zinszahlung ein besonderes Zimmer bestimmt werde.

5) Die Jahres-Rechnungen über die Tilgungs- und Depositenkasse werden vom obersten Rechnungshofe geprüft.

VI. Die Oberaufsicht über die Tilgungsanstalt ist, vorbehaltlich dessen was hierüber der Verfassung gemäß ist, einer besondern Commission übertragen.

1) Sie wird vom Regenten ernannt, jedoch sind die, der Verfassung zufolge, von den Ständen aus ihrer Mitte gewählten Commissäre, kraft dieser Wahl, Mitglieder der Commission.

2) Sie besteht a) aus einem Präsidenten, wozu der Regent den von der Kammer der Reichsräthe gewählten Commissär oder ein anderes Mitglied dieser Kammer ernennen kann; b) dem von der Kammer der Abgeordneten gewählten Commissär; c) dem Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung dem Director des obersten Rechnungshofes; d) einem Finanz-Ministerialrath; e) einem Ober-Rechnungsrath, der zugleich das Protokoll zu führen hat; f) einem Handelsverständigen.

3) Die Commission ist, so oft sie es für gut findet, befugt, aber wenigstens nach jedem Quartalschluß verbunden, den ganzen Zustand der Tilgungsanstalt, ihrer Bücher, Kassen und Operationen, genau zu untersuchen. Sowohl über den Tilgungsfond als über die Depositen muß der Commission ein von den Directoren, dem Kassier und einem Buchhalter unterzeichneter Auszug über die Einnahme und Ausgabe in dem Quartal übergeben werden, worin bei den rückgekauften Staatsschuld-Obligationen, a) der Tag des Einkaufs, b) der Einkaufspreis, c) die Summe der eingelösten Obligationen nach deren Nennwerth, d) die Summe des dafür gezahlten Geldes, besonders zu bemerken ist. Am Schluß des Etatsjahrs

wird über den materiellen Zustand der Tilgungs- und Depositen-Kassen ein Generalconspect gefertiget.

4) Die Commission prüft die ihr vorgelegten Auszüge, vergleicht dieselben mit den Büchern und Schriften dann mit dem in den Kassen vorhandenen Vorrath an Geld und Staatspapieren. Sie führt über ihre Prüfung ein Protokoll, welchem die vorbemerkten Auszüge beizulegen sind, und bemerkt darin, wenn sie diese mit den Kassen, Büchern und Schriften übereinstimmend gefunden hat, deren Richtigkeit, ausserdem aber die entdeckten Unrichtigkeiten. Die Direction der Tilgungsanstalt erhält eine beglaubte Abschrift des Protokolls.

5) Die Commission kann der Direction über ihre Leitung und Operationen und über die Dienstleistung des übrigen Personals Erinnerungen machen, die sogleich in das Num. 4. bemerkte Protokoll aufzunehmen sind, aber nicht Befehle ertheilen.

6) Die Commission hat besonders darüber zu wachen, daß die Zahlungen des Tilgungsfonds in den bestimmten Terminen von der Haupt-Staatskasse pünktlich geschehen sind.

7) Das über jedes Quartal geführte Protokoll wird dem Regenten von der Commission mit Bericht vorgelegt, demselben auch am Schluß des Etatsjahrs unter Beifügung des Generalconspects über den ganzen Zustand der Tilgungsanstalt in persönlicher und materieller Hinsicht ausführlicher Bericht erstattet.

8) Dieser wird samt den Beilagen im Staatsrath geprüft, und hierauf das Resultat der Operationen der Tilgungsanstalt durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

9) Die Commission hat auf gleiche Art, wenigstens einmal im Laufe des Jahrs und dann am Schluß des

Etatsjahrs bei der Staats-Hauptbuchhaltung die Bücher und Cataster der Staatsschuld einzusehen, und sich von deren genauer und richtiger Führung zu überzeugen.

10) Eben dieses hat sie bei der Haupt-Staatskasse hinsichtlich der richtigen Zahlung der Zinsen zu beobachten; zur Vergleichung der hierüber zu führenden Bücher mit den eingelösten Zinscoupons wird ihr ein Rechnungs-Commissär des obersten Rechnungshofes beigegeben.

11) Ueber die Num. 9 u. 10. gepflogene Einsicht wird ein Protokoll (Num. 4.) geführt, und dieses zugleich mit dem Num. 7. bemerkten Berichten dem Regenten vorgelegt.

12) Bei jeder Ständeversammlung erstattet die Commission über den ganzen Zustand der Tilgungsanstalt und über den Erfolg ihrer Operationen in Anwesenheit der beiden Directoren beiden Kammern umständlichen Bericht, vorbehaltlich des Berichts, welchen jeder von den Kammern gewählter Commissär, der Verfassung gemäß, in der Kammer, die ihn gewählt hat, besonders erstatten kann.

Diese Einrichtung bringt Ordnung, Einfachheit und Klarheit in das Ganze; die Attributionen jeder Staatsbehörde bleiben nach richtigen Grenzen festgestellt; mit jeder Verfassung vereinbar leistet sie dem Regenten und der Nation Gewährschaft für den gedeihlichen Erfolg der Tilgungsanstalt, von welcher der Staatscredit, der allgemeine Wohlstand und die Erleichterung der Staatslasten so wesentlich abhängt, daß erst durch eine zweckmäßige Einrichtung dieser Anstalt das große Werk, welchem Ersparungen im Staatshaushalt zur festen Grundlage dienen, seine Vollendung erhält.

Drittes Kapitel.

Von der Natur und dem Rechtsverhältniß der Staatspapiere.

§. 56.

I. Staatsschuld-Verschreibungen (Staatspapiere) und Papiergeld.

Bei Privatgeschäften erhält der Gläubiger vom Schuldner gewöhnlich eine Urkunde, welche dessen Bekenntniß, den Rechtstitel und die Summe der Schuld, dann die Bedingungen hinsichtlich der Verzinsung und Zahlung ausdrückt. Die Obligation entspringt aus dem Rechtsgeschäfte welches der Schuld zum Grunde liegt; die Urkunde dient blos als Mittel zum Beweise der Forderung und zur symbolischen Uebergabe derselben bei Cession oder Verpfändung, deren man sich bei allen körperlichen oder unkörperlichen Sachen*) bedienen kann.

Eben dieses finden wir bei Staatsschulden: auch bei diesen erhält der Gläubiger eine Urkunde**) zu dem

*) L. 9. §. 6. D. de acquirendo rerum domin. L. 1. C. de donation.

**) Daß England und Frankreich in Ansehung der fundirten Schuld hievon eine Ausnahme machen, und die Inscription in das öffentliche Buch der Staatsschuld die Stelle der Urkunden vertritt, ist schon oben bemerkt worden.

eben bemerkten Zwecke; wenn man also heutzutag von Staatspapieren und vom Handel mit denselben spricht, so muß man darunter Forderungen an einen Staat verstehen: der Sprachgebrauch hat die Urkunden, welche darüber ausgefertigt werden, als das Bild gewählt, um dadurch die Sache selbst (Staatsschulden) zu bezeichnen; im engern Sinne versteht die Handelssprache unter Staatspapieren Forderungen an einen Staat, die auf einem Anlehensvertrage beruhen und nicht in kurzen bestimmten Terminen fällig sind, jedoch mit Einbegriff aller in Form von Renten contrahirten Schulden, obgleich dafür nicht einmal förmliche Urkunden ausgefertigt werden; daher dann in England und Frankreich die Schatzkammerscheine und bons royaux zwar gleich Wechseln, im Handel discontirt, aber nicht in den Curs-Zetteln notirt, auch nicht in dem Handel mit Staatspapieren, nach dem engern Sinne des Worts, begriffen werden.

Von diesen Staatspapieren oder Staatseffecten ist das Papiergeld (Banknoten, Bankassignationen, Einlösscheine, Papierrubel u. dgl.) so wesentlich verschieden, wie Geld von Forderung (pecunia et nomen). Papiergeld wird als allgemeines Tauschmittel gleich dem Metallgeld zum allgemeinen Verkehr in Umlauf gesetzt, es repräsentirt bei demselben das Metallgeld selbst, und seiner Emission liegt ein Anlehensvertrag nicht zum Grunde. Wenn auch der Staat, der es in Umlauf setzte, dasselbe nicht anders, als durch Einlösung aus der Circulation bringen kann und in diesem Fall dessen Betrag als eine unverzinsliche Staatsschuld betrachten muß, so bleibt es dennoch von eigentlichen Staatsschulden verschieden, weil ihm kein Darlehensvertrag zum Grunde liegt, dem Staate also Niemand gegen-

über steht, welcher die Einlösung des Papiergeldes so bestimmt fordern könnte, wie ein Gläubiger, der den Rechtstitel eines Darlehensvertrags für sich hat*).

Zwischen beiden herrscht sowohl in juristischer als in mercantiler Hinsicht eine wesentliche Verschiedenheit. Das Papiergeld fällt in juristischer Hinsicht ganz in die Categorie des Geldes, und was die Gesetze über das geprägte Metallgeld bestimmen, das gilt auch von jenem; es ist eine körperliche, bewegliche, fungible Sache, wie Metallgeld, und von diesem nur darin verschieden, daß einestheils sein Preis im Verhältniß zum Metallgelde, welches dadurch repräsentirt wird, mehr wandelbar und von Umständen die den Preis des Metallgeldes nicht berühren, abhängig ist, anderntheils dasselbe aus Mangel eines innern Werths nicht an allen Orten oder für alle Arten von Verbindlichkeiten zur Zahlung gebraucht werden kann. Staatsschuld-Papiere hingegen fallen in die Categorie des Darlehensvertrags, sowohl in Beziehung auf das Verhältniß zwischen Schuldner und Gläubiger, als in Beziehung auf den Verkehr

*) Büsch vom Geldumlauf. Buch VI. Absch. I. Desselben Darstellung der Handlung. Band I. Buch I. Kap. 2. §. 8—11. Band II. Zusatz IV. — Davon hat Hr. Dr. Bender gar keinen Begriff; in den Grundsätzen des engeren Handlungsrechts (Darmstadt 1824) sagt er §. 115. „Alles Papiergeld in einem Staate besteht entweder 1) in Banknoten — oder 2) in Staatsobligationen — die auf jeden Inhaber lauten." — Also besteht das Papiergeld in Papiergeld oder Nichtpapiergeld, und Staatsschuld-Urkunden, die auf den Namen eines Gläubigers lauten, sind — keine Staatsobligationen!! und wie kann sie Hr. Bender, wenn sie Papiergeld sind, zu den Immobilien rechnen? — Es ist schwer etwas Gründliches über Handelsrecht zu schreiben, wenn man in der Handelswissenschaft so fremd ist. —

mit denselben unter Privaten, wenn auch jenes Verhältniß durch die Eigenschaft des Schuldners, der die Staatsschuld als eine Staatssache betrachten muß, einige Modification leidet, und nicht immer strenge nach dem Privatrecht bemessen werden kann.

In mercantiler Hinsicht gehört das Papiergeld zu dem Geldmarkt, auf dem es gleich dem Metallgelde und den Münzsorten eine Waare ist, deren Marktpreis von allen jenen Umständen abhängt, die auch auf das Metallgeld Einfluß haben, bald den Preis des Goldes gegen Silber, bald den Preis dieser oder jener Münzsorte erhöhen; den entscheidendsten Einfluß hat darauf der Preis, welchen es in seinem eignen Lande behauptet, und der Wechselcurs von einem Platze auf den andern. Deßwegen finden wir auch den Handel mit Papiergeld auf allen jenen Handelsplätzen, die mit Ländern, welche Papiergeld haben, in Handelsverbindung stehen, und zwar schon in jener Zeit, wo noch Niemand an einen Handel mit Staatsschuld-Papieren dachte. — Staatsschuld-Papiere hingegen sind kein Geld, daher auch dem Geldmarkt ganz fremd *), und waren bis auf die neuern Zeiten nicht einmal ein Gegenstand des Handels; erst durch eine Verkettung von Umständen hat

*) Es ist daher ganz unbegreiflich, wie man in einer großen Handelsstadt behaupten konnte, Staatspapiere seyen dem Gold- und Silbermaterial oder dem Gelde gleich zu achten, weil man sie überall in Geld umsetzen könne (?), oder sie dienten, um Zahlungen, besonders von einem Orte zum andern damit zu machen. — So lange man damit gegen den Willen des Gläubigers keinen Wechsel, nicht einmal eine Waarenschuld zahlen kann, muß man solche Behauptungen für ein Product der Unwissenheit oder des Parteigeistes achten.

sie der Handel in seinen Kreis gezogen, und dieser Handelszweig hat dermal eine solche Ausdehnung erhalten, daß man heutzutag in der Handelswelt dafür an einigen Hauptplätzen einen eigenen Markt antrifft, den man als Papiermarkt vom Geldmarkt unterscheiden muß, obgleich jener nur an solchen Orten, wo größere Geldvorräthe sich befinden die nicht dem weit solideren Waarenhandel gewidmet werden, bedeutend seyn kann.

§. 57.

II. Natur der Staatspapiere.

1) Im Allgemeinen.

Um die rechtlichen Verhältnisse der Staatspapiere, der bei denselben vorkommenden Rechtsgeschäfte, insbesondere des Handels mit denselben im engern Sinne, zu beurtheilen, muß man vor Allem ihre Natur kennen.

1) Sie sind eine Forderung einer Geldsumme an den Staat, welcher ein Anlehensvertrag zum Grunde liegt; ob und wie diese verzinslich, ob sie von Seite des Gläubigers aufkündbar ist oder nicht, das hat auf ihre Natur keinen Einfluß: auch ändert der Rechtstitel, unter welchem Jemand eine solche Forderung vom Staat erhalten hat, nichts ab, und wenn der Staat für eine gekaufte Sache dem Verkäufer ein Staatspapier als Zahlung für den Kaufpreis übergiebt, so geht eine Novation vor, indem das Creditum ex emto in ein Creditum ex mutuo verwandelt wird, wie dieses auch unter Privaten geschehen kann. Daß England und Frankreich hievon in Ansehung der fundirten Staatsschuld durch deren Einkleidung in einen Rentenkauf eine Ausnahme machen, diese aber mehr die Form als die Sache betrifft, und eigentlich nur ausdrückt, daß der Staatsgläubiger kein Recht habe, die Zahlung des

Capitals zu verlangen, wurde schon oben (§. 41.) bemerkt.

2) Ob Staatspapiere eine körperliche oder unkörperliche Sache seyen, das hängt davon ab, was unter dem Worte Staatspapier: ob bloß die Schuldurkunde oder ob die Forderung selbst wofür sie ausgestellt ist verstanden wird. — Jene ist so gewiß eine körperliche Sache, weil sie in die Sinne fällt, als diese eine unkörperliche Sache ist, weil sie als ein Forderungs-Recht nur im Begriffe existirt. Die Römer haben dieses wohl unterschieden *) und demjenigen, welchem das Capital oder irgend ein anderes Recht zusteht, eben so, wie dem Eigenthümer einer körperlichen Sache, die Vindication der dazu gehörigen Urkunden oder dem Erben die Vindication des schriftlichen Testaments **) zugestanden; aber der Gedanken, von der Vindication der Urkunden rückwärts auf die Natur des Rechtes zu schließen, die ihr Gegenstand sind, und ein Nomen für eine körperliche Sache zu erklären, weil das darüber ausgestellte Chirographum vindicirt werden kann, die rei vindicatio aber nur bei körperlichen Sachen statt findet: dieser Gedanken ***) ist den Römern so fremd, wie allen Rechtsbegriffen zuwider.

3) Unkörperliche Sachen sind an sich weder beweglich noch unbeweglich; indessen werden sie doch von den Ge-

---

*) L. 41. §. 5. D. de legatis I. L. 59. D. de legat. III.

**) L. 3. D. testamenta quemadm. aperiantur.

***) Hr. Dr. Bender in der angeführten Schrift §. 8. erklärt aus diesem Grunde die Staatspapiere, ohne die Urkunde von der Forderung zu unterscheiden, für — res corporales! Wir werden in praktischen Folgen dieses theoretischen Irrthums begegnen.

seyen bald jenen bald diesen zugezählt, daher mag die Frage, zu welcher Classe die Staatspapiere zu zählen seyen, hier beantwortet werden. Als Forderung aus einem Darlehensvertrag begründen sie blos eine persönliche Klage gegen den Schuldner, daß aber Rechte, aus welchen nur eine solche Klage entspringt, zu den beweglichen Sachen gerechnet werden, ist wohl ausser Streit *). Selbst wenn sie durch Hypothek auf Staatsrealitäten versichert sind; ändert sich dieses nicht, weil die Hypothek zwar ein dingliches, aber doch nur ein accessorisches Recht ist, und die Eigenschaft einer Sache nicht nach ihren Accessorien, sondern nach ihrem Prinzipale **) bestimmt werden muß.

---

*) Hr. v. Adlerflycht Privatrecht d. f. Stadt Frankfurt §. 116. und Hr. Dr. Bender a. a. O. sind anderer Meinung; dieser sagt: „alle sind einverstanden, daß wegen Clement. 1. vers. cumque annui reditus. de Verb. Sign. diejenigen Forderungen, welche man an ein immobile zu machen hat, zu den res immobiles gehören. Da nun Staatspapiere Forderungen gegen den Staat bilden und ausdrücken, und der Staat gewiß nicht res mobilis genannt werden kann, so müßen diese offenbar auch zu den Immobilien gerechnet werden." — Ums Himmels willen! der Staat, eine juristische Person, soll eine — Res seyn!!!

**) Die eben angeführte Clement. I. (Lib. V. Tit. XI. cap. I.) die blos von der Ordensregel der Franziscaner handelt, steht nicht entgegen, denn sie spricht von annuis reditibus, welche als selbstständiges und principales Recht auf einem Immobile haften, sie findet also auf accessorische Realrechte, wie Pfand und Hypothek, und auf verzinsliche Capitalien keine Anwendung, da das Canonische Recht die Zinsen bei Anlehen verboten hat; daher rechnen nicht nur der Code civil art. 529., sondern auch das Preußische L. R. Th. I. Tit. 2. §. 7. 8. 12. und das Oesterreichische b. G. B. §. 299.

4) Von jeder Gattung der Staatspapiere ist heutzutag eine große Anzahl vorhanden, und man hat aus verschiedenen Gründen für nothwendig erachtet, bei deren Emission jede einzelne zu einer Gattung gehörige Obligation (Metalliques, Renten-Inscription, Partial-Obligation, Lotterie-Loos, Bankaktie u. d.) durch fortlaufende Numern (Litera, Serie, Zahl) von der andern zu unterscheiden, obgleich eine der andern, in Ansehung der Zinsen, Heimzahlung, Hoffnung auf Prämie und übrigen Bedingungen, vollkommen gleich ist. Daher sind sie insoweit, als es bei denselben in der Regel ganz einerlei ist, ob man gerade diese Species oder eine andere von derselben Gattung hat, zu den fungiblen (vertretbaren) Sachen *) zu rechnen, und auch die verloosbaren, oft mit der Hoffnung auf Prämien versehenen Papiere davon nicht ausgenommen, solange jede Numer gleich der andern dieselbe Hoffnung auf Prämien hat. Wie aber bei allen fungiblen Sachen bald die Species oder corpora, bald nur deren Zahl

---

die Hypothekarforderungen zu den beweglichen Sachen; darüber ist auch überall kein Streit, sondern nur die Frage ist streitig, ob bei Legaten unter dem Ausdruck Mobilien auch die Capitalien begriffen seyen.

*) Wie L. 2. §. 1. D. de rebus creditis (XII. 1.) sagt: „quia in genere suo (magis) functionem recipiunt per solutionem, quam specie.“ — Eine fungible, geldwerthe oder eine Geldsumme ausdrückende, Sache ist darum allein noch kein Geld; viele Irrthümer, in welche Hr. Dr. Bender a. a. O. sich verwickelt hat, kommen davon her, daß er die au porteur lautenden Staatspapiere für Papiergeld (oben S. 173) ansah. Was das Römische Recht von pecunia numerata bestimmt, muß mit großer Vorsicht auf Geschäfte in Staatspapieren angewendet werden; mehr davon im §. 66.

oder Quantität Gegenstand des Contracts seyn können: wie nach Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte das Eigenthum der gegebenen Species oder die Befugniß darüber zu verfügen mit der Verbindlichkeit, tantundem in eodem genere zu restituiren, an den Empfänger übergeht oder nicht; so findet sich dieses auch bei Staatspapieren, und es hängt immer nur davon ab, quid actum sit*) und hiernach allein muß beurtheilt werden, ob sie in einem vorhandenen Rechtsgeschäft als Species oder als Genus gegeben, also in Specie zurück zu geben oder per tantundem in genere zu restituiren seyen: auf ihre Natur im Allgemeinen**) hat dieses keinen Einfluß. — Diese Numern ändern also zwar

*) Sehr lehrreich ist hierüber L. 24. D. depositi (XVI. 3.)

**) Hr. Dr. Bender a. a. O. hat auch hievon ganz falsche Ansichten. Im §. 8. wo er von der Natur der Staatspapiere handelt, sagt er unter andern: „Nun lassen sich alle nicht mit ausdrücklicher Hinsicht auf die Numern hingegebenen (gehört das Hingeben zur Natur einer Sache?) Papiere recht wohl zu den res fungibiles zählen; daher kann der A. wenn B. ihm 10 Stück Metalliques Obligationen geliehen oder verpfändet hat, dem B., wenn ihm nur nicht die Numern aufgegeben worden sind, andere Papiere jedoch derselben Gattung (auch bei dem Commodat und Pfand?) einliefern, sind dagegen die Numern aufgegeben, dann gehören diese Papiere zu den res non fungibiles, die in specie zurückgeliefert werden müßen." — Welche Verwechslung der allgemeinen Begriffe! Geld ist und bleibt, wenn von seiner Natur die Rede ist, eine res fungibilis, wenn auch nach Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte die nummi nicht als quantitas, sondern als corpora oder species zu betrachten, daher in specie zurückzugeben sind. — Noch Aergeres, was hiemit in Zusammenhang steht, sagt Hr. Dr. Bender a. a. O. §. 23. wovon unten (§. 66.) zu sprechen ist.

nichts an der Natur der Staatspapiere, vermöge deren sie zu den fungiblen Sachen gehören; dennoch entstehen hieraus einige Verwicklungen und Schwierigkeiten, wenn es darauf ankommt, nach Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte zu bestimmen, ob die Staatspapiere als Quantität oder als Species gegeben und zu restituiren seyen; allein diese Verwicklungen sind für Jeden, der sich fest an Rechtsgrundsätze hält, von keiner großen Bedeutung, obgleich Vorurtheil und Mißverständniß daraus sehr folgenreiche und herrschende Irrthümer abgeleitet haben, wie wir §. 66. zeigen werden.

§. 58.

2) Zwei Gattungen der Staatspapiere, entweder mit dem Namen des Gläubigers, oder auf jeden Inhaber (au porteur) lautend.

Daß es zwei Hauptgattungen von Staatspapieren giebt: 1) solche, welche den Namen des Gläubigers ausdrücken, 2) solche welche statt dessen jeden Inhaber der Urkunde als Gläubiger anerkennen (au porteur lauten), ist bekannt und schon oben bemerkt worden.

Im Privatverhältniß müßen die Schuldurkunden den Namen des Gläubigers wie des Schuldners enthalten, da sie die Existenz eines Contracts beweisen sollen, der nicht anders, als unter gewissen, folglich zu benennenden, Personen gedacht werden kann; daher fordern auch alle Civilgesetze zu einer vollständig beweisenden Schuldurkunde, daß darin der Namen des Gläubigers ausgedrückt sey, und es gehört zu den seltnen Ausnahmen, wenn Private Schuldurkunden, die auf jeden Inhaber als Gläubiger lauten, auszustellen, von den Gesetzen oder von der Staatsgewalt besonders ermächtigt

sind *). Nach dieser Ansicht war es denn früher gewöhnlich, auch für Staatsschulden die Urkunden auf den Namen des Gläubigers auszufertigen; noch zur Stunde wird in England und Frankreich jede Staatsschuld (Stocks oder Rente) auf den Namen des Gläubigers in das Staatsschuldbuch eingetragen, und selbst in jenen Staaten, welche die Schuldbriefe auf jeden Inhaber auszustellen pflegen, findet man auch solche, welche den Namen des Gläubigers ausdrücken.

Der Verkehr mit Staatsschulden, worüber die Urkunden auf einen benannten Gläubiger lauten, ist zwar einerseits sehr gesichert, aber anderseits erschwert; sie können von einem Gläubiger auf den andern nicht ohne Förmlichkeit übertragen werden; der bloße Besitz einer Schuldurkunde reicht zu dem Beweise, daß man Eigenthümer der Forderung sey, nicht hin, sondern dazu wird noch der Beweis des Rechtstitels erfordert, durch welchen man diese von dem vorigen Gläubiger an sich gebracht hat; die Uebertragung der Forderung kann daher mit Sicherheit für den neuen Gläubiger nicht durch die Uebergabe der Schuldurkunde allein vollzogen, sondern

*) Wir finden diese Ausnahme für Aktien oder Schuldscheine öffentlicher Anstalten und einiger bestätigter Gesellschaften, z. B. Creditvereine, National- oder Privat-Banken, Assecuranz- oder anderer Gesellschaften für große Unternehmungen, Canäle, Brücken, Eisenbahnen, Bergbau, Seehandel u. dgl. — Sie muß aber jedesmal entweder auf einem Gesetze oder auf einer besondern Ermächtigung der Staatsgewalt ruhen. — Wo nun eine solche Ausnahme eintritt, da gilt dasjenige, was hier und in der Folge von Staatspapieren gesagt wird, auch von den Papieren jener Anstalten und Gesellschaften, welche zur Ausstellung beider Gattungen von Urkunden ermächtigt sind.

sie muß noch mit einer besondern, den Uebergang des Eigenthums der Forderung ausdrückenden und beweisenden Handlung verbunden werden. Dieses geschieht entweder durch ein Cessionsinstrument, welches auf die Schuldurkunde selbst gesetzt und gleich der kaufmännschen Indossaments oder Giri bei Wechseln kurz gefaßt werden mag, oder, wo dazu öffentliche Bücher bestimmt sind, durch Eintragung der Veränderung in das öffentliche Buch, die jedoch nicht anders, als mit Einwilligung des bisher eingetragenen Gläubigers und deren Constatirung, geschehen kann. Daß dieses viele Schwierigkeiten hervorbringe, die sich auch auf die Erhebung der Zinsen erstrecken, leuchtet von selbst ein.

Um diese Weitläufigkeiten abzuschneiden, haben die Regierungen bei Zunahme der Staatsschulden, dem Wunsch der Staatsgläubiger besonders bei größern von einem Handelshaus unternommenen Staatsanleihen entsprechend, die Staatspapiere, anstatt darin den Namen eines Gläubigers auszudrücken, auf jeden Inhaber — au porteur — ausgefertigt, und jeden Inhaber der Schuldverschreibung als den Gläubiger erklärt, auch der Schuldverschreibung für die künftig fällig werdenden Zinsen schon im Voraus Scheine (Zinscoupons) beigefügt, die unter Beziehung auf Numer und Datum der Schuldverschreibung, dann mit Bemerkung der Summe und Verfallzeit des Zinses, gleichfalls au porteur lauten.

Daher kommen denn die oben bemerkten zwei Hauptgattungen von Staatspapieren, deren Verschiedenheit zwar nur die mehr zufällige, nach Convenienz gemodelte Form der Ausfertigung zu betreffen scheint, aber für die Rechtsverhältnisse derselben und für den Verkehr mit denselben die wichtigsten rechtlichen Folgen nach sich zieht.

Allein jene zwei Hauptgattungen erschöpfen die Sache noch nicht; denn man verfiel bald auf Mittel, die ursprüngliche Eigenschaft solcher Papiere im Einzelnen oder in einer gewissen Ausdehnung durch den Beisatz einer abändernden Bezeichnung zu verändern, bald auf eine allgemeine Mischung der beiden Eigenschaften, indem man über den Hauptstock die Urkunde mit dem Namen des Gläubigers oder Aktionärs beibehielt, aber die Coupons für Zinsen auf jeden Inhaber derselben lautend ausfertigte: vom Letzten finden wir das Beispiel in den Wiener Bank-Aktien, welche für den Hauptstock, die Aktie selbst, noch jetzt wie ursprünglich, den Namen des Aktionärs ausdrücken, zu welchen aber nachher, wegen der Schwierigkeiten, die sich bei Erhebung der Zinsen und Dividende zeigten, dem allgemeinen Wunsche gemäß im Jahre 1821 dafür au porteur lautende Coupons gegeben wurden *).

a) Nicht selten haben die Besitzer au porteur lautender Urkunden, um die Gefahr abzuwenden, welcher sie bei dem Verlust der Urkunde an ihrer Forderung selbst ausgesetzt sind, deren Verwandlung in Urkunden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lautend gewünscht: dieses tritt besonders in jenen Fällen ein, wo solche Urkunden einem Dritten z. B. Verwalter, Vormund, Nutz-

*) Bei den zwei großen Oesterreichisch-Rothschildischen Lotterie-Anlehen von 1820 u. 1821, über 20,800,000 fl. und 37,500,000 fl. W. W. wurde die Hauptschuldverschreibung über die ganze Summe auf das unternehmende Handelshaus namentlich ausgestellt, demselben aber zugleich für den Betrag die betreffende Anzahl von Partialobligationen zu 100 fl. vom ersten, und 250 fl. vom zweiten Anlehen übergeben, die au porteur lauten, und bei dem letzten mit Zinscoupons versehen sind.

nießer oder Fideicommissar *) anvertraut werden müssen. Dazu dienen die Aufzeichnungen oder Vormerke, welche auf der Urkunde, und zwar auf eine in die Augen fallende, von der Urkunde nicht ohne sichtbare Verletzung derselben trennbare Art, den Eigenthümer der Forderung namhaft machen; am besten ist es, wenn diese Aufzeichnung unter öffentlicher Autorität in einer den Regeln des Instituts gemäßen Art mit der Erklärung, daß die Forderung nicht mehr an jeden Inhaber der Urkunde zahlbar seyn soll, vollzogen und in den Büchern des Instituts vorgemerkt wird. Dadurch verändert die Urkunde ihre Eigenschaft, sie tritt aus der Circulation von Hand zu Hand in die Categorie der auf einen bestimmten Gläubiger lautenden Urkunden über, und behält diese Eigenschaft solange, bis die Aufzeichnung des benannten Eigenthümers in eben der Art, wie sie geschehen, auf dem Instrumente selbst wieder aufgehoben, und hiedurch dasselbe wieder in die Classe der au porteur lautenden Urkunden zurückversetzt wird **)

b) Umgewandt haben auch die Besitzer solcher Urkunden, welche den Namen des Eigenthümers ausdrücken, das

---

*) Einen Fall dieser Art s. in meinen Beiträgen zur Jurisprudenz der Teutschen Band I. (Nürnberg 1810) Num. III. Das K. Bayerische Fideicommiß-Edict v. J. 1818. §. 45. Num. 2. und das Hypothekengesetz v. J. 1822. §. 20. haben darüber besondere Bestimmungen gegeben.

**) Allg. Preußisches Landrecht Th. I. Tit. 15. §. 48—51. Auf die Zinscoupons hat eine solche Verwandlung der das Capital betreffenden Urkunde keinen Einfluß, wenn nicht auch diese in gleicher Art verwandelt wurden, was aber weder räthlich, noch ausführbar, noch mit der bei Staats-Kassen für solche Zinszahlungen eingeführten nothwendigen Ordnung und Einfachheit vereinbar wäre.

Bedürfniß, sie in die Classe der au porteur lautenden zu versetzen, besonders bei jenen Papieren gefühlt, die mehr der Handelswelt und der raschern Circulation, als dem stillen Privatverkehr, angehören, daher die Förmlichkeiten und Menge der Cessionen nicht wohl zulassen, welche bei Uebertragung des Eigenthums einer auf den Namen des Gläubigers gestellten Forderung nothwendig sind. — Daher wurden und werden denn viele Staats- oder ähnliche öffentliche Papiere, die an sich und ursprünglich auf den Namen einer bestimmten Person gestellt sind, dennoch bei dem Verkehr mit denselben in die Categorie der au porteur lautenden Papiere versetzt, indem derjenige, auf dessen Namen sie ursprünglich oder in Folge einer nachherigen Cession lauten, sie entweder mit Offenlassung des Namens des Cessionars oder ausdrücklich an jeden Inhaber cedirt: das erste ist vermittelst der bekannten Giri. in bianco bei der Handelswelt gewöhnlich. Der Fall ist heutzutag bei den Wiener Bankaktien vorhanden: noch jetzt, wie im Anfang, sind sie auf den Namen der Aktionärs gestellt, denn die erst im Jahre 1821 hinzugefügten au porteur lautenden Coupons für Zinsen und Dividende haben an der Form und Eigenschaft der über die Aktien selbst ausgefertigten Urkunden nichts abgeändert; weil aber der Handel mit denselben in und außer Börsen, besonders von einem Handelsplatze auf den Andern, durch die vielen Cessionen oder Transporte ungemein erschwert und gehemmt würde, so hat die Handels-Usance, und zwar innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, bei ihnen früher noch als sie mit den vorbemerkten Coupons au porteur versehen wurden, die Giri in bianco eingeführt, und diesen Gebrauch beibehalten, wodurch sie denn zu den au porteur lautenden Papieren gehören, ohne es ursprünglich oder ihrem Belaute nach

wendet, als daß ihr Blick auf die Erscheinungen der Gegenwart hätte fallen können; man stellte die Staats-Schuldverschreibungen in verschiedener Art und Weise aus, und war nur bedacht dafür das Geld zu erhalten: was dann daraus im bürgerlichen Verkehr werde, das überließ man dem Schicksal*), und sah den Bewegungen mit großer Gleichgültigkeit zu, als ob es sich nicht um Millionen, nicht um sehr verwickelte Rechtsverhältnisse, nicht um Fragen handle, von welchen, wie die tägliche Erfahrung zeigt, die Doctrin nach den bestehenden Gesetzen Viele nur mit Mühe und nicht ohne große Verschiedenheit der Ansichten, Manche gar nicht beantworten kann! — Einzelne Prozesse, welche über Staatspapiere an die Gerichte kamen, machten wohl fühlbar, daß hier eine große Lücke in den Gesetzen sey, manches geschah auch durch Verordnungen, besonders über Amortisationen; aber das Ganze aufzufassen, die verschiedenen möglichen oder wirklichen Systeme oder Institutionen in welchen sich der Verkehr bewegen kann darzustellen, das leitende Prinzip für jedes derselben zu erforschen und dieses folgerecht durchzuführen, daran — dachte man nicht. Indessen mag es doch einmal an der Zeit seyn, für diesen Gegenstand festen Boden zu suchen, und dazu gehört denn vorderſamst die Einsicht der verschiedenen Systeme oder Institutionen, welche in jeder Gattung von Staatspapieren nach deren Verschiedenheit in Beziehung auf den Verkehr mit denselben und auf die hieraus entspringenden

*) Dieses ist desto auffallender, als die Preußische Gesetzgebung, wie wir in der Folge sehen werden, darüber schon längst treffliche und erschöpfende Bestimmungen enthält, die aber freilich nur durch Studium des Landrechts und der Gerichtsordnung in ihrem Zusammenhang gefunden werden.

Rechte liegt. — In dieser Beziehung giebt es drei Hauptgattungen von Staatspapieren *) deren jede ein ganz eigenes System bildet.

I. Der Staat fertigt für seine Schulden die Verschreibungen in gemeiner Form der Schuldbriefe mit dem Namen des Gläubigers aus, ohne sie und den Verkehr mit denselben hinsichtlich der an der Schuld selbst oder an der Person des Gläubigers sich ergebenden Veränderungen an die Eintragung in ein dafür eigends bestimmtes Buch zu binden. — In diesem Fall hat der Staat für seine Schulden kein besonderes System, der Verkehr mit den Schuldverschreibungen bewegt sich ganz in den Formen gemeiner Darlehen und ist nach den hierüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. Wenn auch der Staat wegen der nothwendigen Ordnung seines Schuldenwesens ein Capital nicht anders als gegen Aushändigung der Schuldverschreibung oder des Amortisations-Dekrets derselben zahlt, so bringt dieses dennoch an dem Verkehr keine rechtliche Veränderung hervor: eine Schuldforderung kann nur durch förmliche Cession von dem bisherigen Gläubiger an den andern übergehen, diese aber ist für sich allein dazu hinreichend; der letzte darin bemerkte Gläubiger kann die Schuldurkunde von jedem dritten Besitzer vindiciren, weil die Verschreibung ihn als Eigenthümer der Forderung nennt, daher unmöglich macht, durch die Handlung eines Andern daran ein Recht gültig zu erwerben; selbst die Amortisation verlorner oder abhanden gekommener Schuldverschreibungen richtet sich nach den allgemeinen, auch für Schuldverschreibungen der Privaten

*) Die Bedingungen des Anlehens, Hypothek, Verzinsung, Prämien, Aufkündbarkeit, Verloosung u. dgl. sind hier gleichgültige Dinge.

zu seyn. *) Diese Usance findet auch in mehreren Wechselordnungen eine Stütze, welche erlauben, Wechsel in bianco zu giriren **) jedoch mit der sich von selbst verstehenden Wirkung, daß der Indossant die Gefahr tragen müsse, und gegen den dritten redlichen Erwerber eines auf solche Art indossirten Wechsels keinen Anspruch habe; und die Unterstützung durch Analogie ist desto stärker, weil einerseits bei Wechseln alles nach höchster Strenge zu bemessen und der Girant nicht bloß für die Richtigkeit sondern auch für die Zahlung zu haften verbunden, daher das Giriren in bianco Bedenklichkeiten unterworfen ist, welche bei Staatspapieren hinwegfallen: anderseits selbst unter der

*) Ganz richtig hat daher das k. Bayerische Oberappellationsgericht in einem Prozeß über 15 Stück solcher Bankaktien am 15. Jäner 1822. auf den Beweis: „daß sie zu den au porteur lautenden Papieren gehören" nicht aber auf den Beweis: „daß sie au porteur lauten," erkannt; denn das Letzte hätte der Wortlaut der Aktien selbst entschieden. Jener Beweis konnte nur künstlich geführt werden durch den Beweis a) daß sie in bianco girirt zu werden pflegen, b) daß sie mit solchen Giri, ohne weitere Cession auf den Namen des Cessionars, im Verkehr auf Börsen und ausser denselben gleich den au porteur lautenden Papieren von Hand zu Hand in Umlauf stehen. — Dadurch wäre der Beweis hergestellt, obwohl der richterlichen Reflexion die Beurtheilung und Schlußziehung aus den bewiesenen Thatsachen anheimfällt, ob sie dadurch in die Categorie der au porteur lautenden Urkunden gehören.

**) Augsburgische Wechselordnung Kap. VIII. §. 5. Preußisches Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 762. 765. 815 — 818. Sachsen-Altenburgische Wechs. Ord. v. 1750. Kap. 3. §. 4. Pfälzische dann Jülich- und Bergische W. O. v. 1726. Art. 38.

Herrschaft solcher Gesetze, welche das Indossament in bianco nicht als Uebertragung des Eigenthums, sondern nur als eine Vollmacht zur Eincassirung des Wechsels ansehen (wie der Code de Commerce Art. 137. 138) diese Bestimmung wirkungslos ist, sobald der Wechsel an den Präsentanten bezahlt oder das in bianco gelassene ausgefüllt und hiedurch der Wechsel an einen dritten redlichen Besitzer gekommen ist. *)

§. 59.

3) Verschiedenheit der Systeme oder Institutionen der Staats-Schuldverschreibungen in Beziehung auf den Verkehr.

Alles dieses ist entstanden und gebildet worden, wie es Zeit und Umstände, Zufall oder Convenienz wollten, unbekümmert um die daraus für den Verkehr entspringenden Rechtsverhältnisse. Die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten unsrer Zeit ist zu stark auf den Rechtszustand und die Rechtsbildung der vergangenen Jahrhunderte ge-

*) „Au fond, sagt Locré esprit du Code de commerce Tome II. p. 154. la question etoit de peu d' importance, attendu que l' endossement est valable, quoique rempli d'une autre main que celle de l'endosseur; et puisque, dès qu' il est rempli, il y a transport, le porteur peut facilement échapper à la nullité dont la loi frappe les endossemens en blanc.“ Derselben Meinung ist Pardessus Traité du contrat et des lettres de change Tome I. p. 115. seq. der sogar ein Erkenntniß des Cassationshofs vom 27. August 1807. anführt, welches entschieden hat, daß das endossement en blanc dessen Inhaber (porteur) berechtige, als Mandatar das Eigenthum des Wechsels auf einen Andern zu übertragen.

wendet, als daß ihr Blick auf die Erscheinungen der Gegenwart hätte fallen können; man stellte die Staats-Schuldverschreibungen in verschiedener Art und Weise aus, und war nur bedacht dafür das Geld zu erhalten: was dann daraus im bürgerlichen Verkehr werde, das überließ man dem Schicksal*), und sah den Bewegungen mit großer Gleichgültigkeit zu, als ob es sich nicht um Millionen, nicht um sehr verwickelte Rechtsverhältnisse, nicht um Fragen handle, von welchen, wie die tägliche Erfahrung zeigt, die Doctrin nach den bestehenden Gesetzen Viele nur mit Mühe und nicht ohne große Verschiedenheit der Ansichten, Manche gar nicht beantworten kann! — Einzelne Prozesse, welche über Staatspapiere an die Gerichte kamen, machten wohl fühlbar, daß hier eine große Lücke in den Gesetzen sey, manches geschah auch durch Verordnungen, besonders über Amortisationen; aber das Ganze aufzufassen, die verschiedenen möglichen oder wirklichen Systeme oder Institutionen in welchen sich der Verkehr bewegen kann darzustellen, das leitende Prinzip für jedes derselben zu erforschen und dieses folgerecht durchzuführen, daran — dachte man nicht. Indessen mag es doch einmal an der Zeit seyn, für diesen Gegenstand festen Boden zu suchen, und dazu gehört denn vorderſamst die Einsicht der verschiedenen Systeme oder Institutionen, welche in jeder Gattung von Staatspapieren nach deren Verschiedenheit in Beziehung auf den Verkehr mit denselben und auf die hieraus entspringenden

*) Dieses ist desto auffallender, als die Preußische Gesetzgebung, wie wir in der Folge sehen werden, darüber schon längst treffliche und erschöpfende Bestimmungen enthält, die aber freilich nur durch Studium des Landrechts und der Gerichtsordnung in ihrem Zusammenhang gefunden werden.

Rechte liegt. — In dieser Beziehung giebt es drei Hauptgattungen von Staatspapieren *) deren jede ein ganz eigenes System bildet.

I. Der Staat fertigt für seine Schulden die Verschreibungen in gemeiner Form der Schuldbriefe mit dem Namen des Gläubigers aus, ohne sie und den Verkehr mit denselben hinsichtlich der an der Schuld selbst oder an der Person des Gläubigers sich ergebenden Veränderungen an die Eintragung in ein dafür eigends bestimmtes Buch zu binden. — In diesem Fall hat der Staat für seine Schulden kein besonderes System, der Verkehr mit den Schuldverschreibungen bewegt sich ganz in den Formen gemeiner Darlehen und ist nach den hierüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. Wenn auch der Staat wegen der nothwendigen Ordnung seines Schuldenwesens ein Capital nicht anders als gegen Aushändigung der Schuldverschreibung oder des Amortisations-Dekrets derselben zahlt, so bringt dieses dennoch an dem Verkehr keine rechtliche Veränderung hervor: eine Schuldforderung kann nur durch förmliche Cession von dem bisherigen Gläubiger an den andern übergehen, diese aber ist für sich allein dazu hinreichend; der letzte darin bemerkte Gläubiger kann die Schuldurkunde von jedem dritten Besitzer vindiciren, weil die Verschreibung ihn als Eigenthümer der Forderung nennt, daher unmöglich macht, durch die Handlung eines Andern daran ein Recht gültig zu erwerben; selbst die Amortisation verlorner oder abhanden gekommener Schuldverschreibungen richtet sich nach den allgemeinen, auch für Schuldverschreibungen der Privaten

*) Die Bedingungen des Anlehens, Hypothek, Verzinsung, Prämien, Aufkündbarkeit, Verloosung u. dgl. sind hier gleichgültige Dinge.

geltenden Bestimmungen. Der einzige Unterschied besteht darin, daß, wegen des bei Staatskassen angenommenen oben bemerkten Grundsatzes, ein Capital nur gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibung oder deren Amortisation an denjenigen der sich zu der Forderung legitimirt zu bezahlen, die Kundmachung an den Schuldner überflüssig und deßwegen auch ungewöhnlich ist, welche bei Privatschulden der Sicherheit wegen nothwendig bleibt. — Hier also besteht für die Staatsschuld kein besonderes System, man mag es daher, um doch dafür einen Namen zu haben, das System der gemeinen Anlehen nennen.

II. Der Staat hat für die Staatsschuld ein öffentliches Buch dergestalt bestimmt, daß in dasselbe nicht blos jede einzelne Staatsschuld mit dem Namen des Gläubigers, sondern auch jede an der Schuld selbst oder an der Person des Gläubigers vorgehende Veränderung eingetragen werden muß. — Diese Einrichtung hat zur unmittelbaren Folge, daß jede im Verkehr vorgehende Handlung nach dem Rechtszustand, welchen das öffentliche Buch darstellt, zu beurtheilen ist, und nur der persönliche Anspruch unter den Contrahenten auf Schadloshaltung ohne Nachtheil für den Dritten übrig bleibt, der nach den Einträgen im öffentlichen Buche ein Recht erworben hat. Hier bewegt sich der Verkehr ganz in diesem öffentlichen Buch durch die Inscriptionen in dasselbe, und es entsteht hieraus ein eigenes, mit vielen Rechtsfolgen verbundenes System, welches man System der Inscription nennen kann: es ist in England und Frankreich*) herrschend, und es werden da für die

*) Transitorische Schulden, wie in England die Schatzkammerscheine, in Frankreich die bons royaux, an andern Orten

fundirte Staatsschuld nicht einmal eigene Schuldverschreibungen ausgefertigt, sondern dem inscribirten Gläubiger auf Verlangen blos Extracte aus dem Staatsschuldbuch gegeben, daher kann auch dort von Vindication oder Amortisation der Staatspapiere die Rede gar nicht seyn. — In diesem System ist das öffentliche Buch für die Staatsschuld eben das, was für Privatschulden das Hypothekenbuch ist, und das Princip der Publicität hat in einem wie in dem andern gleiche rechtliche Folgen*); man darf daher nicht glauben, daß blos die Führung von Büchern oder Catastern über die Staatsschulden dieses System involvire, sondern man muß vielmehr darauf sehen, zu welchem Zwecke und mit welcher Wirkung diese Bücher angeordnet sind: bestehen sie blos als eine Verwaltungs-Maasregel für deren Ordnung und Controle, wie man sie wohl in allen Staaten antrifft, so hat man zwar ein Staatsschuldbuch, aber nicht das System der Inscription; dieses ist nur alsdann vorhanden, wenn gesetzlich das Buch zugleich für den Verkehr nach dem Princip der Publicität so bestimmt ist, daß alle sowohl an der Schuld als an der Person des Gläubigers vorfallende Veränderungen in dieses Buch eingetragen werden müssen, wenn sie nicht blos unter den Contrahenten,

---

Kassetraten mit kurzer Sicht, fallen in die Classe I. und können neben der im öffentlichen Buch sich bewegenden fundirten Schuld bestehen.

*) Ausser meinem Commentar zum Bayerischen Hypothekengesetz v. J. 1822 Band I. §. 24 — 26. kenne ich keine Schrift, welche dieses Princip und dessen Folgen ausführlich behandelt hätte; einiges hierüber findet man in den französischen Werken über das Hypothekenrecht, welches auch in Frankreich auf dem Princip der Publicität und Specialität, obgleich unvollkommen, ruht.

sondern auch in Ansehung eines Dritten wirksam seyn sollen. Werden in diesem Systeme für die Staatsschulden besondere Verschreibungen den Gläubigern ausgefertigt, wie dieses auch mit den Hypothekenbriefen bei Privatschulden geschieht, und wird dieses System rein ohne fremdartige Beimischung gehalten, also jede Veränderung in der Person des Gläubigers an die Inscription gebunden, um gegen einen Dritten wirksam zu seyn, so hat die Vindication und Amortisation solcher Papiere, wenn sie von jenem verlangt wird, welchen das öffentliche Staatsschuld-Buch als Gläubiger nennt, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt, weil deren Anwendbarkeit kein Grund entgegen steht.

III. Der Staat fertigt über seine Schulden Urkunden aus, die keinen Gläubiger benennen, sondern jeden Inhaber der Urkunde als den Gläubiger erklären, daher Urkunden au porteur genannt werden. — Hieraus entsteht ein ganz eigenthümliches System, das in allen seinen rechtlichen Verhältnissen von jenem, was sonst im Verkehr gilt, wesentlich abweicht: ich möchte es System der (ungebundenen) Circulation nennen, weil sich der ganze Verkehr in und mit diesen Urkunden selbst bewegt. Gewagt mag es scheinen, wenn ich sage: was im System der Inscription (Num. II.) das öffentliche Buch ist, das sind im System der Circulation die au porteur lautenden Urkunden — aber unumstößlich wahr ist es; denn wie sich dort der Verkehr durch die Inscription in das öffentliche Buch bewegt und aus demselben allein der jedesmalige Gläubiger erkannt wird, eben so bewegt sich hier der Verkehr durch die Circulation der Urkunden, durch deren Uebergabe von einer Hand in die andere, und aus derselben allein muß der jedesmalige

Gläubiger erkannt, folglich der Inhaber der Urkunde als der Gläubiger geachtet werden. — Es ist demnach ein gefährliches Wortspiel und ein Verstoß gegen alle Rechtsbegriffe, wenn man sagen will, der Besitz der Urkunde begründe nur eine Vermuthung, daß deren Inhaber auch der Gläubiger und über die Forderung selbst zu verfügen befugt sey *); derjenige, welchen das Hypothekenbuch in einem gewissen Zeitpunkt als Gläubiger nennt, der hat nicht bloß eine Präsumtion für sich, daß er der Gläubiger sey, sondern er ist wirklich der Gläubiger in Ansehung eines Jeden, der mit ihm über diese Forderung ein Rechtsgeschäft eingeht, und dieses in das Hypothekenbuch einschreiben läßt, obgleich der Fall möglich ist, daß dieselbe Forderung an einen andern schon früher, aber ohne Eintragung in das Hypothekenbuch, cedirt oder verpfändet gewesen; eben so hat derjenige, welchen der Besitz der Urkunde als Gläubiger bezeichnet, nicht bloß eine Präsumtion für sich, daß er der Gläubiger sey, sondern er ist wirklich der Gläubiger in Ansehung eines Jeden, der mit ihm ein Rechtsgeschäft eingeht, und sich die Urkunde aushändigen läßt. — Wo nach der Institution und dem ausdrücklichen Inhalt der Urkunde kein Gläubiger genannt, bei Uebertragung der Forderung von einem auf den andern keine Cession und kein Beweis derselben nothwendig und der Inhaber der Urkunde für den Gläubiger erklärt ist, da läßt sich ein anderes äusseres Merkmal, aus dem man den Gläubiger erkennt, durchaus nicht denken, als der physische Besitz, das Inhaben der Urkunde selbst; der Rechtstitel, unter welchem der

*) Wie Hr. Dr. Bender a. a. O. §. 10. mehrmal sagt, und daraus große Rechtsfolgen für die Vindication solcher Urkunden gegen deren dritte redliche Besitzer ableitet.

Inhaber die Urkunde erhalten hat (z. B. als Depositum oder Pfand) äussert seine Wirkungen zwar unter den Contrahenten, aber einen Dritten, der hievon keine Wissenschaft hat, und darnach zu fragen weder befugt noch weniger verbunden ist, geht jener Contract nichts an: er hält sich an das allein denkbare äußere Merkmal, an das Inhaben der Urkunde, aus welchem, der Institution solcher Urkunden gemäß, der Gläubiger zu erkennen ist, und erwirbt mit der ausgehändigten Urkunde jenes Recht an der Forderung, Eigenthum oder Pfandrecht, wozu sein Rechtstitel geeignet ist. Bei dem Verkehr hat also in dem Systeme der Circulation das Inhaben der Urkunde eben jene Wirkungen, welche in dem Systeme der Inscription die Oeffentlichkeit des Buchs hervorbringt, und dieses nicht der bloßen Convenienz wegen, etwa weil sonst der freie Umsatz mit solchen Papieren nicht möglich wäre, sondern Kraft juristischer Nothwendigkeit, abgeleitet aus dem Wesen solcher Urkunden in strenger Folgerichtigkeit der Begriffe, die mit der Sache selbst nothwendig gesetzt sind, wenn auch kein Gesetz die Begriffe und die Folgerungen aus und nach denselben bestimmt hat.

§. 60.

4) Rechtsverhältniß der Staatspapiere.

Indem wir zur nähern Untersuchung der bei Staatspapieren und deren Verkehr eintretenden Rechte übergehen, bemerken wir, daß im gegenwärtigen Kapitel nur diejenigen abgehandelt werden, welche nicht ausschließend oder vorzugsweise zu dem eigentlichen Handel mit Staatspapieren gehören, sondern vielmehr in den gemeinen bürgerlichen Verkehr fallen, oder so allgemeiner Natur sind,

daß sie bei diesem wie bei jenem vorkommen können, und vorzukommen pflegen. In und ausser der Handelswelt können Staatspapiere verkauft, als Anlehen, als Pfand, oder zur Verwahrung gegeben, oder zum Gebrauche geliehen, oder deren Vindication oder Amortisation in Frage gezogen, oder über die Gültigkeit und Wirkungen der gemeinen bürgerlichen Contracte Streitigkeiten erhoben werden, welche, eben weil sie dem Handel nicht eigenthümlich angehören und soweit sie nicht eine bloß dem Handelsrecht anheimfallende Frage betreffen, auch unter Handelsleuten nach dem gemeinen bürgerlichen Rechte zu entscheiden sind.

Diese Absonderung ist höchst nothwendig, um die Grenzverrückung zu vermeiden, die zu einer allgemeinen Rechtsverwirrung selbst bei dem Handelsstand in seinen Papiergeschäften führte, und von der mir sowohl Erfahrung in wichtigen Rechtssachen, als die neueste Schrift über den Verkehr mit Staatspapieren *) viele Beweise geliefert hat. Die Handels-Usance ist ihrem Begriffe nach beschränkt auf jene Punkte, die bloß nach den Eigenthümlichkeiten der Handelsgeschäfte beurtheilt werden können, und soweit sie mit den allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen bestehen kann; überschreitet man diese Grenze, so wird sie oft zum Deckmantel offenbarer Rechtswidrigkeiten gebraucht, oder es werden an sie Forderungen gestellt, die sie nicht erfüllen kann, oder man erhält von Handelskammern Parere, die theils den Hauptpunkt unberührt oder unerschöpft lassen, theils ganz unrichtige Aussprüche enthalten, und dann vor Gericht oft den Verlust der gerechtesten Sache zur Folge ha-

*) Die oft benannte, mit Irrlehren überfüllte Schrift des Hrn. Dr. Bender.

ben. Besonders im Handel mit Staatspapieren ist hinsichtlich der sogenannten Handels-Usance die größte Behutsamkeit nothwendig, da dieser Handel selbst noch zu neu ist, als daß sich die Usance gehörig fixirt haben könnte, die wenigsten dabei vorkommenden Rechtsfragen in das Gebiet der Usance fallen, und der größte Theil solcher Controversen in Zeiten einer Crisis oder Catastrophe ventilirt wurde, die zur ruhigen Ueberlegung und zur Erkennung der Wahrheit nicht günstig waren.

Wir werden daher, dem angegebenen Gesichtspunkt zufolge, zuerst vom Rechtsverhältniß des Staats zu den Gläubigern, sodann vom Rechtsverhältniß der Privaten in Ansehung der über Staatspapiere gewöhnlichen Geschäfte mit denselben, sprechen.

§. 61.

5) Rechtsverhältniß des Staats zu den Gläubigern.

a) Competenz der Landesgerichte über Staatsschulden.

Das Verhältniß des Staats zu den Gläubigern ist zwar überhaupt nach den Grundsätzen eines Darlehens zu beurtheilen, und da dieses ein Privatrechtliches Geschäft ist, so gewinnt es den Anschein, als ob nach diesem Gesichtspunkt das ganze Verhältniß abzumessen sey. Allein daß die Staatsschulden, obgleich denselben ein privatrechtlicher Titel, ein Anlehensvertrag, zum Grunde liegt, nicht bloß eine Privatrechtssache, sondern auch eine Staatssache seyen, ist an sich unverkennbar, und bei souveränen Staaten *) so allgemein aner-

*) Andere sind nicht denkbar; die einer höhern Staatsgewalt subordinirte Landeshoheit im ehemaligen teutschen Reiche war ein unhaltbares Mittelding, welches die Auflösung der Reichsverfassung herbeiführen mußte.

kannt, daß jeder Staatsgläubiger schon im Voraus hienach seine Rechnung macht, und diese Eigenschaft schon bei Bemessung des Werths der Staatspapiere in Anschlag bringt. Die Geschichte liefert uns Beispiele von Reductionen am Capital oder an Zinsen: von temporärer Sistirung der Capital- oder Zinszahlung: von gänzlicher oder temporärer Abwürdigung einer Gattung von Staatspapieren: von Ausscheidung und Ueberweisung einer Gattung an eine andere minder garantirte und minder zahlungsfähige Kasse: von Ueberweisungen der Gläubiger an einen andern Schuldner in Folge der Friedensschlüsse und Staatsverträge bei Länderabtretungen, Mediatisirungen, Säcularisationen: von gesetzlichen Bestimmungen über Schuldentilgung, wodurch ursprünglich aufkündbare Capitalien unaufkündbar, Schulden aus verschiedenen Rechtstiteln mit verschiedenen Unterpfändern in eine Masse geworfen (consolidirt), vorherige Tilgungsplane abgeändert wurden: mit einem Worte, von Staatsoperationen, welche oft durch die Nothwendigkeit, oft durch Zeiten und Umstände herbeigeführt, oder sonst als nützlich erkannt wurden. Man muß den Regierungen in neuester Zeit die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie bei diesen Staatsoperationen größtentheils auf die Rechte der Gläubiger alle mögliche Rücksicht genommen *) und ein begangenes Unrecht nach genauerer Prüfung und gewon-

*) So waren die bekannten Zinsreductionen in England mit dem Erbiethen verbunden, jedem Gläubiger, der diese nicht annehmen wolle, das Capital zu zahlen; eben dieses sollte in Frankreich nach dem vielbesprochenen Rentenreductions-Plan vom Jahre 1824 geschehen: der im Jahre 1825 von beiden Kammern angenommene Plan stellt ohnehin die Umschreibung 5 prozentiger in 3 prozentige Renten dem freien Willen der Staatsgläubiger anheim.

nener besserer Ueberzeugung entweder bald — einmal nur zu rasch — zurückgenommen, oder auf andere Weise vergütet haben.

Man sieht hieraus, daß der Satz: „der Fiscus nimmt in streitigen Privatrechts-Verhältnissen vor den Landesgerichten Recht", bei Staatsschulden nicht unbedingt anwendbar sey. Weit entfernt den Landesgerichten hierüber alle Competenz abzusprechen, die wir vielmehr als Regel anerkennen, besonders wenn es auf die Frage ankommt, ob Jemand eine Förderung an den Staat habe, wie groß diese sey, ob er davon Zinsen verlangen könne u. dgl. beschränken wir uns darauf, jene Fälle aufzuzählen in welchen die Landesgerichte offenbar nicht competent sind. Die Gründe der Incompetenz sind entweder, weil es auf eine rein staats- oder völkerrechtliche Frage ankommt, oder weil der Gegenstand eine nicht individuelle Staatsoperation ist, oder weil er den Staatshaushalt und den Staatscredit selbst im Ganzen betrifft.

1) Wenn die Frage ist, welcher von zwei oder mehreren Staaten in Folge völkerrechtlicher oder anderer Staatsverträge, oder wie viel der eine oder der andere Staat an einer Staatsschuld zu zahlen habe. Dieses ist sogar in der Teutschen Bundesakte und in der Wiener Schlußakte ausgesprochen, vermöge deren diese Streitigkeiten unter den teutschen Bundes-Staaten zur Austrägalinstanz verwiesen, daher der Competenz der Landesgerichte entzogen sind.

2) Die Uebernahme einzelner Gläubiger eines mediatisirten Landes auf den mediatisirenden Staat in Folge der, durch den teutschen Bund bestimmten Schulden-Abtheilung.

3) Die allgemeinen oder auf eine besondere Gattung der Staatsschulden sich beziehenden Bestimmungen über

Zinsen, Tilgung des Capitals, Abänderung früherer Tilgungsplane, Größe und Anweisung des Tilgungsfonds. Gläubiger, welche dadurch ihre Rechte für verletzt halten, mögen in Staaten mit landständischer Verfassung bei dem Landtag über Rechtsverletzung sich beschweren, aber die Gerichte haben darüber nicht zu entscheiden.

4) Auf Zahlung einer Staatsschuld in dem oben §. 57. angegebenen Sinne können die Gerichte weder eine Klage annehmen, noch darüber entscheiden, noch eine Execution verhängen, insoweit, als der Gegenstand den Staatshaushalt im Ganzen betrifft, weil dieser ausser der Competenz der Gerichte liegt.

5) Eben so wenig kann ein Gericht auf Sistirung der Zahlung an Zinsen oder Capital von einer Gattung der Staatsschulden erkennen; denn jede solche Sistirung ist, wie Franklin sagt, der Gurgelschnitt in den Credit, ein Gericht würde sich also durch ein solches Erkenntniß anmassen, nach seiner beschränkten Ansicht den Staatscredit zu vernichten. Ein solcher Fall, wo ein Untergericht die Sistirung der Zinszahlung von einer Gattung der Staatspapiere im Arrestwege auf Imploration eines Privaten erkannte, welcher mehrere von diesen Staatspapieren, die noch überdies au porteur lauteten, an verschiedene, theils in- theils ausländische Creditoren en dépot gegeben hatte, hat sich ereignet. Abgesehen davon, daß das Untergericht nicht einmal sich als das forum arresti betrachten konnte, weil die in so vielen Orten als Depots zerstreuten Staatspapiere nicht unter seinem Gerichtszwange sich befanden, und wenn man sogar die schuldende Staatskasse als Gegenstand des Arrestes betrachten wollte, darüber der privilegirte Gerichtsstand des Fiscus angegangen werden mußte: — von diesem Allen abgesehen, hätte jedes Gericht durch ein solches Arrest-

erkenntniß seine Competenz weit überschritten. Der Implorant konnte wohl einen Arrest gegen jeden Einzelnen seiner Depositare an dem Orte wo sich ein Depot befand verlangen; denn dieser Arrest hätte sich auf das Verhältniß unter den Contrahenten (Deponenten und Depositar) beschränkt, ohne subjective Klagenhäufung jeden Depositar einzeln bei dessen zuständigem Richter verfolgt, und ohne Sperrung der Zinsen bloß das zur Sicherheit genügende Capital zum Gegenstand genommen: dieser Arrest hätte durchaus, sowohl die Rechte dritter redlicher Besitzer solcher en dépot gegebenen Papiere, als die Verhältnisse des Staats, ganz unberührt gelassen und eigentlich nur ein Verbot der Selbsthülfe durch Selbstverkauf bezielt; aber ein Arrest auf die Staatskasse, und zwar durch das Untergericht des Orts, wo sich die als Depot gegebenen Staatspapiere selbst, das einzig denkbare Object des Arrestes, nicht befanden, ein Arrest gegen die vielen in der Welt zerstreuten Depositare en masse, ein Arrest auf Staatspapiere au porteur, die keine Vindication gegen den dritten Inhaber derselben zulassen, das war ein höchst grober Verstoß gegen alle Rechtsprinzipien und gegen alle Theorie des Civilprozesses, und die Erkennung dieses Arrestes der stärkste Uebergriff der Justiz in eine, ganz ausser ihrer Competenz gelegene Sphäre, da sie den Staat verbinden wollte, die Zahlung der Zinsen von einer Gattung der Staatsschuld auf Kosten des dadurch geschwächten oder zerstörten Staatscredits zu sistiren. — Kein gründlicher Jurist, am Wenigsten ich, hätte jemals für diesen ganz unbegreiflichen Arrest stimmen können.

§. 62.

b) Hinsichtlich der Einreden des Wuchers, anastasischen Gesetzes u. dgl.

Auch der Satz: „fisc is utitur iure privatorum" ist bei Staatsschulden nicht unbedingt anwendbar. Von den Einreden des nicht empfangenen Geldes, des Zinsenwuchers, des Anatocismus, des anastasianischen Gesetzes kann der Staat keinen Gebrauch machen; da von allen jenen Gründen, welche die Gesetzgebung bestimmen können, die Privaten gegen dergleichen schädliche Benützung ihrer bedrängten Lage in Schutz zu nehmen, Keiner auf den Staat anwendbar, Keiner mit der Würde seiner Handlungen, Keiner mit der Aufrechthaltung des Staatscredits vereinbar ist. Das eigene Interesse des Staats erlaubt ihm nicht, von solchen Einreden Gebrauch zu machen, die selbst der Privatmann ungern und nur unter besondern Umständen vorbringt. Könnte ein Staat, ohne seine Verwaltung in das übelste Licht zu stellen, sagen, er habe sub spe futurae numerationis Staatspapiere ausgegeben*): könnte er in irgend

*) Etwas der Art ist irgendwo 1816 geschehen; eine Kasse, welche von einer Gattung von Schuldpapieren, deren Creirung und Emission im Ganzen ihr übertragen war, einen Theil an eine andere Kasse gegeben, diesen Theil auch in ihrem Buche als ausgegeben vorgetragen und die andere Kasse mit der sie in Abrechnung stand, dafür belastet (in das Debit geschrieben) hatte, wollte diesen Theil der als ein Ganzes creirten Schuld aus dem Grund, weil sie dafür das Geld nicht erhalten habe, vom Ganzen trennen, an eine andere Kasse verweisen, und dafür statt der vorherigen au porteur lautenden Papiere eine ganz andere neue Papiergattung setzen. — Den Mißgriff, durch welchen Millionen gewonnen und verloren wurden, hat man in der Folge eingesehen und zurückgenommen.

einem kritischen Augenblick hoffen das zu seiner Erhaltung oder für höhere Zwecke nothwendige Geld aufzubringen, wenn er schwach genug wäre, zu sagen, er habe das Geld für zu hohe Prozente erhalten, oder, um augenblicklichen Geldverlegenheiten zu entgehen, Zinsen zum Capital rechnen lassen: könnte er, wenn er nicht jedem Staatsgläubiger zu jeder Zeit die baare Zahlung des Capitals zu leisten bereit ist, daher ruhig ansehen muß, daß seine Papiere auf offenem Markt einen veränderlichen Preis haben, das anastasianische Gesetz *) geltend machen? — Alle diese Gesetze sind nur für Privatpersonen, nicht für den Staat geschrieben!

§. 63.

c) Präclußdekrete und Verjährung bei Staatsschulden.

Anders verhält es sich mit den Einreden der Präclusion und der Verjährung bei Staatsschulden,

---

*) Pfeifer in den pract. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiss. Band I. Abh. VI. liefert einen Rechtsfall, bei welchem das churhessische Oberappellationsgericht am 26. Jäner 1822. entschieden hat, dieses Gesetz sey bei Staatspapieren au porteur nicht anwendbar. Die Gründe seiner Unanwendbarkeit sind weit allgemeiner und treten auch bei den, auf benannte Gläubiger lautenden Staatspapieren mit gleicher Stärke ein; sie sind: a) daß der Gläubiger bei jedet Staatsschuld einer Gefahr ausgesetzt ist, durch politische Verhältnisse oder Staatsoperationen an Capital oder Zinsen zu verlieren, b) daß eben deßwegen die Staatspapiere einen nach Umständen veränderlichen Werth haben, daher auch c) die Regierungen das öffentliche Ausbiethen der Staatspapiere zu verschiedenen wandelbaren Preisen in den officiellen Curszetteln nicht bloß dulden, sondern sogar amtlich constatiren müssen.

indem diese allerdings angewendet werden können, aber eine nähere Betrachtung erfordern.

1) Präclusionen (decrets d'échéance) kommen als Folge einer öffentlichen Aufforderung aller derjenigen vor, welche an den Staat entweder im Allgemeinen, oder aus besondern bisher noch unbekannten Titeln eine Forderung zu haben glauben. Sie gehören in das Gebiet der Edictal-Ladungen unter Strafe der Präclusion, dürfen daher nur solche Forderungen zum Gegenstand haben, die dem Staate nicht schon aktenmäßig bekannt sind, weil allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge nur wegen unbekannter Ansprüche oder Gläubiger solche Edictal-Aufforderungen durch ihren Zweck gerechtfertigt werden können; auch müssen sie nicht bloß einen hinreichend geräumigen Termin zur Anmeldung bestimmen, sondern auch öfters und nach Zwischenräumen in mehreren in- und ausländischen Zeitungen bekannt gemacht werden. Veränderungen im Länderbesitz, an welchen das letztvergangene Viertel unsers Jahrhunderts so reich war, vorhergegangene Unordnungen in den Finanzen, das gerechte Streben einen festen Stand der Staatsschuld zu erlangen und den hienach geordneten Tilgungsplan gegen mannichfaltige Nachforderungen sicher zu stellen, haben die Regierungen zu dieser nothwendigen Maasregel geführt; schon aus älterer Zeit sind davon Beispiele bekannt, aus neuer Zeit finden wir deren in Frankreich nach dem Lüneviller Frieden, im Königreich der Niederlande und im Königreich Bayern zufolge der aus den Ständeversammlungen von 1822 hervorgegangenen Beschlüsse. — Da hier keiner von den im vorhergehenden §. 62. angeführten Gründen der Anwendbarkeit der aus solchen Aufforderungen entspringenden Einrede entgegensteht, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß

jeder Forderung, welche vor Ablauf des präclusiven Termins nicht angemeldet wurde die Einrede der Präclusion entgegengesetzt werden könne; auch treten die Wirkungen eines präclusiven Termins von selbst (ipso iure) mit dessen Ablauf ein, weil die Erlassung eines Präclusiv-Erkenntnisses nichts weiter als eine überflüßige Formalität ist, die man nur da, wo die Gesetze das Entbehrliche zur Nothwendigkeit erhoben haben, als nothwendig ansehen kann. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Staat gegen diejenigen, welche erweislich entweder von der Edictalladung Kenntniß zu erlangen oder ihre Forderung anzubringen ausser Stand waren, Billigkeit und Großmuth dem strengen Rechte vorziehen soll.

2) Die Verjährung kann eintreten theils in Folge der bei einer Gattung von Staatsschulden besonders gemachten Bestimmungen, theils in Folge der allgemeinen Bestimmungen des Civilrechts. Zur ersten gehört es, wenn bei Entstehung einer Staatsschuld festgesetzt wird, daß die Kasse nicht schuldig sey, Zinscoupons, welche nicht innerhalb zwei oder drei Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wurden, oder daß von den durch Verloosung zur Heimzahlung bestimmten nach deren Bekanntmachung nicht eincassirten Capitalien künftig keine Zinsen mehr bezalt werden sollen: Bestimmungen, deren Recht- und Zweckmäßigkeit einleuchtet, die man aber, soviel sie auch zur Ordnung und zur Vermeidung verwickelter Prozesse beitragen, bei vielen Staatsanlehen vermißt. Schwieriger ist die zweite, und die Anwendbarkeit der eigentlichen allgemeinen Verjährung auf Staatsschulden kann nicht anders, als mit Rücksicht auf die drei im §. 59. bezeichneten verschiedenen Systeme, richtig bestimmt werden.

a) Bei Staatsschulden mit dem Systeme gemeiner Anlehen. (§. 59. I.) findet auch die gemeinrechtliche Verjährung statt, und diese ist ganz nach dem Civilgesetze unbedingt zu beurtheilen.

b) Bei Staatsschulden mit dem Systeme der Inscription (§. 59. II.) findet eine Verjährung, als unvereinbar mit dem öffentlichen Buch in Ansehung des Capitals durchaus nicht statt *), doch wird hiedurch die Verjährung der Zinsen nach den Bestimmungen des Civilrechts nicht ausgeschlossen. Nur die Amortisirung einer im Laufe der längsten Verjährungszeit gleichsam verschollenen Forderung, nachdem auch besondere Edictalladungen derjenigen, die sich dazu legitimiren können, fruchtlos geblieben sind, könnte als vereinbar mit der Oeffentlichkeit des Buchs noch anwendbar scheinen; allein da der Staat hiezu keinen Grund hat, und ihm nicht so wie dem Privaten an der Befreyung von lästigen Inscriptionen gelegen ist, **) so trage ich kein Bedenken, auch diese Amortisirung bei Staatsschulden nach diesem Systeme für unanwendbar zu erklären.

c) Bei Staatsschulden mit dem Systeme der Circulation durch au porteur lautende Urkunden (§. 59. III.) ist die Verjährung sowohl in Ansehung des Capitals als in Ansehung der Zinsen, wenn auch dafür Coupons au porteur ausgefertigt wurden, als diesem Systeme widersprechend gänzlich ausgeschlossen; daher denn die Nothwendigkeit erhellt, in Ansehung der Zinsen bei solchen

*) Hierüber sehe man meinen Commentar zum Bayerischen Hypothekengesetz v. J. 1822. Band I. §. 31 u. 32.

**) Eben diesen Commentar Band I. §. 82. u. Band II. §. 166.

Staatsschulden besondere Vorsehung durch ausdrückliche einschränkende Bestimmungen zu treffen.

d) In beiden vorher (b u. c) bemerkten Systemen läßt sich ausnahmsweise die Verjährung einer Staatsschuld von der Zeit an begründen, wo sie einer öffentlichen Bekanntmachung zufolge heimgezahlt werden soll. Man denke sich den Fall, daß mit einer Staatsschuld ein im Voraus bestimmter Tilgungsplan verbunden ist, welchem gemäß periodisch ein Theil derselben nach einer Verloosung mit oder ohne Prämie heimgezahlt werden soll: die herausgehobenen Numern werden öffentlich zu dem Ende bekannt gemacht, damit jeder Inhaber der betroffenen Schuldurkunde das Capital erhebe; hier ist nun eine wesentliche Veränderung an der Schuld selbst vorgegangen, sie hat aufgehört ein Theil der Schuld zu seyn, das Resultat der Verloosung muß bei jeder dadurch getroffenen Numer im Schuldbuch eingetragen werden, hier also ist ein neuer fester Punkt gesetzt, von welchem an eine solche Schuld unter die gemeinrechtlichen Bestimmungen über erlöschende Verjährung fällt, folglich auch die Verjährung derselben zu laufen anfängt.

§. 64.

6) Rechtsverhältniß unter den Privaten aus Geschäften über Staatspapiere.

Um die rechtlichen Verhältnisse unter den Privaten aus ihren Geschäften über Staatspapiere richtig zu bestimmen, ist vor Allem eine genauere Prüfung jener Hauptpunkte nothwendig, die für alle Arten von Rechtsgeschäften und Verhältnissen bei Staatspapieren gleichsam präjudicieller Natur sind. Daß man sie bisher vernachläßigt oder in einem falschen Lichte betrachtet hat, daher stammen zunächst jene Verwirrungen und Irrthümer, die

man in den gerichtlichen Verhandlungen, in den Parere der Handelsgremien und in den richterlichen Erkenntnissen so häufig findet. Nicht selten werden Umstände hervorgehoben oder Fragen aufgestellt und entschieden, auf die es durchaus nicht ankommt: Streitsachen an die Handelsgerichte gebracht, die ausser dem, daß sie Kaufleute betreffen oder in Handelsformen gepreßt wurden, gar keine mercantile Seite haben, und dadurch nicht selten verwickelte Rechtsfragen, die eine tiefe Rechtskenntniß voraussetzen, von den commerciellen Stimmen der Handels-Assessoren abhängig: Handels-Usancen geltend gemacht über Punkte die ganz ausser ihrem Gebiete liegen: bei dem Handelsstande selbst, der mit Staatspapieren unter den verschiedensten Beziehungen den regesten Verkehr hat, die Geschäfte in Formen gebracht, die bald zweideutig im Ausdruck, bald der Beschaffenheit der Staatspapiere oder der Natur des Geschäftes nicht angemessen sind: wer möchte sich wundern, daß hieraus eine große Rechtsverwirrung entstand, und wer möchte aus diesem Dunkel den Weg finden, dem nicht die Fackel der Gesetze vorleuchtet und der nicht mit festem Schritte auf der Bahn allgemeiner Rechtsgrundsätze fortschreitet?

Schwer ist die Aufgabe, die bestehenden Gesetze auf die verschiedenen Gattungen der Staatspapiere nach ihren Eigenthümlichkeiten (§. 58. 59.) und nach der Mannichfaltigkeit der, im Verkehr mit denselben vorkommenden Geschäfte richtig anzuwenden: noch schwerer, hierin der Wahrheit bei den Gerichten Eingang zu verschaffen, weil gewöhnliche Richter, theils mit den Eigenthümlichkeiten des Gegenstands und der Geschäfte, in welchen derselbe sich bewegt, nicht vertraut: theils unbekannt mit der Kunst das Recht auf den Grund der bestehenden Gesetze durch logische Schlüsse aus der Natur jeder Institu-

tion in Anwendung auf neue Institutionen und Erscheinungen fortzubilden, der Kunst, worin die Meisterschaft Römischer Juristen bestand, der wir die Ausbildung des Römischen Rechts verdanken: theils verwöhnt und muthlos durch die verkehrte Ansicht, die logisch nothwendigen also auch strengrechtlichen Schlüsse nach Begriffen aus dem Wesen einer Institution hätten vor Gericht keine Kraft, wenn sie nicht ein ausdrückliches Gesetz *) ausgesprochen hat: die Wahrheit entweder nicht sehen können, oder, wenn sie auch zu deren Einsicht gelangen, sie auf vorkommende Fälle anzuwenden, sich ohne ein ausdrückliches Gesetz nicht für ermächtigt halten.

Will man Irrwege vermeiden und durch richtige Anwendung der Rechtsgrundsätze auf den Verkehr mit Staatspapieren die Wahrheit finden, so muß man vor Allem über einige Hauptpunkte klar sehen. Wir wollen sie der Reihe nach durchgehen.

§. 65.

a) Das Rechtsverhältniß unter den Contrahenten muß vom Rechtsverhältniß zu einem dritten Besitzer genau unterschieden werden.

Niemals darf das Rechtsverhältniß der Contrahenten unter sich mit dem Rechtsver-

*) Ist denn ein Gesetz dazu nothwendig, um den Satz zur Wahrheit vor Gericht zu erheben, daß bei Papieren au porteur die Vindication gegen den dritten redlichen Besitzer nicht statt finde? Ist Wahrheit, die nach einem logischen Schluß aus Begriffen so nothwendig folgt, als in der Rechenkunst 2+2=4, nicht eher eine Wahrheit vor Gericht, bis dafür ein Gesetz vorhanden ist? — Wahrlich, in solche Fesseln hatten die Römischen Juristen ihren Verstand nicht geschlagen, und dadurch waren sie die Römer, die man mit Recht bewundert, ohne den Willen oder den Muth, in ihre Fußstapfen zu treten. — Sapere aude!

hältniß zu einem dritten Besitzer jener Staatspapiere verwechselt werden, die der Gegenstand ihres Contracts waren. — Diese Verwechslung hat viele von den herrschenden Irrthümern, viele Prozesse, und gewöhnlich die schiefe Richtung oder den schlimmen Ausgang derselben hervorgebracht; wir wollen die Sache in unmittelbarer Anwendung auf Staatspapiere durch die sprechenden Gegensätze aufklären.

1) Wenn auch die Vindication au porteur lautender Staatspapiere gegen den dritten redlichen Besitzer derselben nicht statt findet; so folgt daraus keineswegs, daß der B., welcher vom A. Staatspapiere unter einem das Eigenthum nicht übertragenden Titel erhalten hat, darüber zu verfügen, sie zu veräußern oder zu verpfänden befugt sey, oder daß dem A., wenn diese Papiere noch in specie bei dem B. vorhanden sind, daran kein Eigenthum oder im Concurse kein Separationsrecht zustehe; denn die Rechtsverhältnisse unter den Contrahenten müßen nach dem unter ihnen bestehenden Contracte beurtheilt werden, ganz abgesehen von den Rechten, welche im Verhältniß zu einem Dritten statt finden können.

2) Wenn aber auch in dem unterstellten Falle der B. über die nicht zum Eigenthum erhaltenen Papiere zu verfügen kein Recht, vielmehr der A. daran im Verhältniß zum B. das Eigenthum behalten hat, und dieses gegen den B. als seinen Contrahenten geltend machen kann; so folgt daraus noch nicht, daß dem A. das Vindicationsrecht gegen den C. als dritten redlichen Besitzer dieser Papiere zustehe. Der Satz, nemo plus iuris ad alterum transfere potest, quam ipse haberet *)

*) L. 54. de Reg. Jur.

findet bei vielen Institutionen keine Anwendung; z. B. der Gläubiger, welcher in einem auf öffentliche Bücher gebauten Hypothekensysteme das Capital an den B. cedirt hat, ist offenbar nicht mehr befugt, dasselbe an einen andern zu cediren, und dennoch wird der obgleich spätere Cessionar C. wenn die ihm geschehene Cession in das Hypothekenbuch früher eingetragen ist, als B. die seinige angemeldet hat, Eigenthümer des Capitals, und der B. kann nur vom A. Schadloshaltung verlangen *); eben so gewiß hat der B., welcher vom A. einen Wechsel mit Endossement en blanc (§. 58) erhielt, kein anderes Recht darüber zu verfügen, als ihm der A. bei dieser Bevollmächtigung eingeräumt hat, und dennoch kann A. den Wechsel nicht von dem C. vindiciren, der ihn mit Ausfüllung des Endossement vom B. oder einem Dritten auf redliche Art an sich brachte. Wir glauben, Kaufleute und Juristen hätten in diesen beiden Beispielen die Wahrheit längst erblicken können, daß der Schluß von den Rechten der Contrahenten unter sich auf die Rechte eines dritten Besitzers, dem jenes Contractsverhältniß ganz fremd ist, bei Staatspapieren nicht unbedingt gültig, sondern von der Verschiedenheit des für jede Gattung von Staatspapieren bestehenden Systemes (§. 59.) abhängig, daher bei den au porteur lautenden oder dazu gehörenden Staatspapieren (§. 58.) ganz unstatthaft sey. Ist nun die Vindication solcher Papiere gegen deren dritten Besitzer C. im Streit, so ist es eine ganz irrelevante Frage, ob der B. vermöge des mit A. geschlossenen Contracts sie zu veräußern befugt war. — Mehr hierüber kommt in der Folge über die Vindication gegen den dritten Besitzer der Staatspapiere vor.

*) Mein Commentar über das Bayer. Hypothekengesetz v. J. 1822. Band I. §. 25. S. 279.

3) Doch kann das unter den Contrahenten bestehende Rechtsverhältniß in jenen Fällen auf den dritten Besitzer einen Einfluß haben, wo dieser die Staatspapiere nur aus einem entweder widerruflichen oder das Eigenthum selbst nicht übertragenden Titel von eben demjenigen erhalten hat, gegen welchen dem andern Contrahenten in Folge des bestehenden Contracts das Zurückforderungsrecht zusteht. Dieser muß zwar, soferne die Beschaffenheit der Papiere (§. 59.) das Vindicationsrecht gegen den dritten Besitzer ausschließt, das Geschäft anerkennen, welches sein Contrahent mit dem Dritten abgeschlossen hat, weil er eigentlich zuerst von seinem Contrahenten die Abtretung der Klage gegen den jetzigen Besitzer verlangen, daher diesem dasjenige leisten muß, wozu der Contrahent selbst verbunden wäre; aber unter dieser Beschränkung hat er doch eine Klage gegen den jetzigen Besitzer, und insoweit hat sein Contractsverhältniß zu jenem, von welchem die Papiere an den jetzigen Besitzer kamen, einigen Einfluß, obgleich nicht die Wirkung der eigentlichen Vindication. Wir wollen es durch gesetzliche Beispiele erklären. Wenn der Gläubiger die ihm *verpfändeten* Staatspapiere sub pacto de retrovendendo verkauft hat, so kann der Schuldner ex iure cesso gegen den Ersatz des Kaufpreises die verpfändeten Papiere von dem Käufer zurückfordern *); eben dieses finden wir bei dem *Commodat* mit einem in der Sache gegründeten Unterschied **) be-

*) L. 7. pr. D. de distract. pignor. (XX. 5.) „Si creditor pignus vel hypothecam vendiderit hoc pacto, ut liceat sibi reddere pecuniam et pignus recuperare, an si paratus sit debitor reddere pecuniam, consequi id possit? Et Julianus — scribit, — agi posse cum creditore, ut si quas actiones habeat, eas cedat debitori."

**) L. 5. §. 12. D. commodati (XIII. 6.) „Rem tibi dedi, ut creditori tuo pignori dares: dedisti, non repignoras,

stimmt, und es ist nach dieser Rechtsanalogie nicht zu bezweifeln, daß der Deponent wegen der vom Depositar unbefugterweise verpfändeten Staatspapiere, obgleich sie als Papiere au porteur nicht vindicirt werden können, dennoch mittelst der actio depositi den Depositar zur Auslösung derselben oder zur Abtretung der Klage gegen den jetzigen Besitzer als Pfandgläubiger anhalten, und dann von diesem, freilich gegen Zahlung der Pfandschuld, die Zurückgabe der verpfändeten Papiere durch die actio pigneratitia verlangen kann.

§. 66.

b) Welchen Einfluß hat die Beisetzung oder Nichtbeisetzung der Numern auf die Rechtsgeschäfte in Staatspapieren?

Die Staatspapiere sind kein Papiergeld *) aber doch, wie S. 178. gezeigt worden, eine fungible Sache; von dem Rechtstitel, unter welchem sie von einem Besitzer an den andern kamen, von dem unter den Contrahenten bestehenden Rechtsgeschäft, von dem quid actum est hängt es ab, ob sie als Quantität oder

---

ut mihi reddas: Labeo ait, commodati actionem locum habere. — Idem Labeo recte dicit, si a me culpa absit repignerandi, creditor autem nolit reddere pignus, competere tibi ad hoc dumtaxat commodati (actionem) ut tibi actiones adversus eum praestem."

*) Oben S. 173. deswegen unterscheidet auch das Oesterreichische Bürg. G. B. bei dem Darlehen, ob es Geld (klingende Münze oder Papiergeld) §. 986—989 oder ob es Schuldobligationen §. 990. zum Gegenstand hat. Die über Rückzahlung von Geldschulden in Oesterreich bestehenden besondern Verordnungen haben nur das Papiergeld zum Gegenstand, finden daher auf Staatsobligationen (Staatspapiere) keine Anwendung.

als Corpus (res in specie) Gegenstand des Contractes waren, ob der Verkäufer nur eine bestimmte Zahl von einer Gattung Staatspapiere oder ob er bestimmte Species *) derselben zu liefern schuldig, ob der Empfänger über die erhaltenen Staatspapiere zu verfügen berechtigt oder nicht, daher nur dieselbe Quantität oder die erhaltenen Papiere in specie zurückzugeben verbunden sey.

Daß hiebei die Numern, durch welche bei jeder Gattung der Staatspapiere eine Species von der andern, so wie bei Münzen durch Theilung des Metalls und Gepräge ein Thaler vom andern unterschieden wird, in Betrachtung kommen, das leuchtet von selbst ein; eben deßwegen ist es von höchster Wichtigkeit, den Einfluß richtig zu bestimmen, welchen die Beisetzung oder Nichtbeisetzung der Numern im Verhältniß der Contrahenten unter sich (§. 65.) auf die Beurtheilung des unter ihnen bestehenden Rechtsgeschäftes (quale negotium oder quid actum sit) und dessen Rechtsfolgen hat.

Diese Numern machen aus den Staatspapieren, besonders den au porteur lautenden auf die es im größern Verkehr zunächst (doch nicht ausschließend, wie die Beispiele von Frankreich und England zeigen) ankommt, eine ganz eigene Art fungibler Sachen, von der wir vorher keine ähnliche kannten; jedes einzelne Staatspapier trägt mit der ihm eignen Numer ein solches festes Unterscheidungszeichen an sich, daß man jedes Ein-

*) Wenn z. B. der Vertrag ausdrücklich die zu liefernden Numern bezeichnet, wie bei Staatspapieren mit Prämien besonders hinsichtlich der sogenannten Springnumern geschehen kann.

zelne derselben Gattung, wie immer es mit andern gleichartigen vermischt, wie lange es in der weiten Welt durch tausend Hände gegangen seyn mochte, unter Tausenden wieder erkennen und die Identität der Species beweisen kann: hiedurch wird es bei Staatspapieren möglich, in allen Geschäften, auch da, wo sie nur als Quantität erscheinen, die corpora oder species aus denen sie besteht auf die genaueste, nach allen Vermischungen oder Wechsel ihrer Besitzer noch erkennbare Weise zu bezeichnen; dieses ist bei andern fungiblen Sachen nicht möglich: man versuche es bei Zahlungen oder Darlehen in Geld, man wird zwar die Münzsorte, deren innern Gehalt, höchstens noch das Gepräge und die Jahrzahl, aber nie die gegebenen Species so genau und dauernd, wie bei Staatspapieren durch die Numern bezeichnen können. — Was folgt also aus der Beisetzung oder Nichtbeisetzung der Numern? Läßt sich daraus auf die Natur und die Folgen eines Rechtsgeschäfts ein gültiger Schluß ziehen?

1) Auf die Rechtsfolgen eines Contracts kann es durchaus keinen Einfluß haben. — Der Depositar, Commodatar oder Pfandgläubiger darf über die Substanz der ihm zur Verwahrung oder als Commodat oder Pfand gegebenen Sache, auch wenn diese fungibel war, nicht verfügen, weil er nicht deren Eigenthümer geworden ist *); dieselbe Rechtsfolge tritt

*) L. 8. D. Commodati (XIII. 6.) „rei commodatae et possesionem et proprietatem retinemus." L. 9. eod. „Nemo enim commodando, rem facit eius, cui commodat." L. 43. §. 1. D. de pignerat. act. (XIII. 7.) Diese Bestimmung ist allgemein, ohne zwischen fungiblen und nichtfungiblen Sachen zu unterscheiden; daher ist es ein Verstoß gegen alle

daher auch bei Staatspapieren ein, es mögen in dem Contracte die Numern ausgedrückt seyn oder nicht; macht er davon einen unbefugten Gebrauch, veräußert er die ihm anvertrauten Papiere, so begeht er ein furtum usus *) und muß allen dadurch verursachten Schaden ersetzen, wenn auch in dem Contract oder Empfangschein die Numern der Papiere nicht bezeichnet wurden. Bei dem Darlehen (mutuum) geht das Eigenthum der geliehenen Sache auf den Mutuatar über; folglich geschieht dieses auch bei dem Darlehen in Staatspapieren, obgleich die Numern derselben in dem Schuldbriefe ausgedrückt wurden. — Es kommt daher immer nur auf den Rechtstitel an, unter welchem die Staatspapiere von Einem an den Andern gelangten, nur nach dem quod actum est **), müßen die Rechtsverhältnisse der Contrahenten unter sich bemessen und die Rechtsfolgen nach dem zum Grund liegenden Rechtsgeschäfte bestimmt werden; die Beisetzung oder Nichtbeisetzung der Numern kann dar-

---

Gesetze, wenn Hr. Dr. Bender a. a. O. §. 8. unter andern sagt: „der A, wenn B ihm 10 Stück Metalliques Obligationen geliehen (commodirt) oder verpfändet hat, könne dem B, wenn ihm nur nicht die Numern aufgegeben worden sind, andere Papiere, jedoch derselben Gattung, einliefern.“ Kennt er das Interesse hinsichtlich der Vindication gegen den Contrahenten, dann des periculi et commodi rei depositae, commodatae vel oppigneratae nicht? — Noch ärgere Behauptungen stellt er a. a. O. §. 23. auf, die wir bald nachher sehen werden!

*) L. 5. §. 8. D. commodati. L. 1. §. 24 u. 25. L. 29. D. depositi (XVI. 3.) L. 3. C. eod. (IV. 34.)

**) Dieses zeigt L. 24. D. depositi (XVI. 1.) Lucius Titius hatte dem Sempronius geschrieben: „Centum nummos, quos hac die commendasti mihi, — esse apud me ut notum habeas, hac epistola — tibi notum facio: quae quando vo-

auf nicht den mindesten Einfluß haben. — Bei Rechtsgeschäften, durch welche vermöge des Rechtstitels das Eigenthum der übergebenen Papiere auf den Empfänger nicht übergeht, kann die Beisetzung der Numern insoweit nützlich seyn, als sie den Beweis der Identität der gegebenen Papiere erleichtert, der öfters nothwendig ist, wenn man sie mit dem Separationsrecht aus der Masse des Empfängers oder von einem Besitzer der nicht als dritter redlicher Besitzer anzusehen ist, zurückfordern, oder den Ersatz des durch rechtswidrigen Gebrauch verursachten Schadens verlangen, oder des daran zufällig entstandenen Schadens von sich abwenden will; allein dieses hat nur auf den Beweis, nicht auf Rechtsfolgen des Geschäftes selbst (nach dem bekannten Spruche: non ius, sed probatio deficit) einen Einfluß, und auch dieser Einfluß ist nicht so groß als mancher glaubt, indem der Beweis der Identität durch

---

les, et ubi voles, confestim tibi numerabo." Nun war wegen der Zinsen die Frage, welche Klage statt finde? Papinian respondirte: „depositi actionem locum habere: quid est enim aliud commendare quam deponere? Quod ita verum est, si id actum est, ut corpora nummorum eadem redderentur: nam si, ut tantundem solveretur, convenerit, egreditur ea res depositi notissimos terminos." Hier lag dem Ausdruck nach ein Depositum vor, und dennoch sollte es auf das quod actum est ankommen: war man übereingekommen, daß dieselbe Summe zurückgegeben werde, so war das Geschäft ein Darlehen, außerdem ein Depositum, mit der Rechtsfolge, ut corpora nummorum eadem redderentur; in Anwendung auf Staatspapiere sieht man leicht, daß es nicht auf die Numern, sondern auf das quod actum ankommt. — Bei dem Commodat und Pfand leidet dieses ohnehin keinen Zweifel.

alle Beweismittel, selbst Schlüsse und Eide nicht ausgenommen *), hergestellt werden kann.

2) Sehen wir nun, ob die Beisetzung oder Nichtbeisetzung der Numern auf die Natur des Rechtsgeschäftes selbst (quid actum inter partes) einen Schluß begründet, ob sich hienach bestimmen läßt, daß das Geschäft ein Depositum, ein Commodat oder ein Darlehen sey, also einen das Eigenthum übertragenden oder nicht übertragenden Titel in sich enthalte? — Ist aus der über ein Geschäft ausgefertigten Urkunde klar zu entnehmen, welches Rechtsgeschäft eingegangen wurde, so kommt es darauf gar nicht an, ob darin die Numern ausgedrückt sind oder nicht: der Leihe- Hinterlegungs- oder Pfand-Contract bleibt dasselbe Rechtsgeschäft, wenn auch die Numern nicht dabei stehen, und der Darlehensvertrag wird nicht in ein Commodat oder Depositum verändert, wenn auch die Numern im Schuldschein ausgedrückt sind. Das ganze Interesse der Beisetzung oder Nichtbeisetzung der Numern reducirte sich also auf die Fälle, bei welchen es ungewiß ist, welches Rechtsgeschäft eingegangen wurde, oder bei welchen in den hierüber ausgestellten Urkunden dunkle, zweideutige Ausdrücke, vorkommen, z. B. der Ausdruck „geliehen" der ein Commodat oder ein Anlehen, oder der Ausdruck „auf Restitution," der nebst diesen auch ein Depositum oder ein Pfand bezeichnen kann. Sollte hierüber ein Schluß

*) Wenn z. B. gegen den Depositar oder Pfandgläubiger bewiesen wird, daß er die Papiere, welche er jetzt zurückgeben will, erst nach der Deposition oder Verpfändung von einem Andern erhalten habe. Selbst des juramentum in litem ist dabei unter den gesetzmäßigen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen. L. 3. §. 2. D. commodati. L. 1. §. 26. D. depositi.

gültig seyn, so würde erfordert, daß wir die Numern ausschließend und aus juristischer Nothwendigkeit bei jenen Geschäften beigesetzt fänden, wo Staatspapiere nicht als Quantität, sondern als Species der Gegenstand des Contractes sind: beigesetzt nicht als gewöhnliche Münzzettel deren man sich bei Geldlieferungen durch Angabe der Säcke, Geldrollen u. s. w. bedient, sondern als bestimmtes Merkmal, ob Quantität oder Species (Zahl oder Numern) die Wesenheit des Contractes ausmachen; allein dieses geschieht nicht, wir finden die Numern ausgedrückt bei Geschäften, die offenbar nur eine Quantität zum Gegenstand haben, und die Numern nicht ausgedrückt bei Geschäften, die keinen das Eigenthum übertragenden Titel enthalten, bei denen also der Empfänger über die erhaltenen Species kraft der Gesetze nicht verfügen darf; in diesem Punkte ist selbst der Handelsgebrauch nicht bloß nach Verschiedenheit der Handelsplätze *), sondern sogar an demselben Handelsplatz nach der Ausdehnung der Geschäfte oder nach Verschiedenheit der Ansichten einzelner Handelshäuser höchst verschieden; es wäre daher die verkehrteste Art zu schließen, wenn man die ganz schwankende Beisetzung oder Nichtbeisetzung der Numern als

*) Auf der Amsterdamer Börse werden bei Verkäufen, Darlehen und andern bloß eine Quantität Staatspapiere betreffenden Geschäften die Numern nicht beigesetzt; an andern Orten geschieht es nach Belieben, und die Veranlassung dieser Numernbeisetzung, die dem Handel mit Staatspapieren im Großen gar nicht angemessen ist (in einem Jahre lauft es in viele Milliarden Numern) war die irrige Meinung von der Vindication gegen den dritten redlichen Besitzer, daher man sich denn durch Beisetzung der Numern den künftigen Regreß sichern wollte.

das Merkmal aufstellen wollte, nach welchem die Natur des vorliegenden Rechtsgeschäfts zu bestimmen wäre. Nach den Gesetzen *) muß im Zweifel jener Sinn angenommen werden, der allen Umständen angemessener, überhaupt wahrscheinlicher und gewöhnlicher ist; daher darf man bei fungiblen Sachen, wenn auch die Species durch die Numern bezeichnet sind, den Ausdruck „Leihen" oder „auf Restitution" weder von einem Depositum noch von einem Commodat **) sondern solange, bis aus andern Umständen das Gegentheil wahrscheinlicher ist, nur von einem Darlehen verstehen.

3) Aus Beisetzung oder Benennung der Numern können aber besondere Rechte unter den Contrahenten entstehen, wenn aus derselben, nach Beschaffenheit des Rechtsgeschäfts oder des Grundes weßwegen die Beisetzung geschehen ist, hervorgeht, daß hiedurch besondere Rechte in Ansehung der durch die Numern bezeichneten Species begründet, also nicht eine Quantität von Staatspapieren sondern die bezeichneten Species Gegenstand des Contracts seyn, oder durch Verwandlung eines Debiti quantitatis in ein Debitum specierum werden sollten. —

---

*) L. 67. D. de Reg. jur. Quoties idem sermo duas sententias exprimit, ea potissimum excipiatur, quae rei gerendae aptior est." L. 114. eod. „In obscuris inspici solere, quod verosimilius est, aut quod plerumque fieri solet." — Hr. Dr. Bender ist anderer Meinung, ihm sind a. a. O. §. 8. die Numern Alles; sind Numern aufgegeben, so ist bei ihm das Geschäft ein Commodat. — Warum denn nicht eher ein Depositum?

**) Vom Commodate am wenigsten, weil Geld oder verbrauchbare Sachen in der Regel nicht commodirt werden können. L. 3. §. 6. L. 4. D. commodati. Das Gegentheil sagt Hr. Dr. Bender a. a. O. §. 8. in der Note.

Wer seinem Commissionär aufträgt, bestimmte Numern von Lotterielosen einzukaufen, der hat offenbar den Auftrag auf diese Numern beschränkt: wer 200 Stück Rothschilder Loose auf Lieferung gekauft und vom Verkäufer die Benennung der Numern aus denen die verkaufte Quantität bestehen soll *) erhalten hat, auf den ist Gefahr und Gewinn der bezeichneten **) Species übergegangen, ihm gehört also die Prämie, welche nachher auf eine derselben gefallen ist.

Ausführlicher mußten wir diesen Punkt erörtern, theils weil die tägliche Erfahrung zeigt, daß hierüber bei Kaufleuten und Juristen, bei Handelsgremien und Gerichten die Ansichten und Aussprüche höchst verschieden und irrig ***) sind, theils wegen Wichtigkeit der Folgen, die wir noch näher betrachten wollen.

---

*) Eine ganz andere Frage ist es, ob der Käufer dieses fordern könne; wir werden sie nach ihrer Wichtigkeit in der Folge näher untersuchen.

**) L. 8. pr. L. 10. §. 1. L. 14. D. de peric. et comm. rei vend. (XVIII. 6.)

***) Von drei Handelsgremien aus großen Handelsplätzen haben wir Parere aus neuester Zeit (Dezember 1825.) über folgenden Fall gelesen: A. hat vom B. über eine ihm gegebene Quantität Oesterreichischer Bankaktien ein sogenanntes, bei kaufmännischen Vorschüssen auf kurze Zeit übliches Kassebillet in der gewöhnlichen Formel erhalten: „40 Stück Bankaktien auf Restitution 14 Tage à Dato bei Hr. A. wegen (subscriptio des Empfängers) B.“ — Hierüber war die Frage gestellt: Kann der B. über diese Bankaktien als über sein Eigenthum verfügen, sie verpfänden, oder veräußern? — Zwei Parere sagten: Er könne es, wenn nicht dabei die Numern aufgegeben worden; wäre aber dieses geschehen, so müsse er dieselben Numern in specie zurückgeben; ein Parere sagte: er könne im gegebenen Fall dar-

a) Weder die Natur noch die Rechtsfolgen eines Contracts oder Rechtsgeschäfts im Allgemeinen werden durch Beisetzung oder Nichtbeisetzung der Numern bestimmt: je nachdem der Rechtstitel zur Uebertragung des Eigenthums geeignet oder nicht geeignet war, ist der Empfänger zur Restitution der Quantität oder der empfangenen Species verbunden, die Numern mögen dem Contract beigesetzt seyn oder nicht.

b) Im Besondern kann die ursprüngliche oder nachfolgende Beisetzung der Numern insoweit eine Wirkung haben, als es darauf ankommt, ob Staatspapiere als Quantität oder als Species Gegenstand des Vertrages waren oder nachher geworden sind, wenn aus den Umständen und Veranlassungen erhellt, daß die Numern in dieser Absicht beigesetzt worden seyen; denn die Beisetzung

---

über verfügen, weil sonst die Restitution in natura et specie mit Beifügung der Numern im Kassebillet ausdrücklich bedungen werden mußte. — Offenbar konnte hier die Beisetzung der Numern nichts entscheiden: es kam auf den Rechtstitel an, unter welchem der B. die Bankaktien erhalten hat, war dieser zur Uebertragung des Eigenthums geeignet, so konnte er darüber verfügen, ausserdem nicht; im gegenwärtigen Fall war also die Frage zu entscheiden: wird durch ein solches Kassebillet ein Darlehen (salva reprobatione) bewiesen? für welche Geschäfte werden unter Kaufleuten gewöhnlich Kassebillets ausgestellt? Deren Beantwortung war nicht schwer, weil sie, wenn Geld ihr Gegenstand ist, ein Darlehen beweisen, folglich eben dasselbe bei Staatspapieren angenommen werden muß, die Numern mögen dabei stehen oder nicht, es wäre denn die Restitution der gegebenen Papiere (mit oder ohne Beisetzung der Numern) ausdrücklich bedungen worden, wo dann das Geschäft selbst nach Umständen ein Depositum, Commodat oder Pfand seyn könnte.

der Numern allein, ohne Hinzutritt solcher Gründe, hat auch hierauf keinen Einfluß, und verwandelt einen Darlehensvertrag so wenig in ein Commodat, als die Nichtbeisetzung der Numern das Commodat in ein Darlehen umschafft.

c) Wenn vermöge des Rechtstitels das Eigenthum der übergebenen Papiere auf den Empfänger nicht übergegangen ist, so trägt, die Numern mögen beigesetzt seyn oder nicht, der Eigenthümer die Gefahr, ihm gehört aber auch aller Gewinn, und der Empfänger begeht durch einen unrechtmäßigen Gebrauch ein furtum usus *), welches ihn zur Herausgabe alles dadurch erlangten Vortheils, zur Zahlung der Zinsen und zum Ersatz alles verursachten Schadens oder entgangenen Gewinns verbindet. Hat der Commodatar, Depositar oder Pfandgläubiger von den anvertrauten Papieren durch einen unbefugten Gebrauch z. B. durch Speculationen auf die Cursdifferenz einen Vortheil gezogen, so muß er ihn herausgeben, ist auf ein von ihm unbefugt veräußertes Papier in der Ziehung eine Prämie gefallen, so muß er dafür Entschädigung leisten, die Numern mögen in dem Contract oder Empfangschein ausgedrückt gewesen seyn oder nicht; daß übrigens die Identität bewiesen werden muß, versteht sich von selbst.

d) Hat derjenige, welcher dem Andern Staatspapiere unter einem das Eigenthum nicht übertragenden Titel gegeben hatte, statt der gegebenen andere Papiere z. B. statt der verpfändeten Lotterieloose andere Numern angenommen; so kann er, wenn hieraus durch nachfol-

*) L. 5. §. 8. D. Commodati. L. 1. §. 24. u. 25. L. 29. D. depositi. L. 3. C. eod. Ob bei dem Depositum die Beisezung der Numern auf ein Depositum irregulare tacitum Einfluß habe, wird in der Folge besonders geprüft.

gende Umstände für ihn ein Schaden entsteht, z. B. auf eine der gegebenen Numern in einer nachfolgenden Ziehung eine Prämie fällt, deßwegen keinen Schadensersatz verlangen, es wäre denn, daß der Andere dabei unredlich gehandelt, z. B. in der Absicht, ihn zu übervortheilen, statt der empfangenen vortheilhafteren, mit größerer Hoffnung einer Prämie verbundenen Springnumern andere minder vortheilhafte Numern, obgleich derselben Gattung, zurückgegeben hätte.

§. 67.

c) Was die Gesetze vom Gelde verordnen, kann auf Staatspapiere nicht angewendet werden.

Schon oben haben wir bewiesen, daß Staatspapiere kein Geld, nicht einmal Papiergeld sind; daß sie auch kein Gold- und Silbermaterial*) sind, das greift

*) Wer freilich an den Satz: auri bonus odor ex re qualibet glaubt, dem ist — Alles ein Gold- oder Silber-Material, der muß auch einen Weck auf dem Laden, einen Schäffel Korn oder Kartoffel, ein Faß Wein oder Bier für ein solches Material ansehen! — Da aber weder Kupfer, noch Blei, noch Hornsilber, (lune cornée) noch irgend eine andere geldwerthe Sache, weder im Handel, noch im bürgerlichen Leben, als Gold- und Silber-Material angesehen, oder demselben gleich geachtet wird, so werden unsre Leser, wenn sie auch von den Giro-Banken in Venedig 1582, Amsterdam 1609 und Hamburg 1619 u. s. w. nichts wissen sollten, mit uns darin einverstanden seyn, daß die Augsburgische Wechselordnung v. J. 1778, Kap. II. §. 1., wo sie von „Umsatz der Gelder und des Gold- und Siber-Materials" spricht, an die Staatspapiere nicht gedacht und von einem ganz andern Material gesprochen habe, als die Staatspapiere sind; denn sie sind — Pa-

sich mit Händen; und daß sie demjenigen, was sie nicht sind, auch nicht gleich geachtet werden dürfen, wo von ihrer Eigenschaft die Rechtsverhältnisse abhängen, das ist eine bekannte Wahrheit. Hier müßen wir auf diesen Punkt zurückkommen, weil er darüber entscheidet, welche Anwendung von den Bestimmungen der Gesetze über Geld und andere fungible Sachen nach Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte auf Staatspapiere gemacht werden kann.

Sie sind zwar 1) eine fungible Sache in dem S. 178. angegebenen Sinne, weil es im Handel und Wandel der Regel nach gleichgültig ist, ob man diese oder jene Species derselben Gattung hat; aber sie sind 2) eine nichtverbrauchbare Sache*), weil sie durch den Gebrauch nicht aufgezehrt werden (usu non consumuntur) und schon deßwegen 3) dem Gelde nicht gleich zu achten, weil das Römische Recht mit Grund das Geld als allgemeines Tauschmittel zu den verbrauchbaren Sa-

---

pier, so gut auch die Forderungen an den Staat seyn mögen. — Wir werden davon bei der Frage von der Competenz der Wechselgerichte in der Folge noch besonders sprechen.

*) Begreift man auch nach L. 2. §. 1. D. de rebus credit. unter fungiblen Sachen alle jene, quae numero, pondere vel mensura constant, et in genere suo functionem recipiunt per solutionem, die man dann vertretbare Sa-Sachen nennen kann, so müssen diese subdividirt werden in verbrauchbare und nichtverbrauchbare nach L. 3. §. 6. Commodati. „Non potest commodari id, quod usu consumitur: nisi forte ad pompam vel ostentationem quis accipiat.“ Wohin auch das Geld gehört, wie die unmittelbar nachfolgende L. 4. eod. zeigt: „saepe etiam ad hoc commodantur pecuniae, ut dicis gratia numerationis loco intercedant.“

chen zählt; 4) dabei müssen jene Staatspapiere mit welchen die Hoffnung eines vom Glücksrad abhängigen Gewinnstes, also eine emtio spei verbunden ist, die Lotterie-Anlehens-Loose*), noch besonders unterschieden werden, weil bei diesen, wenn sie unter einem das Eigenthum nicht übertragenden Titel ausgeliefert werden, der Empfänger über die empfangenen Species, wenn auch die Numern nicht ausgedrückt wurden, noch weniger verfügen darf: denn er ist nicht Eigenthümer der empfangenen Species, nicht Schuldner einer Quantität geworden, und darf unter keinen Umständen die auf den empfangenen Species haftende Hoffnung eines den Capitalwerth weit übersteigenden, oft unersetzlichen Gewinnstes durch eine unbefugte Veräußerung stören. Der Rechtstitel selbst, unter welchem in diesen Fällen die Papiere übergeben wurden, enthält den Beweis, daß sie nicht als Quantität ausgeliefert worden seyen, sonst wäre auf den Empfänger das Eigenthum der Species übergegangen, und sowenig der A. welcher vom B. sechs Loose der Hamburger oder Frankfurter Classenlotterie zur Aufbewahrung, als Commodat oder als Pfand erhielt, diese gegen andere Numern austauschen darf, es mögen die Numern der übergebenen Loose ausgedrückt worden seyn oder nicht, ebensowenig ist dieses bei andern Lotterie-Anlehens-Loosen erlaubt, weil der in sol-

*) Z. B. Bayerische, Oesterreichische von 1820 und 1821, Preußische, Badische und nun auch Großherz. Hessische. — In England und Frankreich hat man weder au porteur lautende Staatspapiere, noch Lotterie-Anlehens-Loose; daher ist dort das Rechtsverhältniß im Verkehr mit Staatspapieren sehr einfach und von allen jenen Verwickelungen frei, welche in Teutschland diesen Gegenstand erschweren und viele Prozesse veranlassen.

chen Loosen liegende Anlehenswerth die damit verbundene Eigenschaft eines Lotterieloses nicht aufhebt.

§. 68.

d) Simulirte Geschäfte müßen nach demjenigen beurtheilt werden, was sie der Wirklichkeit nach sind.

Das Rechtsaxiom: Plus valet, quod agitur, quam quod agi simulatur, gilt von allen Geschäften: ungültige Schenkungen, unerlaubter Zinsenwucher, unerlaubte commissorische Verträge bei dem Pfandcontract, Wett- oder Spielverträge u. dgl., können in die Form eines gültigen Contracts oder andern Geschäftes versteckt werden; daß dann jene Rechtsregel zur Anwendung komme, leidet keinen Zweifel. Staatspapiere sind von jener Regel, die auf kein Object beschränkt ist, gewiß nicht, und um da weniger ausgenommen, als die tägliche Erfahrung eine Menge simulirter Contracte zeigt; ich spreche hier noch nicht von dem bekannten Spiele auf die Cursdifferenz, welches in die Form eines Kaufs mit Lieferung auf Zeit verkleidet wird, sondern ich will hier andere Simulationen berühren. Wie leicht kann bei einem Darlehen der Wucher durch Anrechnung der Staatspapiere um einen übertriebenen Preis (contractus mohatrae) oder das Darlehen selbst mit einer dazu unfähigen Person durch die Form eines Kaufes (mutuum palliatum) versteckt werden: wie oft wird nicht der Zinsenwucher oder der beim Pfande verbotene commissorische Vertrag in einen Kauf cum pacto de retrovendendo et retroemendo verhüllt: wie leicht kann ein Geschäft auf Lieferung, um die Gläubiger zu täuschen oder um die Rechte des Geschäftes selbst zu verändern, in die Form eines Commissionsgeschäfts gebracht werden! Wir haben hier nur die gewöhnlichen Fälle von

Simulationen berührt, denn dieses weite Feld läßt sich nicht ermessen. Gewiß finden also die allgemeinen und besondern Bestimmungen der Gesetze über simulirte oder versteckte Geschäfte auch bei Staatspapieren ihre Anwendung.

Ob ein Geschäft simulirt, und welches Geschäft wirklich vorhanden sey, das hat der Richter nach allen ihm aktenmäßig vorliegenden Umständen*) zu beurtheilen; denn dieses ist eine reine Thatfrage (quaestio facti) nach deren Entscheidung dann das wirklich vorhandene Geschäft (quod agitur, non quod agi simulatur) unter das ihm anpassende Gesetz subsumirt, nicht das simulirte, sondern das intendirte Geschäft als Inhalt des Vertrags angesehen, und hienach dessen Gültigkeit und Wirkung beurtheilt wird.

§. 69.

7) Anwendung auf besondere Rechtsgeschäfte und Verhältnisse.

a) Cession der Staatspapiere.

Wir gehen nun von diesen allgemeinen Punkten zu den besondern Rechtsgeschäften über, und machen mit der Cession den Anfang, da sie bei allen das Eigenthum übertragenden Rechtstiteln vorkommt.

---

*) Hr. Dr. Bender a. a. O. §. 33. sagt hierüber: „Jeder Rechtsgelehrte beurtheilt ein Geschäft, über welches ein eigener Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde, zunächst nach diesem Vertrage, id, quod contrahitur, respici debet; soll daher eine Simulatio existiren, so muß sie im Schlußbriefe selbst liegen (!), denn nach dieser Urkunde (!!) beurtheilt auch der Richter das

Eine Schuldforderung kann ohne und selbst gegen den Willen des Schuldners von dem Gläubiger an einen Andern übertragen werden; man nennt diese Uebertragung im Allgemeinen Cession, welche die Römer, wenn ihr ein oneroser Titel zum Grunde liegt, als den Verkauf einer Klage oder einer Forderung *) angesehen haben. Der Schuldner kann, solange ihm nicht die Cession förmlich kund gemacht wurde, dem Cedenten gültig Zahlung leisten, und wird dadurch so, als ob er den Cessionar bezahlt hätte, von der Schuld liberirt, wenn ihm auch die dafür ausgestellte Urkunde nicht zurückgegeben wurde, weil diese nicht die Causa obligationis selbst, sondern nur ein Beweismittel der Forderung ist**), welches durch den Beweis der Zahlung entkräftet wird; der Schuldner kann

---

streitig gewordene Geschäft." (!!!) — Was soll man dazu sagen? Wenn die Frage ist, wer in der Kleidung steckt (quid revera actum sit) so soll man nur das Kleid (id quod agi simulatur) betrachten! Hat Hr. Dr. Bender hier nur im Scherze zum Publikum gesprochen, oder hat er vom Amte des Richters bei einem Streite über die Frage, ob das vorgegebene Geschäft auch das wirkliche sey, keinen Begriff?

*) Tit. Pand. et Cod. de hereditate vel actione vendita. Die Lex 3. C. sagt: „nominis venditio etiam ignorante vel invito eo, contra quem actiones mandantur, contrahi solet." Vergl. Mühlenbruch die Lehre von der Cession der Forderungsrechte. Greifswalde. 1817.

**) Anders ist dieses bei eigentlichen à Ordre gestellten Wechseln, wegen der aus dem Wechselrecht bekannten, und in dem Zwecke derselben liegenden, freien Circulation der Wechselbriefe, ob sie gleich den Namen desjenigen enthalten, an den oder dessen Ordre die Zahlung geleistet werden soll; doch sind sie nicht als Papiere au porteur zu betrachten, daher findet, soweit kein Endossement en blanc entgegensteht, Vindication und Amortisation derselben statt.

auch von dem Gläubiger, wenn dieser ihm die Schuldurkunde nicht zurückgiebt, einen Amortisationsschein verlangen, worin dieser die Urkunde für erloschen und kraftlos erklärt; zu größerer Sicherheit läßt man sie durch öffentliche Ausschreiben amortisiren. Wo öffentliche Bücher für gewisse Forderungen angeordnet sind, in welche, wie bei den Hypothekenbüchern, diese sammt allen daran sich ergebenden Veränderungen eingetragen werden müßen, da hat die Oeffentlichkeit dieses Buchs unter andern die Wirkung, daß jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung in Ansehung dessen, welcher in redlicher Meinung nach den darin befindlichen Einträgen gehandelt hat, alle, diesen gemäße rechtliche Wirkungen hervorbringt, und Niemand mit der Unwissenheit dessen, was in das öffentliche Buch eingetragen ist, sich entschuldigen kann, wodurch denn die Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Wirksamkeit einer Cession und über die Gültigkeit einer Zahlung in vielen wichtigen Punkten *) verändert werden.

Bei Staatspapieren kommt alles dieses gleichmäßig zur Anwendung; jedoch hat darauf der Unterschied, ob sie auf den Namen eines bestimmten Gläubigers oder statt dessen auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, dann ob dafür, wie in Frankreich und England, ein öffentliches Buch mit der eben bemerkten Wirkung angeordnet ist, ferner die größere Genauigkeit, welche für das Staatsschuldenwesen bei den Verwaltungsbehörden nothwendig ist, einen wesentlichen Einfluß.

---

*) Man vergleiche hierüber meinen Commentar zum Bayer. Hypothekengesetz v. J. 1822. Band I. §. 25 u. 33. dann Band II. §. 157 u. 167.

1) Dem zu Folge müßen denn die auf einen benannten Gläubiger ausgestellten Staatspapiere in dem Systeme der gemeinen Anlehen (§. 59. Num. I.) mit einer Cessionsurkunde versehen seyn, weil der bloße Besitz der Urkunde den Beweis des Rechts an der Forderung nicht herstellt.

2) Wo, wie in England und Frankreich, das System der Inscription (§. 59. Num. II.) herrscht, und die Eintragung in das öffentliche Staatsschuldbuch auf den Namen eines bestimmten Gläubigers dergestalt zur Wesenheit einer Staatsschuld gehört, daß ohne diese Eintragung eine fundirte Staatsschuld so wenig, als an Orten, wo öffentliche Hypothekenbücher eingeführt sind, eine Hypothek ohne diese Eintragung besteht, da kann eine Cession mit voller Sicherheit, und damit sie nicht bloß unter den Contrahenten, sondern auch gegen jeden Dritten wirksam sey, nicht anders geschehen, als durch Umschreibung der cedirten Schuld auf den Namen des Cessionars in dem dafür eingelegten öffentlichen Buch, wozu die Einwilligung des Cedenten und eine eigene Maasregel nothwendig ist, um die Identität seiner Person ausser Zweifel zu setzen. In England und Frankreich bestehen hierüber besondere Vorschriften, welche durch Erfahrung sich bewährt haben. Nun werden zwar in allen Staaten über die Staatsschulden Bücher und Cataster geführt, weil ohne diese weder Ordnung noch Controle in der Verwaltung des Staatsschuldenwesens möglich wäre; allein man darf daraus, wie schon §. 59. bemerkt wurde, nicht schließen, daß bei allen Staaten hinsichtlich der auf den Namen der Gläubiger lautenden Schuldurkunden die Existenz der Staatsschuld und die Wirksamkeit der Cession an deren Eintragung in jene Bücher und Cataster gebunden wäre; denn wo diese Bücher bloß zur innern Ordnung der Ver-

waltung und zur Controle für deren Sicherheit angelegt sind, da haben sie nicht jene Bestimmung, welche vorausgesetzt wird, wenn die Oeffentlichkeit eines Buchs als eine Rechtsinstitution mit besondern rechtlichen Wirkungen bestehen soll. In diesen Staaten geschehen also die Cessionen gültig und wirksam auf die oben bemerkte Weise auch ohne deren Eintragung in die bei der Verwaltung vorhandenen Bücher und Cataster. Doch hat die bei solchen Verwaltungen absolut nothwendige Genauigkeit den Grundsatz herbeigeführt, daß die Staatskasse eine Schuld, wofür eine Urkunde ausgefertigt wurde, nicht eher zahlt, bis diese Urkunde entweder in Urschrift und mit Quittung desjenigen, welchem die Forderung zusteht, zurückgegeben wird, oder vom Gericht öffentlich amortisirt ist. Diese, wegen Ordnung und Genauigkeit im Staatsschuldenwesen allgemein angenommene Einrichtung hat die rechtliche Folge, daß die Kundmachung der Cession an den Schuldner nicht nothwendig ist, und auch derjenige, dem eine Staatsschuld mit Aushändigung der Schuldverschreibung cedirt wurde, vor jenem, an den die Cession ohne diese Aushändigung geschehen ist, ohne Rücksicht auf das Alter der Cession den Vorzug hat; denn jene Einrichtung ist allgemein bekannt, und aus derselben muß Jeder wissen, daß er ohne das Schulddocument die Zahlung nicht erhalten, also auch ein gegen jeden Dritten wirksames Recht auf die Forderung selbst nicht erwerben kann.

3) Bei den an porteur lautenden Schuldurkunden (§. 59. Num. III.) ist die Uebergabe zur Vollendung und zum Beweise der Cession allein hinreichend, denn die Urkunde erklärt den Inhaber als den Gläubiger, und selbst der Grund, aus welchem dieses geschehen ist, befreit den Inhaber der Urkunde von jeder Nothwendigkeit, irgend eine Formali-

tät zu beobachten, oder für irgend einen andern Beweis der rechtmäßigen Erwerbung zu sorgen; die Uebergabe der Urkunde vollendet Alles, und der Inhaber derselben ist durch das Inhaben selbst als Eigenthümer der Forderung legitimirt, daher den Rechtstitel unter welchem, dann die Person von welcher er die Urkunde an sich gebracht hat anzugeben nicht verbunden, ihm kommt das bekannte: „Possideo quia possideo" zu statten*) um da mehr, als die Angabe oder Nachweisung des Erwerbstitels bei Urkunden, welche der ungebundenen Circulation überlassen sind, frei von einer Hand in die andere gelangen, durch dritte, oft unbekannte Personen verhandelt werden, und auf solche Art in einem Jahre durch hundert Hände, oft von einem entfernten Handelsplatze an den andern wandern, mit dem Systeme der Circulation im Widerspruch und in der Regel unmöglich wäre. Daher ist es eine, in dieser Beziehung überflüssige Vorsicht, wenn der Käufer solcher Papiere sich ein Verzeichniß der empfangenen Nummern vom Verkäufer mit dessen Unterschrift geben läßt, und sie kann nur auf den Fall, daß darunter gefälschte Papiere waren, einen Nutzen haben **).

---

*) Hiedurch wird der Beweis des Gegentheils nicht ausgeschlossen, auch das Verhältniß unter den Contrahenten nicht verändert; daher kann derjenige, welcher dem jetzigen Inhaber die Papiere unter einem das Eigenthum nicht übertragenden Titel ausgehändigt hat, sie von diesem zurückfordern, wie schon §. 59. Num. III. und §. 65. bemerkt wurde.

**) Was hier unter Num. 1. u. 3. gesagt ist, muß mit Rücksicht auf dasjenige, was im §. 58. lit. a. u. b. über Verwandlung der ursprünglichen Eigenschaft eines Staatspapiers vorkommt, angewendet werden.

Die Cession ist übrigens ein Privatrechts-Geschäft, daher das Verhältniß zwischen Cedenten und Cessionar nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, welchen zufolge der Cedent nur für die Richtigkeit der Schuld (veritas nominis) nicht aber für deren Güte (bonitas) dem Cessionar zu haften *) hat. Zu der Richtigkeit der Schuld gehört die Aechtheit der Schuldurkunde, und es ist ausser Zweifel, daß der Cessionar, welcher ein gefälschtes Papier erhalten hat, vom Cedenten Schadloshaltung verlangen könne.

§. 70.

b) Vindication der Staatspapiere.

Bei Beantwortung der Frage, ob Staatspapiere von einem dritten redlichen Besitzer vindicirt werden können, muß man auf den Unterschied zurückkommen, ob sie den Namen des Gläubigers ausdrücken, oder statt dessen auf jeden Inhaber lauten; dieses erkennt man auch allgemein an, aber ohne zu wissen, warum es denn eigentlich auf jenen Unterschied ankomme: denn hätte man diesen Grund erforscht, so könnten über diese Frage die Ansichten nicht verschieden seyn.

---

*) Hr. Dr. Bender a. a. O. §. 16—19. vermischt die Cession der Engagementsbriefe, die blos im Handel mit Staatspapieren vorkommen, mit der Cession der Staatspapiere selbst, und spricht gegen alle logische Ordnung im §. 18 u. 19. von Dingen, die nur zu dieser, nicht aber zu jener gehören; dabei handelt er §. 18. die Frage ab, ob der Cedent eines Staatspapiers für die Gültigkeit und Aechtheit des Pfandrechts zu haften habe? — eine Frage, die bei Staatspapieren gar nicht vorkommen kann.

Eine Schuldforderung, bei welcher die hierüber ausgestellte Urkunde den Namen des Gläubigers ausdrückt, hat einen bestimmten Eigenthümer, und die Schuldurkunde erscheint nur als ein Accessorium des dem Gläubiger zustehenden Forderungsrechts; wenn er nun in Folge dieses Rechts die hierüber vorhandene Urkunde von deren drittem Besitzer verlangt, so ist nicht das Recht der Forderung selbst, sondern bloß die Urkunde als dessen Zugehörung und als eine rein körperliche Sache, der Gegenstand der Klage, er kann also darüber sowohl die actio ad exhibendum als die rei vindicatio gegen jeden dritten Besitzer der Urkunde anstellen. — Wenn hingegen eine auf jeden Inhaber lautende Schuldurkunde vindicirt werden soll, so ist das Recht der Forderung selbst der Gegenstand der Klage, und die Urkunde erscheint dabei nicht als ein Accessorium, nicht als etwas von dem Forderungsrechte selbst körperlich Verschiedenes, sondern sie fließt mit diesem Rechte in Eines zusammen. Dort steht das Recht, in Folge dessen die Urkunde als dessen Accessorium vindicirt wird, unstreitig fest, hier ist das Recht selbst im Streite, und die Urkunde nicht als dessen Accessorium, sondern als das Recht selbst zu betrachten, weil der Inhaber derselben durch die Urkunde als Gläubiger bezeichnet wird, und das Inhaben der Urkunde das einzige Merkmal ist, an dem man den Eigenthümer der Forderung erkennen kann, nach dem man also bei dem Verkehr sich zu richten hat. Dieses ist der Grund, warum es auf den bemerkten Unterschied ankommt, und diesen muß man vor Augen haben, wenn man über die Frage richtig urtheilen will. Da das Vindicationsrecht bei einer den Namen des Gläubigers ausdrückenden Urkunde ausser Streit liegt, so gehe ich zur

Beantwortung der Frage über, ob die Vindication*) der auf jeden Inhaber lautenden Urkunden gegen den dritten redlichen Besitzer statt finde.

1) Es ist von der Vindication die Rede, mit welcher als Folge des Eigenthums die unentgeldliche Herausgabe der Sache von jedem Besitzer derselben, ohne Rücksicht auf seinen Rechtstitel, verlangt wird. Hievon müssen also die schon §. 65. Num. 3. bemerkten Fälle unterschieden werden, in welchen gegen jenen dritten Besitzer, welcher die Staatspapiere unter einem das Eigenthum nicht übertragenden oder sonst widerruflichen Titel erhalten hat, eine Klage ex iure cesso statt finden kann, aber mit dem wesentlichen Unterschied, daß in diesen Fällen die Herausgabe nicht in Folge des Eigenthums und nicht unentgeldlich, sondern nur in Folge des Rechtsver-

*) Da doch von der Vindication die Rede ist, so wird mir erlaubt seyn, auch mein Eigenthum zu vindiciren, und zu bemerken, daß ich der erste unter den Juristen war, welcher gegen die herrschende, und noch von Geiger und Glück in den Rechtsfällen Band III. Num. 38. vertheidigte Meinung behauptet und bewiesen hat, daß hier die Vindication nicht statt finde, in meinem Archiv für die Gesetzgebung Band I. (1808.) Num. XXVII. nach einem schon 1807. bearbeiteten, und in meinen Beiträgen zur Jurisprudenz der Teutschen Band I. (1810) Num. III. befindlichen Rechtsgutachten. Hr. Dr. Bender a. a. O. §. 16. führt diese Schrift bei der Amortisation an, über die ich nicht geschrieben habe. — Das K. Sächsische Edict vom 26. Jänner 1775. §. 2. erklärt zwar die Unstatthaftigkeit der Vindication bei den auf den jedesmaligen Inhaber gerichteten Cassenbillets für eine sich von selbst verstehende Sache; was aber die Rechtsgelehrten in Sachsen aus diesem klaren Gesetz früher gemacht haben, und Hr. Dr. Bender noch jetzt daraus macht, das werden wir bald sehen.

hältnisses, in welchem der jetzige Besitzer zu demjenigen steht, dessen Rechte ex cessione geltend gemacht werden, daher auch nur gegen Leistung desjenigen, wozu dieser selbst verbunden gewesen wäre, verlangt werden kann. — Man sieht daraus, daß die Bestimmungen des Römischen Rechts über die Klagen auf Cession der Rechte und über deren Folgen im Gegensatz der Vindication nichts weniger als eine entbehrliche Subtilität, sondern vielmehr in der Rechtstheorie fest begründet und von den wichtigsten praktischen Folgen sind.

2) Wir setzen einen dritten Besitzer, d. h. einen solchen voraus, welcher nicht die Papiere von dem Vindicanten selbst aus einem, das Eigenthum nicht übertragenden Titel erhalten hat; denn es leidet keinen Zweifel, daß derjenige, der sie nur als Commodat, Depositum oder Pfand hingegeben hat, von jenem, der sie unter diesem Rechtstitel erhalten hat, mit der diesem Contracte entsprechenden Klage zurückfordern und sein Eigenthumsrecht geltend machen könne; auch der Ehegattin, die ihrem Gatten solche Papiere auf eine ihr dominium naturale nicht aufhebende Art zugebracht hat, kann das Separationsrecht, wenn sie bei dem Ehemann noch in der Natur vorhanden sind, nicht abgesprochen werden.

3) Wir setzen ferner einen redlichen Besitzer voraus, da Niemand aus seinem Dolus ein Recht ableiten kann; wer also wußte, daß derjenige, von dem er ein solches Staatspapier an sich bringen will, darüber zu verfügen kein Recht habe, gegen den findet die Vindication allerdings statt. Dieses kann besonders bei Handels-Fallimenten zur Anwendung kommen, entweder wenn die Veräusserung der Staatspapiere in fraudem creditorum geschehen und der Uebernehmer derselben fraudis conscius war, wo

denn die Bestimmungen über die actio pauliana eintreten, oder, wenn erst nach Einstellung der Zahlungen des Falliten von ihm die Auslieferung der Papiere geschehen oder der Kaufpreis an ihn bezahlt worden ist, weil von diesem Zeitpunkt an Niemand von ihm etwas erwerben oder ihm gültig eine Zahlung machen kann; in diesen Fällen steht demjenigen, welcher, wenn die veräußerten Papiere noch in specie bei dem Falliten vorhanden wären, daran das Separationsrecht hätte, nach Umständen bald das Vindicationsrecht gegen den unrechtmäßigen Besitzer bald das Separationsrecht an dem erst nach Einstellung der Zahlungen erlegten und zu der Gantmasse gekommenen Kaufpreise, oder, wenn dieser nicht mehr vorhanden wäre, eine Klage gegen denjenigen zu, der die Zahlung auf vorgedachte ungültige Weise, wenn auch in redlicher Meinung, geleistet hat.

4) Einige wollen noch weiter fordern, daß der dritte Besitzer die Papiere unter lästigem Titel erworben habe, und berufen sich auf den Satz, Niemand dürfe sich mit Schaden eines andern bereichern. Allein die Sache hat doch auch eine Kehrseite; denn warum soll die Vindication eines Staatspapiers, die gegen den Erblasser oder Schenker nicht statt fände, gegen den Erben, Legator oder Beschenkten statt finden?

5) Daß an Orten, wo der Grundsatz gilt „Hand muß Hand wahren" oder wo nach dem Gesetz die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten redlichen Besitzer nicht gestattet ist, folgerecht auch die Vindication der au porteur lautenden Urkunden unstatthaft sey, fällt in die Begriffe. *)

*) Wir wundern uns, daß Hr. Dr. Bender diese Staatspapiere als Handelswaare betrachtet, und dennoch, ohne auf jenen Grundsatz Rücksicht zu nehmen, die Vindication

6) Daß aber die Vindication auch da, wo weder jener Grundsatz noch ein ausdrückliches Gesetz dieselbe ausschließt, gegen den dritten redlichen Besitzer nicht statt finde, beweisen folgende Gründe:

a) Ob die nach reinem Römischen Recht nur contra possessorem zugelassene Vindication einer Sache gegen denjenigen statt finde, der sie unter rechtmäßigem Titel und auf redliche Weise von jenem, der sie auf gleiche Art erworben hatte, an sich brachte, also auch das dominium auctoris sui beweisen kann, mit andern Worten, ob die Vindication einer Sache contra dominum*) statt finde, ist eine Frage, die wir hier nur berühren, und zur genauern Nachforschung den Civilisten überlassen wollen; daß aber die Vindication einer Forderung gegen den Gläubiger ganz undenkbar und allen Rechtsbegriffen zuwider sey, das möchte wohl keines Beweises bedürfen. — Wer ist nun der Gläubiger einer Forderung, für welche die Urkunde selbst nach ihrem ausdrücklichen Belaute den Inhaber der Urkunde und niemand ausser ihm als Gläubiger erklärt? — Kann

derselben, wenn nicht Gesetze das Gegentheil ausdrücklich bestimmen, in seinen Grundsätzen des engern Handlungs-Rechts §. 116. Num. 8. zuläßt; er ist dadurch offenbar aus aller Consequenz gefallen.

*) Das allg. Preußische Landrecht hat die von mir eben angeregte Frage und zwar ganz im Geiste des Römischen Rechts entschieden. Es unterscheidet Th. I. Tit. IX. §. 5. u. 6. zwischen der unmittelbaren und mittelbaren Erwerbung des Eigenthums, und bestimmt Th. I. Tit. X. §. 3. in Ansehung der mittelbaren, daß der mit einem Rechtstitel versehene neue Besitzer das Eigenthum der Sache durch die Uebergabe der Regel nach nur alsdenn erwerbe, wenn der vorige, von welchem der Besitz auf ihn erledigt worden, selbst Eigenthümer (nach Tit. XV. §. 42. ff.)

man unter den oben (Num. 2. u. 3.) angegebenen Voraussetzungen auſſer dem Inhaber der Urkunde noch ein anderes Subject als Gläubiger der Forderung ſich denken? — Kann man nach Rechtsbegriffen von Vindication einer Urkunde gegen denjenigen ſprechen, den die Urkunde ſelbſt als Eigenthümer der Forderung, und in Folge deſſen als Eigenthümer der Urkunde legitimirt? —

b) Dieſes liegt auch in dem Zwecke aller Urkunden au porteur, und wird durch denſelben in unmittelbarer Rechtsfolge nothwendig geſetzt. Sie ſind von den Staaten eingeführt worden, damit bei jeder Verfügung über die Forderung alle jene Förmlichkeiten entbehrlich ſind, welche man bei Ceſſion einer den Gläubiger namentlich ausdrückenden Forderung beobachten muß: das Forderungsrecht ſelbſt ſoll mit der Urkunde von Einem auf den Andern übergehen und die Urkunde, allein und unmittelbar, ſoll deren Inhaber auch als Gläubiger, als jenen, dem das Forderungsrecht zuſtehen, vollſtändig legitimiren: wie könnte hiemit die Vindication gegen dieſen —

---

geweſen iſt, es fordert alſo, wie das Römiſche Recht, daß das Dominium auctoris bewieſen werde; richtig iſt dann im Tit. XVI. §. 6. ausgeſprochen, daß durch eben jene Handlungen und Begebenheiten, wodurch das Eigenthum von Sachen und Rechten auf Andere übergeht, auch der bisherige Eigenthümer ſeine diesfälligen Befugniſſe verliere; da nun die Vindication contra tertium nur als Wirkung des Eigenthums denkbar iſt (Tit. XV. §. 1.), ſo folgt, daß die Vindication gegen jenen, der das Dominium auctoris sui beweist, alſo nicht bloß possessor, ſondern Dominus (im Sinne des R. R.) iſt, nicht ſtatt finde, weil durch das Dominium des Einen das Dominium des Andern nothwendig erloſchen iſt.

nicht bloßen Besitzer der Urkunde — nein, gegen diesen Gläubiger bestehen?

c) Was hier als nothwendige Folge der Eigenschaft einer auf den Inhaber der Urkunde gestellten Forderung nachgewiesen wurde, das ist auch längst sogar im Wechselrecht anerkannt. Ueberall, wo Wechsel auf jeden Inhaber lautend, oder wenigstens die mit Offenlassung des Namens des Cessionars geschehene Abtretung des Wechsels (Endossement oder Giro in bianco) zugelassen sind, steht es als anerkannter Grundsatz fest, daß derjenige, welcher einen solchen Wechsel sich ausstellen ließ, oder einen Wechsel auf solche Art indossirte, die Gefahr tragen müsse, wenn er in andere Hände kam, und den Wechsel von einem dritten redlichen Inhaber nicht vindiciren könne *); nun stehen ein solcher Wechsel und eine au porteur lautende Schuldurkunde ganz auf einer Linie, beide haben insoweit dieselbe Eigenschaft, also muß auch für beide die hieraus nothwendig fließende Rechtsfolge gelten.

d) Daß der Schuldner einer auf jeden Inhaber lautenden Forderung von der Schuld liberirt werde, wenn er sie an den Inhaber der Urkunde zahlt, daran hat noch Niemand gezweifelt: mich wundert, daß die Vertheidiger des Vindicationsrechts **) dieses sowenig beachtet haben.

---

*) Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 5. Allg. Preußisches Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 762. 763. 810. 815. 816. Andere können in v. Zimmerl Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze in Europa (Wien 1809—1813 2 Bände in 4.) nachgelesen werden. Daß Hr. Dr. Bender als Verfasser des engern Handlungs-Rechts daran nicht dachte, wollen wir ihm nicht zur Last legen.

**) Seitdem die Rechtsgelehrten die Natur der au porteur lautenden Schuldbriefe erforscht und erkannt haben, ist uns

Solange der Satz feststeht, der Schuldner wird durch die Zahlung nur alsdann liberirt, wenn er diese dem wahren Gläubiger leistet, solange kann und muß auch die Liberation in dem angeführten Fall einzig auf dem Grunde beruhen, weil hier der Inhaber der Urkunde auch für den wahren Gläubiger zu achten ist, und dann muß das, was man vom Schuldner anerkennt, auch von jedem dritten redlichen Inhaber der Urkunde gelten; er muß daher als der Eigenthümer der Forderung angesehen werden: und wie wäre gegen diesen eine Vindication denkbar?

e) Es ist ein gefährliches Wortspiel und eine sehr oberflächliche Einseitigkeit, wenn man sagen will, der Besitz einer solchen Urkunde begründe nur eine Präsumtion des Forderungsrechts für den Inhaber. Jede Rechtsinstitution muß nach ihrem Wesen und Zusammenhang als ein Ganzes aufgefaßt, und nach allen Beziehungen in strenger Consequenz durchgeführt werden, dann schwinden bald alle Täuschungen und Wort- oder Gedankenspiele mit den daraus abgeleiteten Irrthümern. Wir haben diesen Irrthum schon §. 59. Num. III. aufgedeckt, und bewiesen, daß in nothwendiger Rechtsfolge einer öffentlichen Institution, vermöge welcher das Forderungsrecht von Einem auf den Andern durch bloße Uebergabe der Urkunde von Hand zu Hand, ohne Cessionsinstrument oder andere Förmlichkeit übergeht, bei welcher Niemand zu fragen hat, wem die Forderung gehöre, sondern der Inhaber der Urkunde in Ansehung eines jeden Dritten als der zu der Forderung Berechtigte

---

ausser Hrn. Dr. Bender im engern Handlungs-Recht §. 116. und in der angef. Schrift §. 13. Keiner bekannt, der noch in neuer Zeit das Vindicationsrecht behauptet.

erscheint, auch der Dritte, welcher im guten Glauben und Vertrauen auf diese öffentliche Institution von dem dermaligen Inhaber einer Urkunde auf den Grund eines, das Forderungsrecht selbst übertragenden Geschäftes die Aushändigung der Urkunde erhält, auch das Eigenthum der Forderung gegen jeden, wer er auch sey, unumstößlich erwirkt. — Daß dadurch das Vindicationsrecht ausgeschlossen werde *) leuchtet von selbst ein.

f) Man beruft sich zum Gegenbeweis auf das Römische Recht, weil es die Vindication sogar bei gemünztem Gelde, und mit noch größerer Begünstigung bei geraubten und gestohlenen Sachen gestattet. — Daß diese Bestimmungen zu den Lichtpunkten des Römischen Rechts nicht gehören, unsern teutschen Rechten bei beweglichen Sachen fremd, auch aus allen neuern Gesetzbüchern glücklich verschwunden sind **), will ich hier nur

*) Sehr richtig bemerkt Hr. v. Zeiller im Commentar zum Oesterreichischen bürgerl. Gesetzbuch §. 371. (Band II. Abth. 1 S. 140) daß Wechsel, Schuldscheine eines Staats oder privilegirter Personen, die auf jeden Inhaber lauten, ein Gegenstand des veränderlichen Curses und schnellen Verkehrs sind: daß dieses, und ihr Inhalt (daß sie au porteur lauten) so wie ihr häufiger Umsatz durch Mittelspersonen, keine Untersuchung ihres Eigenthums zulassen, folglich sie auch in der Regel kein Gegenstand der Eigenthumsklage seyn können.

**) Preußen im allgem. Landrecht Th. I. Tit. 15. §. 17—32. Frankreich im Code Civil Art. 2280. Oesterreich Bürg. Gesetzbuch §. 367. Vergl. mein Archiv für die Gesetzgeb. B. I. Abth. 26. B. II. Abth. 9. Daß die Römer ein vitium personale, wie Diebstahl und gewaltsame Entsetzung, für ein vitium reale (L. 24. §. 1. D. (41. 3.) de usurpat. et usucapionib.) mit Rechtsfolgen gegen dritte redliche Besitzer angesehen haben, ist ein offenbarer Verstoß gegen alle Rechtsbegriffe.

im Vorbeygehen bemerken; ich gehe zu dem Beweis ihrer Unanwendbarkeit auf Schuldforderungen über, wofür Urkunden au porteur ausgestellt wurden. — Die Vindication ist ihrem Begriffe nach auf körperliche Sachen beschränkt, und die Römer haben bei Zulassung der Vindication des Geldes und der gestohlenen Sachen, diese immer nur als körperliche Sachen betrachtet; daher lag die Vindication einer Forderung eben so sehr, als der Diebstahl einer Forderung, ausser ihren Begriffen; die Bestimmungen des Römischen Rechts über Vindication des Geldes und gestohlener Sachen können also auf Schuldurkunden au porteur nicht angewendet werden, weil bei unserer Frage nicht die Urkunde als körperliche Sache*) sondern das Forderungsrecht selbst Gegenstand der Vindication wäre. Man

*) Hier zeigt sich schon eine Folge des zweifachen Irrthums, in welchen Hr. Dr. Bender fiel, da er Staatspapiere für Papiergeld (oben S. 173) und für res corporales (oben S. 176) erklärt; der Beweis, den er a. a. O. §. 8. für den letzten Satz angiebt, ist erbaulich: er sagt, sie könnten vindicirt werden, die rei vindicatio aber finde nur bei körperlichen Sachen statt, also seyen sie res corporales. — Das ist doch ein handgreiflicher Circulus in demonstrando! — Zur Bestärkung dessen, was wir schon oben gegen diese Ansichten bemerkt haben, dient v Bülow, welcher in der Abth. über einzelne Materien des röm. bürgerl Rechts Th. I. S. 343. sagt: „Alle aus der Natur des Darlehensvertrags hervorgehende Folgen bestehen auch hier, und ein auf den Inhaber gestellter Schuldschein bleibt immer eine über einen solchen Vertrag gefertigte, denselben voraussetzende und nur beweisende Urkunde, wesentlich vom Papiergelde verschieden, ja nicht einmal den Litteralcontract bildend."

hat demnach keinen Grund, die Unzuläßigkeit der Vindication bei den au porteur Staatspapieren durch die Wendung zu beweisen, daß diese auf jeden Inhaber als Gläubiger gestellten Schuldverschreibungen eine dem Römischen Rechte ganz fremde Institution, daher auch nicht nach demselben zu beurtheilen seyen; denn wir haben so eben bewiesen, daß sogar nach dem Römischen Recht, wenn man es richtig und ganz in seinem Geiste auffaßt, eine Vindication der Forderungen und zum Behufe derselben, der au porteur lautenden Schuldurkunden gegen den dritten redlichen Besitzer unter keinen Umständen, selbst bei gestohlenen oder geraubten Urkunden *) nicht statt findet.

g) Diese Gründe erhalten auch durch jene Gesetze und Verordnungen ihre Bestärkung, welche seit der Entstehung der Schuldbriefe au porteur in verschiedenen Ländern erschienen sind. Diese verdienen überhaupt, und selbst bei den Gerichten größere Aufmerksamkeit, als sie bisher gefunden haben; man macht leider oft die Erfahrung, daß die Gerichte den darin liegenden Aussprüchen alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, aber am Ende bedauern, daß es in ihrem Lande an ähnlichen Verordnungen fehle. Allein man muß dabei zwei wesentlich verschiedene Dinge wohl unterscheiden; richtig ist jene

*) Hr. Dr. Bender a. a. O. §. 13. versucht in diesem Punkte sogar an der Frankfurter Rathsverordnung vom 8. July 1817, welche den dritten redlichen Besitzer gegen jede Vindication unbedingt in Schutz nimmt, seine Künste, indem er sagt, sie schließe „vielleicht" (wer kann hier von einem vielleicht sprechen?) die Vindication gestohlener und geraubter Staatspapiere nicht aus, da sie „einen redlichen Besitzer fordert." — Weiß er nicht, was unter einem redlichen Besitzer zu verstehen ist?

Ansicht bei Gesetzen, die eine Institution selbst in das Leben rufen, oder etwas bestimmen, das blos dem Willen des Gesetzgebers, wie die Verjährungszeit, überlassen, also rein vom positiven Rechte abhängig ist; ganz verfehlt erscheint sie hingegen bei jenen Punkten, wo ein Gesetz mehr auf doctrinellem Wege aus den Principien die nothwendigen Folgen ableitet, und diese dann als gesetzliche Bestimmungen vorträgt; denn in diesen Punkten hat dasjenige, was in einem Lande als Gesetz verbindet, an andern Orten das Ansehen und Gewicht einer vernunftmäßigen wissenschaftlichen Evolution, und wie das Römische Recht auch da, wo es nicht als Gesetz gilt, doch sein wissenschaftliches Ansehen selbst vor Gericht behauptet, eben so viel Anspruch haben die Producte der Legislation unserer Zeit auf Auctorität, besonders bei Institutionen, welche erst der neuern Zeit ihre Entstehung und Ausbildung verdanken: hierüber sind die legislativen Producte ebensogut die Frucht eines wissenschaftlichen Studiums und doctrineller Bearbeitung, als wenn sie als Meinung eines einzelnen Gelehrten oder einer Facultät erschienen wären, ja sie verdienen vor diesen noch in vieler Hinsicht, besonders aber deswegen den Vorzug, weil sie zugleich das Product reflectirter Erfahrung, und durch ihre Anwendbarkeit auf die Geschäfte und Erscheinungen des bürgerlichen Lebens bewährt sind *). Die Verordnungen, welche die

*) Möge diese Bemerkung nicht fruchtlos seyn, und die Justizmänner, die so gerne am starren Buchstaben des Gesetzes hängen, oder für alle ihnen neue oder ungewöhnliche Erscheinungen ein eigenes Landesgesetz (wie für jede Nuß einen Knacker) verlangen, aufmerksam machen, wie nothwendig ihnen der freie durchdringende Blick in die Erscheinungen des täglichen Lebens und Verkehrs, die Auffassung jeder

Vindication bei Papieren au porteur ausschließen, gehören offenbar in diese Classe; denn nicht die Willkür eines rein positiven Gesetzes, sondern die Ueberzeugung, daß mit der Institution einer au porteur lautenden Schuldverschreibung die Vindication derselben gegen einen dritten redlichen Besitzer ganz unvereinbar sey, hat in consequenter Exposition des Princips (§. 59. Num. III.) jene Verordnungen hervorgebracht, die nur deswegen das Gepräge eines Gesetzes erhielten, damit jener Ausspruch des Vernunftrechts gegen Zweifelsucht oder Mißgriffe sicher gestellt werde. Dahin gehören denn 1) das K. Sächsische Edict vom 20. Jänner 1775 über die Kassenbillets; 2) das allgemeine Preußische Landrecht Th. I. Tit. 15. §. 47; 3) das Oesterreichische bürgerl. Gesetzbuch v. J. 1811. §. 371; 4) die Bayerischen Verordnungen vom 17. August 1813 und 12. März 1817; 5) die Frankfurter Verordnung vom 8. July 1817; 6) alle jene Gesetze, welche die Amortisirung der au porteur lautenden Schuldverschreibungen nur insoweit zu lassen, als dadurch dem Recht eines dritten redlichen Besitzers derselben nicht zu nahe getreten wird *).

h) Die Sicherheit des jedesmaligen Inhabers solcher Schuldverschreibungen wird durch Ausschließung der Vin-

---

Institution in ihrem Wesen, und eine dankbare Beachtung anderer Legislationen sey, insoweit diese doctrineller Art und als raison écrite anzusehen sind.

*) Den Zusammenhang der Amortisirung mit der Vindication kennt Hr. Dr. Bender so wenig, daß er a. a. O. §. 10 — 12. nicht blos von jener früher als von dieser handelt, sondern auch jene an Bedingungen knüpft, welche nur daraus gefolgert werden können, daß die Vindication nicht statt findet, wie ich im folgenden §. 75. zeigen werde.

dication nicht gestört, denn einestheils mag er, wenn er sie aus der Hand giebt, die nothwendige Sorgfalt tragen, und sie nur solchen Personen anvertrauen, bei welchen er keinen Mißbrauch zu fürchten hat, wenigstens darf er, wenn er dabei unvorsichtig handelte, die Folgen seiner Nachlässigkeit nicht durch eine Vindication auf andere dritte schuldlose Personen wälzen, welche in gutem Glauben diese Papiere an sich gebracht haben: anderntheils kann er die au porteur lautenden Urkunden durch eine passende, nach den Gesetzen des Instituts oder amtlich beglaubigte Aufzeichnung auf seinen Namen als Gläubiger schreiben lassen, wo sie dann die Eigenschaft einer auf jeden Inhaber lautenden Urkunde verlieren, und Niemand durch sie allein, ohne Cession des nunmehr darauf benannten Gläubigers die Forderung an sich bringen kann, wo durch er gegen Verlust der Forderung selbst durch Raub oder Diebstahl der Papiere geschützt ist.

§. 71.

c) Vom Beweis bei der Vindication, soweit diese bei Staats-Papieren au porteur zulässig ist.

Da wir die Vindication der auf jeden Inhaber lautenden Staatspapiere nur gegen den dritten redlichen Besitzer derselben für unstatthaft erklären, so muß hier noch die Frage berührt werden, wer den Beweis zu führen habe, wenn die Vindication darauf gegründet wird, daß der gegenwärtige Inhaber entweder nicht als dritter oder nicht als redlicher Besitzer anzusehen sey? — Hierüber bemerken wir denn Folgendes:

1) der Besitzer ist nicht verbunden, anzugeben von wem und unter welchem Rechtstitel er das in Frage stehende Staatspapier an sich gebracht habe, einestheils

weil nach allgemeinen Grundsätzen*) der Besitzer zu dieser Angabe des Rechtstitels nicht verbunden und von der Beweislast frey ist: anderntheils weil die Verbindlichkeit, dieses anzugeben, mit dem Wesen und Zweck der Institution solcher Papiere ganz unvereinbar ist, die eben deßwegen auf jeden Inhaber gestellt werden, damit sich der Verkehr mit denselben frei und ungebunden bewegen könne, und jede Nachfrage nach Erwerbstitel oder Berechtigung zur Veräußerung entbehrlich sey;

2) auch von dem Beweise der Redlichkeit des Besitzes ist der Besitzer der Staatspapiere nach allgemeinen Grundsätzen frey;

3) in beider Hinsicht liegt also dem Vindicanten, er mag die Vindication als Kläger oder als Beklagter in Gestalt einer Einrede geltend machen, der Beweis ob;

4) Wird nun die Vindication darauf gegründet, daß der jetzige Inhaber nicht als dritter Besitzer zu betrachten sey (ich möchte dieses die uneigentliche Vindication nennen) was in jenen Fällen vorkommt, wo die unter einem entweder widerruflichen oder das Eigenthum nicht übertragenden Titel (Mandat oder in der Handelssprache Commission, Depositum, Commodat, Pfand oder Precarium) noch in Natur und Species bei dem Empfänger sich befinden, so hat der Vindicant mehr nicht zu beweisen, als a) daß er die angestrittenen Papiere dem dermaligen Inhaber unter einem solchen Titel übergeben habe, und b) daß die vorhandenen Papiere eben diejenigen (in specie) seyen, welche er demselben übergeben hat; c) hat dieser Empfänger in dem oben

*) L. 11. C. de petit. hered. (3. 31.) L. 24. D. de rei vind. (6. 1.) L. ult. C. eod. (3. 32.)

§. 65. Num. 3. bemerkten Fall die unter einem solchen Rechtstitel erhaltenen Papiere gleichfalls unter einem widerruflichen oder das Eigenthum nicht übertragenden Titel einem Andern übergeben, gegen welchen dem ersten Trademen ex iure cesso die uneigentliche Vindication zusteht, so muß der vorher bemerkte Beweis des Rechtstitels und der Identität der Papiere auch noch weiters in Beziehung auf deren jetzigen Inhaber geliefert werden; d) daß sowohl der erste Empfänger, als deren jetziger Inhaber auf Zurückgabe der Papiere nicht anders als gegen Leistung dessen belangt werden könne, was dem zum Grund liegenden Rechtsgeschäfte*) gemäß ist, z. B. gegen Zahlung des Anlehens bei dem Pfande, der Kosten bei dem Mandate, des bedungenen Rückkaufpreises, wird hieher aus §. 65. wiederholt.

5) Ist aber von der eigentlichen Vindication die Rede, welche ohne alle Einwirkung irgend eines unmittelbaren oder mittelbaren Contractverhältnisses bloß auf das Eigenthum gestützt, und auf unentgeldliche

*) Dieses Rechtsgeschäft mag mit dem ersten Empfänger, oder von diesem mit dem jetzigen Inhaber der Papiere eingegangen worden seyn; wenn z. B. der erste Empfänger die Papiere titulo depositi erhalten, sie aber einen Dritten verpfändet hat, so muß der ursprüngliche Trabent dem Pfandinhaber das darauf gegebene Anlehen zahlen, weil er nur ex iure cesso seines Depositars die Papiere actione pignoratitia zurückfordern, und diese nicht anders, als gegen Zahlung der Pfandschuld anstellen kann, ob er gleich das Anlehen nicht erhalten hat. Jedoch wird allemal die bona fides des jetzigen Inhabers vorausgesetzt, und es unterliegt keinem Zweifel, daß derselbe, wenn er wußte, der andere sey über die ihm verpfändeten oder widerruflich verkauften Papiere zu verfügen nicht befugt, diese dem Deponenten unentgeldlich herausgeben müsse.

Herausgabe der Staatspapiere gerichtet wird, daher auch nur gegen den dritten unredlichen Besitzer der au porteur lautenden Staatspapiere statt findet, so muß der Vindicant beweisen, a) daß er vorher Eigenthümer derselben Staatspapiere war, die er vindiciren will, wozu der Beweis genügt, daß er sie vorher besessen habe, weil bei solchen Papieren der Besitz auch das Eigenthum erprobt, bis das Gegentheil bewiesen ist; b) daß der jetzige Inhaber die Papiere entweder unmittelbar nach ihm auf eine Weise, aus welcher er wissen mußte, daß er sie sich zuzuwenden nicht berechtigt sey, oder sonst auf unredliche Weise an sich gebracht habe. *)

*) Das Preußische Landrecht Th. I. Tit. 15. §. 52. u. 53. bemerkt sehr richtig, daß die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verlustes denjenigen, der ein solches Papier vor oder nach der Bekanntmachung an sich brachte, als einen unredlichen Besitzer mit Wirkung der Vindication nur alsdenn darstelle, wenn der Eigenthümer den Besitzer überführen kann, daß dieser davon, zur Zeit des Erwerbes, wirklich Wissenschaft gehabt habe; denn wer könnte vernünftigerweise fordern, daß jedermann alle diese Bekanntmachungen lese, deswegen alle Zeitungen käufe, und über jene ein Vormerkungsbuch halte? — Das Oesterreichische bürgerl. Gesetzbuch §. 371. schließt die Eigenthumsklage aus, „wenn nicht solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann, und aus denen der Geklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtiget sey.“ — Die vorher angeführten Bayerischen Verordnungen v. J. 1813 u. 1817 verbinden gleichfalls den Vindicanten zu dem Beweis der mala fides des Inhabers.

§. 72.

d) Verhältniß der uneigentlichen Vindication zu Verpfändungen, besonders im Concurs.

Dasjenige, was wir bisher über die Vindication der au porteur lautenden Staatspapiere bewiesen haben, daß sie nämlich keine Untersuchung des Eigenthümers zulassen, daher kein Gegenstand der eigentlichen Vindication (Eigenthumsklage) gegen den dritten redlichen Besitzer seyn können, kommt folgerecht auch bei deren Verpfändung zur Anwendung, insoweit, daß derjenige, welcher in gutem Glauben solche Staatspapier von deren Inhaber, welcher darüber vermöge seines Besitztitels zu verfügen nicht befugt war, als Pfand oder unter einem widerruflichen Titel erhalten hat, alle jene Rechte daran erwirbt, welche er erlangt hätte, wenn derjenige, von dem er sie erhalten hat, der wahre Eigenthümer der Forderung gewesen wäre. Dieses geht folgerecht aus dem Rechtsaxiom hervor: semper in eo quod plus est, et minus continetur; da nämlich gegen den dritten redlichen Besitzer, wenn er die Staatspapiere unter einem das Eigenthum übertragenden Titel erhielt, nicht einmal die Vindication statt findet, obgleich derjenige, von welchem er sie an sich brachte, im Verhältniß zu seinem Contrahenten (§. 65.) darüber als Eigenthümer zu verfügen nicht befugt war: da der dritte redliche Besitzer hieran sogar das Eigenthum in Voraussetzung eines dazu geeigneten Rechtstitels erlangt; so muß um soviel mehr auch die Verpfändung als rechtsbeständig betrachtet werden, weil der Rechtstitel nur darüber entscheidet, welche Rechte, ob Eigenthum oder Pfandrecht, der dritte redliche Besitzer mit dem Staatspapier an der Forderung erlangt habe, dieses erworbene Recht aber, es sey Eigenthum

oder Pfandrecht, denselben durch eine Vindication nicht entrissen werden kann *). Allerdings kann der A. welcher dem B. 12 Stück Metalliques zur Aufbewahrung übergeben hat, den C. welcher sie vom B. in redlicher Meinung als Pfand erhielt, ex jure cesso mit der actio pigneratitia auf Herausgabe des Pfandes belangen, aber eben, weil ihm gegen den dritten redlichen Besitzer nicht die Eigenthumsklage, sondern nur ex jure cesso die Pfandklage zusteht, nicht anders, als gegen Zahlung der Pfandschuld. Dieses bedarf keines weitern Beweises, und hat ausser dem Concurs keinen Anstand; bei dem Concurs hingegen könnte man, die geltende Prioritätsordnung mag den Faustpfandgläubigern gleich den Vindicanten das Separationsrecht, oder an dem Faustpfand ein Vorzugsrecht unter den Gläubiger zugestehen, den Zweifel erregen, daß im ersten Fall unter zwei Separatisten, im zweiten Fall unter einem Separatisten und einem Concursgläubiger der Vorzug zu bestimmen sey, und in beider Beziehung derjenige, der etwas als sein Eigenthum mit dem Separationsrechte verlangen kann, vor jedem andern auf den Vorzug Anspruch habe. Allein dieser Zweifel hat keinen festen Grund.

Der A. welcher dem Gantierer B. die von diesem an den C. verpfändeten Papiere unter einem das Eigen-

*) Hr. Dr. Bender a. a. O. §. 13. macht hier, bei Gelegenheit des K. Sächsischen Edicts v. J. 1775. welches die Vindication ausschließt, einen sonderbaren Schluß; weil die mit der Uebergabe verbundene Verpfändung das Eigenthum (wegen Verschiedenheit des Rechtstitels) nicht überträgt, so zieht er daraus folgenden Schluß: „Wenn darum A. fremde Papiere dem B. eigenmächtig verpfändet, so ficht den „C. als Eigenthümer dieser Papiere eine solche Verpfändung von Seite des A. nicht im Geringsten an.“! —

thum nicht übertragenden Titel gegeben hatte, ist kein Vindicant im eigentlichen Sinne, sondern nur ein Separatist insoferne, als er die Papiere, wenn sie bei dem Gantierer noch in der Natur vorhanden wären, in Folge des Uebergabtitels auch in der Natur zurückfordern könnte; ausser dem Concurse müßte er actione depositi vom B. die Cession der Rechte gegen seinen Pfandgläubiger verlangen, und dann gegen diesen ex jure cesso die actio pigneratitia anstellen, aber der Natur dieser Klage gemäß die Pfandschuld zahlen. Da nun dieses Rechtsverhältniß zwischen dem Pfandgläubiger C. und dem Deponenten A. durch den zufälligen Umstand nicht aufgehoben werden kann, daß der B. in Concurs gerathen ist; da der A. zur Eigenthumsklage gegen den C. ausser dem Concurs nicht berechtigt ist, auch die an den C. geschehene Verpfändung für eben so gültig, als wäre sie vom wahren Eigenthümer geschehen, anerkennen muß; da das Gesetz selbst vom Faustpfandgläubiger die Einbringung der verpfändeten Sache nur zu dem Ende verlangen kann, damit derselbe aus deren Preis in gesetzlicher Ordnung befriediget werde; so folgt, daß der A. auch im Concurs die an den C. geschehene Verpfändung aus dem Grund, weil fremdes Eigenthum verpfändet wurde, nicht anfechten kann, daher a) wenn nach der Prioritätsordnung der Pfandgläubiger schuldig ist, die verpfändete Sache zur Concursmasse einzuliefern, und die Zahlung der Pfandschuld nach der Prioritätsordnung zu erwarten, dieses zwar hinsichtlich der verpfändeten Papiere geschehen muß, aber dadurch der Pfandgläubiger C. nichts von seinen Rechten verliert, die Verpfändung daher so betrachtet werden muß, als hätte der Gemeinschuldner eine ihm eigenthümliche Sache verpfändet; b) folglich der A. an diesen Papieren, nachdem sie zur Concursmasse gekommen sind, das Separationsrecht nicht

anders, als unbeschadet des dem C. daran zustehenden Pfandrechts, in Anspruch nehmen kann, weil der A. kein Vindicationsrecht gegen den dritten redlichen Besitzer hat, also auch nicht gegen denselben die Verpfändung als ungültig anfechten kann; c) es mag nun nach der Prioritätsordnung der Pfandgläubiger mit dem Faustpfand das Separationsrecht oder unter den Gläubigern ein besonderes, auf den Werth der verpfändeten und zur Masse gekommenen Faustpfands, beschränktes Vorzugsrecht haben: in einem wie im andern Fall kann der C. vor dem A. aus den verpfändeten Papieren seine Befriedigung verlangen; erst dasjenige, was nach Zahlung des Pfandgläubigers vom Preise der verpfändeten Papiere übrig ist, kann dem A. iure separationis gegeben werden, welcher dann für den hiedurch erlittenen Schaden den Ersatz aus der Concursmasse zu fordern wohl berechtigt ist. *)

*) Das Gegentheil wurde durch zwei in Sachsen ergangene Erkenntnisse v. J. 1776. (bei Kind Quaest. for. Tom. III. cap. 26.) ausgesprochen; im ersten hat die Wittemberger Facultät die Vindication nicht auf directe, sondern nur auf indirecte Art zugelassen, den Pfandgläubiger die als Pfand erhaltenen Cammer-Credit-Cassen-Scheine an die Concursmasse zu extradiren verurtheilt, und dann daran dem Vindicanten das Separationsrecht zugestanden. Das Oberappellationsgericht zu Dresden hat jenes Urtheil bestätigt, und in den Entscheidungsgründen, ganz gegen das K. Sächs. Edict v. J. 1775, die Verpfändung, als oppigneratio rei alienae absque consensu domini facta, für ungültig erklärt. Die Unrichtigkeit beider Erkenntnisse liegt vor Augen, verdient aber Entschuldigung, weil sie vom Jahre 1776. sind, und zu jener Zeit das Wesen der au porteur lautenden Urkunden noch sehr im Dunkeln lag; seit 50 Jahren sind wir zu besserer Einsicht gelangt.

§. 73.

e) Amortisation der Staatspapiere

a) im Allgemeinen.

Unter Amortisation*) einer Urkunde versteht man die Erklärung, daß die über ein Rechtsgeschäft ausgestellte Urkunde erloschen und kraftlos sey. Daß dieser Gegenstand auf doctrinellem Wege**) die Aufhellung noch nicht gefunden hat, welche er nach seiner Wichtigkeit für den Verkehr mit Staats- und Privat-Schuldverschreibungen oder andern Urkunden braucht, darf uns nicht wundern; der Gerichtsgebrauch, der allzuleicht in eine tritura forensis (vergl. Boehmer de servitute triturae forensis und Fhr. v. Kreitmayr Vorrede zu

---

*) Das Wort stammt von dem Französischen amortir ab und bedeutet, etwas entkräften oder tilgen: man sagt amortir une rente, eine Rente tilgen, und die Schuldentilgungskasse hat den Namen Caisse d'amortissement; daher ist der Ausdruck Mortificirung oder Mortification unrichtig. — Man versteht auch unter Amortisiren Veräusserungen an Körperschaften, besonders an Geistliche, weil dadurch eine Sache ausser Verkehr (ad manus mortuas) kommt; daher die Verbote solcher Veräusserungen leges amortizationis genannt werden, wovon v. Cramer Nebenstunden Th. X. S. 121. Hommel Rhaps. Obs. 499. u. Buinink medit. de lege amortizationis. Düsseld. 1787 handeln.

**) Eigends von Amortisation der au porteur lautenden Staatspapiere handeln Kluegel Progr. II. de ordine litis in caussa amissarum cautionum publicarum in Saxonia datarum, earumque anonymarum. Vitemb. 1793. und Hr. Oberappellationsrath v. Bülow in den Abhandlungen über einzelne Materien des Röm. Bürgerl. Rechts Th. I. (Braunschweig 1817) Abth. XVII. — Soweit darauf die

Annot. ad Cod. Jud. S. 8.) ausartet, hatte auf die Edictalladungen und Amortisationserkenntnisse überwiegenden Einfluß, und welche sonderbare Dinge er, wenn ihn Grundsätze und bestimmte Gesetze verlassen, zur Welt bringt, davon kann man sich bald überzeugen, wenn man in Zeitungen und Intelligenzblättern die verschiedenen Edictalladungen ausser dem Concurse mit solchen willkürlichen Varianten hinsichtlich des damit verbundenen Rechtsnachtheils betrachtet, als ob dieses alles nicht auf das materielle Recht den größten Einfluß hätte, und nicht von dem Civilrecht abhängig wäre: die Doctrin sammelte oder ordnete die Bruchstücke, welche ihr der Gerichtsgebrauch oder die Meinungen der Rechtsgelehrten lieferten, erst in neuerer Zeit wurde der Gegenstand nach festern Rechtsprincipien und mit größerer Umsicht auf das Civilrecht bearbeitet: die Legislation*) hat

---

Präjudiciellen Edictalladungen ausser dem Concurse Einfluß haben, gehört hieher v. Speckner über die öffentliche Civilpräjudizialladung von unbekannten Betheiligten ausser dem Konkurse. München 1812. Mein Entwurf eines Gesetzb. über das gerichtl. Verf. in bürgerl. Rechtssachen (Erlangen 1815) Band I. Buch I. Kap. V. §. 18. dazu die Motive im Band II. S. 255. Haase über Ediktalladungen, Leipzig 1817. Besonders Cap. XI. §. 2. Nibler über die Ediktal-Citationen (sammt einem Nachtrag) 1817. Von ältern Schriften Puffendorf Observ. Tom. III. obs. 86. Glück Commentar B. III. S. 302. B. VI. S. 182. v. Berg Beobacht. u. Rechtsf. IV. Nr. 4. — Was Hr. Dr. Bender a. a. O. §. 10—12. davon sagt, werden wir nachher betrachten.

*) Dahin gehören a) vor Allen das Preußische Landrecht Th. I. Tit. XVI. §. 125 — 132. verbunden mit der allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 110—140. die man als das Vollständigste und Consequenteste über den Gegen-

diese übertroffen, und muß zu deren Ergänzung insoweit benützt werden, als sie Bestimmungen enthält, welche als das Produkt wissenschaftlicher Forschung und Folgerung aus Begriffen und dem Wesen des Gegenstands, daher als raison écrite anzusehen sind; doch lassen auch diese *) mit einziger Ausnahme der Preußischen Gerichtsordnung, noch Vieles zu wünschen übrig.

Von der Amortisation einer Urkunde muß man die Amortisation des Forderungs-Rechts unterscheiden, durch welche dieses vorher bestandene Recht selbst für erloschen erklärt wird. Hievon liefert das Bayerische Hypothekengesetz v. J. 1822 §. 82. ein sprechendes Beyspiel; solange eine Hypothekarforderung in dem öffentli-

---

stand betrachten kann. b) Großherz. Hessische Verordnungen vom 20. Aug. 1806 u. 23. Novemb. 1810. c) Bayerische Verordnung vom 10. October 1810. u. 17. August 1813. d) Frankfurter Raths-Verord. vom 9. July 1817. e) Oesterreichische Verord. vom 20. Aug. 1817.

*) Wenn z. B. nach dem Bayerischen Civilcodex Th. IV. Kap. 14. §. 11. Num. 3. in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht (oben S. 228.) der Schuldner durch die Zahlung an seinen Gläubiger auch ohne Aushändigung des Schuldscheins liberirt, und nur berechtigt wird, dessen Herausgabe, oder, falls er verloren gegangen ist, einen Amortisationsschein oder Revers vom Gläubiger zu verlangen, so ist es ein Widerspruch mit dem Civilrecht, wenn das Gesetz bei verlornen oder vermißten Documenten allemal ein Edictalverfahren und ein Amortisations-Erkenntniß fordern will; dieser Widerspruch ist auch der Preußischen Ger. Ord. fremd, welche in Harmonie mit dem Civilgesetz (Landrecht Th. I. Tit. 16. §. 150.) ein öffentliches gerichtliches Aufgebot und eine Amortisirung verlorner Urkunden nur in jenen Fällen als zulässig erkennt und das Verfahren dabei bestimmt, wo die Amortisation nach dem Civilgesetz nothwendig ist deswegen, weil sonst der dritte rechtmäßige Inhaber der Urkunde daraus, der Zahlung oder sonstigen

then Buche ohne Protestation des Schuldners eingetragen steht, mußte deren Verjährung als unvereinbar mit der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs im §. 32. ausgeschlossen werden; daher blieb der ganz eigene Fall übrig, daß über eine eingetragene Forderung der Beweis ihrer Tilgung nicht vorhanden, aber auch schon während des zur Verjährung hinreichenden Zeitraums keine Anmeldung mehr geschehen und überdieß von der als Gläubiger eingetragenen Person oder deren Erben nichts bekannt ist; für diesen Fall wurde denn, wie es die rechtliche Nothwendigkeit gebot, die gerichtliche Amortisation der Forderung selbst zugelassen, welche von der Amortisation eines Hypothekenbriefs nach allen Voraussetzungen

---

Exsion ungeachtet, einen gegründeten Rechtsanspruch hat. — Eine Gesetzgebung, welche ohne auf diesen civilrechtlichen Grund zu sehen, bei allen Urkunden die den Gläubiger nennen, ohne Unterschied, gerichtliche Aufgebote und Amortisationen zuläßt, dagegen bei den au porteur lautenden Urkunden die Amortisationen unbedingt ausschließt, ist also höchst fehlerhaft, indem sie in erster Hinsicht ein überflüssiges und dem Civilrecht widersprechendes Gesetz gibt, in zweiter Hinsicht aber etwas ganz Unrichtiges bestimmt. — Mit Bedauern habe ich wahrgenommen, daß der Entwurf der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (für Bayern) München 1825. über das Edictalverfahren ausser dem Concurs, bei Verschollenheits-, Todes- und Prodigalitätserklärungen, bei Erbschaften, bei unbekannten Interessenten, bei Auflösung von Handelssocietäten, bei verlornen oder abhanden gekommenen Urkunden, — Nichts enthält; obgleich über diese tägliche Vorfallenheiten, besonders wegen Verschiedenheit und Unvollständigkeit vieler noch in den Provinzen geltenden Gesetze, Bestimmungen äußerst nothwendig, und dafür treffliche Muster, namentlich in der Preußischen Gerichtsordnung, vorhanden sind.

und Wirkungen wesentlich verschieden ist *) und mit der Verschollenheits-Erklärung in nächster Verwandtschaft steht.

Die Amortisation einer Schuldurkunde, welche uns hier eigentlich angeht, kann nach Verschiedenheit der Fälle, durch eine Privaterklärung oder durch einen öffentlichen Act, bloß vorsichtsweise zur größern Sicherheit oder aus rechtlicher Nothwendigkeit geschehen: das Letzte tritt ein, wenn die Amortisation die Bedingung ist, ohne welche entweder ein Recht nicht geltend gemacht, oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit nicht vollständig erlangt werden kann; wo sie aus rechtlicher Nothwendigkeit verlangt wird, da ist zu derselben eine Privaterklärung nicht hinreichend, sondern ein gerichtliches Amortisationsdekret und ein nach dem Zweck und Grund desselben abgemessenes gerichtliches Verfahren nothwendig, bei welchem in der Regel eine präjudicielle Edictalladung eintritt.

Das mit derselben zu verbindende Präjudiz muß nach dem Zwecke der Amortisation, unter stätem Hinblick auf die Civilgesetze, ob diese nämlich dessen Erreichung durch dieses Mittel zulassen, und mit der Mäßigung bestimmt werden, daß Niemand an seinen Rechten mehr verliert, als der gesetzlich erlaubte Zweck fordert. Wenn wegen einer Forderung, wovon die Schuldverschreibung verloren gieng, blos die Sicherheit einer Cession, oder die Befreiung des Schuldners durch Zahlung an den ihm bekannten Gläubiger bezweckt wird: warum soll derjenige,

*) Man vergl. hierüber meinen Commentar zum Bayer. Hypothekengesetz v. J. 1822. Band I. S. 572. Sächsisches Mandat v. J. 1779. Art. I. Num. 1. Preußische Ger. Ord. Tit. 51. §. 110 — 114.

welchem sie etwa früher cedirt war, sein ganzes Recht, also auch den Rückanspruch an seinen Cedenten verlieren? Niemals darf das mit einer Aufforderung zu verbindende Präjudiz über deren Zweck ausgedehnt werden, und so wenig die strenge Gerechtigkeit erlaubt, die Erlöschung der Forderung gegen den Schuldner eintreten zu lassen, wenn die Erlöschung der Hypothek gegen den dritten Besitzer der hypothecirten Sache hinreicht, eben so wenig erlaubt sie, die Erlöschung der Rechte eines Cessionars gegen seinen Cedenten eintreten zu lassen, wenn der Zweck der Aufforderung dadurch erfüllt ist, daß der frühere Cessionar die dermalige Cession oder Zahlung nicht mehr anfechten kann. — Dagegen aber wäre der Zweck der Aufforderung nicht erfüllt, wenn man in den vorgedachten Fällen blos die Beweiskraft der Schuldurkunde für erloschen erklären wollte, vorausgesetzt, daß eine Forderung in der Frage steht, bei welcher der Beweis über das Daseyn oder die Cession derselben nicht ausschließend durch die zu amortisirende Urkunde, sondern auch durch andere Beweismittel geführt werden kann.

Um nun die Zulässigkeit der Amortisation einer Schuldurkunde überhaupt, die Erfordernisse derselben, das dabei eintretende Verfahren und deren Wirkungen richtig zu bestimmen, muß man auf die Beschaffenheit der zu amortisirenden Urkunde, dann auf den Grund aus welchem, und auf den Zweck für welchen, die Amortisation verlangt wird, Rücksicht nehmen, und vor allen auf den Unterschied zurückgehen, ob eine Schuldurkunde auf einen bestimmten und benannten Gläubiger, oder auf jeden Inhaber derselben als Gläubiger lautet.

§. 74.

b) Bei Urkunden, die auf einen benannten Gläubiger lauten.

Wenn man die Bestimmungen des Civilrechts betrachtet, so sollte man denken, daß die Amortisation einer Schuldurkunde, welche den Namen des Gläubigers ausdrückt, gar keinen Anstand finden könne, und deren gerichtliche Amortisation, mit einer schwerfälligen Festsetzung besonderer Erfordernisse derselben und mit einem kostspieligen Edictalverfahren, die entbehrlichste Sache von der Welt sey. Der Besitz einer Schuldurkunde giebt kein Recht auf die Forderung wenn nicht die Cession derselben bewiesen werden kann: der Schuldner behält gegen den Cessionar alle Einreden, welche er dem Cedenten entgegen setzen konnte: er wird durch Zahlung an seinen Gläubiger befreit, wenn ihm die Cession nicht kund gemacht wurde: er kann zwar vom Gläubiger nach geleisteter Zahlung die Zurückgabe des Schuldscheins oder statt deren einen Amortisationsschein desselben verlangen, aber auch ohne dieses hat nach gültig geleisteter Zahlung der Schuldschein seine Kraft verloren, denn dieser dient nur zum Beweise der Forderung, und wird mit derselben durch den Beweis der Zahlung entkräftet. — Wer alle diese Bestimmungen des Civilrechts genauer erwägt, der muß bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß ein eigenes Gesetz über gerichtliche Amortisation solcher, auf den Namen eines Gläubigers lautender Urkunden, besonders wenn ihre Wirkung auf Erlöschung der Beweiskraft beschränkt seyn soll, durchaus entbehrlich, und überdis sogar gefährlich sey, weil es zu der irrigen Meinung führen könnte, als wäre diese Amortisation nothwendig, und als entstünde aus deren Unterlassung ein Rechtsnachtheil. Wirklich wird durch diese absolute Entbehrlichkeit einer gerichtlichen Amortisation solcher Urkunden, folglich auch einer gesetz-

lichen Bestimmung darüber, das Stillschweigen des Römischen Rechts von denselben erklärbar, und wir müßen es als einen Beweis der Richtigkeit dieser Ansicht auszeichnen, daß die Preußische Gerichtsordnung, welche einer Unvollständigkeit gewiß nicht beschuldigt werden kann, von gerichtlichen Aufgeboten und Amortisationen solcher Urkunden durchaus keine Meldung macht.

Nur das mißverstandene Streben unsrer Zeit, Mißbräuchen in privatrechtlichen Sachen vorzubeugen und den Verkehr zu sichern oder zu erleichtern, hat die gerichtliche Amortisation solcher Schuldurkunden, bei welchen sie nach dem Civilrecht nicht nothwendig ist, hervorgebracht, und am Ende die Gesetzgebung in die Nothwendigkeit versetzt, darüber Bestimmungen zu geben, gegen welche — als ein Superfluum — nicht viel einzuwenden ist, wenn man den, freilich in einer guten Gesetzgebung sehr bedenklichen Satz: superflua non nocent, annimmt und sich übrigens vor der Meinung hütet, durch jene Bestimmungen sey das Civilrecht abgeändert, oder etwas Exclusives festgesetzt; denn eben bei solchen fragmentarischen Gesetzen, die gewöhnlich nur eine eben wahrgenommene Lücke ausfüllen oder einer augenblicklichen Convenienz fröhnen sollen, darf man die logische Interpretationsregel: positio unius non est exclusio alterius, nicht vergessen.

Die gerichtliche Amortisation solcher Urkunden wird nunmehr aus verschiedenen Zwecken verlangt, die im Interesse des Gläubigers, oder des Schuldners, oder in ihrem gemeinsamen Interesse liegen. Der Gläubiger wird dazu veranlaßt, wenn er über die Forderung statt der abhanden gekommenen Urkunde die Ausfertigung einer neuen erhalten, oder die Zahlung vom Schuldner verlangen, oder die Forderung einem Andern cediren will.

dieser aber auf vorgängiger gerichtlicher Amortisirung der Schuldurkunde besteht: der Schuldner findet sich dazu veranlaßt, wenn er eine Schuldurkunde in Erwartung des Anlehens ausgefertigt und dieses nicht erhalten hat, oder wenn er ohne Rückempfang des Schuldscheins die Zahlung geleistet hat oder leisten will, der Gläubiger aber ausser Stand ist, ihm den Schuldschein dagegen auszuhändigen. Man sieht hieraus, daß solche Amortisationen verschiedene Zwecke haben können, indem bald die Urkunde blos als Beweismittel ihre Kraft verlieren, bald die Cession zum Vortheil des Cessionars, bald die Befreiung von der Schuld zum Vortheil des Schuldners sicher gestellt werden soll.

Wo man nun eine gerichtliche Amortisation solcher Urkunden für nothwendig oder zulässig hält *), da wird zu derselben erfordert: 1) der Beweis, daß jener, der sie verlangt, ein Recht auf die Urkunde habe **), also von Seite des Gläubigers der Beweis, daß die

*) Hiedurch will ich andeuten, daß in den Fällen, wo nach dem Civilgesetze eine aussergerichtliche Amortisation hinreicht, auch deren öffentlicher Bekanntmachung zur Warnung des Publicums gegen Mißbrauch der erloschenen Urkunde nichts im Wege steht.

**) Die K. Bayerische Verordnung über Amortisationen v. J. 1810. drückt sich hierüber nicht ganz richtig aus, wenn sie im §. 2. fordert, der die Amortisation Nachsuchende müße, daß er im Besitze der in Frage stehenden Urkunde gewesen, im Allgemeinen bescheinigen; denn nicht nur bei Cessionen alter Schulden, worüber die Documente längst verloren gegangen sind, sondern auch da, wo der Schuldner wegen Nichtempfang des Anlehens oder nach getilgter Schuld die Amortisation verlangt, kann es geschehen, daß der Nachsuchende niemals im Besitz der Urkunde gewesen, und dennoch die Amortisation zu verlangen befugt sey.

Forderung ihm zustehe, oder von Seite des Schuldners, daß sie nicht vorhanden gewesen oder daß sie getilgt sey, wobei kein modus solvendi obligationem, selbst nicht die Verjährung, ausgeschlossen ist; 2) ein besonderer Grund, die Amortisirung als ein ausserordentliches Mittel zu verlangen, welcher darin besteht, daß man die Urkunde nicht beischaffen kann, entweder a) weil sie verloren gegangen ist oder vermißt wird, oder b) weil deren bekannter Inhaber zu deren Herausgabe durch die gesetzlichen Zwangsmittel nicht gebracht werden kann; 3) ein Interesse, die Urkunde oder deren Amortisirung zu erhalten, welches sowohl in einer Nothwendigkeit als in größerer Sicherheit bestehen kann: jenes, wenn die Urkunde oder deren Amortisirung erfordert wird, um ein Recht geltend zu machen oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit zu erlangen: dieses, weil es demjenigen der eine Schuld getilgt hat, nicht gleichgültig seyn kann, daß ein Schuldbrief noch in fremder Hand ist, oder wieder gefunden und früher oder später gegen ihn oder seine Erben noch geltend gemacht wird; 4) das Verfahren richtet sich nach dem Num. 2. bemerkten Unterschied, dem zufolge müssen a) bei verlornen oder vermißten Urkunden, weil unbekannte Inhaber gegenüber stehen, diese durch eine Edictalladung unter Ansetzung eines angemessenen (sechsmonatlichen) Termins vorgeladen werden nach dessen Ablauf die Amortisation erkannt und öffentlich bekannt gemacht wird, b) bei widerrechtlicher und hartnäckiger Verweigerung der Herausgabe von Seite des bekannten Inhabers ist jene Ediktalladung offenbar zwecklos, und man schreitet im Wege der Execution eines rechtskräftigen Urtheils fort, dem gemäß der dritte Termin zur Herausgabe der widerrechtlich vorenthaltenen Urkunde mit Androhung der Amortisation verbunden und diese nach fruchtlosem Ablauf des Termins sofort erkannt

und vom Gerichte öffentlich bekannt gemacht wird *); 5) die Wirkung der Amortisation muß nach dem Grund und Zweck derselben bemessen werden, und besteht bald in Erlöschung der Beweiskraft der Urkunde mit den hievon abhängenden Rechtsfolgen z. B. hinsichtlich der Einrede des nicht empfangenen Geldes, bald in der Liberation des Schuldners durch die an eine Person geleistete Zahlung,

*) Die K. Bayerische Verordnung vom 10. October 1810 handelt von Amortisation verlorner oder vermißter Urkunden; man würde aber sehr irren, wenn man deßwegen in dem hier bemerkten Falle die Amortisation für unzuläßig halten wollte; positio unius non est exclusio alterius, und ein Gesetz, welches bei verlornen oder vermißten Urkunden neue Bestimmungen macht, erklärt durch sein Stillschweigen von jenen Fällen, wo die Amortisation als Executionsmittel eines rechtskräftigen Urtheils nothwendig ist, daß es hierüber nichts neues bestimmen, sondern es bei den allgemeinen Grundsätzen über Execution belassen wollte. — Mir ist ein Fall bekannt, wo Jenem, dem ein Capital von 63,000 fl. rechtskräftig zuerkannt war, und es nur darauf ankam, den bekannten unbefugten Inhaber der Schuldurkunde, der im Ausland lebte, und dessen Regierung öftere und vieljährige Requisitionen um Execution gegen diesen Inhaber nicht einmal beantwortete, zur Herausgabe des Schuldocuments anzuhalten, oder bei dessen beharrlicher Weigerung das Document gerichtlich zu amortisiren, die Amortisation aus dem oben bemerkten einzigen Grunde abgeschlagen, und, da er ohne die Urkunde oder deren Amortisation das Capital nicht beziehen konnte, die Gefahr bereitet wurde, das ganze Capital zu verlieren; nach zehn Jahren vergeblicher Requisitionen und Gesuche um Amortisation half noch eine — mit dem Präjudiz der Amortisation — verhundene, also doch unter die Verordnung v. J. 1810 nicht zu subsumirende Provocation dieses Inhabers! — Solche Früchte entstehen aus mangelhaften Gesetzen, oder deren irriger Auslegung.

bald in der Sicherheit einer Cession gegen Anfechtungen von Seite desjenigen, welchem dieselbe Forderung früher cedirt worden ist.

Bisher haben wir von dem gehandelt, was bei den auf einen benannten Gläubiger lautenden Urkunden mit Rücksicht auf das Civilrecht als Regel zu betrachten ist; es muß nun auch die Ausnahme näher betrachtet werden, welche gleichfalls nur in dem Civilrecht ihren Grund finden kann, der bisher verkannt worden zu seyn scheint, indem wir kaum irren werden, wenn wir glauben, viele Verordnungen über Amortisirung abhanden gekommener Schuldurkunden seyen der Preußischen Gerichtsordnung, ohne in das Wesentliche ihrer Bestimmungen einzudringen, nachgebildet und dadurch viele Mißgriffe hervorgebracht worden.

Diese enthält, wie wir schon oben bemerkt haben, über die Amortisirung gewöhnlicher Schuldurkunden nichts, dagegen viele Bestimmungen über Amortisirung der Hypothekenbriefe: dieses aber nur aus einem besondern, im Gesetze ausdrücklich angeführten *) Grunde,

*) Preußische Gerichtsordnung Tit. 51. §. 115. „Wenn der Inhaber einer eingetragenen Forderung zwar bekannt, auch Quittung darüber zu leisten erbötig ist, oder bereits wirklich geleistet hat; das eingetragene Instrument aber aus dem Grunde, weil dasselbe angeblich verloren gegangen ist, nicht vorgelegt werden kann; so ist in der Hypothekenordnung vorgeschrieben, daß, sobald das Instrument, nach seinem Inhalte und nach der Natur der Forderung selbst, so beschaffen ist, daß darüber zu Gunsten eines Dritten hat disponirt werden können, alsdann die Löschung nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Aufbietung und Amortisation des Instruments, statt finde."

welchen wir desto genauer betrachten müssen, als er von den gewöhnlichen Nachbildnern oder Compilatoren meistens verkannt ist, ob er gleich mit andern Rechtsinstituten im engen Verbande steht und namentlich bei Wechseln allgemein zur Anwendung kommt.

Die drei Systeme, welche bei Schuldverschreibungen in Beziehung auf den Verkehr (oben §. 59.) unterschieden werden müssen, sind nicht immer rein und unvermischt gehalten, und wirklich finden wir in den Bestimmungen der Preußischen Hypothekenordnung eine Mischung der drei Systeme: a) die Hypothekenbriefe sind nicht auf jeden Inhaber gestellt, sondern drücken den Namen des Gläubigers aus, sie fallen also hinsichtlich der Cessionen und Verpfändungen der Forderung in das System der gemeinen Anlehen. (§. 59. Num. I.); b) die Hypotheken sind an die Eintragung in das öffentliche Buch gebunden, wobei sich auch der Namen des Gläubigers befindet, sie fallen also in das System der Inscription (§. 59. Num. II.); c) aber sie werden vom Gläubiger durch Uebergabe des Hypothekenbriefs an einen Andern cedirt oder verpfändet mit voller Wirksamkeit sowohl gegen den Schuldner (Besitzer der hypothecirten Sache) als gegen jeden Dritten dergestalt, daß der Schuldner durch Zahlung der Schuld an den im Hypothekenbuch benannten Gläubiger nicht liberirt, daher auch die Forderung im Hypothekenbuche nach geleisteter und vom eingetragenen Gläubiger anerkannter Zahlung nicht gelöscht wird, bis nicht der Hypothekenbrief dem Hypothekenamt vorgelegt und von demselben cassirt ist, weil man sonst nicht wissen könnte, ob nicht der Gläubiger die Hypothekarforderung mit diesem Briefe einem Andern cedirt oder verpfändet habe: insoweit fallen sie also in das System der Circulation (§. 59. III.)

doch von diesem noch d) verschieden darin, daß das Inhaben der Urkunde allein zum Beweise des Rechts an der Forderung nicht hinreicht, sondern dabei nachgewiesen werden muß, daß man durch den Berechtigten ein Recht daran (Eigenthum oder Pfandrecht) erlangt habe. — Dadurch sind also die Hypothekenbriefe in Preußen eine vierte Species von Schuldurkunden geworden, die von allen drei Systemen Etwas an sich haben, aber keinem derselben ganz angehören *).

Wenn nun der Schuldner die Forderung zahlen und sein Gut von der Hypothek durch Löschung frei machen, oder der Gläubiger die Forderung an einen Andern cediren oder statt des verlornen Documents ein Neues ausgefertigt haben will (zwei in der Preußischen Gerichtsordnung unberührte, aber ganz analoge Fälle) und der Hypothekenbrief verloren gegangen ist, so ist eine gerichtliche öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die zu löschende oder zu cedirende Forderung, als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Anspruch zu machen hätten, unter einem angemessenen Präjudiz nothwendig, welches dann nach abge-

*) Um die vielen hieraus entstehenden Verwickelungen zu vermeiden, hat deswegen das Bayerische Hypothekengesetz v. J. 1822, das Prinzip der Publicität des Hypothekenbuchs auch für den Verkehr hypothekarischer Forderungen strenge durchgeführt und, dem Systeme der Inscription getreu, derselben Cessionen und Verpfändungen, wenn sie gegen einen Dritten wirksam seyn sollen, an die Inscription in das Hypothekenbuch gebunden. Vergl. meinen Commentar zum Bayerischen Hyp. Ges. Band II. S. 304—311. Was daher in Preußen über Amortisation der Hypothekenbriefe verordnet ist, kann für Bayern nicht zum Muster genommen werden.

laufenem Edictalverfahren vom Gericht ausgesprochen und gleichfalls öffentlich bekannt gemacht wird.

Dieselbe, aus den Eigenthümlichkeiten des Preußischen Hypothekenrechts fließende Nothwendigkeit der Amortisation der Hypothekenbriefe, findet man allgemein bei Wechseln, und zwar gegründet in den eigenthümlichen Bestimmungen des Wechselrechts; denn der Wechselgläubiger kann ohne den Wechselbrief weder den Wechsel cediren, noch die Zahlung verlangen, und der Wechselschuldner wird durch die Zahlung, ohne Auslieferung des Wechselbriefs, von seiner Verbindlichkeit gegen den dritten Besitzer desselben nicht liberirt; ist nun der Wechsel verloren oder zu Grund gegangen, so tritt, als Folge dieser eigenthümlichen, von gemeinen Schuldbriefen abweichenden Bestimmungen des Wechselrechts, die juristische Nothwendigkeit der gerichtlichen Amortisation des Wechsels ein. *).

Man würde aber im großen Irrthum und mit den Civilgesetzen im Widerspruch seyn, wenn man die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Amortisation und eines

*) Die Preußische Gerichtsordnung Tit. 51. §. 115—119. spricht nur von Amortisirung verlorner Hypothekenbriefe, scheint also hinsichtlich der Wechsel eine Lücke zu haben; da aber das Landrecht nicht blos Th. I. Tit. 16. §. 128 seq. über die Fälle, in welchen ausser der Quittung ein gerichtliches Aufgebot und die Amortisirung verlorner Urkunden allgemeine, sondern auch Th. II. §. 902. 1159—1180. dann 1199—1262, hinsichtlich verlorner Wechsel noch besondere Bestimmungen enthält, so bringt diese Lücke keinen Schaden, indem nicht zu zweifeln ist, daß über das Verfahren bei Amortisation der Wechsel die oben allegirten Vorschriften der Gerichtsordnung zur gleichmäßigen Anwendung kommen.

vorgängigen Edictalverfahrens, welche blos durch diese ganz besonderen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Cessionen und Verpfändungen gegen dritte Personen bei einigen mit dem Namen des Gläubigers versehenen Schuldurkunden begründet wird, als allgemein und auch bei jenen Schuldurkunden anwendbar achten wollte, welche rein und unvermischt dem Systeme der gemeinen Anlehen oder dem Systeme der Inscription (§. 59. I. u. II.) angehören; man mag bei denselben die Amortisation erlauben, um künftigen Prozessen vorzubeugen oder den bürgerlichen Verkehr sicherer zu machen, aber man vermeide sorgfältig, sie für nothwendig zu erklären, und dadurch die Meinung zu erregen, als bringe ihre Unterlassung Rechtsnachtheile hervor, oder als behalte jede solche Schuldurkunde solange, bis sie gerichtlich amortisirt ist, ihre Kraft.

Indessen wird Manches, was juristisch unnöthig ist, faktisch durch Convenienz oder Nebenumstände nothwendig, und so finden wir denn auch bei jenen Staatspapieren, welche den Namen des Gläubigers ausdrücken, sie mögen zum Systeme der gemeinen Anlehen oder der Inscription gehören, die Nothwendigkeit der gerichtlichen Amortisation nach vorgängigem Edictalverfahren, veranlaßt dadurch, daß einerseits die Staatskassen kein Capital ohne Auslieferung der Original-Schuldverschreibung oder deren gerichtliche Amortisation zahlen, anderseits sowohl wegen der Menge solcher Staatsobligationen als wegen des bekannten Grundsatzes der Staatskassen nunmehr schon allgemein gebräuchlich ist, Cessionen oder Verpfändungen der Staatspapiere, ohne Anzeige bei den Staatskassen oder bei der Buchführung, mit Auslieferung der Schuldurkunde zu vollziehen. Dieses gab die nächste Veranlassung zu besondern Verord-

nungen über Amortisirung verlorner oder abhanden gekommener Schuldurkunden, und zugleich des denselben inwohnenden Fehlers, daß sie als allgemein bestimmen, was blos in besondern Verhältnissen der Staatspapiere, oder einiger Schuldurkunden der Privaten unter Voraussetzung eigener civilrechtlicher Bestimmungen wie allgemein bei Wechseln dann bei den Preußischen Hypothekenbriefen, einen Grund hat.

Was nun die gerichtlichen Amortisationen der, den Namen des Gläubigers ausdrückenden Schuldurkunden betrifft, so wollen wir die Punkte, auf welche es bei denselben ankommt, gesondert betrachten.

1) Wer kann sie verlangen? — Hierauf kann man nur antworten: der Betheiligte, ohne Unterschied, er mag Schuldner oder Gläubiger seyn, er mag an der Forderung das Eigenthum oder ein anderes Recht z. B. Pfandrecht haben. Es ist daher irrig, wenn einige Verordnungen nur den Schuldner, andere nur den Gläubiger *) als den hiezu Berechtigten ansehen.

2) Was wird dazu erfordert? — Die nachzuweisenden Erfordernisse lassen sich auf folgende Stücke zurückführen: a) ein Recht, die Urkunde, wenn sie vorhanden wäre, zu besitzen, daher deren Amortisation zu verlangen, weil sie abhanden gekommen ist; dieses Recht hat der Schuldner, wenn die Schuld getilgt oder er zu deren Zahlung bereit ist: der Gläubiger, der Cessionar, derjenige dem eine Schuld verpfändet wurde; b)

*) Jenes ist in der Preußischen Gerichtsordnung Tit. 51. §. 115—119. dieses in der Bayerischen Verordnung vom 10. October 1810 geschehen, welche §. 2. den nur auf den Gläubiger passenden Beweis fordert, daß der Implorant im Besitze der in Frage stehenden Urkunde gewesen sey.

ein Interesse, die Amortisation zu verlangen, sey es, daß außerdem der Schuldner mit Sicherheit nicht zahlen, der Gläubiger die Zahlung nicht verlangen oder die Forderung nicht cediren könnte, oder dafür keine Urkunde hätte; c) ein Verlust der Urkunde, und im Mangel eines vollständigen Beweises ihrer gänzlichen Vernichtung, welchenfalls ein Amortisationsverfahren ganz entbehrlich wäre, der Manifestationseid *), welchen aber derjenige leisten muß, der über das Instrument zu verfügen berechtigt war und dasselbe verloren zu haben angiebt.

3) Vor welchem Gerichte ist die Amortisation zu verlangen? — Als Provocatum betrachtet, sollte man glauben, sie gehöre an das Gericht unter welchem derjenige steht, der die Amortisation verlangt; allein man sollte in der Regel das Gericht des Schuldners, oder, was Hypotheken angeht, das Gericht unter welchem das hypothecirte Gut liegt, als zuständig achten, weil die Forderung an den Schuldner oder an das hypothecirte Gut die Hauptsache, jede Provocation aber nur eine präparatorische Sache ist, und bei Provocationen, wie bei connexen Sachen, der Gerichtsstand nach dem Beklagten in der Hauptsache **) zu bemessen ist; doch könnte bei

*) Die Preußische Ger. Ord. Tit. 51. §. 118. enthält diese zweckmäßige, in andern Verordnungen vernachläßigte Bestimmung und schreibt folgende Eidesformel vor: „daß er dieses Instrument weder selbst besitze, noch wisse wo es befindlich sey, auch daß er selbiges nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe.“

**) Mein Handb. des gem. Proz. Band IV. Abth. 73. Deswegen verordnet auch die Preußische Ger. Ord. Tit. 51. §. 111. u. 117. daß das Gesuch um Amortisation eines Hypothekenbriefs bei dem Gericht angebracht werden müße, unter welchem das Grundstück gelegen ist. Die Bayerische

ausländischen Staatspapieren unter gewissen Modificationen eine Ausnahme gemacht werden.

4) Worin kann das Präjudiz der öffentlichen Aufforderung bestehen? — Man wird vielleicht die Frage für sonderbar, und mit dem Worte „Amortisation" schon für gelöst halten: allein dann bleibt immer noch die Frage übrig, worin die Folgen der Amortisation bestehen, und eben auf diese Folgen kommt es hier an. Wenn sogar bei speciellen Provocationen bekannter Betheiligten oder Provocaten das Präjudiz nicht über den mit rechtlicher Nothwendigkeit gesetzten Zweck derselben ausgedehnt werden kann, so darf es noch weniger bei allgemeinen Aufforderungen unbekannter Betheiligter geschehen; die Wirkung der Amortisation einer Urkunde muß daher nach dem Zwecke des Amortisationsgesuchs bemessen aber durchaus nicht über denselben erweitert werden; dem zufolge ist es a) keineswegs hinreichend, wenn man nur die Beweiskraft der Urkunde für erloschen erklärt *), immer muß mit derselben auch irgend ein

---

Verord. v. J. 1810. §. 1. bestimmt zwar das Gegentheil aber die im §. 4. nachfolgende zweckmäßige Bestimmung, die Edictalladung müße auch am Orte des Gerichts, in dessen Bezirke die Urkunde angeblich zu Verlust gegangen und bei öffentlichen Fonds-Obligationen bei derjenigen Kasse, welche die Zinsen zu zahlen hat (wie aber wenn es unverzinsliche Obligationen sind?) angeschlagen und in Zeitungen eingerückt werden, macht es unschädlich, wenn man, was von öffentlichen Fonds-Obligationen verordnet ist, bei Privatobligationen auf das Gericht des Schuldners anwendet.

*) Diese Unbestimmtheit liegt in der Bayerischen Verordnung v. J. 1810 welche §. 8. Folgendes bestimmt: „Ein rechtskräftiges Amortisations-Erkenntniß hat zur Folge, daß aus der für amortisirt erklärten Urkunde selbst keine Rechts-

Recht, wenigstens in Beziehung auf dieses oder jenes Verhältniß, als erloschen betrachtet werden; aber es wäre auch b) übertrieben, wenn man alle Rechte hinsichtlich der Forderung, deren Urkunde amortisirt wurde, ohne Unterschied der Verhältnisse für erloschen ansehen wollte; wenn daher c) die Amortisation verlangt wird, um den Schuldner von der Schuld zu liberiren, so hat sie nur diese Liberation und deswegen die Löschung im Hypothekenbuch zur Folge, d) wenn sie verlangt wird, um eine Cession der Forderung sicher zu stellen, so hat sie die Wirkung, daß diese Cession dem Cessionar gegen den Schuldner und gegen jeden Dritten vollkommen wirksam ist; aber e) in den beiden vorgedachten Fällen bleiben die Rechtsverhältnisse und Rechtsansprüche eines Dritten gegen den Gläubiger, welcher die Zahlung erhalten oder die Cession vorgenommen hat, ungeachtet der Amortisation der Urkunde aufrecht, weil sie zum Zwecke der Provocation nicht gehörten, daher auch darauf die Wirkungen der Amortisation nicht erstreckt werden können.

5) Wie ist dabei zu verfahren? — Das Verfahren a) beginnt mit dem Gesuche um Amortisirung, mit welchem die oben Num. 2. bemerkten Erfordernisse

---

ansprüche mehr abgeleitet werden können, mithin dieselbe als Beweismittel für die dadurch beurkundete Verbindlichkeit nicht mehr geltend gemacht werden kann." — Was ist damit gesagt? Wenn Jemand durch andere Beweismittel, es seyen Zeugen oder öffentliche Bücher, das Daseyn der Verbindlichkeit oder die an ihn geschehene Cession darthun kann, also die amortisirte Urkunde selbst als Beweismittel nicht braucht: welches Rechtsverhältniß ist aus der Amortisation entstanden? Oder soll der Cessionar gegen den Cedenten einer amortisirten Urkunde keinen Rückanspruch haben? — Man sieht, daß jene Bestimmung bald zuviel, bald zuwenig sagt, und durchaus ungenügend ist.

nachzuweisen sind, auch muß von dem zu amortisirenden Instrument wo möglich eine Abschrift beigelegt, oder wenigstens der Namen des darin aufgeführten Gläubigers und Schuldners, die Capitalsumme, das dafür etwa verpfändete Gut, das Datum der Ausstellung, und bei Veränderungen an der Person des Gläubigers der Namen derjenigen, an welche die Forderung bis zu dem letzten Besitzer der Urkunde nach und nach gekommen ist, angegeben, annebst der Grund und Zweck, weswegen die Amortisation verlangt wird, ausdrücklich bemerkt werden; b) findet das Gericht die Erfordernisse nachgewiesen, so erläßt es die Edictalladung, und setzt davon den Schuldner, wenn er nicht selbst die Amortisation verlangt hat, als bekannten und immer dabei Betheiligten, in Kenntniß; in dieser Edictalladung muß ausgedrückt seyn α) von wem, aus welcher Veranlassung und zu welchem Zwecke die Amortisation verlangt wurde: β) die genaue Bezeichnung der zu amortisirenden Urkunde nach allen bei a. angegebenen Merkmalen: γ) die Aufforderung aller derjenigen, welche an die in Frage stehende Forderung und die darüber ausgestellte Urkunde als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, Anspruch zu machen haben: δ) die Ansetzung eines geräumigen, wenigstens drei- bis sechsmonatlichen Termins zur Anmeldung ihres Anspruchs: ε) der Rechtsnachtheil, welchen die Nichtanmeldung zur Folge hat, wobei es nicht genug ist, zu sagen, daß die Urkunde für erloschen und kraftlos erklärt werde, sondern vielmehr die Folgen dieser Amortisation noch genauer, nach Verschiedenheit ihres Grundes und Zweckes (Num. 4.) zu bezeichnen sind, z. B. daß die Urkunde amortisirt, und in Folge dessen der Schuldner von der Schuld befreit, auch die Hypothek im Hypothekenbuch gelöscht, oder, daß die Cession für gültig und der dermalige Cessionar als Eigenthümer der Forderung angesehen werden solle; c) in Ansehung

der öffentlichen Bekanntmachung der Edictalladung, durch Anschlag an dem Gericht und durch nach Zeitabschnitten dreimal wiederholte Einrückung in Zeitungen, kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung; d) Wird die Urkunde innerhalb der bestimmten Frist vorgewiesen oder sonst auf dieselbe oder auf die Forderung ein Anspruch gemacht, so muß die Sache zur rechtlichen Verhandlung unter den Betheiligten verwiesen, auch nach Umständen die Urkunde selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden; e) Erfolgt kein Anspruch und kommt die Urkunde nicht zum Vorschein, so ist nach Ablauf des in der Edictalladung bestimmten Termins das Amortisations-Erkenntniß, dem angedrohten Präjudiz gemäß, zu fällen, auch nicht blos am Orte des Gerichts durch öffentlichen Anschlag, sondern auch durch, jedoch nur einmalige, Einrückung in die öffentlichen Blätter, gleich den Edictalladungen, bekannt zu machen, übrigens nicht blos dem Impetranten, sondern auch dem Schuldner besonders mitzutheilen; f) Hat das Amortisations-Erkenntniß die Rechtskraft beschritten, so wird dasjenige vorgenommen, was nach dessen Wirkung den Umständen gemäß ist, z. B. die Hypothek gelöscht, dem Gläubiger das Geld ausgehändigt, eine neue Schuldurkunde ausgefertigt u. d.

§. 75.

γ) Bei den au porteur lautenden Schuldurkunden.

Bei Schuldurkunden, die den Gläubiger benennen, steht dem Antrag auf Amortisation zur Seite, daß ein Dritter nur dann als Cessionar oder Erbe in dessen Stelle getreten seyn kann, wenn ein rechtlicher Grund des Uebergangs der Vertragsrechte vorhanden ist, daher dieser Grund immer als erweislich gedacht, und die Fort-

dauer der frühern Verhältnisse so lange vermuthet werden muß, bis ein Dritter den Erwerb des Rechts zu beweisen vermag; dieser Grund aber läßt sich auf Schuldurkunden, die jeden Inhaber als Gläubiger bezeichnen, durchaus nicht anwenden, weil es einer förmlichen Cession zur Uebertragung der Rechte des bisherigen Gläubigers nicht bedurfte, vielmehr die Erlangung derselben lediglich aus dem Inhaben der Urkunde erkannt werden muß *).

Wären solche Urkunden Papiergeld, so könnte von ihrer Amortisirung sowenig, als von Amortisirung eines verlornen Thalers oder Bankzettels die Rede seyn; denn hier bestünde kein von der Urkunde trennbares Recht, und die Einlösungsbank wäre demjenigen, dem ein solches Papier verloren oder durch einen Zufall zu Grund gegangen ist, sowenig als die Münze den Ersatz eines verlornen oder im Wasser untergegangenen Thalers schuldig: es gehört zu den seltnen und immer gefährlichen Ausnahmen **) wenn eine Bank in diesen Fällen eine zu Grund gegangene Banknote vergütet. — Wären solche Urkunden, nicht blos als Urkunden, sondern auch in Ansehung des dadurch begründeten Forderungsrechts eine körperliche Sache, so könnte,

*) Wie v. Bülow a. a. O. S. 343. richtig bemerkt.

**) Von England ist der Fall bekannt, wo einem sehr reichen Kaufmann in Anwesenheit vieler Personen eine Banknote von hohem Betrage bei dem Vorzeigen in das helle Kaminfeuer fiel, bei schleuniger Hülfe und Nachsuchen nichts mehr von ihr gefunden, also geglaubt wurde, sie wäre ein Raub der Flammen geworden. Nach mehreren Jahren kam sie zum Vorschein: ein Kaminkehrer hatte sie im Rauchfang gefunden, in dem sie, von dem Zug und der Hitze des Feuers getrieben, an der Seite hängen geblieben war.

wenn sie zu Grund gegangen sind, von ihrer Amortisation gar keine Rede seyn, weil mit dem Untergang einer körperlichen Sache jedes Recht an dieselbe von selbst aufhört, folglich die Amortisation offenbar keinen Zweck und Grund hätte. — Wäre die Vindication solcher Urkunden gegen deren dritten redlichen Inhaber zuläßig, so träte ihre Amortisation ganz, wie bei den andern Urkunden ein; denn nun wäre zwischen beiden nicht der geringste Unterschied *), es bestünde alsdenn ein vom Besitz der Urkunde so unabhängiges Recht auf die Forderung, daß diese nicht durch Uebergabe der Urkunde von einer Hand zur andern, sondern nur durch die Uebergabe von demjenigen, welcher zu dieser Zeit sich noch außerdem als deren Eigenthümer legitimirte, auf den neuen Eigenthümer übergehen könnte, und dieses vom Besitz der Urkunde ganz unabhängige Forderungsrecht, welches die, einen bestimmten Gläubiger nennenden Schuldverschreibungen auszeichnet, begründete dann die Amortisation auch bei den au porteur lautenden Urkunden ganz nach den Bestimmungen, welche wir §. 74. bei dem ersten Fall angegeben haben **).

Alles dieses aber verhält sich bei au porteur lautenden Schuldurkunden ganz anders, und das Eigenthümliche bei deren Amortisation entspringt daraus,

---

*) Den engen Zusammenhang der Vindication mit der Amortisation hat die Preußische Ger. Ord. Tit. 51. §. 120. ausdrücklich anerkannt, wie unten Seite 283. in der Note zu lesen ist.

**) Daß in Ansehung dieser drei Punkte Hr. Dr. Bender a. a. O. nicht blos unrichtige, sondern auch inconsequente Behauptungen aufstellt, ist zum Theil schon vorher gezeigt worden, liegt aber nun noch klärer vor Augen.

daß 1) bei denselben das Forderungsrecht, von der Urkunde unterscheidbar, zwar insoweit besteht, als dieses Recht gegen den Schuldner nicht mit der Urkunde zu Grunde geht, wodurch sie sich vom Papiergeld unterscheiden, und zugleich die Nothwendigkeit hervorleuchtet, unter gewissen Voraussetzungen deren Amortisation insoweit zuzulassen, als sonst mit dem Verlust der Urkunde auch das Forderungsrecht gegen den Schuldner erlöschte; daß aber 2) in Ansehung dritter Personen das Recht der Forderung mit der Urkunde im engsten Verbande steht, und der Inhaber derselben auch als Gläubiger anzusehen ist, weil jenes Recht mit der Urkunde allein, ohne alle förmliche Cession, auf jeden dritten redlichen Besitzer übergeht, Keiner um das Dispositionsrecht ihres vorigen Besitzers sich zu bekümmern oder den Beweis, daß er sie von demselben erhalten, zu liefern hat, wodurch sie sich von den auf einen benannten Gläubiger lautenden Schuldurkunden unterscheiden; daß daher 3) eine eigentliche Provocation derjenigen, welche an der Forderung einen Anspruch haben, schon deswegen nicht zuläßig ist, weil mit der Urkunde das Forderungsrecht selbst besessen wird, und die Provocation gegen den Besitzer nicht statt findet, eben deswegen also eine öffentliche Präjudizielle Aufforderung, wie bei den auf einen benannten Gläubiger lautenden Urkunden, welche dann das Amortisations-Erkenntniß als Purification des angedrohten Rechtsnachtheils zur Folge hätte, nicht für zuläßig geachtet werden kann; 4) zu diesen Rechtsgründen gesellt sich noch der allerdings erhebliche politische Grund, daß mit der Menge und Verbreitung der Staatspapiere au porteur und deren rascher eigenthümlicher Circulation im Welthandel, eine Amortisirung derselben aus den Gründen und unter den Bedingungen, wie sie bei den auf

benannte Gläubiger lautenden Urkunden statt findet, schlechterdings unvereinbar ist.

Dieses hat denn bei Vielen die Meinung hervorgebracht, die au porteur lautenden Schuldurkunden könnten gar nicht, unter keinen Umständen, amortisirt werden*): eine Meinung, deren Unrichtigkeit schon in dem eben vorhergehenden Num. 1. aus einem juristischen Grunde nachgewiesen wurde, noch mehr aber einleuchten wird, wenn man erwägt, daß dieselbe geradehin den Schuldner auf Kosten desjenigen, dem das Forderungsrecht zusteht und der das Unglück hatte die Urkunde zu verlieren, alsdenn bereichern würde, wenn kein Anderer sich in deren Besitz befindet oder ein Recht auf die Forderung geltend macht, und daß, solange das Civilgesetz einen Menschen und dessen unbekannte oder ungewisse Descendenz, bei hoher und gesetzlich begründeter Wahrscheinlichkeit seines Todes oder bei dessen Verschollenheit, unter bestimmten Voraussetzungen für todt erklären läßt, und diesen Todeserklärungen eine ganze Reihe civilrechtlicher Folgen**) beilegt, es die

*) Die Bayerische Verordnung vom 17. August 1813 drückt sich hierüber folgendermaßen aus: daß — bei verlornen oder dem Eigenthümer entwendeten öffentlichen Fonds-Obligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, Amortisations-Gesuche nicht statt finden." — Andere von den oben Seite 256. angeführten Verordnungen schließen die Amortisation in gleicher Allgemeinheit aus. Auch hierin macht die Preußische Gerichtsordnung Tit. 51. §. 120 — 140. eine lobenswürdige Ausnahme.

**) Selbst in Ansehung der Wiederverehelichung, wie das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch §. 112. trefflich auf folgende Weise bestimmt: „Der bloße Verlauf der zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein

höchste Inconsequenz seyn würde, die Amortisation eines Staatspapiers unter allen Umständen für unzuläßig zu erklären *).

Steht es unwidersprechlich fest, daß auch bei den au porteur lautenden Schuldurkunden das Forderungsrecht aus dem Darlehensvertrag im Verhältniß zum Schuldner von der Urkunde unabhängig ist, und die Form, diese auf jeden Inhaber zu stellen, nur auf den Verkehr mit solchen Forderungen (durch Cession oder Verpfändung) rechtlichen Einfluß hat (§. 57. 58.) also der

---

Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem andern Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöst zu halten, und zu einer andern Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey, so kann bei dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sey, angesucht werden." Hiemit ist der §. 24. des Gesetzbuchs, der von den Gründen der Todes-Erklärungen überhaupt handelt, und v. Zeiller Commentar über das Oest. bürg. G. B. Band I. §. 24. u. 112.

**) Mit Erstaunen lese ich in dem Entwurf der Prozeß-Ordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten v. J. 1825. (für Bayern) §. 508. „bei Urkunden welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, findet Edictalladung überhaupt nicht statt." — Die Edictalladung ist nur Mittel zum Zwecke der Amortisation; ob und unter welchen Voraussetzungen eine Urkunde (sie laute auf den Namen des Gläubigers oder auf jeden Inhaber) amortisirt werden könne, ist eine Frage, welche so gewiß, als die Frage von der Todeserklärung eines Abwesenden, dem Civilgesetze anheimfällt, und wenn dieses die Amortisation für zuläßig erklärt, so muß auch die Edictalladung dabei statt finden; der Entwurf hat also hier eine Frage entschieden, die ganz ausser seinem Gebiete lag und dabei

Schuldner durch den Untergang oder das Verschwinden des Schuldbriefs von seiner aus dem Darlehensvertrag entspringenden Verbindlichkeit nicht liberirt wird; so muß das Gesetz demjenigen, welcher nachweisen kann, daß er die Urkunde besessen, diese aber ihm durch Zufall abhanden gekommen oder zu Grund gegangen sey, ein Mittel geben, damit er sein Recht auf die Forderung geltend machen könne, und der Schuldner nicht mit dem Schaden eines Andern sich bereichere *). Dazu gehört zwar

---

nicht allein seine eigne logische Anordnung verletzt, da er, dem §. 306. zufolge, im §. 307. u. 308. nur die auf Prozeßordnung sich beziehenden Rechtsnachtheile behandeln, die nach dem Civilgesetze abzumessenden aber dessen Bestimmungen überlassen wollte, und die Rechtsnachtheile bei Amortisirung der Urkunden offenbar nicht auf die Prozeßordnung sich beziehen, sondern auch die Frage von Edictalladungen bei au porteur lautenden Urkunden ganz unrichtig entschieden, die, wie ich im Verfolge zeigen werde, ganz anders entschieden werden mußte, wenn doch der Entwurf sie in sein Gebiet ziehen wollte.

*) Dieses hat das K. Bayerische Oberappellationsgericht in einer Rechtssache, die in jedem Betrachte höchst merkwürdig ist, durch confirmatorisches Erkenntniß vom 15. November 1824 gegen alle ersinnliche fiscalische Einwendungen so gründlich bewiesen, daß ich statt anderer Beweise dieses meisterhafte Erkenntniß in den Beilagen vollständig mittheilen werde. — Auf ein unverzinsliches Bayerisches Lotterie-Anlehens-Loos war in einer Ziehung ein Gewinn von 20,000 fl. gefallen. Einer, welcher vorher durch Brand sein Haus mit allen Habseligkeiten verloren und durch gerichtliches Protokoll bewiesen hat, daß er sich vor dem Brand im Besitze dieses Looses befand, wurde zum Beweise a) des frühern Besitzes b) des Verlustes durch den Brand zugelassen, und die S. 280. angeführte Verordnung, die nur von verlornen und entwendeten Papieren spricht, auf zu Grund gegangene oder zufällig vernichtete Papiere (mit vollem Recht) für unanwendbar erklärt.

die juristische Gewißheit, daß kein Anderer auf diese Forderung ein Recht habe, und zu dieser Gewißheit kann nur eine öffentliche Aufforderung (Edictalladung) führen, nach welcher dann die Urkunde durch gerichtliches Erkenntniß amortisirt wird; aber eben dadurch ist die rechtliche Nothwendigkeit, auch bei Urkunden au porteur die Amortisation, und als Mittel zu diesem Zwecke, die Edictalladung zuzulassen, im Allgemeinen vollkommen erprobt*): und wenn wir auch einräumen, daß die Amortisation bei Urkunden au porteur nicht aus den Gründen und unter den Voraussetzungen welche bei den andern Urkunden (§. 74) hinreichen, statt finde, so ist doch die Analogie von Todeserklärungen eines Menschen für die Amortisation au porteur lautender Urkunden strenge bindend; dieser Analogie muß

*) Sehr schön eröffnet die Preußische Gerichtsordnung Tit. 51. N. IV. die Bestimmungen über Amortisation au porteur lautender Papiere im §. 120. mit folgenden Worten: „Es können Fälle vorkommen, wo Pfandbriefe oder andere, besonders von öffentlichen Anstalten auf jeden Inhaber ausgestellte Papiere, zum Behuf ihrer Amortisation, aufgeboten werden können. Denn obgleich nach der Vorschrift der Gesetze (L. R. Th. I. Tit. XV. §. 47—53) dergleichen Papiere, sobald sie sich in den Händen eines Besitzers wirklich vorfinden, von dem vorigen Inhaber nicht vindicirt werden können; (hier ist ein Anerkenntniß, daß die Bestimmungen über Amortisation abhängig sind von der Zulässigkeit der Vindication, wie schon oben S. 246. *) gegen Hr. Dr. Bender bemerkt wurde) so ist doch auch für den Fall zu sorgen, wenn dergleichen abhanden gekommenes Instrument gar nicht wieder zum Vorschein kommt, und dem letzten sich legitimirenden Inhaber ein anderes, an die Stelle des verlornen, ausgefertigt (möchte beizusetzen seyn; „oder die Zahlung geleistet") werden soll. In diesem Falle sind also nachstehende Vorschriften zu beobachten."

sowohl die Doctrin als die Legislation folgen, wenn sie darüber fruchtbare und rechtliche Bestimmungen finden will, und ich kann meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß man bisher diese so nahe liegende Analogie ganz übersehen hat.

Die Gründe zur Todeserklärung eines Menschen, dessen Leben und Aufenthalt unbekannt (Verschollen) ist, sind: 1) Lebensalter mit Verschollenheit verbunden, wobei denn billig ist, bei einem Menschen, dessen Tod man nach dem gewöhnlichen höchsten Lebensalter (einige Gesetze nehmen dafür 70, andere 80 Jahre an) mit höchster Wahrscheinlichkeit vermuthen darf, weniger an Jahren der Verschollenheit (etwa 10 Jahre) zu fordern; 2) bloße Verschollenheit ohne Rücksicht auf Lebensalter, wofür die Gesetze 30 Jahre gewöhnlich festsetzen; 3) erwiesene nahe Todesgefahr*) verbunden mit einer Verschollenheit, wozu aber eine kürzere Zeit von 2 bis 3 Jahren hinreichend ist. In allen diesen Fällen muß zwar eine Edictalladung des Verschollenen der Todeserklärung vorausgehen;

*) Z. B. wenn er bei einem Kriegsgefecht (Russischen Feldzug), Brand, Wasserfluth, Einsturz von Gebäuden, Brücken, Bergwerken oder Gebirgen (im Thal von Goldau) Schiffbruch oder andern großen Unglücksfall (Pulverexplosion in Leyden) sich befunden hat, und zwar der Leichnam nicht gefunden wird, auch ein directer Beweis seines Todes nicht vorhanden ist, aber seitdem alle Nachrichten von ihm mangeln, und alle Nachforschungen über dessen Leben fruchtlos geblieben sind. Das allg. Preußische Landrecht Th. I. Tit. 1. §. 35. 36. beschränkt es auf zwei Fälle a) schwere Verwundung im Kriege und b) Untergang eines Schiffes, auf welchem ein Mensch sich befunden hat; offenbar verdient die allgemeinere Bestimmung des Oesterreichischen b. Gesetzbuchs §. 24. von jeder nahen Todesgefahr den Vorzug.

diese aber hat nicht sowohl den Zweck, sein Stillschweigen mit gänzlicher Präclusion seiner Ansprüche zu belegen, sondern vielmehr die aus einer der vorstehenden Ursachen schon begründete höchste Wahrscheinlichkeit seines Todes durch zweckmäßige und rechtliche Aufforderung soweit zur juristischen Gewißheit zu erheben, als es nach den Umständen und nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur geschehen kann, obwohl es noch absolut möglich ist, daß der Verschollene selbst noch am Leben, oder, soferne es sich um Erbschaft fragt, dessen Nachkommenschaft vorhanden ist. — Die Wirkungen einer Todeserklärung bestehen, ungeachtet der hierüber in den Gesetzen herrschenden Verschiedenheit, nicht in einer Präclusion des Verschollenen mit allen Rechtsansprüchen, sondern in nothwendiger Entfernung der Ungewißheit des Rechtszustands, in welchem man sich ausserdem befinden würde, und wenn auch die Todeserklärung den vollen Anschein der Festsetzung eines definitiven Zustands hat, insoferne, als das Vermögen den Erben ohne Caution ausgehändigt oder dem andern Ehetheil die Wiederverehelichnng erlaubt wird, so hat sie dennoch auf den Fall, daß er oder seine Nachkommenschaft nachher noch znm Vorschein kommt, nur die Wirkung einer provisorischen Bestimmung, wenigstens in Ansehung der Substanz seines Vermögens, welches er sogar nach destitver Einweisung seiner präsumtiven Erben in dessen Besitz und Genuß in dem Zustand zurück erhält, worin es sich alsdann befindet *), in Ansehung der neuen ehelichen Verbindung findet man eine Verschiedenheit der Gesetze **).

*) Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 23. Code Civil Art. 132. 138. Oesterr. bürg. Gesetzb. §. 277. u. 278.

**) Nach dem Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 666. besteht die zweite Ehe, wenn auch der Verschollene zurückkehrt;

Folgt man dieser Analogie, die allein für Bestimmung oder Beurtheilung der Amortisation au porteur lautender Staatspapiere zu einem richtigen und brauchbaren Resultate führt, so kommt es nur darauf an, die Gründe zu finden, welche zu der Vermuthung berechtigen, daß von Staatspapieren, deren Inhaber längere Zeit unbekannt geblieben ist, nach demjenigen, welcher sich als letzten Inhaber derselben legitimirt, kein Anderer zu deren Besitz gelangt sey, daher an die Forderung, für welche sie ausgestellt sind, Niemand ausser jenem Legitimirten ein Recht habe. Dabei wird denn 1) in allen Fällen nothwendig vorausgesetzt, daß ausser jenem, welcher als letzter bekannter Inhaber der Urkunde sich zu der Forderung legitimirt und die Amortisation verlangt, kein Anderer weder wegen der Zinsen noch wegen des Capitals sich gemeldet oder etwas verlangt hat, weil, wenn dieses geschehen und z. B. ein oder der andere Zinscoupon der Zahlung wegen präsentirt worden wäre, von einer Verschollenheit der Urkunde und von einer Vermuthung für den letzt legitimirten Inhaber keine Rede mehr seyn könnte; 2) da nicht immer gerade bei jeder Verfallzeit oder in jedem Jahre die Zinscoupons wegen der Zahlung präsentirt werden, und im Begriff einer Verschollenheit der Ablauf einiger Zeit liegt, so wird erfordert, daß wenigstens drei Jahre lang keine Anmeldung geschehen sey, ehe man zu der förmlichen Edictalladung schreiten kann, ohne wel-

---

nach dem Französ. Recht Code Civ. Art. 139. kann der abwesende Ehegatte allein die neue Ehe anfechten; nach dem Oesterr. Recht ist die spätere Ehe nicht nur auf Verlangen eines Betheiligten, sondern auch von Amtswegen (wenigstens unter Catholischen) für nichtig zu erklären. Daß dieser übrigens in allen Fällen die bürgerlichen Wirkungen einer Ehe zukommen, leidet keinen Zweifel.

che die Amortisirung niemals statt findet: doch kann und soll das Gericht, sobald ihm der Verlust einer solchen Urkunde angezeigt worden, davon eine Benachrichtigung an das Publicum, aber ohne alles Präjudiz, ergehen lassen; 3) bei unverzinslichen Papieren mangelt das angeführte Merkmal der Verschollenheit, hier kann also diese nicht früher, als mit dem Zeitpunkt angenommen werden, wo die Zahlung der Forderung geleistet, daher auch die Urkunde präsentirt werden sollte: dieses pflegt bei unverzinslichen Papieren durch eine Ziehung aus dem Glücksrade zu geschehen, welche die Numern der Urkunden bestimmt, die mit oder ohne Prämien ihre Zahlung erhalten sollen; von der Zeit an, wo eine den Anlehensbedingungen gemäße Aufforderung zum Empfang der Zahlung (das Resultat der Ziehung) öffentlich bekannt gemacht wurde, lauft bei unverzinslichen Papieren der Zeitraum, nach welchem, wenn sich Niemand gemeldet hat, deren Verschollenheit angenommen werden kann; 4) der Grund, die Amortisation einer verschollenen Urkunde zu verlangen, liegt entweder a) in bloßer Verschollenheit, oder b) in der Nachweisung solcher Umstände, aus welchen, nebst der Verschollenheit, mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, daß die Urkunde zu Grund gegangen sey *),

*) Ist die gänzliche Vernichtung so vollständig bewiesen, daß darüber keine Ungewißheit mehr übrig bleibt, so ist ein Amortisations-Verfahren und Erkenntniß eben so wenig, als nach dem Beweis des Todes eines Menschen dessen Todeserklärung nothwendig; wenn noch irgend ein Zweifel daran ist, so muß zur förmlichen Amortisation geschritten werden. Jener Beweis muß zunächst dem Schuldner geliefert werden, und wenn sich dieser dabei beruhigt, so ist ein gerichtliches Verfahren durchaus nicht nothwendig. Preuß. G. O. Tit 51. §. 122. 123. 137.

daher Niemand im Besitz derselben sich befinde: beide Gründe sind wesentlich verschieden, weil bei blos verlornen, entwendeten oder sonst abhanden gekommenen Urkunden die Wahrscheinlichkeit, daß sich Niemand in deren Besitz befinde und daß sie nicht mehr zum Vorschein kommen werden, weit geringer ist, als wenn der Verlust mit Umständen verbunden ist, die zu einem Schluß auf den Untergang oder die Vernichtung der Urkunde berechtigen; 5) nach diesem Unterschied *) müssen die Erfordernisse, das Verfahren und die Wirkungen der Amortisation bemessen werden, weil natürlicherweise da, wo bei einer abhanden gekommenen Urkunde kein positiver Grund für die Wahrscheinlichkeit ihrer Vernichtung, sondern nur für die Wahrscheinlichkeit, daß kein Anderer sich in deren Besitz befinde, der blos negative Grund, daß keine Anmeldung geschehen und die Urkunde

*) Hr. Dr. Bender a. a. O. §. 10 — 12. wirft die zwei verschiedenen Fälle des Verlustes und der Vernichtung ganz durcheinander: er beruft sich auf die Preußische Gesetze und auf die Frankfurter Verordnung, ohne zu bedenken, daß nach jenen auch bei blos verlornen Urkunden, nach dieser aber nur bei bescheinigtem totalen Untergang der Urkunden die Amortisation zugelassen ist; aus einer Verwechslung dessen, was zum Beweise des Besitzes der Urkunde unmittelbar vor deren Verlust oder Untergang gehört, mit jenem, was sich auf deren Verschollenheit bezieht, tritt er gegen Hr. v. Bülow in die Schranken, und von allen den Gründen, welche die Zulassung der Amortisation überhaupt auch bei blos verlornen Urkunden rechtfertigen, damit nicht der Schuldner sich auf Kosten des Gläubigers bereichere, kennt oder widerlegt er keinen; wahrscheinlich hat er auch die Preußische Gerichtsordnung selbst nicht vor Augen gehabt, denn er allegirt die §§. 118 — 124. von dem Gegenstand aber handeln unter Num. IV. die §§. 120 — 140.

nicht zum Vorschein gekommen, vorhanden ist, zur Amortisation ein längerer Zeitraum, als Verstärkung der Wahrscheinlichkeit erfordert wird, und selbst bei den Wirkungen der Amortisation der Bedacht genommen werden muß, auf solange, bis die Verjährung eingetreten ist, für den möglichen Fall, daß die Urkunde noch in der Hand eines dritten Besitzers zum Vorschein komme, dessen Rechte sicher zu stellen.

Geht man nun von diesem, durch Rechtsanalogie vollkommen gerechtfertigten Standpunkt aus, welcher allein für Doctrin und Legislation über Amortisation au porteur lautender Urkunden ein richtiges und eben dadurch allen Vorkommenheiten angemessenes Resultat liefert, so erhalten deren Erfordernisse, das dabei zu beobachtende Verfahren, und deren Wirkungen, jene Festigkeit und Consequenz, deren ein Gegenstand von solcher Erheblichkeit durchaus bedarf.

§. 76.

aa) Erfordernisse.

Zur Amortisation einer au porteur lautenden Urkunde wird Folgendes erfordert.

1) Der um Amortisation Nachsuchende muß vor Allem sich als Eigenthümer der Forderung legitimiren. Ohnedies wird die Amortisation solcher Urkunden von einem Gläubiger verlangt, der Schuldner würde nur alsdenn sich dazu veranlaßt sehen, wenn er die Schuld schon gezahlt und den ausgehändigten Schuldschein, ohne daß auf demselben die Zahlung bemerkt wäre, noch in Form einer au porteur lautenden Urkunde verloren hat*),

*) Nicht jede Einlösung eines Staatspapiers von Seite der Tilgungsanstalt ist als eine, die Schuld tilgende Confusion

weil einerseits keine Kasse eine solche Zahlung anders als gegen Rückgabe des Schuldscheins oder nach dessen, vom Gläubiger zu bewirkender Amortisation leistet, anderseits die Kasse, falls ihr an Tilgung der Schuld besonders gelegen wäre, im Mangel einer Aushändigung oder Amortisation des Schuldbriefs sich der gerichtlichen Deposition bedienen und dadurch denjenigen, welcher als Gläubiger die Zahlung erheben wollte, in die Nothwendigkeit versetzen würde, die Amortisation der Urkunde zu verlangen.

2) Diese Legitimation ist, bezogen auf die Einleitung des Amortisationsverfahrens, nur als eine Legitimation zur Sache zu betrachten, obgleich im Verfahren selbst die Frage, wem die Forderung zustehe, als die Hauptsache betrachtet werden muß: wie sie denn auch, sobald in Folge der Edictalladung ein Anderer auf die Forderung Anspruch macht, als Hauptstreit unter den Prätendenten verhandelt

---

anzusehen; selbst in Frankreich werden die von der Caisse d'amortissement angekauften Staatsschulden im Schuldbuch nicht gelöscht, sondern nur als inalienables bezeichnet, und jene Kasse percipirt davon die Zinsen: bei andern Tilgungsanstalten, die mit den eingekauften Staatspapieren nach Bedürfniß schalten, bei denen die Staatspapiere ein- und ausströmen, und dadurch wieder in Umlauf kommen, ist daran ohnehin nicht zu zweifeln. Selbst bei Pfandbriefen und Hypotheken, die der Schuldner eingelöst hat, gilt, solange sie im Hypothekenbuch nicht gelöscht sind, der Grundsatz, daß der Eigenthümer des Grundstücks zugleich Creditor der darauf eingetragenen Forderungen seyn könne. Merkel Commentar zum allg. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 20. §. 520. und dessen neuer Commentar zur Gerichts-Deposital- und Hypotheken-Ordnung Band II. S. 314. Bayerisches Hypothekengesetz v. J. 1822. §. 84. dazu mein Commentar B. I. S. 576.

und auf vollständigen Beweis des Rechts entschieden werden muß, wenn aber keine Anmeldung geschehen ist, nur in Folge der Provocation und weil kein Widersacher aufgetreten ist, ohne weitern Beweis, durch das Amortisations-Erkenntniß für den Nachsuchenden entschieden wird. Da nun die Legitimation zur Sache von der Hauptsache selbst eben darin wesentlich verschieden ist, daß zu jener für die Einleitung des Prozesses Bescheinigungen genügen, zu dieser aber strenger Beweis nothwendig ist *), so erhellt, daß es zur Einleitung des Amortisations-Verfahrens hinreicht, wenn der die Amortisation Nachsuchende bescheiniget (strenger Beweis ist auch selten möglich) daß er im Besitz der Urkunde zu der Zeit war **) als sich deren Verlust oder Vernichtung ereignete, weil nach dem Wesen der au porteur lautenden Papiere ausser dem Inhaben der Urkunde ein anderer Beweis des Rechts an der Forderung nicht verlangt werden kann; dabei versteht es sich von selbst, daß die Identität der Papiere nach Gattung und Nummern, und zwar, wenn von einer Gattung, Papiere mit verschiedener Summe, Verzinsung oder Ausfertigungszeit in Umlauf sind, auch mit diesem Merkmale

*) Mein Handbuch des gem. Proz. Band I. Abth. XV. Gensler Handb. B. I. Abth. V. §. i. Danz Grundf. des ordentl. Proz. §. 120. Claproth ordentl. Proz. B. I. §. 70. v. Grolman Theorie des ger. Verf. §. 58.

**) So drückt sich die Preußische G. O. a. a. O. §. 124. aus; Hr. v. Bülow a. a. O. S. 345. sagt: „in der nächst vorhergegangenen Zeit;" Hr. Dr. Bender sagt, der Bittsteller müsse zeigen, daß er „einmal" Inhaber der fraglichen Urkunde gewesen sey: da würde es also hinreichen, wenn er etwa vor 5 oder 10 Jahren einmal im Besitz der Urkunde war! —

bescheinigt seyn muß. Die Bescheinigung kann auf verschiedene Weise, durch Handels-Correspondenz oder Bücher, Scheine über Deposition oder Verpfändung, Postscheine bei deren Absendung, Kasserechnungen, Zeugen u. d. hergestellt werden, und obgleich die bisherige Erhebung der Zinsen allein *) dazu nicht hinreicht, weil auch die Zinscoupons au porteur lauten und sehr oft statt Zahlung oder Anweisung einem Andern übergeben werden: so können doch die Zinscoupons bei dieser Bescheinigung wesentliche Dienste leisten, indem, wenn der die Amortisation Verlangende zu der abhanden gekommenen Urkunde die andern noch nicht verfallenen Coupons besitzt **), dadurch der letzte Besitz der Urkunde, oder, wenn man den Besitz einer Quantität Papiere überhaupt, aber nicht die Identität der abhanden gekommenen, bescheinigen konnte, und mit den Urkunden auch die Coupons abhanden gekommen seyn sollten, durch die Nachweisung, daß man vorher von diesen Numern die Zinscoupons erhoben habe, vorausgesetzt, daß in einigen nächstfolgenden Zinsterminen kein Zinscoupon zum Vorschein kommt, der Besitz der Papiere in der nächstvorhergegangenen Zeit und deren Identität bescheinigt wird ***),

*) Wie Hr. Bülow S. 345. richtig bemerkt, obwohl ich der Behauptung, die Zinscoupons seyen gleicher Natur mit der Verschreibung selbst und für sich bestehend, nicht unbedingt beistimmen kann.

**) Erst in neuester Zeit hat man, anstatt die Coupons der Urkunde getrennt beizulegen, die bessere Art eingeführt, sie mit der Urkunde zu verbinden, wo dann nur die verfallenen oder eben verfallenden Coupons abgeschnitten werden, die künftig fällig werdenden aber mit der Urkunde verbunden bleiben.

***) v. Bülow a. a. O. S. 246. ohne Grund und nur wegen einer Verwechslung verschiedenartiger Dinge ist Hr. Dr. Bender §. 11. anderer Meinung.

soweit es zur Begründung des Amortisationsgesuchs nothwendig ist.

3) Verlust oder wahrscheinliche Vernichtung (totaler Untergang) der Urkunde ist der Grund der Amortisation, dieser also muß gleichfalls bewiesen oder wenigstens bescheinigt seyn. Es kann auf directe oder indirecte Weise geschehen: die indirecte, als die gewöhnlichere, hängt von der Nachweisung der Umstände ab, welche höchst verschieden seyn können, daher deren Würdigung dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen bleiben muß; zum Beispiel mag dienen: Diebstahl, Raub oder Plünderung an dem Verwahrungsort der Papiere, Beraubung oder Verunglückung der Person die sie in ihrer Gewahrsam hatte, Zerstörung oder Untergang des Behältnisses, worin sie sich befanden, durch Brand, Wasserfluth oder andere Unglücksfälle u. dgl. m.

4) Unerläßlich ist hier der Manifestationseid, von dem schon im §. 74. Erwähnung geschehen; bei blos verlornen oder vermißten Urkunden, wenn nicht Diebstahl, Raub, Plünderung u. dgl. den Verlust wahrscheinlich machen, beruht ohnehin die Sache auf dem unbescheinigten Vorgeben des Verlierenden, den man zwar, falls er eine glaubwürdige Person ist, zur eidlichen Bestärkung des Verlustes, doch ohne diese niemals zur Einleitung des Amortisationsverfahrens zulassen kann; aber selbst bei vorliegenden Gründen der Wahrscheinlichkeit, daß die Urkunde gänzlich vernichtet oder zu Grund gegangen sey, kann jener Eid nicht für entbehrlich geachtet werden, weil es noch immer ungewiß bleibt, ob nicht der damalige Inhaber die Urkunde noch vor eingetretenem Unglücksfall veräußert hatte, oder bei demselben gerettet oder nach demselben zurückerhalten, und dann erst veräußert habe: hier muß also in allen Fällen und ohne Unterschied der Per-

sonen auf dem oben (§. 74.) bemerkten Manifestationseide bestanden werden.

5) Ablauf einer Zeit, um die Urkunde als nicht mehr existirend betrachten zu können; die Bestimmung dieser Zeit fällt dem positiven Recht anheim, und die Doctrin kann eigentlich nur Rathweise die Legislation unterstützen: doch haben wir dafür schon nach bestehenden Gesetzen in der Verjährung *) einen festen Anhaltepunkt. — Wir haben §. 63. Num. 4. bemerkt, daß ausnahmsweise auch bei Staatspapieren au porteur, von Zeit einer öffentlichen Bekanntmachung oder Aufforderung an, eine Verjährung eintreten könne; demjenigen, welcher sich als letzter Inhaber der verlornen oder für untergegangen gehaltenen Urkunde bei dem Staate oder um dessen Amortisation bei Gericht gemeldet hat, kann zwar

*) Die Preußische Gerichtsordnung allein hat dieses eingesehen, indem sie Tit. 51. §. 140. bestimmt: „Sollte endlich auch Jemand, wegen der mit einem solchen Aufgebote verbundenen Kosten, darauf anzutragen Bedenken finden; so steht ihm frey, von dem Zeitpunkte an, wo die §. 125. beschriebene erste Bekanntmachung ergangen ist, den zur Verjährung eines Schuldinstruments (einer Forderung) überhaupt erforderlichen Zeitraum abzuwarten, nach dessen Verlauf er, wenn inzwischen der Pfandbrief (die Schuldurkunde, bei verzinslichen Schulden auch kein Zinscoupon) bei den Cassen des Instituts gar nicht zum Vorschein gekommen ist, die Ausfertigung eines Andern an dessen Stelle (oder die Zahlung) ohne förmliches Aufgebot (verschieden von der §. 125. beschriebenen Bekanntmachung) und Amortisation, verlangen kann.“ — Wie viel könnte doch die Doctrin aus wohl durchdachten (nicht aus heterogenen Fragmenten zusammengestoppelten) Producten der Legislation lernen! — aber freilich wird dazu Studium solcher Gesetze nach ihrem ganzen Zusammenhang erfordert: flüchtiges Durchlesen oder rhapsodisches Durchblättern ist nicht hinreichend.

der Staat die Verjährung nicht entgegen setzen, weil er soweit, als es ihm nach abhanden gekommener Urkunde möglich war, sein Recht verfolgt und verwahrt hat; aber da der Dritte, welcher nach Ablauf der Verjährungszeit die Urkunde zum Vorschein bringt, aus diesem Factum eines Andern für sich keine Rechte ableiten kann, so steht dem Dritten die Verjährung entgegen, durch welche dessen Recht an der Forderung selbst und mit ihm die Kraft der Urkunde erloschen ist; folglich steht deren Amortisation nichts mehr im Wege.

6) Auf die nähere Bestimmung der Zeit, sowohl was den Anfang als was ihre Dauer betrifft, haben verschiedene, wohl zu unterscheidende Verhältnisse Einfluß. a) Ueberhaupt kann man ihren Anfang nicht auf den Tag des Verlustes oder präsumtiven Untergangs festsetzen, denn dieser ist oft nicht mit Gewißheit auszumitteln, und die Sache zu wichtig, als daß man nicht ein festes, keinen weiteren Beweis voraussetzendes Datum brauchte; richtig bestimmt daher die Preußische Gerichtsordnung *), daß in allen Fällen, selbst um die Verjährung zu begründen, der angebliche letzte Inhaber der Urkunde von dem Zufall, wodurch die Urkunde verloren oder vernichtet worden, sobald er dessen inne wird, der Hauptdirection der Creditanstalt (der Behörde) die Anzeige machen, und diese hierauf das Publicum durch Zeitungen und Intelligenzblätter von dem Vorfall, unter genauer Beschreibung der Urkunde (nach Summe, Datum, Numer u. dgl.) und Benennung des sich angebenden Eigenthümers benachrichtigen muß. b) Dieser Anfang paßt auf die verzinslichen, keineswegs aber auf die unverzinslichen Papiere, auch handelt die Preußische Gerichtsord-

*) Tit. 51. §. 121. 125. 140.

nung nur von verzinslichen Papieren, was freilich eine Lücke in diesem, übrigens trefflichem Gesetzbuch ist; denn die aus der Nichtanmeldung entspringende Vermuthung des Untergangs einer abhanden gekommenen Urkunde hat nicht weiter Kraft, als eine nothwendige Veranlassung zur Anmeldung vorhanden ist, und eben daran fehlt es bei unverzinslichen Papieren solange, bis die Zeit ihrer Zahlung, es sey nun in Gemäßheit des darin festgesetzten Zahlungstermins oder einer öffentlichen, darin gewöhnlich bemerkten Bekanntmachung (z. B. nach bestimmter Verloosung) eingetreten ist: die Zeit zur Verschollenheit fängt also bei unverzinslichen Papieren *) erst mit diesem Zeitpunkt an. c) Den Zeitraum nach Zinsterminen zu bestimmen, ist in keinem Betrachte räthlich, da die Zinsen von manchen Capitalien halbjährig, von andern jährlich bezahlt werden, und bei dieser Bestimmung ein Zeitraum für unverzinsliche Forderungen mangelte; besser also ist es, den Zeitraum nach Jahren, auf 3, 5, 10 Jahre festzusetzen. d) Folgt man der Analogie von Todeserklärungen, so ist für diesen Zeitraum ein Unterschied zwischen blos verlornen oder vermißten, und zwischen wahrscheinlich zu Grund gegangenen oder vernichteten Papieren anzunehmen, wie schon oben Seite 287. gezeigt wurde; am angemessensten scheint es, bei blos verlornen, vermißten, entwendeten

*) Die Erfahrung hat uns auch Beispiele von Staatspapieren gezeigt, welche an sich verzinslich waren und noch sind, von denen aber weder Zinsen noch Capital bezahlt wurden, weil zwei Staaten über die Zahlungsverbindlichkeit sich nicht einverstehen konnten oder wollten: unter solchen Umständen wäre die Anmeldung fruchtlos, also folgte auch aus der Nichtanmeldung keine Verschollenheit, denn non valenti agere non currit praescriptio.

oder geraubten Urkunden, welche als noch vorhanden vermuthet werden können, und vielleicht erst nach Jahren zum Vorschein kommen, wenigstens zehn Jahre, bei präsumtiv zu Grund gegangenen Urkunden fünf Jahre zu bestimmen, vorbehaltlich dessen, was über den provisorischen Genuß der Zinsen nachher besonders bemerkt werden soll.

6) Die Urkunde muß wirklich verschollen, also über die Forderung bis zum Ablauf des ganzen Verfahrens keine Anmeldung von einem Dritten geschehen seyn. Da durch Anforderung oder Erhebung der Zinsen die Rechte auf das Capital selbst erhalten werden, so ist die Präsentation der Zinscoupons für eine Anmeldung zu achten, wenn nicht derjenige, der die Amortisation sucht, die Zinscoupons noch besitzt und präsentirt, weßhalb in diesem Falle derselbe die Vorsicht gebrauchen muß, sie auf seinen Namen zu präsentiren und dafür die Zahlung zu erheben.

7) Ob der Verlust oder Untergang der Urkunde durch reinen Zufall, durch ein unabwendbares Unglück entstanden, oder ob hiebei ein Verschulden des damaligen Inhabers untergelaufen ist, das hat auf die aus der verlornen oder vernichteten Urkunde entspringenden Rechte desselben durchaus keinen Einfluß; die Folgen des Zufalls, Unglücks oder Verschuldens muß zwar derjenige tragen, den er trifft: aber diese Folgen bestehen nur in den Kosten des Amortisationsverfahrens, und in dem Nachtheil, daß er sein Recht nicht vor Ausgang dieses Verfahrens, wenigstens nicht ohne die Beschwerde der Cautionsleistung, geltend machen kann, sie können sich dagegen nicht auf den Verlust des Forderungsrechts erstrecken, indem einerseits ein den Gläubiger treffender Zufall oder dessen Verschulden hinsichtlich des Schuldinstru-

ments keine gesetzlich anerkannte Weise ist, die Verbindlichkeit des Debitors aufzuheben, anderseits dem Debitor, der aus fremdem Verschulden oder Unglück den Vortheil der Befreiung von der Schuld an sich ziehen wollte, der Rechtsgrundsatz: nemo debit fieri locupletior cum damno alterius, entgegensteht. Der Schuldner kann bei Obligationen au porteur, wie bei andern von ihm ausgestellten Schuldbriefen, nichts anders verlangen, als daß er gegen die Gefahr doppelter Zahlung sicher gestellt werde, die ihm nach Beschaffenheit der auf jeden Inhaber lautenden Urkunden treffen könnte, wenn später die verlorne Urkunde noch zum Vorschein kommen sollte; allein eben von dieser Gefahr wird er durch die Amortisation befreit, und es ist nur die Aufgabe für die Gesetzgebung, die Erfordernisse, das Verfahren und die Wirkungen der Amortisation so zu bestimmen, daß auf der einen Seite die Gefahr doppelter Zahlung vom Schuldner entfernt, und auf der andern Seite in dem höchst unwahrscheinlichen Fall, daß die amortisirte Urkunde doch noch vorhanden wäre und producirt würde, kein wirkliches Recht ihres dereinstigen Inhabers verletzt werde. — Daß nun auf alles dieses weder die Art des Zufalls oder Unglücks noch ein dabei unterlaufenes Verschulden des damaligen, die Amortisation verlangenden Inhabers einen Einfluß haben könne, daß also Schuldlosigkeit des Inhabers bei dem eingetretenen Zufall oder Unabwendbarkeit des Unglücks weder im Gesetz noch in gerichtlichen Erkenntnissen unter die Erfordernisse *) gestellt werden dürfe, das fällt in die Begriffe.

*) Richtig fordert auch Hr. v. Bülow a. a. O. S. 345. mehr nicht, als die Nachweisung, „daß ein Umstand eingetreten sey, welcher den unwillkührlichen Verlust der Urkunde wenigstens wahrscheinlich macht.“

§. 77.

bb) Verfahren.

Die Eigenthümlichkeiten des bei dieser Amortisation eintretenden Verfahrens stammen (§. 75.) davon ab, daß sie bei au porteur lautenden Papieren weniger eine Rechtsfolge der gegen allenfallsige Prätendenten angedrohten und auf deren Nichterscheinen ausgesprochenen Präclusion *), als vielmehr der Ausspruch ist, daß die Urkunde zu Grund gegangen, also Niemand vorhanden sey, welcher an dieselbe einen Anspruch machen könnte. Das Verfahren im Ganzen besteht in Folgendem:

1) Zweckmäßig ist die Vorschrift, daß derjenige, welchem eine solche Urkunde abhanden gekommen, den Zufall des Verlustes oder des wahrscheinlichen Untergangs, sobald er davon Kenntniß hat, mit Angabe der näheren Umstände und genauer Bezeichnung der abhanden gekommenen Species der Behörde anzeigen soll, welche davon in ihren sowohl Capital- als Zinsbüchern die geeignete Vormerkung zu machen hat.

2) Dem zuständigen Gerichte oder der Behörde, welchen die hierauf vorzunehmende öffentliche Bekanntmachung **) obliegt, muß der angebliche letzte Inhaber ***)

*) Dieses hat auch schon Hr. v. Bülow S. 346. zum Theil richtig bemerkt.

**) Nur diese kann einer administrativen Stelle überlassen werden, die der Amortisation vorhergehende Edictalladung hingegen, als Basis der Verschollenheits-Erklärung, muß allemal bei dem zuständigen Gerichte verlangt und von demselben erlassen werden.

***) Es versteht sich, daß derselbe alle Kosten dieses ganzen Verfahrens bestreiten muß, da es die Erhaltung seiner Rechte bezweckt, und der behauptete Verlust als ein Unfall zu betrachten ist, dessen Folgen nur ihn treffen können, v. Bülow S. 346.

den Zufall, wodurch die Urkunde verloren oder vernichtet worden, und daß er um diese Zeit wirklich im Besitze derselben gewesen sey, bescheinigen, und sich zur Ablegung des Manifestationseides erbiethen, den er auch vor Gericht zu leisten hat.

3) Durch in- und ausländische Zeitungen muß das Publicum von dem Vorfall, unter genauer Bezeichnung der fraglichen Urkunden und Benennung des sich angebenden Eigenthümers, benachrichtiget, und Jeder, der etwa dieselben besitzt oder davon Wissenschaft hat, zur Anzeige davon aufgefordert werden. — Diese Bekanntmachung ist mit keinem Präjudiz zu verbinden, sondern hat vielmehr den Zweck, das Publicum darauf aufmerksam zu machen, und auf den Fall, daß die Urkunden noch vorhanden seyn sollten, baldmöglichst davon Nachricht zu erhalten, oder Beschädigungen eines Betheiligten oder weiterer Verdunkelung der Wahrheit vorzubeugen; daher wird darin ein Termin zur Anmeldung nicht angesetzt, auch ist eine Wiederholung derselben in öffentlichen Blättern nicht nothwendig, doch muß sie am Locale der schuldenden Kasse öffentlich angeschlagen bleiben, damit sie auch in der Folge jedem bekannt werden könne.

4) Ist nun der zur Verschollenheit der Urkunde bestimmte Zeitraum (§. 76. Num. 5.) verstrichen, und während desselben weder bei der schuldenden Kasse noch bei Gericht von der Urkunde etwas zum Vorschein oder zur Anzeige gekommen, so muß auf Ansuchen des vormaligen Inhabers (Num. 2.) das eigentliche Amortisationsverfahren vor Gericht eingeleitet werden.

5) Die Competenz bei der Amortisation ist nach dem Gerichtsstand des Schuldners zu bemessen*) aus dem-

*) Derselben Meinung ist v. Bülow a. a. O. jedoch aus ei-

selben Grund, welcher bei Todeserklärungen für das Gericht des letzten bekannten Wohnsitzes des Verschollenen entscheidet.

6) Die Edictalladung muß a) unter Beziehung auf die frühere Bekanntmachung (Num. 3.) deren ganzen Inhalt hinsichtlich der Zeit und des Zufalls des Verlustes oder der Vernichtung, der genauen Bezeichnung der abhanden gekommenen Papiere, dann der Benennung des sich angebenden Eigenthümers und des die Amortisation Nachsuchenden, wiederholen *); sie muß b) bemerken, daß seit jener Bekanntmachung oder der zum Anfang der Verschollenheit bestimmten Zeit (§. 76. Num. 5.) von der in Frage stehenden Urkunde nichts zur Anzeige gekommen oder angemeldet worden sey; sie muß c) alle diejenigen, welche an der Urkunde oder an der sie betreffenden Forderung irgend ein Recht zu haben glauben, innerhalb eines präclusiven Termins zu dessen Anmeldung vorladen; d) den Termin muß wenigstens den Umfang eines Jahres haben, und bei verzinslichen oder nach einer Verloosung heimzahlbaren Papiers so abgemessen werden, daß vor dessen Ablauf noch ein Zins- oder Ziehungstermin eintritt; e) das

---

nem Grunde, den ich nicht ganz annehmen kann, wie ich im Folgenden zeigen werde.

*) Hier wäre, um etwa die Einrückungskosten zu mindern, eine bloße Hinweisung auf den Inhalt einer vor 5 oder 10 Jahren geschehenen Bekanntmachung sehr unpassend. Daß die Edictalladungen in und ausser dem Concurse in sehr vielen Ländern ohne Noth weitläufig und deswegen kostspielig sind, läugne ich nicht; ich wünschte, daß dem Unwesen durch strenge vorgeschriebene Formulare abgeholfen würde: wofür die aus dem Herzogthum Nassau ergehenden Edictalien zum Muster dienen könnten; hier aber handelt es sich um einen Gegenstand, wo eine Abkürzung zum Nachtheil der Sache gereichen und zweckwidrig seyn würde.

damit zu verbindende Präjudiz, welches in der Amortisation der Urkunde besteht, muß hinsichtlich der Wirkungen der Amortisation nach demjenigen bestimmt werden, was der folgende §. 78. über diese Wirkungen enthält; f) diese Edictalladung muß dem Schuldner besonders mitgetheilt, dabei am Orte des Gerichts sowohl als an der schuldenden oder mit deren Zahlung beauftragten Kasse durch öffentlichen Anschlag, auch dem in- und ausländischen Publicum durch Einrückung in die in- und ausländischen Zeitungen, welche nach dreimonatlichen Zwischenräumen dreimal zu wiederholen ist, bekannt gemacht werden; räthlich ist es, dabei den Tag auszudrücken, an welchem der Termin sich endiget, damit hiefür ein gewisses Datum festgesetzt wird.

7) Ist innerhalb dieses Termins bei Gericht oder bei der schuldenden Kasse eine, auf die Forderung oder Urkunde sich beziehende Anmeldung geschehen, es mag ein Inhaber der aufgebotenen Urkunde aufgetreten oder ein Zinscoupon zur Zahlung präsentirt, und dieses mag bei Gericht oder bei der schuldenden Kasse geschehen seyn, so muß die Sache zwischen dem Anmelder und demjenigen, dessen angebliches Recht auf die Forderung oder auf die Urkunde das Amortisationsverfahren veranlaßt hat, im gesonderten Rechtswege erörtert und nach den Grundsätzen des Civilrechts in Anwendung auf solche Papiere entschieden werden.

8) Wenn vor Ablauf des Termins keine Anmeldung geschehen ist, so erfolgt das Amortisations-Erkenntniß, welches, gleich der Edictalladung, jedoch nur einmal, durch in- und ausländische Zeitungen bekannt gemacht, und nach beschrittener Rechtskraft vollstreckt wird.

9) Wir müßen nun noch näher untersuchen, was bei dem Amortisationsprozeß als die Hauptsache, und wer

als eigentlicher Widersacher zu betrachten sey; indem hievon sehr wichtige Folgen abhängen, und verschiedene Ansichten *) aufgestellt werden, denen wir nicht beistimmen können. Man mag den Grund und Zweck der Amortisation (§. 75.) deren Erfordernisse (§. 76.) und das Verfahren betrachten, so überzeugt man sich, daß Alles, der Analogie der Verschollenheits- oder Todeserklärungen gemäß, die Tendenz habe, jene Vermuthung des Untergangs der Urkunde, welche aus dem Verschwinden derselben und den dasselbe begleitenden Umständen begründet ist, durch eine gerichtliche öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche auf die in Frage stehende Urkunde oder Forderung ein Recht zu haben glauben, auf jenen Grad juristischer Gewißheit zu heben, der nach den hieraus abzuleitenden Folgen nothwendig ist. a) Die Hauptsache (causa principalis) im Amortisationsprozeß selbst besteht also in der Frage, wem die Forderung gehöre, von der die Urkunde abhanden gekommen ist; denn deswegen werden alle, welche daran ein Recht zu ha-

*) Hr. v. Bülow a. a. O. S. 346. und nach ihm Hr. Bender a. a. O. §. 12. ist der Meinung, das Verfahren sey weniger eine Provocation des, als möglich angenommenen, unbekannten Inhabers der Urkunde, wie ein durch den Widerspruch des Schuldners, oder durch dessen blose Bedenklichkeit zu dessen Sicherstellung nöthig gewordener Legitimationsprozeß; daher beziehe sich die Edictalladung und die darauf folgende Präclusion und Amortisation allein auf den Anspruch gegen den Schuldner, das Recht des dritten Inhabers hingegen bleibe ungemindert, soferne er ein solches gegen seinen Vorgänger im Besitz des Schuldscheins auszuführen vermag, und die von dem Letztern, gegen den Schuldner zu seiner Legitimation geführten Beweise stehen ihm, als Verhandlungen unter dritten Personen, dabei keineswegs entgegen.

ben glauben, zu dessen Anmeldung öffentlich vorgeladen, und eben deswegen muß diese Frage unter den Betheiligten als besonderer Rechtsstreit verhandelt und entschieden werden, sobald ein Dritter mit einem Anspruch auftritt, welcher entweder die Urkunde selbst vorlegt oder nachweiset, daß er dieselbe nach deren früher angegebenem Verlust besessen habe. b) Die vom Nachsuchenden bei dem ersten Gesuche vorgelegte Bescheinigung des frühern Besitzes der Urkunde hat blos in Beziehung auf die Einleitung des Amortisationsprozesses die Natur einer Legitimatio ad causam *); denn erst auf ergangene Edictalladung im Verlaufe des Edictaltermins kann, wenn weder die Urkunde zum Vorschein gekommen, noch ein Dritter mit einem Anspruch an diese oder an die Forderung **) aufgetreten und weil weder dieses noch jenes geschehen, folglich kein Widersacher aufgetreten ist, der sonst nothwendige vollständige Beweis, daß der Provocant noch dermal Eigenthümer der Forderung sey, in Folge der mit der Edictalladung angedrohten Präclusion für entbehrlich geachtet, die Urkunde amortisirt, und in Folge dessen die Forderung ihm, ohne weitern Beweis seines Eigenthums, zuerkannt werden. c) Daher sind im Amortisationsverfahren selbst als hauptsächlich streitende Theile zu betrachten: α) derjenige, der sie verlangt, was in der Regel (§. 76. Num. I.) ein Gläubiger, und nur höchst

*) Das Wort „legitimirt" ist wegen seiner Vieldeutigkeit im gemeinen Leben die nächste Veranlassung gewesen, bei diesem Gegenstand die Legitimation zur Sache mit der Hauptsache selbst zu verwechseln.

**) Wenn er z. B. beweisen könnte, daß er dieselbe Urkunde, nach der Zeit, als sie dem Amortisation Nachsuchenden abhanden gekommen, noch im Besitz hatte.

selten der Schuldner seyn wird, als Provocant, c) der unbekannte, als möglich angenommene Inhaber der Urkunde, so wie jeder Anderer, welcher aus einer Cession, Verpfändung oder anderm Rechtstitel an der Urkunde oder Forderung ein Recht zu haben glaubt, und deßwegen als Provocat edictaliter vorgeladen wird. d) Der Schuldner ist ausser dem Fall, wo er selbst als Provocant auftritt, nur insoferne bei der Amortisation betheiligt, als er entweder das Daseyn der Forderung selbst bestreitet, indem er z. B. deren Erlöschung durch Zahlung oder Verjährung behauptet, oder als ihm seiner Sicherheit wegen daran liegt, die Zahlung nur an den wahren Gläubiger zu leisten, damit er nicht darüber von einem dritten künftigen Inhaber der Urkunde nochmal in Anspruch genommen *) werde. e) Die Edictalladung, und die darauf folgende Präclusion und Amortisation kann sich in keinem Betracht blos auf den Anspruch gegen den Schuldner beziehen; denn diese Beziehung allein würde eintreten, wenn er die Zahlung an eine bestimmte Person leisten wollte, und um dieses gültig mit allen Wirkungen der Liberation ohne Rückempfang der Urkunde zu thun, die Amortisation verlangte: sie kommt aber gar nicht in Betrachtung, wenn der vorige Inhaber der Urkunde die Amortisation verlangt, und in Folge derselben will, daß er für den rechtmäßigen Eigenthümer der Forderung angesehen, ihm eine neue Urkunde ausgefertigt, und die Disposition darüber zugestanden werde. Es ist demnach unwidersprechlich, daß die Amor-

*) Darauf läßt sich ein großes Widerspruchsrecht nicht begründen; den Schuldner schützte die gerichtlich ausgesprochene Amortisation; er könnte die Zahlung gegen Caution für die Ansprüche eines Dritten nicht verweigern, und im äussersten Fall seine Liberation von der Schuld durch Deponirung des Geldes bei Gericht bewirken, dem es dann überlassen bliebe, es jenem auszuhändigen, der sein Eigenthumsrecht an der Forderung, ohne oder mit Beihülfe des Amortisationsverfahrens, bewiesen hat.

tisation nicht allein, nicht einmal directe und principaliter auf den Anspruch gegen den Schuldner sich beziehe, oder blos zu dessen Sicherstellung nothwendig sey, vielmehr bezieht sie sich directe und principaliter auf den Anspruch des, als möglich gedachten unbekannten Inhabers der abhanden gekommenen Urkunde auf die Forderung sowohl gegen den Schuldner (wenn dieser die Zahlung geleistet hat) als gegen den die Amortisation Nachsuchenden, wenn die Zahlung nicht geschehen ist. f) Indessen liegt etwas Wahres darin, daß die Amortisation auf manche Rechtsverhältnisse keinen Einfluß hat; der Grund hievon ruht aber nicht in Beschränkung der Beziehung, welche man bei dem Streitpunkt und den Widersachern in dem Amortisationsprozeß zu finden glaubt, sondern in dem Systeme der au porteur lautenden Urkunden selbst, von dem wir schon oben §. 59. Num. III. bewiesen haben, daß die ungebundene Circulation dieser Urkunden im Publicum, die Stelle des öffentlichen Staatsschuld- oder Hypotheken-Buchs, und deren Besitz die Stelle der Eintragung in dieses Buch vertrete, woraus denn auch die unmittelbare Folge fließt, daß alle jene Rechtsverhältnisse unter den Contrahenten, welche von der Eintragung in das öffentliche Buch nicht abhängen, auch bei Urkunden au porteur von deren Besitz nicht abhängen können (§. 65.) daher auch durch die Amortisation weder verändert noch aufgehoben werden, und blos deswegen die Präclusion und Amortisation auf diese Rechtsverhältnisse sich nicht bezieht.

Diesem Grundsatz zufolge bleibt zwar „das Recht des dritten Inhabers ungemindert, soferne er ein solches gegen seinen Vorgänger im Besitze des Schuldscheins auszuführen vermögen sollte"; dieses aber nur aus dem Grunde, weil durch die Amortisation der Urkunde ebensowenig, als dadurch, daß im Hypo-

thekenbuch die Forderung gelöscht oder die Veränderung an der Person des Gläubigers eingetragen ist, die Rechte auf Schadloshaltung aufgehoben werden, welche aus dem Contracte zwischen dem Cedenten und Cessionar entspringen: keineswegs aus dem Grunde, weil die vom frühern Inhaber der Urkunde zum Behufe der Amortisation vorgelegten Beweise nur „gegen den Schuldner zu seiner Legitimation geführt", als res inter alios acta, gegen den jetzigen Inhaber der Urkunde nicht geltend gemacht werden könnten *). — Das Nähere hierüber kommt im folgenden §. 78. bei den Wirkungen der Amortisation vor.

§. 78.

cc) Wirkungen.

Auch in Ansehung der Wirkungen der Amortisation kommen die Bestimmungen über Todeserklärungen zur analogen Anwendung; jedoch haben hierauf noch manche andere Verhältnisse Einfluß, woraus eigne Schwierigkeiten entstehen. Wie bei Edictalladungen überhaupt (S. 273.) das Präjudiz nach den Grenzen der äußersten Nothwendigkeit zu bemessen ist, so muß dieses noch um somehr bei Amortisation au porteur lautender Papiere geschehen, die, wie die Sache nun einmal ist, dem Welthandel angehören, unter einem großen Publicum aller Länder, in unzählbarer Menge, mit einer Raschheit und unter Formen circuliren, welche den Rückanspruch auf Ent-

*) Absichtlich habe ich das von Hr. v. Bülow angeführte Beispiel mit dessen hier ausgehobenen Worten beibehalten. Was derselbe sagen wollte, das hat Hr. Dr. Bender noch unrichtiger aufgefaßt, indem er §. 12. sagt: „der Vormann (im Besitze der Obligation) darf sich, wenn darüber ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden sollte, gegen den dritten Inhaber durchaus nicht derjenigen Einwendungen (sic!) bedienen, die er zum Beweise seiner Legitimatio ad causam (sic! als ob man diesen Beweis durch Einwendungen führte!) zum Behufe der zu erwirkenden Mortification (sic) gegen den Schuldner vorgebracht haben mag, weil diese als res inter alios acta dastehen."

schädigung in allen Fällen höchst beschwerlich, in vielen Fällen ganz unmöglich machen; dazu kommen noch die Rücksichten auf den Staatscredit und auf die Sicherheit des Publicums, welche durch allzugroße Frequenz der Amortisationen und durch Ausdehnung ihrer Wirkungen sehr gefährdet würden.

1) Vor allem steht als Grundsatz fest, daß Verhältnisse und Ansprüche unter den Contrahenten, welche im Systeme der Inscription (§. 59. II.) unabhängig von den Einträgen in das öffentliche Buch besonders hinsichtlich der Schadloshaltung (§. 65.) bestehen, auch im Systeme der Circulation (§. 59. III.) durch Amortisation der Urkunde nicht aufgehoben werden: wie der Cedent einer im Hypothekenbuch gelöschten oder einem Andern cedirten Forderung verbunden bleibt, seinen Cessionar schadlos zu halten: wie der im Hypothekenbuch eingetragene Gläubiger die empfangene Zahlung demjenigen, der ein besseres Recht an der Forderung beweißt, herausgeben muß, obgleich das Recht desjenigen gegen jede Anfechtung geschützt ist, welcher nach den Einträgen des Hypothekenbuchs in gutem Glauben gehandelt z. B. die Zahlung an den darin benannten Gläubiger geleistet oder von diesem die Cession angenommen hat; eben so ist es bei der Amortisation. Dieses folgt aus der eigenthümlichen Rechtsinstitution, welche, wie schon §. 59. Num. III. gezeigt wurde, in den au porteur lautenden Urkunden liegt, und das Inhaben der Urkunde an die Stelle der Einträge in das öffentliche Buch, also die Amortisation der Urkunde an die Stelle der an der Person des Gläubigers oder an der Forderung eingetragenen Veränderungen setzt.

2) Der die Amortisation Verlangende kann schon bei der ersten Anzeige des Verlustes, auf welche die nichtpräjudizielle Bekanntmachung (§. 77. Num. 3.) erfolgt, darauf antragen, daß die in der Zwischenzeit (bis zur

Rechtskraft des Amortisations-Erkenntnisses) sich aufsammelnden Zinsbestände *) als verzinsliches Capital angelegt werden; die von diesem abfallenden Zinsen erhebt er während dieser Zeit, und zwar ohne Caution, weil derjenige, welcher als Dritter auf die Forderung Anspruch machte, wegen seiner Saumsal in Nichteinforderung der Zinsen das Interusurium (Zins-Zinsen) nicht verlangen kann **); eben dieses kommt in dem Falle, wenn bei Staatspapieren, die mit Prämien verbunden sind, auf das verlorne Papier eine Prämie gefallen ist, insoweit zur Anwendung, daß die Prämie als verzinsliches Capital angelegt wird, dessen Zinsen derjenige erhebt, welcher das Gesuch um Amortisation der Urkunde auf rechtlich begründete Weise gestellt hat. Zur Cautionsleistung für diese Zinsen ist er aus dem angeführten Grunde nicht verbunden.

3) Ist das Amortisations-Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen, so wird der Impetrant als redlicher Besitzer der Forderung selbst angesehen, daher sind demselben die von der Forderung bisher verfallenen (Num. 2.) und künftig verfallenden Zinsen ohne Caution auszuhändigen; auch wird statt der verlornen Urkunde eine neue ausgefertigt, oder das heimgezahlte Capital, desgleichen die darauf gefallene Prämie, weiter verzinslich angelegt, jedoch die neue Schuldurkunde in gerichtliche Verwahrung genommen solange, bis die Verjährungszeit ganz abgelaufen ist, und dadurch derjenige, zu dessen Vortheil die Urkunde amortisirt wurde, auf definitive und unwiderrufliche Art das Eigenthum der Forderung erlangt hat.

4) Vor Ablauf der Verjährung ***) kann ein Dritter, durch Vorlage der verlornen Urkunde oder durch den Be-

*) Besitzt er die Zinscoupons zu der verlornen Urkunde, so erhebt er auch, wie schon Seite 297. bemerkt wurde, die Zinsen.

**) Preuß. Ger. Ord. Tit. 51. §. 131.

***) Nach der Analogie von Todeserklärungen, wie oben S. 285. bemerkt wurde.

weis eines besseren Rechts, auf die Forderung noch Anspruch machen; ob er auch die bisher von dem Andern bezogenen Zinsen zurückfordern könne, hängt von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Verbindlichkeit des Besitzers zur Herausgabe bezogener Früchte und Zinsen ab.

5) Nach Ablauf der Verjährungszeit, deren Anfang nach den im §. 76. u. 77. angegebenen Bemerkungen zu bemessen ist, findet ein Anspruch gegen denjenigen, welcher das Amortisations-Erkenntniß bewirkt hat, nicht mehr statt; daher wird auch demselben die bis dahin bei Gericht aufbewahrte Urkunde zur freien Verfügung ausgehändigt.

§. 79.

8) Von den Zinscoupons.

Ob die Zinscoupons, welche au porteur lauten, gleicher Natur mit der Schuldverschreibung selbst und für sich bestehend sind? — Dieses ist eine der schwierigsten Fragen bei dem Rechtsverhältniß der Staatspapiere. Auf der einen Seite erklärt ihr Inhalt den Ueberbringer oder Inhaber eines Coupons als den zur Erhebung des Zinses Berechtigten: insoweit ist jeder einzelne dieser Coupons ein selbstständiges Papier, welches zur Verfallzeit an den Ueberbringer von der Kasse bezahlt, deswegen auch im Handel und Wandel statt Zahlung oder Anweisung gebraucht wird, ohne daß man nöthig hätte, darauf zu sehen, ob der Inhaber des Coupons zur Erhebung des Zinses oder darüber zu verfügen berechtiget sey; auf der andern Seite aber beziehen sich die Coupons selbst auf die über das Capital ausgestellte Urkunde, indem sie nicht blos die Eigenschaft eines Zinses ausdrücken, sondern auch mit eben jenen Zeichen (Litera und Numer) wie die Schuldurkunde versehen sind, und in gleicher Art bezieht sich die Schuldurkunde auf die Coupons, indem sie den Zinsfuß und die Zinszeit ausdrückt, und dabei noch

besonders bemerkt, daß dafür die Zinscoupons der Schuldverschreibung beigefügt sind, insoweit erscheinen sie, gleich dem Zins eines Capitals, als ein Accessorium der Hauptschuld, als eine Zugehörung zu der Schuldurkunde: in dieser Beziehung hat der Käufer eines Staatspapiers auch auf die Auslieferung der künftig verfallenden Coupons ein volles Recht, da er ein verzinsliches Capital an sich brachte, und die Coupons zur Erhebung der Zinsen nothwendig sind: in dieser Beziehung pflegen die Staatskassen bei Zahlung des Capitals, und die Käufer eines Staatspapiers bei Zahlung des Preises auf der Auslieferung der dazu gehörenden Coupons zu bestehen, und bei manchen Anlehen ist es, um Unordnungen mit den Zinscoupons vorzubeugen, unter dessen Bedingungen ausgedruckt, daß die Staatskasse einen Zinscoupon, der erst in einigen (zwei, drei oder fünf) Jahren nach der Verfallzeit präsentirt wird, zu zahlen nicht schuldig sey.

Solange nun alles in guter Ordnung bleibt, findet sich bei diesen Zinscoupons kein Anstand, und kleine Verluste an einzelnen eben verfallenen oder verfallenden Zinscoupons werden mit Stillschweigen getragen; aber nicht immer bleibt es bei der guten Ordnung, und es sind, selbst nach der Erfahrung, viele Fälle denkbar, wo es darauf ankommt, ob die Zinscoupons als selbstständige Papiere *) oder als Accessorium des Capitals zu betrachten seyen: ich will einige von den bekannt gewordenen Fällen aufzählen.

a) Dem Inhaber der Schuldurkunde kommen die Zinscoupons abhanden; sein Recht auf die Zinsen ist durch den Besitz jener Urkunde dargethan, also kann ihm die Einleitung des Amortisationsverfahrens hinsichtlich der Zinscoupons nicht versagt werden, es wird sogar nothwendig seyn, dieses durch besondere Bestimmungen abzukürzen: aber ist er befugt die noch nicht verfallenen Zinscoupons

*) Wie Hr. v. Bülow a. a. O. S. 345. und Hr. Dr. Bender a. a. O. §. 11. behaupten.